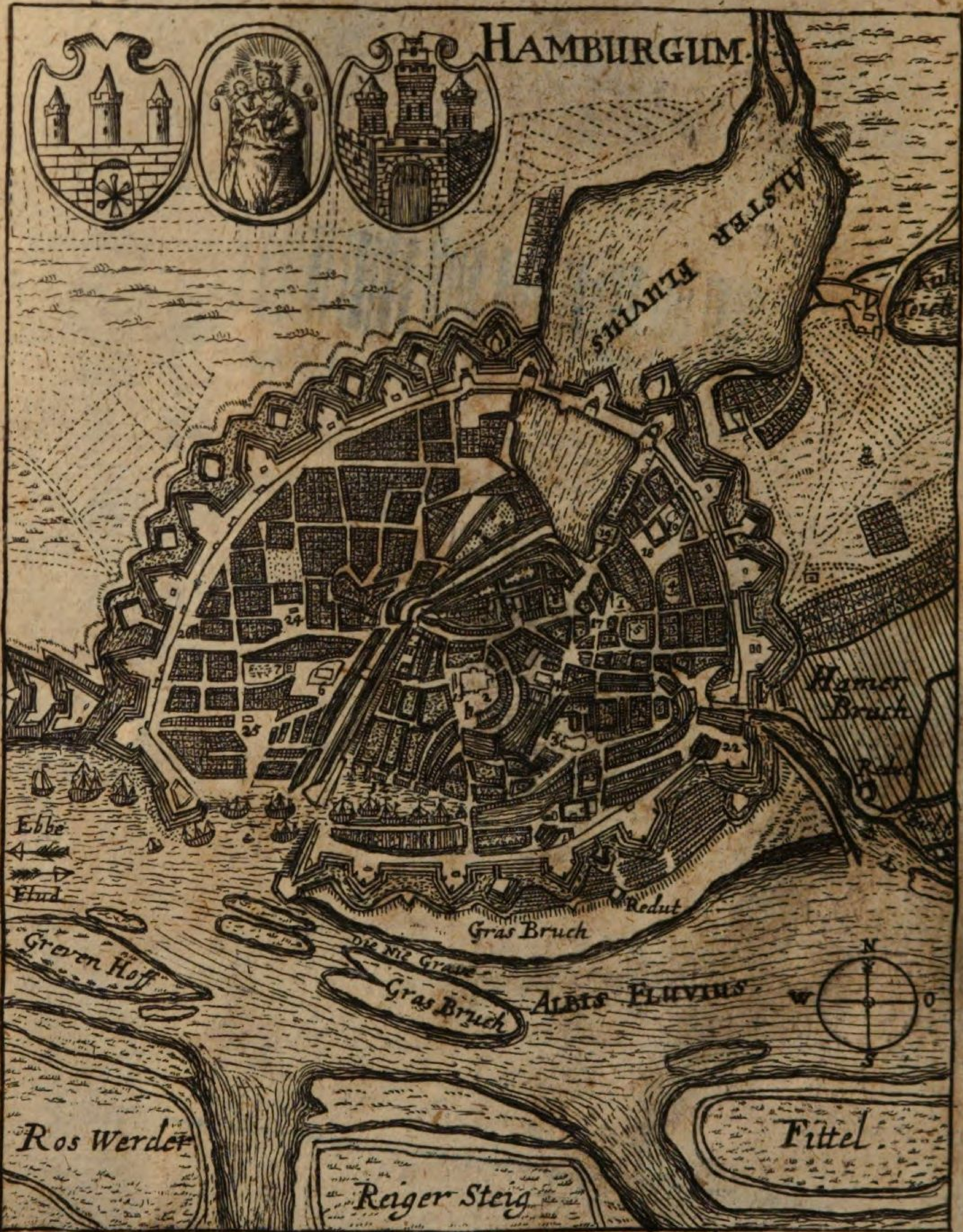

1. S. Petri	7. Newe Kirche.	14. Die Börse.	21. Schützenwall
2. S. Nicolay	8. S. Ioh: Kirch u. Kloster	15. Hopffenmarckt.	22. Newe Schiffbauerei.
3. S. Catharini.	9. Maria Magdalenen	16. Fischmarckt.	23. Zeughaus.
4. S. Iacobi.	10. Gertraudt.	17. Berg.	24. Newemarckt.
5. Thum Kirche.	11. H. Geist u. Gast Haus	18. Pferdemarckt	25. Scharmarckt.
6. S. Michal.	12. Anschari Kirch u. Weisen Haus	19. Zucht haus.	26. Newe Zeughaus
	13. Das Rahthaus.	20. Holtzhoff.	

An 8

[9.]

Nachricht
von der
Stadt
Hamburg.

Vorrede.

Geneigter Leser.

MEhr als ein mahl / gestehe ich gerne / ist meine Feder stutzig geworden / ja gar aus der Hand entfallen / ehe ich mich entschliessen können / die verlangende Nachricht von der Stadt Hamburg auffs Papier / und in die Welt zu bringen. Mehr als ein Umbstand / so wohl abseiten der Stadt / als auch abseiten meiner / (welche denen / so einiger maßen davon Nachricht haben / leicht zu errathen seyn werden /) trieben die bereits festgesetzte Entschliessung wieder zurück / bis endlich die stete Anhaltung einer Person / deren ich nicht leichlich etwas zu versagen befugt / mich angefrischet / eine Passage über diesen Rubiconem zu wagen / und zu versuchen / wie weit meine Feder zureiche / der curiösen Welt einen Phœnix fürzumahlen. Die Stadt Hamburg, und deren gantzes Wesen / wird meines wenigen Bedünckens von mir nicht unbillig ein Phœnix genandt / weil an derselben so viele Eigenschafften antreffe / welche so wohl von Geschicht-Schreibern / als Naturkündigern / und Poëten, diesem so seltnen als schönen Vogel zugeschrieben werden. Dann erstlich meldet man von ihm / daß er von sich selbst erzeuget werde; Sehe ich die erste Geburth / oder das erste Auffkommen der Stadt Hamburg an / und betrachte dagegen den gegenwärtigen Splendor, den ihm solcher Zeit kein Verständiger einbilden dürffen / auch alle die dabey vorgefallene Umbstände / so finde mit

Verwunderung / daß Hamburg niemand anders als ihm selbsten / suæ virtuti, suæ industriæ seinen Flor und Anwachs / immensas istas opes quarum magnitudine jam ferme laborare videtur, zu dancken habe. Gehe ich weiter / und errinnere mich / wie die Scribenten den gerühmten Vogel Phœnix uns von solchen überschönen Gold-gleichen Farben vorstellen / daß kein Pinsel dieselben nachzuahmen künstlich genug / so daß auch alle andere Vögel bey dessen Anblick bewogen werden / dieses vollenkommene Meisterstück der Natur (suo in genere) als ihr Oberhaupt zu verehren / und demselben Truppen-weise nach zu fliegen. So urtheile derjenige / welcher alle die Gaben / womit Hamburg von der Natur und dem Glück reichlich gesegnet ist / selbsten / er wird gewislich selbsten den Ausspruch fällen / daß der irrdischen Glückseeligkeiten / welche an andern eintzeln gesehn werden / Hamburg zugleich viele besitze: jener fehlet bey ihrer sonst guten Lage die Schiffart / und mus sich mit der kostbahren Axe nähren. Dieser sind bey allem ihren Reichthum / alle Elementen zu wider / und werden ihr ihre Einwohner vor der Zeit durch den Todt entführet. Die dritte beschweret sich / daß ihr Wohlseyn dadurch gehemmet werde / daß sie unter einem gebietenden Herren stehe / nach dessen gefallen sich regliren / und öffters mehr zu dessen Nutzen / als zu ihrem eignen contribuiren müsse. Die vierdte hat ihre Plage von gehemmter Religions und Gewissens Freyheit; Und fünfftens sind in unsrem Teutschland so viele Städte / die mit Hamburg gleiches Prædicat führen /

ren/von so schlechten Kräfften und Vermögen/ daß zwischen ihnen und Hamburg eben so grosser Unterschied/als zwischen der übermächtigen Republicque Venedig, und der kleinen Republiquetta di St. Marino, ohnerachtet diese letztere dennoch die erstere Carissima Sorella, (liebste Schwester) begrüsset. Hamburg hat gesunde Lufft/ bequäme Lage zur Handlung zu Wasser und Lande. Lebet in einer vollenkommenen Freyheit / und nimmt keine andere Gesetze an/als die sie ihr selbsten giebt: Der wahre Evangelische Gottes-Dienst blühet und herschet in ihren Mauren: die anderen werden geduldet. Hamburg ist von solchem Reichthum und Vermögen/in Vergleichung mit gar vielen andern Städten des Reichs / daß man von gutem Fug von ihr sagen darff:

-- -- -- micat inter omnes
Illius sidus, velut inter ignes
Luna minores.

Dem Phœnix wird auch dieses weiter nachgerühmet / daß er aus dem entlegnen Morgenlande die kostbahren Gewürtze den Abendländern über Meer zuführet. Gleichmäßige Obligation hat ein grosser Theil von Teutschland/und die meisten Nordischen Quartiere an Hamburg/ wo nicht allezeit unmittelbahr/dennoch mittelbahr. Doch ist es nicht so sehr dieses/ das mich bewogen/ diese werthe Stadt mit einem Phœnix zu vergleichen/sondern vielmehr folgende Betrachtung/daß dieser Vogel seine gewisse Periodos fatales haben/wann er selbige erreicht/ auf einen Scheiterhauffen verbrennen/

viel

viel schöner aber aus seiner Aschen wider hervor kommen solle. Warhafftes Ebenbild der Stadt Hamburg, deren so wohl feindliches / als eignes Feuer jederzeit fatal gewesen. Durch die Slaven/ Nordmänner/ Wenden/ Dänen/ ist sie öffters ausgebrandt: inwendige durch Verwahrlosung / oder sonsten entstandne Feuersbrünste haben auch mehrmahls derselben ein grosses Stücke in die Asche geleget/ doch hat es noch GOtt lob allemahl mit ihr geheissen / Pulchrior e Cineribus, so daß sie ja so befugt ihr einen Phœnix zum Sinnbild zu zu eignen/ als die Königin Christina, da sie der gelehrten Welt mit der Beyschrifft auff der medaille ΜΑΚΕΛΩΣ etwas zu rathen auffgeben wollen. Ehe ich schliesse/ finde mich genöthiget/ diese wenige Bogen dem geneigten Leser zu gütiger Auffnahme umb desto fleißiger zu empfehlen / weil ihnen am Staats- Himmel viele widrige Aspecten drohen. Solten selbige zur Wirckung kommen / wie doch nicht hoffen will / so muß es auff ihr Verhängniß ankommen lassen.

Nam habent sua fata libelli.

Meine Wenigkeit getröstet sich von billichen und disinteressirten Richtern alles guten/ umb so vielmehr/ weil alle in der Welt mir möglich gewesene moderation gebraucht in keiner Sache einiges Urtheilens / dessen mich ohne dem wohl zu enthalten weiß/ mich angemasset/ sondern bloß narrata prout narrantur, und zwar mehr mit frembden/ als meinen Worten fürgestellet. Und dieses ist die Ursache / werthester Leser / warum ich von demselben mich einer fernern beständigen Gewogenheit zuverläßig getröste. Adieu.

Einhalt/

Erster Theil.

Cap. 1. Von dem Uhrsprung / Benennung/Lage/und erster Auffbauung der Stadt Hamburg.

2. Von dem Zustand/Glück- und Unglücks Fällen der Stadt Hamburg/von Keyser Carl des grossen Zeiten an bis zu Keysers Ottonis M. Zeiten /von ao. 808--961.

3. Vom Zustand der Stadt Hamburg/ unter den Hertzogen zu Sachsen aus dem Billingschen Stamm von ao. 961--1106.

4. Von dem Zustand der Stadt Hamburg zu Zeiten der Grafen zu Holstein aus dem Schauenburgischen Hause von ao. 1106--1459.

5. Von dem Zustand der Stadt Hamburg unter den Hertzogen zu Holstein aus dem Oldenburgischen Hauße.

Zwey-

Zweyter Theil.

Cap. 6. Von Privilegien, Hoheiten / Regalien und Dignitäten der Stadt Hamburg.
7. Von Regierungs Form und verschiednen Collegiis der Stadt Hamburg.

Dritter Theil

8. Von Religion und Studiis zu Hamburg.
9. Von Prætensionen, Controversien und Streitigkeiten der Stadt Hamburg.
10. Geographische Beschreibung der Stadt Hamburg.
11. Von dem Interesse der Stadt Hamburg.

Cap. I.

Von dem Uhrsprung/ Benennung/ Lage/ und erster Erbauung der Stadt Hamburg.

§. 1.

DAß diese itzund mächtige/ und reiche Stadt/ wie Rom, Amsterdam, und alle andere in der Welt von geringem Beginsel allmählig zu gegenwärtiger Grösse gestiegen/ inmittelst aber viele Glücks-Abwechselungen unterworffen gewesen/ ist eben so gewiß/ als kein Mensch sich rühmen kan/ in vollenkommener Leibes-Grösse gebohren/ noch jemahls von einigen Schwachheiten angefochten zu seyn. Wer aber den ersten Grund zu ihrem Bau geleget/ ist eben so ungewiß/ als wer ihr den Nahmen gegeben. Diejenigen so nach altem Griechisch- und Römischen Gebrauch den Uhrsprung und

Benennung der meisten Städte ihren vermeinten Göttern zu schreiben/ wollen uns überreden/ daß Hamburg den Nahmen führe von Jupiter Hammon, (gleich wie Luneburg von der Luna, Magdeburg von der Venus) weil gedachter Hammon daselbst sehr verehret worden/ biß auff Carol des grossen Zeiten/ welcher als ein eifriger Ausrotter des Heydenthums wie zu Eresburg die Irmen Süle, also zu Hamburg des Jupiter Hammons Götzenbild übern hauffen gewurffen. Selbigen Bericht des Irenici und Adr. Romani Glauben beyzulegen/ verhindert mich mehr als eine Ursach/ dann niemahls glaublich/ vielmehr klärlich erweislich/ daß in diesen Quartieren niemahls ein Jupiter Hammon verehret worden; Daß derjenige Götze/ welcher von den Lateinern Jupiter, von den Griechen Zeus geheissen wird/ auch hieselbst seine Anbeter gefunden/ ist wohl unläugbar/ massen noch heutiges Tages auff der Insel Heilgeland so vor dem Mund der Elbe belegen/ die Stelle gewiesen wird/ auff welchen zu Zeiten des Heidenthums ein Tempel Jovis gestanden haben soll; hierauff beruhet aber der Zweiffel/ ob denen Gambriviis, und ihren benachbarten des Jupiters Africanischer Zunahme nemlich Ammon bekand gewesen; Dañ aus den Historien bewust/ daß Jupiter, wie die andern Götzen bey allen Völckern absonderliche Zunahmen/ und zwar bey einem jeden mehr als einen gehabt/ so war bey den Griechen ihr Ζευς Δωδοναῖος, Ολύμπιος &c.

&c. Bey den Römern Jupiter Capitolinus, Vaticanus, Elicius, Tonans bey denen Nord-Leuten/ und in diesen Gegenden Taran oder Thore, welches eben so viel als donnernd heisset; ist nun diesen Leuten der Zunahme *Hammon* unbekandt gewesen/ so haben sie auch nicht nach ihm den Ort ihrer Wohnung *Hamburg* nennen können.

§. 2. Noch weniger Beyfall verdienet Goropius Becanus l 6. antiquit. wann er seiner Gewohnheit nach alle Origines aus der Niederteutschen/ wie der gelehrte Bochartus aus der Ebræischen Sprache herführen/ und Hamburg von dem Wort Ham genandt wissen will/ welches einen Schincken bedeutet/ mit welchen/ und andern geräucherten/ und gepeckelten Fleisch daselbst ein so starcker Handel getrieben worden/ daß es füglich eine Hamm- oder Schinckenburg genandt werden mögen. Allein auff was schwachen Füssen stehet seine Vermuthung? und woraus erweiset Goropius, (1) daß Hamburg zu alten Zeiten so starck mit Schincken gehandelt/ womit es jetzo so wenig negotiiret; die Natur selbsten hat seine Gegend mehr mit Fischen/ als Fleische gesegnet/ welches es grösten theils aus Dennemarck holet/ umb auff seinen und benachtbarten fetten Weiden gegraset zu werden/ welche wohl zu Mästung des Horn-Viehs/ nicht aber der Schweine dienẽ/ wozu Westphalen von Natur geschickter/ und ihm die Fürtrefflichkeit seiner Schincken schwerlich wird ab-

streiten lassen. Zweytens/ wie macht Becanus erweislich/ daß die Hamburger Flämmisch geredt/ und die Original-Mutter-Sprache gegen der bastard Tochter vertauscht/ dasjenige Ham genandt/ was sie sonst Schincken heist?

§. 3. Andere/ welche die naturliche Lage des Orts in nachdenckliche Betrachtung ziehen/ glauben/ daß der Nahme von einem Fischer-*Hamen* herkomme/ weil einige Leute von dieser Profession sich an diesem zu ihrer nassen Nider Jagt bequemen Ort an der Elbe/ und Alster zusammen gesetzet/ und den Grund zu dem mächtigen Hamburg geleget/ gleich wie einige wenige Fischer-Hütten an der Amstel, und Y den Boden bedecket/ auff welchem itzund so viel prächtige Pallaste des reichen Amsterdams die verwundrende Augen der Welt an sich ziehen.

§. 4. Weiters führen einige die Benennung her von Hama einem tapffern Kriegs-Helden/ von dem sie aber nicht vielmehr als den blossen Nahmen beyzubringen wissen. Es schreibet zwar Albert. Crantzius, und Saxo Grammaticus, daß wie die Dänen/ und Sachsen sich jederzeit umb die Beherrschung des Nord Albinger Landes weitlich herum getummelt/ unter den Dänen ein sehr grosser Kerl gewesen seyn soll/ Starcater mit Nahmen/ gegen den ein sehr berühmter Sächsischer Champion, oder Kämpffer in ein absonderlich Gefecht sich eingelassen/ darin aber das Leben verlohren/ hingegen der Wahlstadt/ oder dem Ort des Zwey-

Kamffs

Kampffs seinen Nahmen soll hinterlassen haben/ doch ist dies alles ungewiß.

§. 5. Casparus Peucerus trifft es vieler Bedüncken nach nicht viel besser/ wann er will/ daß Hamburg vor Zeiten Gambrivium geheissen/ nach denen Gambriviis, welche Völcker vormahls in diesen Gegenden gewohnet/ massen dieselbigen Gambrivii nach glaubwürdiger alten Scribenten Bericht niemahls ihren Sitz in diesen Quartieren gehabt.

§. 6. Der Autor Chronici veteris Marchiæ vermeinet/ daß Hamburg den Nahmen habe von einem teutschen Götzen/ der Hamag, oder grosse Ham genand.

§. 7. Wider einige andere bringen bey/ daß zu alten Zeiten ein vornehmes altes Adeliches Geschlecht derer von Ham diese Gegenden beherrschet/ und eben dieses Hamburg erbauet. Ohne ist es nicht daß ein solches Geschlecht hieselbst florirt/ und zwar annoch umb das Jahr 1328. ob aber diese den Grund zu Hamburg geleget ist ungewiß.

§. 8. Noch weniger ist glaublich/ was Philippus Cluverius Germ. antiqua muhtmasset/ daß Hamburg eben der Ort sey/ welcher beym Ptolomæo Μαϱιωνὶς genandt wird.

§. 9. Merckwürdig ist aber/ was Albertus Stadensis berichtet/ daß Hamburg vor Zeiten Hochburg geheissen. Beym Eginhardo aus dem er dieses genommen/ lieset man aber nicht Hochburi, sondern Hochbuki und Hochbocki.

Hermannus Langenbeck ehmahliger Burgemeister zu Hamburg in seiner Vorrede über das alte Hamburgische Stadt-Recht muthmasset/daß man vor Hochburi lesen solle Bochburi, welches in Wendischer Sprache/ so viel als GOttes Stadt heissen solle.

§. 10. Glaubwürdig ist es/ daß es also heisse von dem Walde zwischen der Alster und Bill belegen/ der Hamm geheissen. Dann Ham hat auff alt teutsch/ solche fruchtbahre/ Graßreiche/ aber dabey etwas wäldigte Oerter geheissen/ wie man dann noch in verschiedenen Ländern Oerter solchen Nahmens findet/ Ham in Holland, Ham in Friesland. Ham in Westphalen, und in dem benachtbarten Ditmarschen das Kirchspiel Hem, Hemsteck, und gegen Ditmarsen über im Hertzogthum Schleswig Tilenhem, u. a. m. So viel vom Nahmen.

§. 11. Nach dem Nahmen betrachtet man auch billich einiger massen dessen Lage oder das Land in welchem es belegen. Nun wird zwar durchgehends geschrieben/ daß es in Chersoneso Cimbrica liegen/ wird auch von denjenigen/ welche die Gambrivios, und Cimbros vor ein Volck halten Augusta Gambriviorum, auch Cimbrorum genandt: aber nach des gelehrten Herrn Lambecii Meynung mit Unrecht. Dann Hamburg nicht in Chersoneso Cimbrica, sondern ausserhalb desselben/ in diesen Theil/ welcher von Ptolomæo dessen Cervix oder Nacken benahmet wird/ situirt ist.

Dann

Dann der Chersonesus Cimbrica, oder Cimbrische Halb-Insul ist rings umb auff dreyen Seiten von dem Meer umbflossen/ an der vierdten aber/ wo sie Landfest/ ist ein Isthmus, oder Land-Enge von etwann 18000. Schrit oder fünfftehalb teutsche Meilen/ Diese Land-Enge/ oder Isthmus aber ist nicht zu verstehen/ von derjenigen/ so zwischen Hamburg und Lubeck, sondern von der so zwischen Schleswig, und Husum befindlich; also daß was ausser selbiger Nordwerts Cimbrica Chersonesus sey; was aber disseits nach Teutschland zu biß an die Trave, und den Ort/ wo die Bill in die Elbe fällt/ cervix Cimbricæ Chersonesi, und Wohnung der Sachsen sey/ welches Land dann verschiedentlich von den alten genand wird/ als von Alberto Stadensi Transalbia: von Eginhardo Trans-albiana Saxonum regio, von den meisten aber Nordalbingia, weil es nemlich auff der Nord-Seiten der Elbe belegen; dahero Hamburg in vielen alten Uhrkunden Sedes & Civitas Nordalbingorum, eine Stadt/ und Sitz der Nord-Albinger geschrieben wird. Es ward aber dieses Nord-Albingien, wie noch/ also auch vormahls in drey Länder eingetheilet/ deren Einwohner uns Adamus Bremensis kund machet mit diesen Worten: **Der Sachsen/ so jenseit der Elbe/ (in respect von Deutschland) wohnen/ sind drey Völcker: die ersten an der grossen See** *Thiatmarsgoji* **(Dithmarscher/) deren Kirche**

Mildinthorp (Meldorp): die Zweyten sind die *Holzati*, (Holsteiner)/ also genand von den Wäldern/ an oder in welchen sie wohnen: vor diese fliest die *Sturia* (der Stör-Strohm) vorüber; ihre Kirche ist *Sconefeld*: die dritten/ so die *Nobiliores*, Vornehmsten werden *Sturmarii*, (itzund Stormarn) genandt/ weil dieses Volck öffters mit Auffrühren beunruhiget wird. Unter diesen hebt die Hauptstadt (Metropolis) *Hammaburg* das Haupt empor.

Daß Hamburg die Hauptstadt in Stormarn sey/ in diesem Stücke gibt man Adamo willich Beyfall: Daß aber die Stormarn nobiliores seyn/ als die andern/ werden die Holsteiner schwerlich placidiren/ und zeiget die That ein anders: dann kommt es auff die Einwohner an/ so pranget Holstein mit zahlreicher Weltberühmter Noblesse, dergleichen in Stormarn blutwenig zu finden. Kömmt es aber auff die *Dignität* des Landes an/ so declariren die Kayserlichen Lehn-Brieffe Stormarn vor eine dem Hertzogthum Holstein incorporirte Provintz. Vermuthlich hat M. Adam den Stormarn als seinen nähern Nachbaren etwas zu gefallen geschrieben; wie er hingegen ihnen keine grosse Ehre anthut/ wann er ihren Nahmen daher leitet/ daß sie so stürmisch seyn sollen/ da sie doch selbigen ohnstreitig von dem Stör-Fluß haben/ der Stormarn von Holstein scheidet/ und ohnweit Glückstadt in die Elbe fällt. Wann

nun

nun Hamburg also in *Stormarn* belegen / ist Herr Limnæus übel informirt gewesen / wann er l. 3. c. 27. schreibet / daß Hamburg eine Wendische Stadt / (urbs Vandaliæ) in der Nachbarschafft von Stormarn. Noch schlechter Ursach hat nach Lambecii Bericht ein gewisser JCtus zu schreiben / daß unter den Historicis und Geographis noch nicht ausgemacht / ob Hamburg in Stormarn, oder Sachsen belegen.

§. 12. Wenn aber *Hamburg* erst gebauet / und von wem / davon kan man in Ermanglung glaubwürdiger Uhrkunden keinen gründl. Bericht abstatten. Gewiß ist / daß sie schon vor Carol des Grossen Zeiten bewohnt gewesen / und in ziemlichen Ansehn gestanden / massen er / nach dem die Sachsen zum Christlichen Glauben gebracht / zu Hammenburg eine Kirche soll erbauet / Heridagum einen heil. Mann zum Bischoff darüber gesetzet haben / und willens gewesen seyn / diese neue Hamburgische Kirche zur Metropoli oder Haupt-Stadt unter allen Slavischen / und neu Bekehrten Dänischen Völckern zu verordnen. Quo tempore, sind Helmoldi Worte / fertur Carolus Hammenburg, Civitatem Nord albingorum, constructa ibidem Ecclesia Heridago cuidam sancto viro, quem loci Episcopum designavit, regendam commisisse, proponens eandem *Hamburgensem* Ecclesiam cunctis Slavorum Danorumque gentibus metropolim statuere. Ein altes Chronicon Mindense so der Herr Henricus Meibomius

weil. Professor zu Helmstad ans Licht gegeben setzet / daß Carolus M. in Sachsen 10. Bisthümer (Helmoldus setzet nur 8.) angelegt / und zwar zu folgenden Jahren

1.	Osnabrug	772
2.	Osterwyck und Halberst.	776
3.	Bremen	779
4.	Minden	780
5.	Herstell, oder Padelborn	784
6.	Bardevick, oder Verden	786
7.	Seidern, oder Magdeburg	784.
8.	Munster	784
9.	Hildesheim	796
10.	HAMBURG	798

Muß also Hammenburg schon damahls ein ansehnlicher Ort gewesen / weil es nicht nur einen Bischoff bekommen / sonder selbiger auch zum Metropolitan über einen so grossen District destinirt gewesen. Es ist aber Carolus in Ausführung seines Vorhabens gehindert worden / durch den Krieg mit dem Dänischen Könige Gothofrido. Dieser mächtige Monarch, war ein König der Nordmänner, (unter welchem Nahmen die Dännemärcker / und alle hinter denselben wohnende Völcker begriffen wurden) hatte die Friesen, Obotriten, und Nordalbinger bezwungen / und ihm zinßbar gemacht / drohete auch Carolo selbst mit Krieg. So schreibt Helmoldus Chr. Slav. l. 1. c. 3. Rex Godefridus. jam antea Fresis, Nordalbingis, Obotritis, & aliis Slavorum populis tributo sub-

subactis, ipsi Carolo bellum minatus est. Hæc dissensio NB. maxime Imperatoris voluntatem de Hammenburg retardavit.

Wie einige schreiben / so herrschte / zu der Zeit / als Carolus die Sachsen bezwungen / über Hamburg Albion ein Vätter Wittekindi, mit dem er sich auch zugleich tauffen lassen. Ist dieses wahr / so muß nach vorhergehendem Bericht Helmoldi, er und sein Hammenburg, als eine Nordalbingische Stadt dem Dänischen Könige bereits tributair gewesen seyn.

Von dem Uhrsprung der Stadt Hamburg geben noch andre vor / daß Kayser Carl der Grosse an. 808. an der Alster eine Vestung wider die Wilser Wenden Hamburg, oder Hohburgh genandt / anlegen lassen / welche aber von ihnen zwey Jahr darauff zerstöhret / doch gleich folgendes Jahr wieder erbauet / und Eridag von Meyendorff, als Kayserl. Richter oder Stadthalter dahin gesetzet worden / dem Ludolff und Udo von Mayendorff gefolget / wiewohl es mit denen Normännern viel Unruhe gesetzet. Es will aber Herr Lambecius uns gewisse Nachricht geben von Erbauung der Stadt Hamburg / daß nemlich selbige gewesen sey eine von den beeden Castelen, welche nach Eginhardi Bericht Kayser Carl der Grosse an. 803. an der Elbe durch seine Legatos wider die Einfälle der Slaven bauen / und besetzen lassen ; zum Beweißthum führt er an aus dem Eginhardo; daß *anno 810.* das *Castel Hochbuchi* an der Elbe / in

welchem

welchem der Kayserl. *Legatus Odo*, und eine Besatzung von Ost-Sachsen ware / von denen *Wilsen* eingenommen / daß *an.* 811. Kayser *Carl* eine *Armee* über die Elbe gesandt / wider die *Hilinones*, ihr Land verwüstet / und das *Castel Hochbuchi* wieder auffgebauet. Daß aber Hamburg der Zeit in Wendischer Sprache Hochbuki genandt worden / bezeuget ausdrücklich Albertus Stadensis: Hochbury, quod nunc Hamburg dicitur, Albiæ appositum, item Castellum Hochbury, nunc dictum Hamburg restauravit.. Wir lassen jedweden die Freyheit des Herrn Lambecii Meinung beyzufallen / daß Carol der Grosse Hamburg erstlich erbauet; Können aber nicht umbhin einige Dubia anzuzeigen / so wir dabey haben / als erstlich / daß Sethus Calvisius in seinem grossen Opere Chronologico schon umbs Jahr 743. eines Castels in Sachsen Hochburg genandt / gedencket / welches zu Zeiten des Fränckischen Königs Pipini von Carolomanno Kayser Carl des Grossen Bruder erobert worden. Zweytens / daß Adamus Bremensis, und Helmoldus ausdrücklich setzen: Zu der Zeit als die Slavischen Völcker unter der Francken Bothmäßigkeit gebracht worden / übergab *Carolus Hammaburg* die Stadt der *Nord-Albinger*, nachdem er daselbst eine Kirche erbauet / *Heridago* einem heiligen Mann / den er zum Bischoff des Orts *designirt*, zu regieren. Hier wird ausdrücklich Hamburg schon eine Stadt genandt /

und ist auch wohl glaublich/ daß wo Carolus eine Dom-Kirche angelegt/ eine Stadt müsse gewesen seyn. Drittens redet keiner von denen Autoribus, so durch ruhmbgedachten Herrn Lambecium angezogen/ von einer Stadt/ die Carolus erbauet/ wohl aber von Castelen, oder Vestungen: Aber genug hievon; wir wollen die ziemlich verwirrte/ und unbekandte Zeiten vorüber gehen/ und gleich den meisten von *Carolo* dem Grossen den Anfang machen.

Cap. II.

Von dem Zustand/ Glück und Unglücks-Fällen der Stadt Hamburg.

Von Carl des Grossen Zeiten an/ biß zu Kaysers Ottonis I. Zeiten von an. 808-961.

§. 1.

DAß Kayser *Carl* der Grosse/ an. 808. das Castel Hochbury, oder Hamburg erbauet/ und nach dem es an. 810. von denen Wilsis zerstohret/ an. 811. wieder auffgebauet/ ist zum Beschluß vorhergehenden Capitels schon gemeldet worden. Den Ort/ wo selbiges Castel gestanden/ setzet Lambecius an der Sünd-Seiten der Thum-Kirchen/ auff welchem nachmahls Ertz-Bischoff Vicelinus umbs Jahr 1036. eine feste mit Mauren und Thürmen wohlverwahrte

Burg/

Burg / oder Bischöffliche Residentz auffgefüh- ret / deren wunderns-würdige / und über starcke Fundamenta Crantzius zu seiner Zeit selbst ge- sehen. Zu gleicher Zeit nemlich an. 811. baute Carolus die erste Kirche daselbst zu ehren un- seres Heylandes / und seiner Mutter Maria, ließ selbige durch den Trierischen Bischoff A- malharium einweihen / und trug deren Besor- gung Heridago einem heiligen Mann auff / war auch Willens sie zur Haupt-Kirchen oder Me- tropolin zu machen / ward aber daran durch seinen Tod gehindert.

§. 2. Nachdem Carolus M. an. 814. die Zeit- lichkeit mit der Ewigkeit verwechselt / ließ ihm sein Sohn / und Nachfolger am Reich Ludo- vicus Pius die Auffnahme der Kirchen in die- sen Ländern nicht weniger angelegen seyn / dann er setzte den Heil. *Anscharium* zum Ertzbischoff in Hamburg ein. Diese Fundation geschahe zwar an. 831. im Herbst / weil aber Ludovicus Pius, so wohl wegen der Bayerschen Unruhe / als seines Sohns Pipini Rebellion alle Hände voll zu thun hatte / erfolgte die Confirmation erst- lich an. 834. Idibus Maji Aquisgrani. In selbi- gen Diplomate wird der Hamburgische Ertz- Bischoff verordnet zum Metropolitano Aqui- lonaribus in partibus, nemlich in den Völckern der Dänen / Schweden / Norweger / in den Ländern Gronlandon, Hallingalandon, Islan- don, Scredevindon, und aller Nordischen / und Morgenländischen Nationen. (Dem ge-

neigte

neigten Leser dienet zur Nachricht/ daß dieses Diploma zweymahl edirt zu finden einmahl in Philippi Cæsaris Triapostolatu Septentrionali zu Cöln an. 1642. in 8vo gedruckt/ und aber zum andern mahl beym Lindenbrogio in Syntagmate Rer. Germ. Septentr. Weil aber das erste gantz zerstümmelt/ und viele zu Ehren des Hamburgischen Ertz-Bistuhmbs gereichende Clausulen ausgelassen worden/ dessen Ursachen wir zu seiner Zeit/ und Stelle beybringen wollen/ so haben wir des Lindenbrogii, als der vollenkommensten Edition folgen wollen.) Weiter setzt der Kayser Lhudovicus, daß sein Vater Kayser Carolus dies äusserste Land von Sachsen/ so zwischen den Dänen/ und Slaven oder Wenden belegen/ (Nord-Albingien nemlich) nach ausgestandener 7jähriger Gefängniß/ welche es wegen der im Anfang ihres Christenthumbs vielfältig begangener Untreue erleiden müssen/ Graff Ecberten wieder zu restituiren befohlen/ selbigen Ort nicht mehr denen benachbarten Bischöffen anvertrauen wollen. Damit auch der neuverordnete Ertzbischoff in gefährlichen Zeiten eine Retirade haben möchte/ als habe er ihm und seinen Nachkommen auff ewig geschenckt (quandam cellam) Turnholt &c. das übrige findet der geneigte Leser im Capitel von der Religion. Nebst dem Ertz-Bischoff der vor die Geistliche Sachen/ und Wohlfarth der Seelen besorgen solte war zu Beobachtung der weltlichen Angelegenheiten/ Be-

schützung des Klosters/ und administrirung der Justitz, von Kayserl. Majestät eine Weltl. Obrigkeit oder Graff verordnet/ dieser war zu Ansgarii Zeiten Vir illustris Comes Bernarius.

§. 3. Nach Ludovici Tode aber/ da dessen Söhne sich umb die Theilung zanckten/ und der Hamburgische Graff abwesend ware/ kriegten frembde Völcker Gelegenheit/ und sonderlich die Nordmänner ihr altes Recht/ oder prætension wieder hervor zu suchen. Dann diese/ die Dänen nemlich/ als die mächtigsten primi vel præcipui populi, viribus & armis præpotentes Helmold. l. c. 5. machten ihnen anfangs die Slaven und Friesen zinsbahr/ fuhren hernach mit einer Flotte den Rhein herauff/ und belägerten Cöln; nachmahls auch die Elbe hinauff/ und zerstöhrten Hamburg in den Grund/ Inclyta Civitas, & recens Ecclesiæ structura, tota incendio disperiit. Quin & Nordalbingorum provincia & quicquid flumini contiguum fuit, barbaroum direptionibus cessit. Helm. l. a. Ansgarius entwiche auch. Rembertus beschreibet in Leben des Heil. Ansgarii diese jämmerliche zweyte Zerstöhrung der Stadt Hamburg, so an. 845. unter Kaysers Lotharii Regierung/ und zwar in dessen 5ten Jahre geschehen gar umbständlich; daß sie nemlich in der Stadt/ und Vorstadt überfallen worden/ ehe man die Land-Leute wegen Abwesenheit des Grafen zusammenbringen können; daß Ansgarius Mühe gehabt/ auch ohne Kappen davon zu

kommen; Die Kirche/ das Kloster/ samt der köstlichen Bibliothecque, Stadt und Vorstadt wurden alle in die Asche geleget. Wann allhier einer Vorstadt gedacht wird/ so ist dadurch Zweiffels ohne zuverstehen/ die Gegend/ wo jetzund St. Nicolai Kirchspiel ist/ dann ob gleich selbiger Ort damahls noch nicht mit Wall/ und Mauren umbgeben/ war er dennoch bereits bewohnet. Nachdem man aber nachgehends die Stadt erweitert/ und auch dieses Quartier Wall und Mauren bekommen/ hiesse es nicht mehr die Vorstadt/ sondern zum Unterscheid die neue Stadt.

Da auch *Rembertus* allhie des Grafen Bernarii gedencket/ gibt er uns dadurch Anlaß/ die damahlige Regierungs-Form ein wenig zu untersuchen. Da dann niemand wird läugnen können/ daß zu Zeiten Caroli M. und der nachfolgenden Franckischen Kayser Sachsen durch Legatos, und Comites, die an statt des Kaysers die Civil-Jurisdiction hatten/ sey regieret worden. Diese Legati wurden extra ordinem abgesandt/ umb auff der Grafen/ Bischöffe/ Aebten/ und Schöpffen Leben und Verhalten zu inquiriren/ und falls sie darinnen eine Unrichtigkeit antraffen/ eine Aenderung darin zu machen. Wurden auch missi Regii genandt; die Comites aber hatten jurisdictionem ordinariam, und zu Beysitzern/ einige vor andern wohl angesehene kluge Männer aus dem Volck/ die Scabini genand/ und theils von den Königl. Missis, theils von den

Grafen/ und dem gantzen Volck erwehlet worden. Dieses lässet sich erweisen mit Caroli M. eignen Worten in einem alten Diplomate: Qua propter in illa parte Saxoniæ Trutmannum Virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, ut resideat in Curte ad campos in mallo publico, ad universorum causas audiendas, vel recta judicia terminanda. Isque advocatum omnium presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat &c. ein mehrers findet der Leser im Capitel von der Regierungs-Form. Daß nemlich die Grafen die Auffsicht gehabt über die Vicarios Scabinos, die unter ihnen stehen. Jmgleichen/ daß die Königl. Missi Macht gehabt die bösen Scabinos abzusetzen/ und an deren Stelle andere gute mit Einwilligung des gantzen Volcks zu erwehlen/ und zur Administration der Justiz in Eidliche Pflichten zu nehmen. Nicht weniger; daß in der gantzen Graffschafft/ oder Gow die tauchtigsten/ und warhafftigsten Männer erwehlet werden sollen/ Inquisition zu thun/ die Warheit zu sagen/ und denen Graffen in Administration der Justiz behülfflich zu seyn.

Es wohnten aber die Graffen gemeiniglich in eben der Stadt/ in welcher der Ertz-Bischoff oder Bischoff selbiger Diœces ihre Residentz hatten. So lieset man in Capitulis Caroli M. und Ludovici Pii l. 2. c. 25. *In Besançon*, welches ist in der *diœcesi* des Ertz-Bischoffs *Barnoini Heimianus* Bischoff/ und *Manigoldus* Graff: In

In Mayntz / welches ist die *Diœces* Ertz-Bischoffs *Heistulfi*, eben dieser *Heistulfus* Bischoff / und *Adelbertus* Graff. In Cölln *Hadaboldus* Ertz-Bischoff und *Erdmundus* Graff. Also wohnten auch in Hamburg Ertz-Bischoff Ansgarius und Graff Bernarius zusammen.

§. 4. Den Schaden / so die Hamburgische Kirche erlitten zu ersetzen / vereinigte auff anhalten Ludovici Germanici der Ludovici Pii Sohn war / Pabst Nicolaus das Bremische Bistuhmb mit dem Hamburgischen. an. 858. Doch also daß die Ertz-Bischöffliche Würde bey der Hamburgischen Kirche verbleiben solte. Nachdem die Dänen ein wenig beruhigt / ward Hamburg wieder angebawt / die Nord-albinger kehrten wieder zu ihren Wohnungen / und Ansgarius, der öffters an den Dänischen König geschickt ward / erhielte / daß auch zu Sleswich und Ripen Kirchen erbauet wurden / auch jedem erlaubet / den Christlichen Glauben anzunehmen. Es hatte das damahlige Hamburgische Ertz-Bistuhmb einen gar weiten Begriff / dann seine Gräntzen waren das äuserste Theil von Sachsen / welches über der Elbe lieget / und *Nordalbingia* genand wird / enthaltend drey Völcker / die *Teutmarsos*, (Dithmarser /) Holsteiner und *Stormarn*. Andernseits gräntzten daran / die Winithi, diejenigen nemlich / welche genandt werden Wagrii, (die *Lübecker*, *Aldenburger*,) Obotriti (Mecklenburger / Schweriner /) Kycini, (Gützower-Greiffswalder) *Circi-Pani*)

die umb der Peine wohnen/ als die Wolgaster, Sunder, Demminer, Wilsnacker.

§. 5. Als mittlerweile die Hungarn in Teutschland einfielen/ und daselbst auffs grausahmbste hauseten/ nahmen die Dänen und Wenden auch ihre Gelegenheit war/ und thaten einen harten Einbruch in Nordalbingien, welcher an. 915. die Stadt Hamburg empfindlich mit betraff/ massen sie alles/ was zu Zeiten des heil. Ansgarii auffgebauet war/ niederrissen/ und zerstörten; anfänglich ging ihnen selbiges ungerochen aus; als aber Henricus Auceps zum Reich gelangt/ und die Hungarn zu paren getrieben/ suchte er auch an den Dänen Revange, schlug selbige aus dem Felde/ und satzte zu Schleswig einen Marckgraffen ein zu Beschützung der Gräntzen.

§. 6. Da Henricus Auceps das Leben und Regiment an. 936. beschlossen/ folgte ihm sein Sohn

Otto der Grosse/

Welcher abermahls mit den Dänen viel zu thun kriegte/ dann diese abermahlig vom Christlichen Glauben abgefallen/ und den Schlesischen Marckgraffen samt seinen Sächsischen Gräntz-Völckern erschlagen hatten. Solches zu rächen zog Otto in Dännemarck/ kriegte Haraldum gefangen/ und zwang ihn den Christlichen Glauben wieder anzunehmen/ und richtete drey Bisthümer in Judland auff/ als zu Schleswig, Ripen, und Arhusen, deren Bischöffe des Hambur-

burgischen Ertz-Bischoffs Suffraganei seyn solten. Wie aber Kayser Otto einen Zug in Italien vorhatte/ satzte er Herman Billing erstlich zum Stadthalter über Nord-Sachsen/ machte aber auff verspührtes Wohlverhalten so gar zum Hertzog in Sachsen/ und durch diese Creation in der Sächsisch-folglich Hamburgischen Historie einen neuen Periodum.

Cap. III.

Den Zustand der Stadt Hamburg.

Unter den Hertzogen zu Sachsen aus dem Billingischem Geschlechte vorstellend/ von an. 960. biß 1106.

§. 1.

OTtonis Magni vielfältige Affaires in Welschland veranlasten in Sachsen eine wichtige Veränderung. **Dann *Sachsen* welches Zeit *Caroli* des Grossen Zeiten keinen andern Hertzog/ als den Kayser gehabt hatte/ bekam nun einen eignen.** Nondum enim, schreibet Adamus Bremensis, post tempora Caroli, propter veteres illius gentis seditiones, Saxonia Ducem acceperat, nisi Cæsarem.

Der erste/ welcher zu solcher Dignität gelangte/ war Hermann Billing

Von Soltow im Lüneburger Land/ von dessen Herkommen so gar verschiedentlich geschrieben wird. Dann Adamus Bremensis, Thracyger,

und andere berichten / daß er eines armen Bauren Sohn / hingegen klug / großmühtig / schön von Leibes Gestalt / gedultig / arbeitsahm / leutseelig / von Natur zu allen geschickt / und ziemlich gelehrt / dahero von Kayser Ottone würdig geachtet / erstlich zu seiner Kinder Hoffmeister / nahmals zum Regenten über Nord-Sachsen gesetzt zu werden / und zwar zu solchen Zeiten / da es wegen steter Einfälle der Dänen mehr als jemahls eines klugen und tapffern Beschützers benöthigt ware.

Andere hingegen als Meibomius in Vindiciis Billingianis, behaupten / daß er von keinem schlechten Stande gebohren / sondern es seinen Hoch-Adlichen und Gräfflichen Vorfahren an Dignität zuvor gethan / massen dann schon eines Diplomatis von Kayser Ottone de an. 953. gedacht wird / worin er ein Graff getitulirt wird. Es sey wie ihm wolle / so ward er seiner Meriten halber erstlich zum Stadthalter über Nord-Sachsen an. 960. bestellt / und als er selbigen Ambte wohl fürgestanden / zum Hertzogen in Sachsen mit Erb-Recht / auch nach Absterben Marckgrafen Geronis zum Burg-Grafen zu Magdeburg verordnet.

Als Herman Billing an. 973. auff dem Reichs-Tage zu Quedlinburg gestorben / folgte ihm sein Sohn.

§. 2. Benno 937 † 1010.

Von dem aber Helmoldus schreibet / daß er bloß einen schlechten Schatten der Regierung

in

in Sachsen beybehalten / Solus Saxoniæ Dux Benno, aliquam dominationis umbram, licet tenuem prætendere videbatur. Doch hatte Hamburg unter beeden ziemlich gute Ruhe.

Zu dieses Hertzogs Bennos Zeiten haußten die Dänen abermahl übel auff dem Elbstrohm / und erschlugen viele Sachsen in den Hafen vor Stade.

Benno hatte zum Nachfolger seinen Sohn

§. 3. Bernhard 1010. † 1061.

Der gantz Sachsen mit Krieg erfüllet / da er dem Wendischen Fürsten Mistivojo seine Schwester versaget / und zwar auff Einrathen Marggraff Dietrichs von Brandenburg / der ihm dabey die Worte entfallen lassen: **es wäre Schande / wann man einem Wendischen Hunde / eine Sächsische *Princessin* zur Gemahlin geben solte.** Dieses zu rächen brachte Mistivojus alle die Slaven in Waffen / und nahm der Gelegenheit war / da Hertzog Bernhard mit dem Kayser in Krieg verfallen war / überfiel Nordalbingiam, und verwüstete solches auffs grausahmste mit Feuer und Schwerdt / führte auch von Hamburg, und der Gegend / viele Gefangene / so wohl Geist- als Weltliche hinweg. Umbs Jahr 1013. Hamburg ward gar erbärmlich verwüstet / die Gelegenheit dazu war diese / daß Hertzog Bernhard wider den Kayser selbsten im Krieg begriffen war / biß er durch Einrathen des Ertz-Bischoffs Unwani sich zum Kayser nach Schalckenburg verfügte / und von demselben nach gethanen Fußfall Gnade erhielte. Worauff

er seine Macht wider die Slaven gewandt/ und nachdem er sie ihm zinßbahr gemacht; seinem Lande wieder Friede/ und Ruhe geschaffet. Beede so wohl der Hertzog als der Ertz-Bischoff wandten demnechst allen Fleiß an/ Stadt und Kirchen wieder in baulichem Wesen zu setzen/ und bauten auff den Ruinen, oder Uberbleibseln der verfallenen Stadt/ neue Wohnungen vor Geist- und Weltliche/ wiewohl nur von Holtz/ brachten es auch in kurtzen so weit/ daß Hertzog Bernhard öffters daselbst ein gantzes halbes Jahr gelebet/ auch den Dänischen König Canutum, so wohl/ als die Wendische Fürsten Utonem, und Sedericum dahin zu sich erbitten können. Zu dieser Zeit wurden auch zu Hamburg die 12. Canonici angeordnet. Als unter dieses Hertzogs Regierung Bezelinus an. 1036. das Hamburgische Pallium bekommen/ baute er nicht nur die Dom-Kirche von Quaderstücken auff/ sondern auch danebst an der Süd-Seite der Kirchen an der Elbe einen prächtigen Ertz-Bischöfflichen Pallast mit Thürnen und Mauren wohl verwahrt/ so gar daß auch Hertzog Bernhardus, aus Furcht es möchte der Bischoff in der Stadt zu mächtig werden/ auff der anderen Seiten der Kirchen an der Alster gleichmäßig eine feste Burg baute/ an dem Ort/ wo itzund des Raths Marstall ist. Es war auch Bezelinus in willens umb Hamburg Mauren wieder auffzuführen/ weil die ersteren seit an. 845. nicht waren wieder gebaut worden/

und

und zwar mit drey Thoren/ und zwölff Thürnen: Also daß den ersten inhaben solten/ der Bischoff; den andern/ der Advocatus; den dritten/ der Probst: den vierdten/ der Decanus; den fünfften der Scholasticus. Den sechsten die Brüder/ und Canonici: die sechs übrige solten die Bürger wechsels weise/ nachdem sie das Los treffen würde/ bewachen/ es machte aber sein Tod das Vorhaben zu nichte/ und ist also keine Mauer damahls umb Hamburg geführet/ wie Thraciger schreibet/ und dasjenige/ was zu Bremen geschehen von Hamburg ausleget.

§. 4. Ordulphus sein älterer Sohn Hertzog in Sachsen. 1061.

Kriegte mit den Schlaven unglücklich/ und machte seinen Bruder Hermannum zum Grafen in Nord-albingien. Beede lebten übel und in steter Feindschafft mit dem Ertz-Bischoff Alberto, dahero dieser zur Versicherung der Stadt ließ ein festes Castel bauen auff dem Bullenberge so zwey teusche Meilen von der Stadt zwischen Blancken Nese, und Nienstede an der Elbe bauen; als aber die darin liegende mit streiffen und rauben dem Lande grossen Schaden zufügten/ rottete sich das Land-Volck zusammen/ und zerstörte die Festung. Hertzog Ordolph, der dem Bischoff nicht viel gutes zutrauete/ baute ihm auch eine Neue Burg zwischen der Alster, und Elbe/ an dem Orte/ wo zu St. Ansgarii Zeiten/ die Vorstadt/ zu Graff

Adolphs Zeiten die Neue Stadt/ zu den unsrigen aber St. Nicolai Kirchspiel/ und zwar die Strasse Neue Burg ist. Anno 1066. überfielen die Obotriten eine Slavische Nation Hamburg abermahl/ und zerstörten die alte Burg/ welche Hertzog Bernhardus an der Alster erbauet hatte. Sie zerstümmelten den Christen zum Schimpff die Crucifixe. Der Ertz-Bischoff retirirte sich nach Bremen, und starb auch daselbst. Vor seinem Ende nemlich anno 1072. begegnete der Stadt Hamburg ein grosser Unfall an. 1072. dann Cruco der Slaven Hertzog eroberte sie zweymahl in einem Jahre/ zerstöhrte sie von Grund aus/ nach welcher Zeit sie ziemlich lang in schlechten Zustande muß gelegen haben/ nachdem Adamus Bremensis schreibet. Hammaburg olim viris, & armis potens, agro, & frugibus felix, nunc vero peccatorum vindictæ parens in solitudinem est redacta. Das grosse Unglück so Hamburg hierbey erlitte/ war dieses/ daß diese zweyfache Verstöhrung Anlas zur Versetzung der Ertz-Bischöfflichen Dignität nach Bremen gabe. Dieser Cruco brachte gantz Nordalbingien in seine Gewalt/ da indessen Ordulphus verstorben/ folgte ihm sein Sohn

§. 5. Magnus 1074.

Der mit den Slaven oder Wenden ebenfalls nicht wenig zu schaffen kriegte/ da er den vertriebnen Wendischen Fürsten Buthuc wieder einsetzen wolte/ der aber in Plon von den Schla-

ven

ven belagert ward; ob nun wohl die tapfferſten unter denen Holſteinern/ Stormarn/ und Ditmarſchen zu ſeinem Entſatz eilten/ auch bereits biß an die Schwalow gerücket waren/ wurden ſie dennoch durch falſchen Bericht eines Verräthers/ der von ihnen zum Spionen gebrauchet/ von Crucone aber beſtochen war/ ſo ſicher gemacht/ daß ſie wieder nach Hauß zogen/ worauff Butuc ſich ergeben muſte/ aber ſamt den Seinigen wider parole niedergemacht wurde. Vorgedachte Schwale entſpringet aus dem Moraſt Schwalenbreck nicht weit von Bornhövede/ laufft biß Neumünſter, und fällt hernacher in die Elbe. Cruco als nunmehr Meiſter/ hauſete übel in Nordalbingien, ſo daß mehr als 600. Familien aus Holſtein wegzogen/ und ſich auff dem Hartz ſetzten, Anno 1100. als Henricus Godeſchalcki Sohn den Wendiſchen Fürſten/ oder Tyrannen mit Liſt umbgebracht/ räumte er Hertzog Magno Nordalbingien wieder ein. Magnus der an. 1106. den Billingſchen männlichen Stamm an. 1106. beſchloſſe/ hatte über Holſtein einen eignen Grafen geſetzt/ mit Nahmen Gottfried/ als nun die ſtreiffende Schlaven in Stormarn einfielen/ und groſſe Beute machten/ zog ihnen vorgedachter Grafe mit einigen Hamburgiſchen Bürgern entgegen/ da er ſich aber gegen ihre groſſe Menge zu ſchwach befande/ ſatzte er ſich mehrer Hülffe zu erwarten/ ward aber durch ein Weib verhetzt denen Räubern nachzueilen/

und

und die Gefangenen zu erledigen/ verfiel darüber in den feindlichen Hinterhalt/ und verlohr das Leben mit dem Haupt/ welches hernach mit grossem Gelde wieder ranconnirt dem Cörper im Grabe zu Hamburg beygelegt ward. 1106.

§. 6. Hertzog Luder, der nach Hertzogs Magni Tode das Hertzogthumb Sachsen erhalten hatte/ verständiget/ conferirte die erledigte Graffschafft Holstein an Graff *Adolph* von Schawenburg.

Cap. IV.

Von dem Zustand der Stadt Hamburg.

Zu Zeiten der Graffen zu Holstein aus dem Hause Schawenburg von an. 1106-1459.

§. 1.

DJese Graffen von Schawenburg welche die Graffschafft Holstein samt denen dazu gehörigen Pertinentien eine geraume Zeit besessen/ haben solches der Gnade Hertzogs Lotharii, oder Luders zu Sachsen zu dancken. Zu dessen Andencken folgendes Monument in der Thumb-Kirche auffgerichtet worden.

ANNO M.C.VI. Inclytus & magnificus Dominus Luderus, Dux Saxoniæ, & Westphaliæ, qui postea Romanorum Imperator factus

ctus, & Lotharius appellatus, contulit & dedit Comitatum Holſatiæ, Wagriæ, & Stormariæ vacantem absque hæredibus per mortem nobilis Viri Domini Gothofredi dictarum terrarum ultimi Comitis, a Paganis pro fide Catholica cum multis Chriſtianis miniſterialibus ſuis prope Hamburg interfecti: nobili Viro Domino Adolpho Comiti de Schawenburg; qui & ſui filii de ipſo pro tempore procreati, ab illo tempore usque in hodiernum diem prædictarum terrarum pacifici Domini, & Comites ſunt, & fuerunt: Poſt Carolum Magnum, & Ludovicum ejus filium Romanorum Imperatores, & Francorum Reges, hujus Eccleſiæ ſecundi Fundatores, & fideliſſimi fautores extiterunt. Iſt alſo aus der Schaumburgiſchen Familie der erſte

Adolphus I. Graff zu Schawenburg uud Holſtein. reg. 1106 † 1128.

Von deſſen Herkommen beyläuffig etwas zu gedencken/ ſo berichtet Hermannus de Leerbeck in Chronico Comit. Schawenburgenſium, daß umbs Jahr 980. und nachgehends unter Kayſer Ottone III. im Stifft Minden an der Weſer gelebet ein ſehr hoch angeſehener von Adel aus dem uhralten Geſchlechte derer von Sandersleben im Biſtuhmb Magdeburg entſproſſen; Hingegen melden Crantzius, Chytræus, und Spangenberg, daß er von dem alten Fränckiſchen Geſchlechte der Salinger hergeſtammet, Dem ſey wie ihm wolle/ ruhmbgedachter

dachter Edelmann hatte zwey Söhne/ der eine *Bruno*, ward wegen seiner Geschicklichkeit erst Kaysers Conradi II. Cantzler/ nachmahls auff dessen Recommendation an. 1037. Bischoff zu Minden; dessen Bruder Adolphus aber wegen vielfältiger tapffern Ritterdienste vom Kayser zu Minden zum Ritter geschlagen/ nachgehends von dem Mindischen Bischoff Sigberto, dem er am Kayserl. Hoffe ersprießliche Dienste erwiesen/ mit einigen Stiffts-Gütern und unter andern dem Nettelnberg (wegen vieler drauff wachsenden Nesseln also genandt) beschencket; als er nun ein schönes neues Schloß auffzuführen begonnen/ und der Kayser einmahl auff der Jagt solches gesehen/ solle der Kayser gesagt haben/ Schaw welch eine Burg/ dahero das Schloß den Nahmen Schaumburg bekommen; Anno 1030. ward dieser Adolphus auff dem Reichs-Tage zu Minden mit Bewilligung des Bischoffen in den Grafenstand erhöhet/ und ihm das Nesselblatt in seinen Wapen-Schild geschencket/ welches Holstein noch jetzo/ Hamburg aber eine geraume Zeit geführet. Sechs und siebenzig Jahr hernach nemlich 1106. conferirte wie vorgesagt Kayser Luther Graff Adolph von Schawenburg auch Holstein/ von dessen Nachkommen *vid.* Staat von Holstein. Dieses Adolphi Gemahlin bauete an der Alster auff der Stelle/ wo die alte Burg gestanden/ ein festes Schloß wieder auff.

§. 2. Nach Adolphi des I. Tode 1128. folgte ihm sein Sohn

Adol-

Adolphus II.

Ein gelehrter und vieler Sprachen kündiger Herr/ weil zu dessen Zeit Kayser Lotharius an. 1136. Hertzog Heinrich aus Bayern als seinen Schwieger-Sohn das Hertzogthumb Sachsen conferirte/ nach dessen Tode aber Albertus Ursus, der sich dadurch beschwert zu seyn erachtete/ die Waffen ergriff/ und von Kayser Conrado III. secundiret ward/ muste Adolphus II. Graff zu Holstein es mit entgelten/ daß er der Kayserin Richenzac, und ihren Schwieger-Sohn die geschworne Treu nicht brechen wollen/ ward darüber aus seiner Graffschafft Holstein an. 1139. verjaget/ und selbige Henrico von Badewide, von Alberto gegeben; dieser Henricus II. soll aus dem Geschlechte der Grafen von Orlamunda entsprossen gewesen seyn/ und ist ein Stamm-Vater der Grafen von Ratzeburg. Als aber Adolphus gleich darauff von Henrico Superbo restituiret ward/ zündete Henricus Badewide Segeberg an/ imgleichen das feste Schloß *Hammenburg*, welches Graff *Adolphs* Mutter mit starcken Mauren verwahren lassen/ damit es der Stadt zur Schutzwehr wider die Feinde dienen möchte. Adolphus II. baute Hamburg wieder auff/ imgleichen Lübeck an. 1140. Henricus Leo, der seinem Vater in den Hertzogthümern Sachsen/ und Bayern succedirt/ hielt anfänglich mit Graff Adolph gute Freundschafft/ als aber der Hertzog von demselben die halbe Stadt Lübeck

beck begehrte / weil die Bardewycker sich beschwerten / daß ihnen durch diese Stadt in ihrem Handel viel abginge / imgleichen die Luneburger, daß ihnen die Sültze durch die von Oldeslo benommen würde / und ihm der Graff sein Begehren abschlug / verbote der Hertzog / daß kein Marckt zu Lübeck mehr solte gehalten / noch etwas ausser Eß-Wahren gekaufft und verkaufft werden / und ließ die Sültz-Adern zu Oldeslo stopffen. Endlich blieb Adolphus im Treffen wider die Slaven ohnfern Demmin 1164. Seinen Tod bedaurete hertzlich der Hertzog / und rächete denselben auch scharff genug. Was sonderliches schreibet Helmoldus Chr. Schl. l. 2. c. 2. daß der Hertzog des Graffen Cörper in Stücken hauen / braten und einmachen lassen / (concidi frustratim, & assum condiri opere pigmentarii) damit er könte verführet / und zum Begräbniß nach Minden gebracht werden / woselbsten er in der grösseren Kirchen in dem Südlichen Theil derselben zwischen dem Altar des Apostels St. Mattæi, und der H. Jungfraw Catharina begraben worden.

§. 3. Dessen unmündigen Sohne

Adolpho III.

Setzte Hertzog Heinricus Leo zum Vormunde Henricum Graffen von Orlamunda aus Thüringen / wo die Orle in die Saal fällt / umb nebst dessen Mutter die Regierung zu führen / welche sich nachmahls mit ihm vermählt / dieser Henricus starb 1178. als Henricus Leo nachmahls

fast

fast von allen angefeindet ward/ stand ihm Graff Adolph getreulich bey/ als er aber ihm die Gefangnen auslieffern solte/ trat er auch von ihnen ab/ worauff der Hertzog sein gantzes Land einnahm/ ward aber von Kayser Friderich restituiret/ und bekam die Helffte desjenigen geschenckt/ was die Stadt jährlich zu erlegen hatte; an Steuren/ Zollen/ Mühl-Intraden u. d. m. als Bernhardus von Anhalt zum Hertzog von Sachsen verordnet ward/ und Graff Adolph zu Holstein sich zur Huldigung nicht einfand/ wie die Grafen von Ratzeburg, Danneberg, Luchow, und Schwerin gerieth er bey Hertzog Bernhard in Verdacht/ der ihm dann auch allerhand Schaden zu thun suchte/ und ihm das Ländgen Ratenow samt der Stadt Oldeslo abzunehmen/ es kam ihm aber Adolphus zuvor/ ward aber doch durch den Kayser mit Hertzog Bernhard wieder versöhnet. Als mitlerweile Kayser Friderich Barbarossa einen Kreutzzug ins gelobte Laud thate/ leistet nebst vielen andern Fürsten und Herren ihm Graff *Adolph* von Holstein Gesellschafft/ weil aber zu solcher schweren/ und fernen Reise grosse Kosten erfodert wurden/ bekam er von der Stadt Hamburg ansehnliche Geld-Summen, und ertheilte ihnen dahingegen stattliche *Privilegia*, die auch vom Kayser Friderico bestättiget wurden/ die vornehmsten Puncta waren.

1. **Daß niemand innerhalb zwo Meilen von der Stadt eine Vestung bauen solte.**

2. Daß die *Hamburger* auff der Elbe biß an die offenbahre See keinen Zoll zu erlegen schuldig seyn solten.

3. Daß die *Hamburger* denen Grafen zu Holstein zu keinen Kriegs-Diensten / und Beschwerden verpflichtet seyn solten.

4. Auch die Hamburger an keinem Orte in Holstein mit *Arrest* solten können beleget werden.

In Abwesenheit Graff Adolphs kam Hertzog *Henrich* der Löwe / ob ihm schon ein Exilium auff 3. Jahr vom Kayser aufferlegt / auch von ihm selbst angenommen war / noch im ersten Jahr nemlich an. 1189. aus Engelland wieder / und ward von dem Bremischen Ertz-Bischoff Hartwig wohl auffgenommen; einige Stormarn / und Holsteiner kamen ihm nach Stade entgegen / und boten ihm ihre Dienste an / eroberten auch würcklich *Hamburg*, *Plön*, und *Itzehoe*; und nöthigten Graff Adolph von Dassel, der des abwesenden Graffen Stelle vertrate / mit dessen Mutter / und Gemahlin sich nach Lubeck zu retiriren / welches auch nicht lange hierauff sich mit Accord ergabe / nach einer kurtzen Weile kam Graff Adolph wieder zu Hause / und durch Beystand Hertzogs Bernhardi zu Sachsen zu seinem Lande / belagerte Lubeck, wiewohl anfänglich vergeblich. Dahero er den Hafen zu Travemunde verstopffen liesse / an. 1192. aber da er es unter seine Gewalt gebracht / schenckte ihm der Kayser alle Einkünffte.

Nicht

Nicht lange hernach verfiel Graff Adolph mit dem König in Dennemarck in Krieg/ weil er Waldemaro wider denselben Hülffe geleistet hatte/ erhielte aber dennoch Friede gegen Erlegung 1400. Marck Heller.

Es ist vorhin gedacht worden/ daß Kayser Friderich auff Anhalten Graff Adolph III. da er mit ihm ins gelobte Land ziehen sollen/ der Stadt Hamburg stattliche Privilegia bestättiget/ dem vorgesagten ist beyzufügen/ daß in eben dem Privilegio enthalten

a Daß die Hamburger berechtiget seyn sollen/ in dem Elbstrohm zu fischen auff zwey Meilen zu beeden Seiten/ nemlich oben/ und unten der Stadt/ und in der *Bille* auff 1. Meil weges.

b. Daß wann ihre Schiffe frembde Güter mitführen/ daß sie alsdann einen tüchtigen Boten nach *Stade* schicken solten/ der daselbst auff seinen Eyd nach *proportion* der Güter den Zoll entrichte/ dünckt dem Zollner daß ihm unrecht geschehen/ solle er nach *Hamburg* ihm folgen/ und ihm daselbst was recht ist thun lassen.

c. Was auch die Hamburger in offtgedachten ihres Herren (des Holsteinischen Grafen Ländern vor Güter erkaufft haben/ es sey an Holtz/ Asche/ oder Getreide (*blado*) und auff Wagen/ und Schiffe geladen/ das soll von niemand angehalten werden/ es sey dann daß durch tüchtige Zeu-

gen dargethan / daß sie nach diesem etwas verbrochen.

d. Sollen sie die Wayden also zu gebrauchen haben; daß ihr Vieh früh ausgehe / und des Abends spät wieder heim komme.

e. Sollen sie Macht haben in des Grafen Wäldern Holtz zu fällen / auch sonsten die Forste zu geniessen.

f. Von der Geld-Straffe / so etwan wegen unrechter Masse / und Gewicht an Bier / Brod / und Fleisch einkommt / soll der Richter ein dritteil / die Stadt zwey dritteil geniessen.

g. Wer Silber oder Geld verwechseln will / mag solches an allen Orten der Stadt thun / ausgenommen vor dem Müntz-Hause.

h. Sie sollen auch berechtigt seyn / die Pfenninge der Müntzer nach dem Gewicht / und innerlichen Güte zu *probiren*.

Der Brieff ist datirt Neuburg an der Donau an. 1189. Ind. 3. Nonis Maj. Merckwürdig ist auch / daß der Kayser in diesem Diplomate von dem Grafen und den Hamburgern redend die Worte gebrauchet: Civibus suis in Hamborch degentibus.

Durch Verstöhrung der Stadt Bardewyck, so durch Henricum Leonem geschahe / nahm Hamburg auch ziemlich zu / dann alle die grossen viereckigten und langen Steine / aus denen der Dom von dem Winser / oder Ober-Baum

biß

biß an den Nieder-Baum gebauet/ sind von dannen nach Hamburg gebracht/ und Hertzog Henrico Leoni umb 300. Marck Silbers erkaufft. Dieser Ursachen halber haben die Bardewycker ihren Marckt vor Kohl und andere Garten-Gewächse annoch bey St. Catharinen Kirchhoff.

Nach Hertzogs Adolphs Wiederkunfft wurde Henricus bald wieder depossedirt/ und hulffen die Hamburger dem erstern getreulich/ Lubeck, Stade/ und andere Oerter zu erobern.

Es verfiel aber bald darauff Graff Adolph in einen weit gefährlichern Krieg mit Canuto König in Dännemarck/ und Waldemaro dessen Bruder. Als Kriegs Ursachen brachte man ab Dänischer Seiten bey. 1. **Daß er** mit dem Waldemaro Bischoffe zu Schleswig conspirirt/ und demselben wider den König Hülffe geleistet. 2. **Daß er die** *Wenden*, so unter Königl. Dänischen Schutz stunden/ öffters angegriffen/ und Ottonem Marckgraffen zu Brandenburg in dergleichen Zügen vorschub gethan. 3. **Daß er die Lawenburg**/ welche Hertzog Henrich dem Löwen rechtmäßig zugehöret/ und wegen ihres Herren Ohnvermögen Dänischen Beystand gesuchet/ mit Gewalt erobert/ nachdem er eine Menge Schiffe von Hamburg dahin gebracht. Bey den Seinigen hatte sich Adolphus auch sehr verhaßt gemacht/ so wohl durch gar zu grosse Geld-Aufflagen/ als daß er

viele Vornehme vom Adel/ die es in seinem Abwesen mit Heinrich dem Löwen gehalten/ aus dem Lande vertrieben/ welche sich alle mit einander nach Dännemarck begeben/ daselbst den bereits übel gnug angeschriebnen Graff Adolph noch mehr angeschwärtzet/ in Holstein aber durch ihre Verwandte und Freunde allerhand Uneinigkeiten/ und Mißvergnügen wider Adolphum anrichteten. Hierauff wagte es König Canutus, und schickte seinen Bruder Waldemarum Hertzog zu Schleswig mit einer starcken Armee, die er bereits zu dem Ende fertig stehen hatte/ im September 1201. in Holstein. Graff Adolph zog ihm zwar entgegen/ und wagte eine Schlacht bey Itzehoe, verspielte aber selbige/ und retirirte sich darauff noch mit einigen nach Hamburg, und weil er sich daselbst nicht sicher gnug schätzte/ von dannen nach Stade. Waldemarus, nachdem er seine Armee wieder verstärcket/ zog gerade auff Hamburg zu/ und machte am 28. Octobr. mit der Attaque den Anfang/ deren es aber nicht brauchte/ dann die Hamburger öffneten ihm in Ansehen seiner übergrossen Macht freywillig die Thore/ worauff er dann einen Holsteinischen von dem Grafen vertriebnen vom Adel Radloff mit Nahmen zum Gouverneur über die Stadt bestellte/ doch wehrte diesmahl die Dänische Regierung nicht übrig lang/ dann im Anfang des Septembris, kam Graff Adolph wieder/ jagte Radloff von dannen/ und machte zu seiner

und

und der Stadt Sicherheit alle ersinnliche Anstalten; Befestigte die Stadt / führte Geschütz auff die Mauren / und Thürne / richtete Magazinen auff / brachte Soldaten beysammen / und machte sich zur mannhafften Gegenwehr fertig. Waldemarus war zwar anfangs willens Adolpho auff den Hals zugehen / ehe er sich in völlige positur gestellet; doch besorgte er / es möchte ihm derselbige / wann es mit der Stadt auff die Neige kommen würde / wieder über die Elbe entwischen / beschlosse dannenhero die Belagerung so lange zu verschieben / biß die Jahres Zeit Graff Adolphen das Ausreissen von selbsten verbieten würde / hielte dennoch alles höchst geheimb; mitten im Winter / wie die Elbe / und Alster so starck zugefrohren / daß kein Schiff mehr gehen konte / das Eis aber noch zu schwach / daß es tragen solte / rückte er am Weihnacht-Abend vor die Stadt / berennte selbige / und ließ gleich stürmen. Adolpho war diese Visite umb desto unvermuthlicher / weil man ihn versichert hatte / es würden die Dänen ihrer Gewohnheit nach das Weihnacht-Fest mit banquetiren und allerhand Ergötzlichkeiten zu bringen. Doch fand er sich diesmahls betrogen. Sein listiger Feind kam ihm zwar unversehens über den Hals / traff ihn dennoch nicht ohne Muth und Hertz an; er frischte die Seinigen zur tapffern Gegenwehr an mit Worten / noch mehr aber durch sein Exempel, und thate alles / was so wohl von einem klugen Feld-Herren / als

tapffern Soldaten erfordert werden kan. Waldemarus versäumte seines Theils auch nichtes / der Belagerten hartnäckigte Gegenwehr machte ihn zum Angriff hitziger / und desto begieriger der Stad Meister zu werden / wie auch endlich geschahe / dann Adolphus, da er weder Entsatz zu hoffen / noch sonsten einiges Auskommen sahe / genöthiget ward umb Accord Ansuchung zu thun / der auch bald geschlossen ward / daß unter dem Beding / daß Adolpho nebst den Seinigen nach wieder eingeräumten Lawenburg ein freyer Abzug verstattet ward. Nach beliebten Accord ging Adolphus aus der Stadt in Waldemari Lager / und zoge mit ihm nach Lawenburg den Accords-Puncten einen Gnügen zu thun. Es wolte aber die darin liegende Besatzung durch kein Zureden sich zur Ubergabe bequemen / entweder aus Furcht der Dänischen Herrschafft / oder auch in Hoffnung / daß Adolphus ohne Verlust einer so stattlichen Bestung auff gelindere Conditiones loskommen würde / dieser Ursachen halber zog Waldemarus, dem nicht gelegen war lange davor zu liegen / wider nach Dännemarck / und nahm Adolphum gefangen mit sich.

Folgenden Jahres / nemlich an. 1203. im Monat Augusto kam Waldemarus der nach seines Bruders Canuti Tode die Dänische Cron auffgesetzt hatte / wider / und belagerte Lawenburg auffs neue / welches sich ihm dann endlich ergabe / wobey dañ zugleich Adolph seine Freyheit wieder erhielte

erhielte doch unter diesen harten Conditionen, daß Graff Adolff seine beeden Söhne/ und zehen von seiner nechsten Verwandten und Bedienten Söhnen auff zehn Jahr zu Geisseln geben/ und angeloben muste/ daß er sich auff ewig des Landes zu Holstein und Stormarn begeben wolte. Also kam Adolphus wieder auff freyen Fuß/ und brachte die übrige Lebens Zeit geruhig im Schaumburgischen zu. Die Stadt Hamburg bedaurte dieses umb sie so wohl verdienten Helden Unfall von Hertzen/ und hatte dessen auch wohl hohe Ursach/ dann er hat zu erst in der **damahligen NeuStadt**/ (so hiesse der Zeit dasjenige/ was man jetzo Nicolai Kirchspiel nennet) die Capelle zu St. Nicolaus erbauet/ aus welcher mit der Zeit die jetzund so grosse und prächtige Pfarr-Kirche zu St. Nicolai geworden. **Zweytens** hat er auch die Mühle erbauet/ welche jetzund die *alte*/ oder **Ober-Mühlen** genandt wird. Von beeden geschiehet einige Meldung in einem Diplomate, welches sein Sohn Adolphus IV. an. 1238. confirmirt hat; darin Adolphus III. von dem wir annoch reden/ das Recht so er als Fundator an der Capelle zu St Nicolai gehabt der Heil. Mariæ, (er meinet die Thumb-Kirche) zum ewigwährenden Gebrauch der Canonicorum. **Weiters** bezeuget er/ daß er der Kirchen zu unser Lieben Frauen in Hamborch geben habe 6. grosse Masse Rogken/ welche gemeiniglich Wischepel in der Stadt-Mühlen geheissen werden.

Drey zum Bau des Klosters/ und drey zum præbenden der Canonicorum allemahl am Michaelis-Tag auszugeben / zu Ersetzung des Schadens / welchen er der Kirchen durch Erbauung dieser Mühlen gethan.

Er thut weiter hinzu / daß wann die Dienst-Boten der Canonicorum in der Mühlen mahlen zu lassen kommen / selbige zum ersten / und ohn Verzug abgefertigt werden sollen.

Noch bezeuget er / daß er von seinen Erb-Gütern zwey Höfe Arnsfelde, und Bergfelde samt den Zehenden gegeben / daß darvon 2. præbenden mit demjenigen / so er noch darzu thun würde / solten gestifftet werden.

Zum Auffnehmen vor ermeldter newer Stadt Hamburg / vergönnete er derselben jährlich zweymahl Jahrmarckt zu halten. überdies gab er denen Bürgern Freyheit sich der alten Lübeckischen Gerechtigkeit zu bedienen; was dies vor eine Gerechtigkeit sey / ist etwas zweiffelhafft / der gelehrte Lambecius erklähret solches aus einem *Diplomate Confirmatorio sub d.* bey *Utinum in foro Julii* 1232. im Mohnat *Majo*, daß es zu verstehen von Wiesen / Weiden / Waldungen / deren Nutzung sie nach altem Gebrauch gehabt. Zur Erleuterung dienet / was Arnoldus Lubecensis von den Lübeckern schreibet l. 2. c. 40. Verum prius quam Lubecensis ei (Friderico Barbarossæ) civitatem aperuissent, exierunt ad eum rogantes, ut libertatem civitatis, quam a Duce (scil.

Hen-

Henrico Leone) prius traditam habuerant, obtinerent, & *justitias*, quas in privilegiis scriptis habebant, *secundum jura Sosatiæ*, & titulos, quos in pascuis, sylvis, fluviis, possederant, ipsius auctoritate munificentia possiderent. Hier fraget sich nun / was das vor *jura* gewesen / die *Arnoldus jura Sosatiæ* nennet? Henr. Meibom. Reinerus Reineccius beede Weltberühmte Männer verstehen durch das Wort *Sosatiæ*, die bekandte grosse Stadt Soest in Westphalen, und scheinet es / als ob ihre Meinung bestättiget würde durch ein Diploma Graff Adolph IV. darinnen er denen Hamburgern die von seinem Vater Adolpho III. ertheilte Freyheiten bestättiget / wo man lieset. Et in pascuis & in lignis ad comburendum libertate gaudebunt, quam constat eos retroactis temporibus possedisse; Et in reliquis jure fruantur *Susatensium*, & Lubecensium. Vorruhmbgedachter Lambecius aber fällt des unvergleichlichen Conringii Meinung bey. Welcher will / daß man beym Arnoldo an statt jura Sosatiæ, lesen solle jura Holsatiæ, und in des Adolphi IV. Diplomate. Et in reliquis jure fruantur Holsatensium, & Lubecensium. Von diesem jure Holsatensium, Holsten Recht / findet sich eine nachdrückliche passage bey dem Anonymo Presbytero Bremensi Continuatore Helmoldi, da er handelt von dem Zustand in Nordalbingien umbs Jahr 1203. als Adolphus III. aus Zwang Königs Waldemari sich dessen begeben

müssen

müssen biß auff an. 1225. da Adolphus IV. selbiges wieder einbekommen.

Es wolten die Dänen / schreibt er / wie sie begunnen hatten / gantz Holstein ihnen und ihren Gesetzen unterwerffen: also daß das Holsten-Recht durch das gemeine Recht gantz und gar erlöschen solte. Und daß inskünfftige Holstein nach dem Dänischen Gesetze / oder *Lowbuch* solte gerichtet werden; Hierüber beschwerdten sich die Holsteiner / welche denen Dännemärckern unterwürffig waren / gar sehr / daß man sie von ihren uhralten Gesetzen abbringen / und zu einem neuen unbekandten zwingen wolte. Sie empfanden dieses so hoch / daß sie auch gegen den Hauptmann zu *Segeberg* zu murren begunten / sagende / würde er ihnen ein neues frembdes Gesetze aufflegen wollen / wären sie auch gewillet ihr altes Holstenisches Recht zu gebrauchen. (Den Degen verstunden sie wie der Ausgang gewiesen hat.) Es ist aber dies Holsten Recht / worauff sie so sehr gedrungen / das Sachsen Recht gewesen. Wie Helmoldus schreibet. l. 1. c. 48.

§. 4. Nachdem Adolphus III. sich Holsteins begeben hatte / satzte König Waldemarus erstlich zum Stadthalter über Holstein / und Hamburg

Albertum Graffen von Orlemunde 1203. Er war ein halb Bruder des vertriebnen Grafen Adolphs, dann ihrer beederseits Mutter

Mech-

Mechtildis gebohrne Gräfin von Querfurt aus erster Ehe mit Graff Adolph II. zu Holstein mehrgedachten Gr. Adolph III. aus anderer Ehe mit Graff Henrich zu Orlemunda diesen Grafen Albertum gebohren hatte. Zu selbiger Zeit entstand zwischen der Bremischen/ und Hamburgischen Kirchen ein grosser Streit. Dann als nach Absterben Ertz-Bischoffs Hartwichs die Bremischen Canonici ohne Zuziehung der Hamburgischen Thumb-Herren den Schleswigschen Bischoff Waldemarum zu ihrem Ertz-Bischoff erwehlet hatten/ verdroß solches die Hamburger dermassen/ als denen es ohne dem im Kopff herumgieng/ daß die Ertz-Bischöffliche Dignität ihrer Kirche entzogen. Umb nun gleiches mit gleichem zu vergelten/ foderten sie Burchardum Thumb-Probsten zu Bremen nach Hamburg, und ernandten ihn aus ihrer eigenen Auctorität zum Ertzbischoff. König Waldemar hielte ihr Verfahren vor genehm; sonderlich umb der Ursach willen/ weil dieser gewesene Schleswigsche Bischoff Waldemarus ihm/ und seinen Bruder Canuto viele Händel gemacht/ und so gar die Dänische Cron mit den Waffen gedisputirt/ biß er darüber gefangen/ nach langwierigem Verhafft endlich wieder auff freyen Fuß gestellet ward/ nachdem er vorhero König Waldemaro versprochen/ sein Leben so weit von Dännemarck zuzubringen/ daß er ihm weder Ungelegenheit noch Nachdencken verursachen würde; ohngeachtet solches geleiste-

sten

ten Eides nahme er anjetzo nicht nur die auff ihn gefallene Wahl an/ sondern hatte sich auch darumb beworben/ und suchte überdem sich bey dem Ertz-Bistuhme/ welches er mit Recht nicht behalten konte/ durch die Waffen zu behaupten. Beede streitende Theile sponnen schlechte Seide dabey/ biß sich dieser Zanck durch Kaysers Philippi Tod/ der Waldemaro den Rücken hielte/ endigte 1208. Mitlerweile begunten die Holsteiner der frembden Ober-Herrschafft überdrüssig zu werden/ und suchten selbiges Joch vom Halße zu weltzen/ sandten deswegen nach Graff Adolph gen Schaumburg/ der aber eine sichere Ruhe gefährlicher Bemühung vorzoge/ endlich ihnen doch seinen Sohn Adolphum IV. zukommen liesse/ der lange Zeit in Holstein unbekandter Weise lebte/ bequemer Gelegenheit erwartend.

Indessen rückte Kayser *Otto IV. anno 1215.* **mit einer** *Armee* **vor die Stadt** *Hamburg*, deren Bürger ihm freywillig entgegen kamen/ und sich mit Eide verpflichteten/ daß sie ins künfftig auff ewig bey dem Römischen Reich von dem sie mit Gewalt wären abgerissen worden/ verbleiben wolten. **Dieser Ursachen halber rühmen sie sich noch jetzo unmittelbahr unter dem Römischen Reich zu stehen/** in der Hamburgischen Apologia wider König Christianum IV. de an. 1641. und Crantzius Dan. l. 2. c. 17. schreibet gar nachdencklich: Et hanc arbitror fuisse causam, cur oppidum istud Imperio

Imperio sine medio subesse putaretur, ætate nostra, quia ab Othone Quarto expugnatum sacramenta præstitit Imperio: Und ich halte davor/ daß dieses die Ursach gewesen/ warumb man gemeinet/ zu unsern Zeiten/ daß diese Stadt unmittelbahr unters Reich gehöre/ weil sie von *Othone IV.* erobert dem Reich den Eid geleistet. Der geneigte Leser erwege ein wenig Crantzii Worte/ warum man gemeinet/ und dann der Sachen Umbstände: Durch Waldemarum waren sie freylich vom Reich abgerissen/ und kamen also durch Othonem an das selbige wieder/ nicht aber als eine neue conquete sondern gleichsahmb jure postliminii; und wie konte weder der Kayser Graff Adolphen sein an die Stadt habendes Recht ohn einiges Verbrechen/ nehmen? oder die Stadt sich propria auctoritate durch vorerwehnten Eid von seines angebohrnen Landes-Herren Jurisdiction eximiren? sich selbsten auch zum unmittelbahren Reichs-Gliede machen? der Erfolg erwiese auch bald darauff/ daß diese Ewigkeit/ auff welcher ihre Verbindung ans Reich eingerichtet/ eine von den kurtzen Ewigkeiten gewesen/ nach welcher man heutiges tages die ewigen Frieden ausmißt. Kaum hatte Kayser Otto den Rücken gewand/ so war König Waldemar schon bedacht/ die Stadt wieder zum vorigen Gehorsam zu bringen. Nachdem er eine suffisante Armee beysammen gebracht/ rückte er an. 1216. mit selbiger vor die Stadt.

Ver-

Versprechung des pardons, eine general Amnestie, und andere Offerten mehr/ waren die ersten Waffen/ so er wider die Belagerten brauchte/ als aber selbige in ihren fest entschlossenen Gemühtern keine gnugsahme Breche zu legen vermogten/ schritte er zur Gewalt/ und da auch diese nicht zulänglich ware/ die Mauren zu ersteigen/ welche von lauter desperaten Leuten verfochten worden/ und ihm viele seiner besten Krieger zu Boden legten/ suchte er cunctando zuerhalten/ was mit Gewalt so fort nicht zu gewinnen war/ und die Wahrheit des Spanischen Sprichworts Yo y el tiempo coutre dos, ich und die Zeit sind zweyen *bastand*, zu probiren. Er wiese der Nachwelt einen gewissen Weg die grösten Städte zu erobern/ und zwar umb desto ehender/ und leichter/ je mehr sie mit Volcke angefüllet sind/ nemlich durch Hunger. Zu solchem Ende wurden zwey Castele gebauet/ **eines unterhalb der Stadt an der Elbe**/ wo vor Erweiterung der Stadt ein Eichwald gewesen: **Das ander** ward von seinem Stadthalter in Nordalbingien Graff Albrecht von Orlamunde **oberhalb der Stadt** angeleget/ wovon man noch heutiges Tages die Uberbleibsel sieht bey dem Dorff Schipbeck an dem kleinen Wasser/ welches die Bille genandt wird/ und nahe bey der Stadt in die Elbe fällt. Mit dieser Erfindung erreichte er den verlangten Enzdweck; dann/ wie es zu gehen pflegt/ so lang Keller/ und Magazinen

voll waren/ war bey allen Muht übrig/ der al-
lerfurchtsahmbste gab einen behertzten Todes-
Verächter wenigstens in Worten ab. Wie
aber Schmalhanß allmählig Küch/ und Keller-
meister werden wolte/ begunte nicht nur den
Prahlhansen/ sondern auch den allerbesten/ und
tapffersten der Muth zu entfallen. So gewal-
tig beherrschet der Magen das Hertze/ und alle
Glieder des menschlichen Leibes! Unter den
Vornehmen waren zwar nicht wenige/ die da-
vor hielten/ man müste noch länger ausdauren/ uñ
einen rühmlichen Tod der schmählichē Dienstbar-
keit vorziehen. Hingegen brummete der gemeine
Mañ: Ehre und Reputation wären eitle Sachen/
wann es auff Erhaltung des Lebens ankäme.
Dieses das Leben nemlich/ sey einem jeden aus
natürlichen Trieb gleich lieb; jenes/ als Ehr/
und Reputation wären nur fantastische Misge-
buhrten ehrgeitziger Gemüther; Man hätte
durch Ausdaurung einer so langwierigen har-
ten Belagerung/ durch Erduldung von Hunger/
Mangel an allen Dingen/ und tausend Unge-
mach seine Liebe zur Freyheit sattsahm an den
Tag geleget: Wäre auch bereit/ dies und noch
ein mehrers auszustehen/ wann einige Hoffnung
zur Rettung sich blicken liesse. Es würde a-
ber durch diese vergebliche Halsstarrigkeit gar
nichts ausgerichtet/ sondern bloß der obsiegende
Feind von Tage zu Tage mehr erbittert. Mü-
ste man demnach dem Glück ausweichen/ und
aus zweyen Ubeln das geringste wehlen. Es

 würde

würde auch an Leuten nicht fehlen/ die zur Ubergabe rathen würden/ wann alle gleiche Noht hätten: es hatten nemlich diese behertzte Vertheidiger der Stadt/ und Freyheit überflüßigen Vorrath an allen Nothwendigkeiten; indessen sterbe der gröste Theil des Volckes von Hunger/ und würde nicht mit Hoffnung eines Entsatzes/ sondern mit eitel leeren Worten zur Beständigkeit auffgemuntert. Diese letztere Parthey brachte es so weit/ daß Gesandten abgeschickt worden dem Könige die Stadt/ welche er nunmehr in den 6ten Monat belagert hielte/ zu übergeben. Nachdem solches geschehen/ tractirte der siegende Waldemar die Bürger gar hart/ und war dieser Waldemarus denen civibus Hamburgensibus valde amarus: Da der gröste Zorn vorüber/ **verkauffte er die Stadt/ und die Herrschafft (so er darüber hatte) umb 700. Marck Silbers an Graff** *Albrecht* **von** *Orlemunde*, **der ihm bey selbiger Eroberung stattliche Dienste gethan hatte.** so schreibt ein Incertus autor Chronicorum Sclav. so unter Lindenbrogii Scriptores Rerum Sept. mit gedruckt. Anno 1218. (soll sonder Zweiffel 1216. heissen) Waldemarus Rex Danorum cepit civitatem Hamburg, & dedit eam Alberto Comiti Holsatorum in hereditatem perpetuam sumens ab eo 700. marcas argenti. So hat nach Lambecii Meinung Albertus über **Hamburg das Eigenthums-Recht gehabt/ das übrige Holstein aber nur als Königl.**

Stadt-

Stadthalter regiert; warum er dieses setzet/ findet sich leicht/ dann sonst hätte er/ nach Meursii Einwurff nicht verkauffen können/ was nicht sein gewesen. Pontanus hingegen meldet/ daß zwischen dem König/ und dem Grafen *Albrecht* von *Orlamunde* wegen der Stadt Hamburg ein Vergleich dahin geschlossen worden/ daß der Graff die Stat mit ihren Rechten und *Privilegiis* zu sich nehmen/ jedoch dem Könige jährlich 50. Marck Silber erlegen/ und er selbst in des Königs Diensten/ wann es dessen Angelegenheiten erforderten/ mit einer Anzahl Soldaten sich einstellen solte. Daß auch der Graff Albrecht in Holstein/ oder Nordalbingien nicht blosser Stadhalter gewesen/ erhellet aus einem Donations-Brieff von selbigem Graffen de anno 1212. in welchem er sich schreibet. J. N. S. & J. T. Ego Albertus Dei Gratia, *Comes Nordalbingiæ*, wie ihn auch Arnold Lubec. nennet. Zu selbiger Zeit da Albertus über Hamburg herrschete/ entstand abermahl ein harter Streit zwischen der Bremischen und Hamburgischen Kirchen/ wegen der Ertz-Bischöfflichen Dignität. Es nahm diese Dispute ihren Anfang umbs Jahr 1072. in welchem die Heiden Hamburg zweymahl verstöhret; sie ward grösser zu Zeiten der Ertz-Bischöffe Hartwichs I. und Baldewini ohngefehr umbs Jahr 1169. Wie nachmahls die Ertz-Bischöffe es gar zu viel mit den Bremischen Canonicis hielten/ ward anno 1223. dieser

Streit gäntzlich auffgehoben/ und zwar also/ daß die Hamburgische Canonici denen Bremischen ihr altes Recht abtraten. **Die vornehmsten** Puncta des Vergleichs sind folgende.

1. **Soll die Ertzbischöffliche** Dignität samt dem Titul bey der Bremischen Kirchen verbleiben.

2. **Der Ertz-Bischoff zu Bremen** soll Synodos und Capitel halten/ auch andere Officia Ecclesiastica exerciren in der Bremischen und Hamburgischen Kirchen/ wie seine Vorweser.

3. **Die über der Elbe belegene** aus der Bremischen Diœces nach der Hamburgischen Præpositur gehörige/ sollen vor dem Bremischen Synodum, und Capittel nicht gezogen werden/ es sey dann durch Appellation.

4. **Wann der Stul in Bremen erledigt**/ sollen 3. Hamburgische Canonici, als der Probst/ Decanus und Scholasticus Macht haben einen Bremischen Ertz-Bischoff zu wehlen im Nahmen der Hamburgischen Kirchen/ wie die Bremische Canonici mit vollem Rechte/ und sollen nicht mehr/ als vorerwehnte drey die Macht zu wehlen haben. Wann diese aber auff erfordern nicht erscheinen/ haben sie vor selbiges mahl bey der Wahl keine Stimme.

5. **Der Hamburgische** Probst soll wehlen nach dem Bremischen; **der Hamburgische** Decanus nach dem Bremischen/ und **der Hamburgische** *Scholasticus* nach den Bremischen Canonicis.

6. **Beede Kirchen** sollen Schwestern seyn/

und dergleichen Confraternität mit einander halten/ wie die Bremische mit der Hildesheimischen hält.

In eben selbigen 1223. Jahre ward König Waldemarus durch List von Graff Henrich zu Schwerin gefangen/ und erstlich gen Danneberg geführt. Bey diesem Unfall begunte Gr. Adolphus IV. des depossedirten Adolphi III. Sohn auffzuwachen/ und sich nach seinen Väterlichen Ländern wieder umbzusehen. Folgendes Jahr 1224. wurden wegen Befreyung des Königs viele Zusammenkünffte gehalten. Graff Albrecht der nunmehro seines mächtigsten Protectoris beraubet/ und leichtlich sahe/ daß ihm ein schwerer Krieg bevor stund/ suchte die Gemühter der Hamburger auff alle ersinnliche Arten zu gewinnen/ confirmirte ihnen alle Privilegia, mit welchen sie von denen Kaysern Friderico I. & II. Hertzog Henrich dem Löwen/ und den Graffen zu Schawenburg waren begnadiget worden/ als 1. daß sie zwey Jahrmarckte solten haben 1. auff St. Viti, und das andere auff Marien Himmelfarth (Aug. 15.) und sich in allem nach den Lübischen Rechten Justitiam Lubecensem verhalten. Das ander ist datirt 9. Kal. Jan. 1224. Hamburg und begint also: Albertus Dei Gratia, Comes Orlamundæ & Holsatiæ, (ist er also nicht in Holstein blos Königl. Dänischer Stadthalter gewesen/ wie Herr Lambecius will/ wohl aber der Cron Dännemarck Vasall

wegen dieses Stücks von Nordalbingien) in diesem Brieffe verordnete er/ daß die Hamburger frey seyn sollen/ von den Aufflagen so Ungeld genandt werden/ auch in andern/ so wohl in Holtz zu fällen zum Handel/ oder Verkauff/ zu bauen und brennen/ als auch in Wiesen und Wassern in seiner gantzen Bothmäßigkeit ihre Freyheit haben sollen. Der geneigte Leser bedencke ein wenig/ wie kan ein Stadthalter die Bothmäßigkeit seine nennen/ die ihm bloß anvertrauet/ und wie kan er solche importante zu seines Principalen Nachtheil gereichende Privilegia ertheilen?

Im Anfang folgenden Jahres nemlich 1225. rückte Graff Adolph IV. der sich auff den Bremischen Ertz-Bischoff Gerhard, und Henricum Graffen zu Schwerin verlassen konte/ mit einer starcken Armee über die Elbe/ und griff Nordalbingien an. Graff Albrecht zog hingegen Hertzog Otto von Lüneburg auff seine Seite/ und brachte ebenfalls keine kleine Armee auff die Beine. Weil er aber sahe/ daß Adolphi Parthey ihm überlegen/ und er also leichtlich am ersten umb Hamburg kommen dürffte/ welches ihm doch laut vorgemeldten Berichts in die 700. Marck Silbers gekostet hatte/ gedachte er das gewisseste vor das ungewisse zu nehmen/ und verkauffte denen Hamburgern alle Ober-Herrschafft und Macht/ die er über sie vom König *Waldemaro* bekommen hatte. Dies war der erste/ und gröste Anfang zum Hamburgischen

schen Auffnehmen/ und zu der Freyheit/ darin sie heutiges Tages leben. Der Kauff-Schilling wird von den Scribenten gar unterschiedlich gesetzet/ der Herr Limnæus setzet bloß centum quinquaginta marcas argenti, **hundert und funfftzig Marck Silber.** Ihm folget Knipschild. Hingegen setzet Lambecius mille quingentas marcas argenti, **funffzehn hundert Marck Silber**/ und so schreibet auch Tratziger in seinem Chronico MSSto. Die Differenz zwischen beeden Summen ist ziemlich groß ob es wohl nur auff eine Nulle ankommt/ dann nach der ersten Bericht hatte Albertus nur 1200. Rthl. bekommen/ da er doch selbsten 5600. an den König soll gezahlet haben/ nach der letzteren Calculo aber hatten ihn die Hamburger mit 12000. Rthl. abgekaufft.

Nach empfang dieses Geldes zog er seinem Feind entgegen/ und wagte ein Treffen/ welches aber vor ihm so schlecht ablieff/ daß er nicht nur das Feld und seine Armee verlohre/ sondern auch lebendig in des Obsiegers Gewalt verfiele. Nach dieser Victorie brauchte Adolphus IV. wenig Mühe mehr/ gantz Holstein/ Stormarn/ und Wagern wieder unter seine Gewalt zu bringen.

§. 5. Hamburg so nunmehro des Graffen von Orlamunda loß geworden/ begunte auch in der Regierung bald eine Aenderung vorzunehmen/ wir wollen vor erst des Herrn Lambecii Bericht anhero setzen/ nachgehends aber

ein und anders dabey erinnern. Von Caroli M. Zeiten an/ schreibt er/ war in den teutschen Reichs-Städten der Brauch/ daß etliche wenige Scabini oder Schöpffen aus den Bürgern erwehlet wurden/ die nicht nur der Grafen Beysitzer waren/ sondern auch die geringeren Aembter in der Stadt bedienten/ und der übrigen Bürger Streitigkeiten/ die von keiner grossen Erheblichkeit entschieden. In Hamburg ward es auch also gehalten/ biß auff Hermann Billings Zeiten/ welcher vom Kayser Ottone M. über das bißher freye Sachsen zum Hertzog gesetzt ward. Als nun der Graffen/ und Præfectorum Vicaria jurisdictio also auffgehöret/ cessirte mit demselben zugleich wenigstens in Hamburg der Nahme Schöpffen/ doch ward das Collegium beybehalten/ und in der Muttersprache der Rath genandt/ so findet man auch in einigen alten Diplomatibus das Formular: **dem Rath und der Gemeinde von Hamburg.** Das Haupt dieses Collegii ward vom Grafen verordnet/ dem der Hertzog zu Sachsen nebst Stormarn, Nordalbingien concedirt hatte. Die Grafen selbsten/ welche gemeiniglich jüngere Brüder der Hertzoge zu Sachsen zu seyn pflegten/ hielten ihre ordinaire Residentz in Hamburg als ihrer Haupt-Stadt. Also findet man/ daß Hermannus Graff von Nordalbingien sich Graff von Hammaburg geschrieben. Lambecius setzet/ daß dieser Graff Herman Hertzog Bernhards Bruder gewesen/ hingegen setzet der Autor Notitiæ

titiæ Procerum Imperii in seinen Historischen Stamm-Taffeln / daß er Hertzogs Ordulphi Bruder / Bernhardi Bruder aber Dithmarus geheissen. Gothfried, welchen Magnus der letzte Hertzog zu Sachsen aus dem Billingischen Stamm zum Grafen über Nordalbingien gesetzet / hat gewißlich in Hamburg gewohnet / und ist auch daselbst begraben worden, Nachdem Holstein auff das Schawenburgische Hauß kommen / blieb es in Hamburg bey der vorigen Regierungs-Form, dann man findet schon in einem Diplomate Gr. Adolph. III. de an. 1190 der Burgemeister gedacht / imgleichen auch eines Advocati, **Stadt- oder Gerichts-** *Voigts*, der von dem Grafen eingesetzet / und dahero denen Raths-Persohnen vorgesetzet wird / aber hievon andern Orts ein mehrers / wir wenden uns wiederumb zu unsrem

§. 6. Adolpho IV.

Dieser / als er vernahm / daß die Stadt Hamburg durch dickmahls bemeldten Handel mit Graff Albrecht von Orlamunde sich vermeinte in völlige Freyheit gesetzt zu haben / zog ihm den Verlust eines so wichtigen Orts sehr zu Hertzen / und gedachte es keines weges dabey bewenden zu lassen / sondern drohete durch die Waffen die jenigen zum vorigem Gehorsahmb wieder zu bringen / quos liberasset dolus, (hoc enim libertatis emtioni recens dolor nomen indiderat) daß mit Lambecii eignen Worten rede. Wie er also mit Holstein / und Stor-

marn fertig/ zog er mit gesamter Macht/ die durch Gerhardum E. B. zu Bremen, und Henrich Grafen zu Schwerin persöhnlich verstärcket ward/ vor Hamburg; der erste Angriff geschahe auff die Schipbecker Schantze/ welche Graff Albert von Orlamunde die Stadt zu incommodiren an. 1216. auff einem ziemlichen Hügel an der Bille angelegt hatte. Die Besatzung wehrte sich zwar eine Zeitlang tapffer; als aber immer frische Völcker zum Sturm lieffen/ wurden sie abgemattet/ blieben theils auff dem Platze/ theils ergaben sich auff Discretion. In die eroberte Burg legte Adolphus eine neue Garnison. In Hamburg wuste man mitler weile nicht/ wozu man sich entschliessen solte. Einige riethen man solte sich so fort/ weil noch leichtlich Verzeihung zu hoffen/ ergeben; andere blieben beständig dabey/ man solte auffs äusserste fechten/ damit man zu dem grossen Verlust/ der 1500. Marck Silber auch nicht den Schimpff und Spott der Welt leiden dürffte. Nach reifflichen überlegen ward die Mittel-Strasse beliebet/ nemlich Gesandten an Graff Adolph hinaus zu schicken mit der Instruction, ihm zu vermelden: Es wäre wider „ihren Willen/ daß sie ihm vielleicht was un„angenehmes vortragen müsten/ sie wären aber „dazu genöthiget/ durch die Liebe zu ihrem Va„terlande/ und den Befehl ihrer Mitbürger. „Anfänglich wüste er selbst am besten/ wie vor „diesem Holstein/ und Stormarn durch das

Recht

Recht der Waffen in Königs Waldemar Ge-„ walt gerathen. Sein Sieg hätte auch ihre„ Stadt als einen Theil der Belohnung ihm in„ die Hände gelieffert/ und sie allein hätten sich„ nicht regen dürffen/ nachdem sein Vater sich eid-„ lich des Landes begeben/ und man gantzer 22.„ Jahren dazu still geschwiegen: Heimlich und„ im Hertzen hätten sie zwar billich ihres alten Her-„ ren Unglück beseufftzet; offentlich aber und vor„ der Welt hätten sie sich nothwendig anders„ aufführen müssen/ damit sie nicht den newen„ Herren/ welchen ihnen das Glück auffgedrun-„ gen/ mit Gefahr ihres gäntzlichen Untergangs„ zur Unzeit beleidigen möchten. „

Aus diesen Ursachen hätten sie die Herr-„ schafft des Grafen Alberti ertragen/ erstlich„ als eines Königl. Stadthalters/ nachmahls„ als ihres vollkommenen Herren/ weil er die„ Herrschafft umb bahres Geld erkaufft. Auff„ gleiche Art wäre das plenum dominium von„ Alberto auff sie gekommen/ und zwar mit des-„ sen grossen Vortheil/ weil er den ungewis-„ sen Ausgang des Krieges besorgend/ lieber„ etwan gewisses/ vor das ungewisse nehmen„ wollen. Man thäte ihnen zu viel/ da man sie„ etwas beschuldigen wolte/ daß es in fraudem„ Familiæ Schaumburgicæ geschehen/ oder daß„ das Schaumburgische Hauß von ihnen hier-„ unter hintergangen wäre/ sintemahl man un-„ müglich dasjenige fraudulent oder betrüglich„ würde nennen können/ was auff das Krieges-„

Recht

„Recht/ auff rechtmäßigen Vergleich/ und er„laubten Contract gegründet wäre: Könte „man einem die übermäßige Liebe der Freyheit „übel auslegen/ müste man zuvor die Natur selb„sten beschuldigen/ welche diesen Trieb/ oder Nei„gung allen Thieren eingepflantzt. Diese und „dergleichen Entschuldigungen mehr könten von „ihnen eingewandt werden/ wann die Sach vor „Gericht zu erörtern stünde; es hätte aber ein „jedes in der Welt seine eigne Zeit/ und käme „nichts abgeschmackter heraus als wann man „unter dem übertäubenden Geräusch der Waf„fen viel von Gesetzen predigen/ oder vor die „liebe lange weile philosophiren wolte. Sey al„so dies der gäntzliche Einhalt ihrer Instruction; „Es wolten die Hamburger ihm ohne „Schwürigkeit den Einzug in die Stadt ver„statten/ auch allen ihm als ihren Fürsten „schuldigen Gehorsamb/ und Ehre erwei„sen/ so weit es geschehen könne ohne Krän„ckung ihrer Freiheit/ und *Privilegien*, welche „sie von Kaysern/ und andern/ insonderheit „dem Grafen *Alberto*, entweder aus Gnaden/ „oder umbs Geld erlanget hätten. Solte „ihnen dieses abgeschlagen werden/ wären „sie entschlossen lieber zu sterben/ als et„was zu Schmälerung ihres Rechtens „einzugehen.

Ehe wir Adolphi Resolution mittheilen/ kan nicht umbhin dieses zu erinnern/ daß die Herrn Hamburger, wie durchgehends also auch

hier

hier in dieser Oration ausdrücklich setzen/ daß Graff Albrecht ihnen beym Anfang des Krieges noch vor dem Treffen sein habendes Recht verkaufft. Imminenti bello se præparans sind die Worte: Sethus Calvisius hingegen in seinem Opere Chronologico ad an. 1225. bringet aus dem Chytræo eine gantz andere Ursache/ wann er schreibet/ **daß Graff** *Albrecht* **dieses Geld nöthig gehabt zu seiner Wallfarth nach** *Jerusalem*, **wozu er sich rüstete/ nachdem er von Graff** *Adolph* **der gefänglichen Hafft erlassen worden.** Haben Vermuthungen in Historischen Sachen einige Statt in solchen Fällen/ wo man Autores auff beeden Seiten vor/ und wider sich hat/ so ist Calvisii Bericht der wahrscheinlichste; dann kaum glaublich/ daß Albertus bey Anfang des Krieges da noch res integra, eine so Geld- und Volckreiche Stadt/ von derer weit grössern Beystand/ und Nutzen hätte ziehen können/ als von den 1500. Marck Silbers/ so von sich geben sollen; dies wäre ihm ja selbst die Schlag-Federn ausgerupfft/ oder die Senn-Adern zerschnitten: eben wenig ist es glaublich/ daß er sein erkaufftes Eigenthumb/ (wie Hamburg nach ihrem Bericht war/) verkauffen sollen/ und zwar sans coup ferir, oder ohn ein blau Auge zu wagen/ umb ein leicht verthulichenes Geld hingeben sollen/ umb ein ihm bloß anvertrauetes Land/ (wie sie von Holstein schreiben/) zu beschützen/ Gut und Blut/ Leib und Leben vor selbigem auffzusetzen. Gar leicht hingegen steht zu glauben/ daß da er alles so

gar

gar die Freyheit verlohren/ und diese letztere kaum wieder erlangt/ quid pro quo zu nehmen gewilliget/ dann man mit wenigern Bedencken sich entschliesset/ tabulam ex naufragio zu serviren/ als l. Rhodiam de jactu zu practiciren. Die *Differentz* ist von mehrer Wichtigkeit/ als etwann anfänglich in die Augen fällt; dann ist der Verkauff nach verspieltem Treffen geschehen/ so hat Adolphus recht nach der Hamburgenser eignem Satze/ sie eben/ wie vorhin Waldemarus als partem præmii victoriæ zu tractiren? zu dem/ wer wird ihm wohl einbilden/ daß Adolphus ein seiner Klugheit halber berühmter Herr diesen gefährlichen Competenten der Bestrickung erlassen/ ehe und bevor er sich alles prætendirenden Rechtens an Hamburg und Holstein begeben; hatte er doch das Exempel im frischem Gedächtniß/ ja fast gar vor Augen/ wie eben dieser Albertus, und dessen Principal König Waldemarus seinem Vater Adolpho III. mitgefahren/ und ihm gar eine eidliche Renunciation abgedrungen; Hat nun Albertus auch renunciiret/ so hat er an die Hamburger sein Jus, welches er als semel cessum nicht mehr gehabt/ ohnmüglich transferiren können. Die Folgerung ist an sich richtig/ nur komt es darauff an/ wem von den Historicis Glauben beyzulegen: diß kan durch producirung des Kauff-Brieffes/ und dessen dato ausfündig gemacht werden. Sed hæc in transitu. Der Hamburger wohl gesetzte Rede

bewog

bewog den von Natur gütigen/ und frommen Fürsten Adolphum, ob schon seine Räthe ihm ein anders riethen.

§. 7. Also kam das bishero unter Dänischer und Orlemundischer Herrschafft gestandne Hamburg wieder an das Hauß Schawenburg, und ward dessen Herr

Graff Adolphus IV. zu Holstein und Schawenburg. 1225.

Rediit in potestatem, schreibt Lambecius, non eam quidam absolutam, sed ita certis limitibus circumscriptam, *ut magna ex parte*, sui juris permanserit, die Stadt huldigte ihm/ und er bestättigte hinwiederum ihre Privilegia. Es entstehet aber hiebey eine doppelte Frage: als erstlich was vor *Privilegia* Gr. *Adolph IV.* denen Hamburgern *confirmirt*? Dies finde ich wohl/ daß er dasjenige Privilegium, welches auff seines Herrn Vatern Anhalten Kayser Friderich der Stadt gegeben/ oder bestättiget/ wie es bereits oben von uns angeführet bestättiget habe/ ob er aber Alberti Handel mit der Stadt auch genehm gehaltẽ habe/davon habe keine sichere Nachricht. Die andere Frage/ob die Stadt bey solcher Annahme Graff *Adolph IV.* mittelst Eides gehuldiget habe? Ist von den Holsteinisch- und Städtsch-Gesindten mit grösten Eiffer disputiret worden. Die Stadt negirt solchs absolute, und sagt es sey nicht glaublich/ wann Adolpho IV. eidlich wäre gehuldiget worden/ daß dessen Nachfolger solchen Eid wurden nach-

gelassen

gelassen haben / Es sey aber ohnstreitig / daß Graff Adolph der letzte zu Holstein aus dem Schawenburgischen Stamm / der an. 1470. ohnbeerbt verstorben / niemahls den Eid von den Hamburgern verlanget / noch empfangen. Dann als dessen Schwester Sohn Christianus I. gebohrner Graff von Oldenburg, erwehlter König zu Dännemarck / als Graff zu Holstein von der Stadt inständigst begehret / daß sie ihn mittelst Eides ihrer Treue versichern möchte / sie aber solches beständigst gewegert. Hat er auch dabey acquiescirt / und wiewohl er es hefftig verlangte / dennoch keine Newerung machen wollen.

Solches bezeuget der Autor Anonymus des Chronici Slavorum vom Erp. Lindenbrogio inter Script. Rer. Germ. edirt mit diesen Worten. Anno cIↄ CCCCLXI. fecerunt *Homagium* Hamburgenses Regi Christierno, quod Hamburgenses *Homagium* vocari recusabant, sed tantum *obedientiam*, quia noluerunt subire juramentum; sed tantum obedientiæ promissionem. Im Jahr 1461. huldigten die Hamburger König *Christierno*; sie wolten aber solches keine Huldigung geheissen haben / sondern bloß eine Annehmung / weil sie keinen Eid haben wollen leisten / sondern nur Gehorsamb angelobten. Crantzius berichtet solches umbständlicher / und stehet ihm umb so viel mehr zu glauben / weil er denen Zeiten näher gelebet / massen er 1517. gestorben / so schreibt er aber: Wie König *Christiernus* von

von allen den *solennen* Huldigungs-Eid annahme/ kam er auch nach *Hamburg* eine uhralte Stadt in *Stormarn*. Zum *Homagio* (zur Huldigung oder Annehmung) waren sie willig ohn allen Verzug/ aber wegen Leistung des Eides hatten sie einigen Zweiffel. Es erwiesen die Bürger Ihrer Königl. Majestät die alte *Observantz*, und bewiesen selbige mit ihren schrifftlichen *Privilegiis*: Bittende/ das J. K. M. bey demjenigen es möchten beruhen lassen/ wobey alle Dero Vorfahren/ und Vorweser in der Graffschafft Holstein *acquiescirt* hätten. Es fiel hierüber ein langer Wort-Wechsel vor/ endlich gab der *moderate* König denen guten Vorstellungen der Bürger statt/ und ließ es bey der alte lang bewehrte Gewohnheit der Stadt bewenden. Wann hier Crantzius schreibet/ daß alle des Königs Vorweser dabey *acquiescirt*/ so widerspricht ihm Pontanus l. 6. Hist. Dan. ausdrücklich mit diesen Worten: *Adolphus*, wie er nach Holstein gezogen/ und alle bequeme Oerter rings umbher eingenommen/ brachte es gar leichtlich unter seine Gewalt. Als er auch Hamburg angriffe/ brachte er auch selbiges leicht unter seine Bothmäßigkeit/ und empfing von den Städtschen den Eid der Treue/ (Fidei sacramentum.) Wañ Crantzius ferner meldet/ daß der moderate König es simpliciter dabey bewenden lassen/ machet Meursius Hist. Dan. l. 6. einen

E nota-

notablen Zusatz/ der König habe *acquiescirt*; aber dennoch unter diesem Beding/ daß zu welcher Zeit/ entweder er selbst/ oder seine Nachfolger diesen Eid fordern würden/ sie alsdann selbigen ohne allen Verzug/ und Einwenden oder *Exception* leisten solten. Wir kehren uns nun wieder zum Adolpho IV. dieser hatte nach Hermanni Leerbeccensis Bericht in der Fasten/ (carnis privio) das Castel oder die Burg Schipbeck erobert/ und dadurch die Stadt wider zu seiner Devotion gebracht/ damit er nun den Dänen alle Hoffnung benehmen möchte/ sich wiederumb Meister von Hamburg zu machen/ griff er ferner die Burg an/ welche König Waldemarus an. 1216. umb die Stadt zu bezwingen/ unterhalb derselben nach der See zu an der Elbe gebauet hatte; ein altes in Reimen geschriebenes Holsteinisches Chronicon MSS. nennet sie die Burg vor dem Eichholtze. Deren Eroberung kostete weniger Mühe/ als der Schipbecker Burg; Die darin liegende hatten bey so vielfältigen Unglück der Ihrigen den Muth fallen lassen/ welcher Graff Adolphs Leuten durch so viel glückliche Successe, insonderheit die Eroberung von Hamburg sehr gewachsen. Nach der Eroberung ward diese so wohl/ als die Schipbecker Burg geschleifft/ damit Kayser Friderichs Privilegio ein Gnügen geschähe/ welches die Stadt an. 1189. erlangt/ daß innerhalb zwey Meilen von der Stadt keine Burg/ oder Vestung gebauet werden solte.

Bis-

Bishero hatte der Dänische König Waldemarus in des Schwerinschen Grafen Gefängniß gestecket. Ohngeachtet der Kayser Fridericus II. sein äusserstes vor dessen Befreyung gethan/ und des Kaysers Sohn Henricus VI. an. 1224. zu Bardewick einen eignen Reichs-Tag gehalten/ auff welchen sich auch der Cölnische Ertz-Bischoff Engelbertus eingefunden/ woselbst nebst andern Reichs-Angelegenheiten/ auch des Königs Befreyung/ aber noch zur Zeit vergeblich gesucht worden. Nachdem aber die Dänische Macht durch Graff Adolphs glückliche Progressen dermassen geschwächet/ daß sie denen benachbarten bey weitem so formidabel nicht mehr vorkam/ als vor diesen/ ließ Graff Henrich von Schwerin mit sich handeln/ und stellte den König auff freyen Fuß/ nachdem er eine ansehnliche Rançon erleget/ und danebst mittelst Eides angelobet hatte/ die verlohrne Länder/ Holstein/ Stormarn, Hamburg 2c. nimmer wieder zu suchen. Wie viel aber der König zum Löse-Geld erleget/ davon wird gar unterschiedlich geschrieben. Hermann. Leerbeccensis schreibet 5000. Marck/ wären 40000. Rthl. Albertus Stadensis, setzet 48000. Marck/ wären 384000. Rthl. König *Ericus* von Dännemarck/ gebohrner Hertzog in *Pommern*, der mit seiner Königl. Hand Historicam Narrationem de Origine Gentis Danorum, & de Regibus ejusdem Gentis deque eorundem rebus gestis geschrieben/ meldet

von 60000. Marck Lübisch/ oder Lübischen Gewichts 20000. Rthl. weil er auch einige Umbstände beybringet/wie es mit der Gefangenschafft zugangen/ wollen wir dessen eigene Worte hieher setzen: Anno Domini cIɔ cc xxIII. Rex Waldemarus una cum filio suo Waldemaro tertio a suis proditi capti sunt in lectis suis a Comite Henrico in Insula Luythe Johannis ante portam Latinam, & in Slaviam ducti in castrum Zwerin, & manserunt ibi fere per triennium, & tunc redemti sunt per Danos pro LX M. marcarum in pondere Lubecensi, sed equi, vestes, & alia jocalia, quæ dederunt omnibus melioribus Saxoniæ in die exitus sui in duplo plus valebant: **Im Jahr des HErren 1223. ist König** ***Waldemarus*****, und sein Sohn** ***Waldemarus III.*** **von den Ihrigen verrathen/ gefangen genommen in ihren Betten von Graff** ***Henrich*** **auff der Insul** ***Lyuthe Johannis*** **(Lütge/ oder kleine** ***Johans*****-Land ohne Zweiffel) vor dem lateinischen Thor/ und in Slavien oder Wenden-Land auff das Schloß** ***Schwerin*** **geführt/ und sind daselbst fast drey Jahre verblieben/uñ alsdann durch die Dänen umb Sechzig tausend Marck Lübischen Gewichtes gelöset worden/ aber die Pferde/ Kleider/ und andere Juwelen/ welche sie am Tage ihres Abzugs denen Vornehmsten in Sachsen geschencket/ waren duppelt so viel wehrt.** Der Herr Lambecius giebt dem Alberto Stadensi Beyfall/ weil ihm

die Suma, welche König Ericus setzet/ gar zu gering daucht/ indem seiner Meinung nach durch 60000 Marck in Lübischen Gewicht/ 60000. Marck Lübisch/ oder so viel acht gute Groschen Stück verstehet. Es ist aber ein gar zu grosser Unterschied zwischen einer Marck Lübisch/ und einer Marck nach Lübischen Gewicht. Daß eine Marck Lübisch thut 8. Groschen/ und eine Marck Lübischen Gewichts 8. Rthl. und wird das Wort **Lübischen Gewichts** hinzu gesetzt zum Unterschied vom **Cölnischen Gewicht**/ welches noch schwerer. Wäre also des Königs und seines Printzen Rançon kommen auff 60000. Rthl. wann ich nun an denselben ein Viertheil vor des Printzen Löse-Geld/ drey Viertheil aber vor des Vatern Rançon rechne/ (weil dieser als ein regierender König billich mehr erlegen müssen) so kommt eben die Summa heraus welche Albertus Stadensis specificirt/ nemlich 48000. Marck vor dem König und 12000. vor Printz Waldem. 3. Man zehlte nunmehro nach Christi Gebuhrt 1226. da suchte der König seine Scharte auszuwetzen/ und fiel mit Krieges-Macht in Holstein ein; Dithmarschen war seine erste conquete, dieser folgte Rensburg; und Segeberg hätte ebenfalls an den Reihen müssen/ wann ihm nicht das Glück den Rücken gewandt/ als gleichsam ermüdet ihn weiter zu begünstigen. Lubeck, welches nach verlohrner einmahl erhaltener Freyheit in Dänischer Dienstbarkeit stunde/ thate ihm den härtisten Stoß/ und erkühnte sich dem

Kayser durch heimlich abgeordnete vorzustellen/ wie viel den teutschen Landen an Lubeck, als dem Schlüssel zu den Commercien auff der gantzen Ost-See gelegen 2c. und bate danebst um Hülffe. Kayser Friderich, der wegen anderwärtiger Affairen selbst nach Sachsen zu kommen verhindert ward/ trug seine vices auff an Gerhardum Ertz-Bischoff zu Bremen, Adolphum Grafen zu Holstein/ und Henricum Graffen zu Schwerin, die alle drey ohne dem des Königes todt Feinde waren/ und auff alle Gelegenheit warteten/ wie sie ihm Schaden zufügen möchten. Die Lubecker laurten ebenmäßig auff bequeme Zeit sich der Burg/ welche von den Dänischen besetzt war/ zu bemächtigen/ dissimulirten meisterlich ihr innerliches Verlangen nach der Freyheit/ wünschten dem Könige alles Glück/ und machten durch gedoppelte Submission, und angenommene Fahrlosigkeit die Feinde sicher. Umb desto leichter fanden sie einen Eingang in die Burg: dabey sie sich eine Zeitlang gantz friedlich aufführten/ biß sie sahen/ daß man ihnen gnugsam trauete; alsdann bestimmten sie eine gewisse Zeit/ und kamen zu selbiger/ einer unter diesem/ ein andrer unter jenem Vorwand in die Burg alle unter den Kleidern bewaffnet/ und mit verborgnem Gewehr. Auff gegebne Losung/ da man zu allen Seiten Freyheit/ Freyheit schreyen hörte/ griffen sie Wacht und Besatzung/ die ihnen nichts Böses träumen liessen/ muthig an/ machten alles nie-

der/ und satzten sich also in Freyheit. Kayser Friderich da er den glücklichen Ausgang des gefährlichen Beginnens vernommen/ sandte ihnen so fort 300. auserlesene Soldaten/ den ersten Anfall abzuhalten: Bestättigte auch nicht allein ihre vorhin gehabte Privilegia, sondern begnadigte sie noch mit mehren von grösserer Wichtigkeit/ die ob GOtt will/ andern Orts bey der Stadt Lubeck vorkommen werden.

König Waldemarus suchte zwar die verlohrne Stadt wieder an sich zu bringen; es kamen ihm aber die benachbarten Fürsten zuvor/ die zu ihrem Haupte Adolphum erwehlet/ weil er nicht nur ein berühmter Krieges-Held/ sondern auch vom König so empfindlich angegriffen war/ daß er leicht gedencken konte/ wann es zum Treffen kommen solte/ er nicht nur vor andere/ sondern vor die Erhaltung seiner eignen Länder zu fechten haben würde.

Der gröste Theil des 1227. Jahres ward mit plündern und geringen Scharmützeln zugebracht/ in welchem bald die eine/ bald die andere Parthey die Ober-Hand behielte. Endlich waren beede des langwierigen Krieges überdrüßig/ und liessen es auff ein Haupt-Treffen ankommen. Der Ort bey dem solches vorfiele/ ist zwar ein schlechtes Dorff auff den Holsteinischen und Wagrischen Gräntzen/ dennoch berühmt wegen einer Kirchen/ welche der Heil. Vicelinus umbs Jahr 1149. daselbst gestifftet/ hiesse vor Alters Swentinefeld, sonder Zweiffel nach der nicht

weit davon fliessenden Schwentin, nunmehro aber / wie auch schon damahls wird es Bornhoved geheissen / als die Quelle des Bornbecks / welcher daselbst entspringet / und durch einige Moraste in die Schwentine fällt. Bey diesem Dorff hatten sich auff flachen / und ebnen Felde beede Armeen also gegen einander über gelagert / daß zwischen beeden Platz und Raum genug zum Treffen ledig gelassen war. Zwey Tage lag man beederseits gar still / ohne daß man in einigen leichten Scharmützeln einander probirte. Am dritten Tag / war das Fest der Heil. Mar. Magdalenæ, stellten sich beede Krieges-Heere in voller Schlacht-Ordnung auff freyem Felde bey anbrechenden Tage. Die Königl. Armee war also rangirt. Den rechten Flügel commandirte Hertzog Otto von Luneburg, der von Helena Königs Waldemari Schwester gebohren war. Den lincken Flügel führte der Königl. Printz Hertzog Abel zu Schleswig. Das Corps de Bataille der König selbst / in der *Reserve* stunden die Dithmarscher / welche erst neulich von König bezwungen wider ihren Willen mit gröstem Verdruß diesen Zug thaten: Die Feindliche oder *Aliirte* hatten auff gleiche Art ihre Bataille formirt. Auff dem lincken Flügel war gegen den Hertzog zu Luneburg, Hertzog Albrecht zu Sachsen gestellt; auff dem Rechten / Graff Henrich zu Schwerin, und Alex. Soltwedel, Burgemeister zu Lubeck, wider den Hertzog zu Schleswig: und in der Mitte

wider den König selbst ließ sich Graff Adolph mit dem Reichs-Adler und 300. auserlesenen Soldaten von der Leib-Guarde sehen. Zur Reserve waren verordnet die Auxiliar-Trouppen des Bremischen Ertz-Bischoffs Gerhardi, und des Wendischen Fürsten Burwins. Nach gestellter Schlacht-Ordnung begunte die Bataille unter einem erschrecklichen Krieges-Geschrey/ in welcher beederseits verbittert gefochten ward/ indem niemand der sich selbst zu schützen bedacht war/ als seinen Feind zu beschädigen. Nachdem man einige Stunden mit unglaublicher Hartnäckigkeit getroffen/ die Sonne höher zu steigen/ und die Mittägliche Hitze einzufallen begunte/ merckte Adolphus, daß der Feind ihm einen grossen Vortheil abgewonnen/ indem die Sonne den Seinigen so starck entgegen schiene/ daß deren Strahlen ihnen die Augen blendeten/ die Hitze sie aber krafftloß machte. Also zogen sie sich erstlich ein wenig zurück/ nachmahls da ihre Plage/ und mit derselben die Furcht sich vergrösserte/ trennten sie gar ihre Ordnung und Glieder/ sahen sich ängstiglich umb/ und wandten dem Feinde den Rücken/ der dadurch gedoppelte Courage bekam. Kurtz/ es wäre die Schlacht schon verspielet gewesen/ wann nicht der Respect vor ihre Fürsten/ die mit entblösten Degen die Flüchtigen Fuß zu halten nöthigten/ und Adolphi unermüdete Tapfferkeit die Schlacht wieder erneuert hätte. Dieser floge gleichsahmb durch die gantze Schlacht-

Ordnungs herum/ rieff denen Verzagten mit heller Stimme zu: Ficht man also vor die Freyheit? Hält man so seine theur beschworne Treue? schändliche Nacht-Eulen / nicht edle Menschen scheuen der Sonnen Licht: verzärtelten Weibern hält man es vor gut/ wann sie aus Ungedult der Hitze verschmachten/ und vor Feindlichen Waffen erblassen wollen: Nicht aber euch / die ihr Kerl seyd/ die ihr eur Gewehr in Fäusten führt. Wohlan dann / IHR die Männer seyd / IHR denen Waffen gebühren; IHR die begierig seyd des Sieges/ und in solcher Hoffnung zum Treffen gangen: IHR/ die ihr an eure Fürsten gedencket/ die sich auff eure Tapfferkeit verlassen/ nun von euch den Feinden zum Spott überlassen werden. IHR/ die ihr euer Vaterland liebet/ dem nun durch eure Schuld ein ewiges Joch auffgebürdet wird/ Kehret umb wieder an den Feind/ folget mir auff der Bahn/ welche ich euch als ein Vorgänger zeigen werde/ daß es das Ansehen gewinne/ als ob ihr nicht aus Furcht/ sondern aus List den übereilenden Feind zu stürtzen/ euch zurück gezogen.

Die nechst ihm sich befanden/ kriegten durch seine Zurede/ noch mehr aber durch sein Exempel gleichsahmb neue Kräffte/ und setzten wieder in den Feind. Die übrige Menge / wie sie dieses sahe/ blieb auch stehen/ und kriegte wieder Lust zum Treffen mehr aus blinden Antrieb/

als

als daß sie selbst die Ursach dieser schleunigen Veränderung wissen solten. Da hub Adolphus seine Waffen gen Himmel; Nun mercke ich/ sagte er/ Heiligster GOTT/ deine schleunige Hülffe: Du sollst mich/ dem du über sein Verdienst jetzund beystehst/ nicht undanckbar erfinden. Tempel und Kirchen/ welche ich zu deinen Ehren und Gedächtnis des Sieges/ welchen du scheinest mir verleihen zu wollen/ auffbauen will/ sollen denen Nachkommen ewige Denckmahle deiner Güte seyn: ich selbsten will alle weltliche Sorgen fahren lassen/ und mich gantz und gar zu deinem Dienste widmen: nicht daß ich vermeine/ als ob ich dir einiger massen könte gnug thun/ sondern daß ich wenigstens durch ein äusserliches Kenn-Zeichen allen und jeden mag zu erkennen geben/ wie sehr ich verlange nach schwachen menschlichen Vermögen meine schuldige Danckbarkeit zu erweisen.

(Der geneigte Leser deute nicht ungut/ daß wir bey Beschreibung dieses Treffens/ uns über Gewohnheit etwas länger auffhalten; es ist unsern Holsteinern mehr daran gelegen/ als an des Homeri gantzer Ilias, und hat so viele nachdenckliche Folgerungen gehabt/ daß ihm billich ein Blatt Papier noch vor andern uns so sehr nicht angehenden geschencket wird; Dann *Lubeck* gelangte dadurch zu erst zur völligen Freyheit/ und veränderte ihre bißherige Brille

die

die Königl. Burg in ein Marien Magdalenen Kloster. *Hamburg* ward auch mit einem Marien Magdalenen Kloster/ auch einem zu St. Johannis geziert/ aus welchem letztern hernacher das noch jetzo höchst-blühende Hamburgische Gymnasium geworden. Kiel erhielte ebenfalls eines/ welches sich mit der Zeit in bequeme Auditoria vor die neu angelegte Hoch-Fürstl. dortige Christian-Albertinische Universität verändert/ Hertzog Adolph beschlosse vermöge des Gelübdes/ so er in diesem Treffen gethan/ sein Leben als ein Münch/ und die Dithmarscher setzten ihre Verdienste in diesem Treffen zum starcken Grund ihrer prætendirten Freyheit: alle diese merckwürdige Sachen fliessen aus dieser einzigen Bataille, es können aber deren Ursachen nicht wohl verstanden werden/ wann nicht die ausführlichen Umbstände hierbey gesetzet sind.) Nach diesen wenigen Worten/ fiel Graff Adolph voll guter Hoffnung in den Feind/ da begab es sich/ daß die Sonne augenblicklich mit einem trüben Gewölcke überzogen/ die Macht der Hitze dadurch gebrochen/ und Graff Adolphs Kriegs-Heer gleichsam mit einem kühlen Schatten bedecket ward/ das zurück prallende Licht hingegen denen Dänen gar beschwerlich fiele; Hierauff hörte man vielfältig rund herumb den Graffen ruffen: Des frommen Fürsten Wunsch und Gelübde wäre erhöret/ und so gar die Sonne selbst auff ihre Seiten getreten. Bey grossen Dingen

trugen

trugen sich zu alten Zeiten meistentheils Miracula, und Wunderwercke zu / so wird auch von dieser Schlacht eines erzehlet / daß man nemlich in den Wolcken / so sich vor die Sonne gezogen / ein Frauen-Bild gesehen / welches mit auffgehobner rechten Hand Graff *Adolphs Trouppen* die *Benediction* oder Seegen ertheilet / hingegen die brennenden Sonnen-Strahlen / so es mit seinem rücken auffgefangen / auff die Dännemärcker zurück schiessen lassen. Man hat geglaubet / es wäre die Heil. Maria Magdalena, weil der Tag des Treffens / nemlich der 22. Julius, ihr Fest / und weil die Lubecker, ehe sie zum Treffen gingen / ein Gelübde gethan / die Königl. Burg / so sie vorm Jahr den Dänen abgenommen / in ein Kloster zuverändern / und ihrem Nahmen zu widmen / falls sie mit Sieg wieder heimkommen solten. Warumb aber die Holsteiner / und Hamburger / welche die Haupt-Persohnen in diesem blutigen Traur- und Freuden-Spiel vorstellten / diese seegnende Frau / nicht viel mehr vor die gebenedeyte Jungfraw Maria, ihre special Patronin, deren Bildniß die Stadt Hamburg noch heutiges Tages auff ihren Müntzen führet / angesehen haben / bin ich zu schwach zu begreiffen. Wie es auch Leute giebt / von welchen die Miracul oder Wunderwercke vor altfranckisch / und nicht mehr a la mode gehalten werden / so kan mir leicht die Rechnung machen / es werde dieses Histörgen von der Maria

ria Magdalena in ihrem credo schlechten Platz finden/ id ego equidem haud magno ponam in discrimine, zumahl da ich eben wenig vor einem Leichtgläubigen/ als Ungläubigen passiren möchte/ weil das erstere ein gar zu schlechtes Vertrauen zu sich selbst/ wie das letztere eine unbilliche Hochachtung seiner selbst andeutet. Damit es aber das Ansehen nicht habe/ als wann ich diese Vision entweder aus dem Finger gesogen/ oder recht zu reden geträumet hätte/ so will ich meine Autores beybringen/ und sie ihren Bericht garantiren lassen. Diese sind nun Hermannus Leerbeccensis und Albertus Crantzius. Der erste der schreibt p. 28. in der Meibomischen Edition. Beata Maria Magdalena, ipsa hora, qua congredi debebant, pars contra partem, in aere manu levata, & benedicente visa est: Die Heil. *Maria Magdalena*, ward eben in der Stunde/ da sie solten aneinander gehen/ ein Theil gegen das andere/ gesehen in der Lufft mit erhabner Hand die *Benediction* ertheilend. Der andere/ als *Crantzius* schreibet Sax. l. 7. c. 41. imgleichen Wandal. l. 7. c. 8. Ipso die Mariæ Magdalenæ acie concurrunt in Bornhovede. FERUNT adversum solum oculos Saxonum percussisse; sed tum cives Lubecenses votum concepisse super ejus diei peragenda annua solennitate celebriter, si vincerent; apparuisse Magdalenam inter nubila, & nubem opposuisse fulgenti Soli. Crantzius braucht vermuthlich

lich nicht ohne Ursach das nachdenckliche Wort FERTUR. Den besten Ausschlag in dieser Sache würde Graff Adolph geben können/ da er noch lebte/ wiewohl man leichtlich eben die Antwort von ihm zu erwarten haben möchte/ die der Welt berühmte Duca d'Alba ertheilte/ da man ihn fragte/ ob in dem Treffen auff der Heyde bey *Muhlberg*, (in welchem Chur-Fürst Johann Friderich zu Sachsen der Großmüthige am 24. April. 1547. die Freyheit/ und nachgehends die Chur einbüste;) Zwey Sonnen am Himmel zugleich gesehen worden; so erklärte sich dieser Hertzog; Er hätte selbiges mahl auff Erden so viel zu schaffen gehabt/ daß ihm keine Weile übrig gewesen zu beobachten was am Himmel *passirt*. Es mag nun umb dieses Miracul seyn/ wie es wolle/ so findet sich noch ein Umbstand/ welcher ja so kräfftig/ wo nicht kräfftiger/ und gewisser Adolpho den Sieg in die Hände gespielet. Dieser Umbstand war die Untreue der Dithmarscher. Selbige waren unlängst erst unter Dänische Herrschafft gebracht/ stunden jetzo zwar auff Dänischer Seiten in der Reserve, und hielten äusserlichen Ansehen nach selbige Parthey/ in dem Hertzen aber die Holsteinische; doch wolten sie erstlich sehen/ wo das Spiel hinaus wolte; wie sie nun sahen/ daß Dännemarck zu verspielen begunte/ fielen sie ihnen von hinten zu/auff gegebenes Zeichen in den Rücken/ und machten dem Handel ein Ende/ dann

Graff

Graff Adolphus und die Lubecker hatten sie mit Versprechung der Freyheit / wornach ihnen das Maul so wässerte / schon vor dem Treffen auff ihre Seite gebracht / so schreibt König Ericus: *in Bornhoved* Dani corruerunt. Nam Thidmerskienses, in ultimo exercitus collocati, proditionem facientes exercitum Danorum cum quibus erant a tergo percusserunt, imgleichen Crantzius: in regiis agminibus erant Thietmarsi, qui Comiti Adolpho clam fidem fecerant, pugna fervescente se transituros ad ejus signa. Noch umbständlicher aber der Anonymus Presbyter Bremensis, welches des Helmoldi Chronicon biß 1448. continuirt; Besagter Graff *Adolph*, schreibt er / zog mit den Holsteinern / und Lübeckern dem König entgegen / und da sie traffen / gab GOtt *Adolpho* den Sieg / indem die Dithmarscher ihre Schilde umbkehrten denen Holsteinern zum Beystand ꝛc. Man erzehlt durchgehends / daß die Dithmarscher als sie vom Könige unters Joch gebracht / gewisse Boten an Graff *Adolph* gesand / ihm zu bedeuten / daß der König willens wäre / gleich wie er sie die Dithmarser und ihr Land unter seine Füsse gebracht (*suppeditasset* lautet sein zierlich *Latein*) und dem Königreich *Dacien* (so heist *Dania* durchgehends bey denen Scribenten der mittlern Zeiten) also auch die Holsteiner / und ihr Erbe zu besitzen. Sie hätten dennoch

noch verstanden/ daß der Graff/ wann er könte/ sich schützen wolte. Wann es sich nun also zutrüge/ daß der König und Grafe zum Krieg mit einander kommen solten/ so wolten sie die Ditmarscher/ als welche allemahl in der *Arriere-Garde*, oder dem Nachzuge wären/ im schärffsten Treffen den König und seine Leute von hinten zu tapffer angreiffen/ wann zu gleicher Zeit die Holsteiner von forne zu das ihrige gleichmäßig thun würden. Dies solte aber das Feld-Zeichen seyn/ wann sie etwan unvermuthet auch denen Holsteinern auffstossen solten/ daß sie ihre Schilde umbgekehrt führen wolten/ nemlich die Spitze/ welche sonsten unten zu seyn pflegt in die Höhe gewand/ doch alles dieses unter dem Beding/ daß wann Graff *Adolph*, und seine Holsten den Sieg erhalten würden/ alsdann die Dithmarscher ihre vorige Freyheit zu geniessen haben solten. Dies versprach Graff *Adolph*, und hielte es auch.

Die Dänen blieben meist auff dem Platze/ der König entkame mit seinem Sohne/ und einigen wenigen kümmerlich. Adolphus hingegen gelangte zum ruhigen Besitz seines Landes. Die Stadt *Hamburg*; ob sie wohl vermöge vorangezogenen Privilegii zu keinen Kriegs-Diensten verpflichtet/ *offerir*te dennoch dem Grafen/ zu Bestreitung der Kriegs-Kosten mehr als 20000. Marck Lübisch/ hingegen zierte er die

Stadt mit 2. schönen Kirchen / und daran gehängten Klöstern: Das erstere zu St. Mariæ Magdalenæ ward denen Franciscanern, Barfüsser / Minoriten, oder Minner-Brüdern eingeräumt; Das andere aber / so denen beeden Heiligen Johanni dem Täuffer / und Johanni dem Evangelisten gewidmet / bekamen die Dominicaner oder Prediger Münche / von diesem letzteren erzehlt Hermannus Leerbeccensis ein Wunderwerck / so vor dessen Erbauung sich soll zugetragen haben; dann der Eigenthumbs-Herr selbiges Grundes worauff das Kloster stehet / hat berichtet / daß er öffters gesehen / ehe die Brüder diesen Ort bewohnten / daß auff selbigen Platz vom Himmel herab Erde gefallen / die auswendig schwartz / inwendig weis / und mit güldnen Strichen bezeichnet gewesen. Er Hermannus leget selbiges also aus; Die auswendig schwartze / und inwendig weisse Erde bedeutet der Brüder Ordens-Kleidung: die güldne Buchstaben derselben güldne Lehre / und güldne Rathgebung vor die Seelen. Diese Kirche ist von Burchardo zugenahmt Grelle Ertz-Bischoff zu Bremen eingeweyhet worden. Fehlet also Adam Tratziger in seinem Chronico MSSto in diesem Stück zweymahl / wann er schreibet daß dieses Kloster an. 1225. und von einem Münche Nahmens Burchardo erbauet worden. Hermannus Leerbeccensis, und das Chronicon Mindense setzen nebst vielen andern ausdrücklich / daß Graff Adolph nach erhaltener

ner Schlacht bey Bornhovede es erbauen lassen. Ausser diesen zweyen neuerbauten Klöstern/ war vorhin schon ein drittes von Graff Adolph III. erbauet/ bey St. Salvatoris, und Marien, oder der Thumb-Kirche/ vor die Thumb-Herren so lange selbige gleichwie die Münche noch beysammen wohnten/ wovon noch einige wenige überbleibsel in schlechtem Stande zu sehen/ als das Dormitorium in unterschiedliche Zellen unterschieden/ und das Refectorium, oder das Refenter, in welchem grossen Gemach sie gespeiset. Der Herr Lambecius ehe er dieses Jahr beschliesset/ hat vor nöthig erachtet einige grobe Irrthümer des Adami Thratzigeri anzuzeigen/ damit niemand durch dessen irrigen Bericht weiters verleitet werden möge/ wie vorhin geschehen. Thratziger nun/ nachdem er die Schlacht beym Bornhoved beschrieben/ fährt also fort: *Hamburg* war zu der Zeit (1228.) geringlich begriffen. Dann ob wohl Hertzog *Bernhard* zu Sachsen eine neue Burg/ welche noch heutiges Tages also genand wird/ gebauet/ nechst welcher allmählig mehre Häuser auffgeführet/ den Anfang zu einer neuen Stadt gegeben/ so war dieses doch nur eine Vorstadt/ und ausserhalb dem Zwinger der alten Stadt gewesen. Es scheine auch wahrscheinlich/ daß diese Burg durch so offtmahlige Veränderung von Herrschafft/ durch ihren Untergang verursachet/ daß dieser sonst bereits ziemlich bewohnte Ort/ wieder öde

geworden. Damit nun diese ledige Gegend wieder möchte bewohnet / und der Stadt einverleibet werden / habe Graff *Adolph IV.* einem mit Nahmen *Wirado* von *Boitzeburg*, und seinen *Consorten* erlaubet / daß sie all den unbebauten und ledig liegenden Grund und Boden an der Alster zwischen *St. Mariæ Magdalenæ* Kirchen / und das *Milremthor* mit in die alte Stadt ziehen / und mit Gebäuden besetzen lassen solten. Habe ihnen auch zugleich den Gebrauch des Lübischen Rechts / und über die gewönliche Wochenmärckte / noch Jahrmarckte gegeben. Und also sey durch *Wiradum*, und seine *Collegen* die neue Stadt ordentlich erbauet / auch zugleich die Kirche zu *St. Nicolai* mit auffgeführet worden. Hier findet sich nun erstlich ein Metachronismus oder Fehler in der Zeit-Rechnung wenigstens von 59. Jahren / indem Graff Adolph dem IV. von Thraziger zugeschrieben wird / was Adolphus III. und zwar umbs Jahr 1168. bereits gethan. Dann als besagter Graff Adolphus III. anno 1164. zur Regierung über Nordalbingien gelanget / und vor andern Hamburg / als die Haupt-Stadt seines gebietes gerne vergrössert / und erweitert haben wolte; anbey sahe / daß der gröste / und beste Theil der neuen Stadt eingenommen wäre / durch die Burg / welche erstlich von Ordulpho Hertzog zu Sachsen erbauet / nachgehends verschiedne mahl zerstöhret / und wider erbauet / wenigen / oder kleinen Nutzen schaff-

te/ trug er dem damahligen Consuli Virado auff/ welcher damahls der vornehmste im Rath war/ daß die Burg geschleiffet/ und der Platz in gewisse Stücke ausgemessen zu Privat-Häusern vor Kauff-Leuten ausgewiesen würde. Wie solches geschehen/und er darüber diesem Quartier ein Privilegium über einen zweyfachen Jahrmarck/ und Gebrauch des Lübeckschen Rechts ertheilt/ ist der Ort alsobald berühmt geworden/ und haben sich viele Leute dahin gesetzet/ wegen dessen bequemer Lage zur Wohnung/ als zum Handel. Dieser Ursachen halber war daselbst auch eine Kirche nöthig. Dann die Thumb-Kirche/ welche Christo und seiner gebenedeyten Mutter gewidmet/ war vor die täglich anwachsende Bürgerschaft kaum groß genug/und lag ohne dem von der Neustadt(nicht der heutigen/sondern dem St. Nicolai Kirchspiel/welche der Zeit so genandt ward) so weit ab/ daß sie bey garstigen Wetter/ und von Leuten/ die viel zu thun hatten/ ohne grosse Beschwerde nicht wohl besuchet werden konte. Damit nun diese Hinderniß des Gottesdienstes aus dem Wege geräumet werden möchte/ erhielten die Einwohner der Neustadt leichtlich von Graff Adolphen, und dem Hamburgischen Thumb-Capittel (dann ohne dessen Einwilligung konte es nicht geschehen) daß ihnen erlaubet ward/ eine Capelle zu Ehren St. Nicolai aus zusammen geschossenen Mitteln auffzubauen. Des Thratzigers Irrthumb zu erweisen/ und seinen Bericht zu bestättigen bringet ruhmb-

gedachter Lambecius ein bißher ohngedrucktes Diploma, welches wir anderer Ursachen halber/ so sich hiernechst finden werden/ zu communiciren vor nöthig erachtet.

Im Nahmen der heiligen unzertrennlichen Dreyfaltigkeit. Ich *Adolph* von GOttes Gnaden/ Graff zu *Wagern*, *Holstein* und *Storman*, allen und jeden so wohl itzt Lebenden/ als Zukünfftigen in Ewigkeit. Ob wohl wir träg und kleinmüthig seyn/ der Nothdurfft der Kirchen GOttes/ und derjenigen/ so GOtt darinnen dienen/ mit unsern Kosten zu helffen; Halten wir dennoch vor ehrbar/ und fromm/ wann wir sehen/ daß sie in einigen Dingen/ worüber wir zu sagen haben/ etwan beschweret werden/ ihren Nutzen zu suchen/ Schaden und Nachtheil abzuwenden. So verlangen wir dann nun/ daß es zu männiglichs Kundschafft und *Notitz* gereichen solle/ daß als unsre NEUE BURG in *Hamborch*, welche im Westlichen Theil der Stadt belegen war/ nach unsern Willen von unsrem getreuen *Wirado* in gewisse Plätze ausgetheilet/ von Kauff-Leuten bewohnet ward/ eben diese Kauff- und Handels-Leute von uns begehret/ daß ihnen erlaubet würde/ an einem geziemenden Orte eine Capelle wegen Vielheit der ankommenden Schiffe zu Ehren *St. Nicolai* zu erbauen. Damit nun

ihre

ihre geziemende Bitte auch zum Effect käme/ weil solches ohne Willen des Hamburgischen Thumbs-Capittels/ unter dessen Pfarre der Ort war/ nicht hat geschehen können/ als haben wir den Grund vorbesagter Capelle/ und alles recht/ was uns davon zugehört/ oder zuhören können/ der Heil. *Mariæ* zum Gebrauch der *Canonicorum*, welche GOtt daselbsten dienen/ auff ewig zu besitzen freywillig geschenckt. Die Nahmen der Zeugen sind; Heinricus Reingerus, Hermannus Custos, Hartungus, Bernhardus, Manegoldus Canonici: Layen aber Willebrandus Advocatus (so viel als Gräfflicher Stadt-Voigt/ oder Richter) Viradus, Fromoldus, Sandardus, Sifridus, Esicus, und viele andere mehr. Dieses Diploma eignet Thraciger Adolpho IV. zu aber gantz irrig/ wie Lambecius höchstens beklaget mit den Worten. Quem errorem quis deinde cœca auctoris veneratione non est secutus? quis non transcribere maluit, quam nihil scribere? hac imprimis ætate, qua mole sua æstimantur libri, non fide, & genio. Adeo nempe inveteravit Thracigeri ille error, ut viri etiam alioqui eruditissimi eum non modo receperint, sed qualicunque etiam interpretatione propagare studuerint. Daß aber Adolphus III. nicht IV. dieses Diploma ausgegeben/ obwohl es absque die & Consule, ohne Tag und dato, erweiset Lambecius daraus/ daß die Nahmen der Zeu-

gen Wiradi, Fromoldi, Sifridi, Sandardi, und Esici welche zu Zeiten Adolphi III. Consules Hamburgenses gewesen / in eben dessen Diplomate, worinnen er Kaysers Friderici I. Diploma 1189. confirmirt, ebenfalls als Zeugen gefunden werden. Weiters aus noch einem andern Diplomate eben dieses Adolphi III. worinnen er Meldung thut / daß nachdem bey erster Fundation der Capellen St. Nicolai zwischen ihm und den Thumb-Herren Streit entstanden / er mit Consens Ertz-Bischoff Hartwigs, der Heil. Mariæ sein habendes oder vermeintes Recht geschencket / und ist Ertz-Bischoff Hartwig gestorben 1168. und Adolphus III. an. 1164. regierender Herr über Holstein geworden. Aus diesem Diplomate siehet man ferner / daß schon damahls die Schiffart zu Hamburg starck florirt / und vermuthlich die Capelle St. Nicolao deswegen gewidmet / weil dieser ein sonderbahrer Patronus der Schiff-Leute / und Seefahrenden.

Anno 1235. kamen die Prediger-Münche erst in die Stadt; Burchardus und Otto de Medincke die berühmtesten unter ihnen / baten / daß ihnen das ledig stehende St. Johannis Kloster möchte eingeräumt werden / erhielten auch selbiges wiewohl mit grosser Mühe von den Thumb-Herren / nachdem sie vorher eidlich angelobet / daß solches ihnen keinen Schaden bringen solte.

Anno 1237. hielte Hertzog Abel in Süder-Jüdland Beylager mit Mechtildis Graff Adolphi IV. zu Holstein Tochter Thraciger

schrei-

schreibet/ daß der Rath und die Burgerschafft zu Hamburg mit zum Hochzeit-Fest geladen worden.

Anno 1238. zog Graff Adolph mit seiner Gemahlin Hedwig wider die Ungläubigen in Liefland. Die Hamburger/ welche mitlerweile an Macht zu zunehmen begunten/ machten auch mit ausländischen Bündnisse/ als mit den *Wursten*, *Wortsassen*, und *Hadelern* welche zwischen der Weser, und Elbe wohnen. Die vornehmsten Puncta waren/

1. Daß sie bey diesen Völckern/ und diese wieder bey ihnen freyen Handel/und Wandel treiben möchten.

2. Daß keiner des andern im Schiffbruch gestrandete Güter angreiffen.

3. Noch sonsten andere Güter mit gerichtlichen Verbot/oder anderer Verhinderniß bekümmern solte.

Diese Freundschafft ist denen Hamburgern nachgehends öffters zu statten kommen/ sonderlich in Beschützung des Neuen wercks. Wie an. 1239. Graff Adolph nach geendigtem glücklichem Feld-Zug mit seiner Gemahlin aus Liefland wieder kommen/ foderte er die Landes-Stände zusammen/ und thate ihn in Beyseyn Hertzog Abels seines Eidams/ und seiner dreyen Söhne/ Johannes, Gerhard, und Luders folgenden Vortrag. Er erinnerte sich des Gelübdes/ so er vormahls in der Schlacht bey *Bornhovede* GOtt dem Allmächtigen gethan/

 wäre

wäre nunmehro bereit selbigem einen Gnügen zu leisten/ und nachdem er einen völligen Eckel vor alle weltliche Eitelkeiten empfünde/ sich in den Hafen einer Geistlichen Ruhe zu begeben. So solte denn nun Hertzog *Abel* mit solchen Gemüth/ wie einem Schwieger-Sohn anständig/ die Obsicht über seine Kinder und Länder auff sich nehmen: Seine Söhne aber/ so sie dereinst selbsten zur Regierung kommen würden/ solten ihres Vatern und Groß-Vatern *Exempel* vor Augen haben; Gegen GOtt sich ehrerbiethig und fromm/ gegen die Menschen gerecht/ und gütig/ unter sich selbst einträchtig/ und Brüderlich erweisen. Von seinem Vorhaben möchte die Nachwelt nach Belieben urtheilen. Er wolte indessen vergnügt/ und ruhig seyn/ weil er fest glaubt/ daß GOtt solches am wenigsten nicht misfällig/ ihm aber am zuträglichsten seyn würde.

Ob nun gleich einige solches dem Grafen hoch widerrithen/ so wolte er doch das Wort/ das einmahl aus seinem Munde gangen/ unter keinerley Vorwand wieder zurück ziehen. Begab sich also weltlicher Herrlichkeit/ und zog am 13. Augusti, (war der Tag St. Hippolyti) ein Franciscaner Ordens-Kleid an/ ward auch in dem Kloster zu St. Mariæ Magdalenæ, welches er in Hamburg selbst gestifftet/ zum München auffgenommen.

§. 8. Her-

§. 8. Hertzog Abel übernahm darauff die Vormundschafft über seiner Gemahlin Brüder/ unter selbigen war der älteste

Graff Johannes,

Bey dem die Hamburger umb Confirmation ihrer Privilegien Ansuchung thaten/ auch selbige ohne Mühe erhielten/ weil Hertzog Abel wohl bewust/ was an der Stadt Hamburg denen Holsteinischen Graffen gelegen. Die Confirmation ist datirt an. 1239. XVII. Kal. Sept. und beginnet also: Joannes Dei Gratia, Stormamariæ, Wagariæ, Holtzatiæ Comes cum suis fratribus omnibus præsens scriptum visuris in Domino salutem. Innotescimus tam præsentibus, quam futuris, quod nos *illam gratiam & libertatem*, quam gloriosus Princeps Dominus noster Fridericus Romanorum Imperator, ad petitionem avi nostri dilecti Comitis Adolphi de Schawenborch, Civibus NOSTRIS de Hamborch suo privilegio liberaliter contulit, & donavit, & postmodum idem avus noster ipsa JURA SUA prædictis *NOSTRIS HOMINIBUS* dedit & constituit, & posthac dilectus Pater noster Adolphus Comes Holtzatiæ, & de Schowenborch omnem gratiam eis a prædictis collatam libere confirmavit &c. Ein curiöser findet in diesem Diplomate allerhand Worte/ worüber wichtige Reflexiones zu machen/ als *illam libertatem*, quam Fridericus Imperator &c. (Hie stehet nichtes von Alberti von Orlamunda Handel.) (2) CIVIBUS NOSTRIS

STRIS) (3) JURA SUA. (4) NOSTRIS HOMINIBUS.) Was das Wort Homo vor eine nachdenckliche Bedeutung habe in Jure Feudali, ist allen bekandt. Eben in diesem Jahre erliesse Hertzog *Otto* zu Braunschweig/ und Lüneburg der Stadt Hamburg alles Recht so er an der Stadt hatte/ oder zu haben vermeinte/ deßwegen/ weil Hertzog Henrich der Löwe dieselbe mit den Waffen erobert/ und eine Zeitlang jure belli besessen.

Anno 1240. soll nach Tratzigers Bericht/ Graff Adolphus ins Kloster gangen seyn/ vorangezognes Diploma aber mit dem so viele glaubwürdige Scribenten übereinstimmen/ saget ausdrücklich/ daß selbiges schon an. 1239. geschehen. Anno 1241. Schlossen die Hamburger mit denen Lübeckern zum ersten mahl einen Bund. Thraciger schreibt daß zu seiner Zeit/ das gantze Instrument noch bey handen gewesen/ welches ein grosses Licht in der Historie geben könte/ jetzund weiß man nur die vornehmbsten Puncta.

1. Daß die Hamburger die Land-Strasse zwischen dem *Trave*-Strohm von Strassen-Räubern/ imgleichen die Elbe von ihrer Stadt biß an die See von See-Räubern rein halten solten.

2. Hingegen solte die Stadt Lübeck die Helffte der Unkosten/ so darauff verwand würden/ hergeben.

3. Was zu beeder Städte Auffnehmen die

dienen könte/ solte mit gemeiner Berathschlagung überleget werden.

4. Ihre Freyheit und *Privilegia* solten sie mit zusammen gesetzten Kräfften schützen und handhaben.

Lambecius vermeinet daß diese Bündnis der Anfang oder Veranlassung gewesen zu der Weltbekandten Teutschen Hanse.

Zwey Jahr/ und 2. Monat hatte Adolphus nun im Kloster gelebet/ als zu Hamburg eine grosse Zusammenkunfft gehalten ward/ bey welcher sich Gerhard Ertz-Bischoff zu Bremen/ Abel Hertzog in Jüdland/ und die Gesandten Hertzogs Alberti in Sachsen einfanden; daselbst legte Hertzog Abel die Vormundschafft über seine Schwäger nieder/ und übergab sie an den Ertz-Bischoff Gerhard: Zwey Tage hierauff etwan mitten im November kam Graff Johannes in die Stadt/ und ward mit grossen Freuden/ und Frolocken empfangen/ welches noch vergrössert ward/ da nachmahls kund war/ wie daß diesen unmündigen Grafen Johanni des Hertzogs in Sachsen Alberti Tochter versprochen worden.

Anno 1242. passirte nichtes denckwürdiges/ dann was Thraciger, und aus ihm andere schreiben vom Kriege Königs Erici mit den Grafen zu Holstein/ und Gerhardo Ertz-Bischoffen zu Bremen gehört ins Jahr 1250.

Anno 1242. wurden die beeden Grafen zu Holstein Gerhardus, und Johannes auff Einrathen

rathen Ertz-Bischoffs Gerhardi studirens halber auff die Universität nach Paris geschickt. Eben in selbigen Jahr suchte Graff Adolph, der bißher als ein Layenbruder ohn alle Geistl. Dignität gelebet/ weil er wegen seines vorigen Kriegerischen Lebens ohne special Päbstl. Dispensation der Geistl. Orden nicht konte theilhafft werden/ Erlaubniß von seinen fürgesetzten nach Rom zu reisen/ kam auch dahin/ und ward nach erhaltener Absolution von denen hiezu verordneten Pœnitentariis Sedis Apostolicæ vom Pabst Innocentio IV. zum Subdiacono nachgehends bey seiner Wiederkunfft in Holstein von Johanne Episcopo Bosnensi, zum Diacono und zum Presbytero von Johanne Episcopo Lubecensi ordiniret. Sobald er Priester worden begab er sich nach Zwentinefeld, Bornhoved,) und hielte seine erste Mess an eben dem Ort/ wo er die nahmhaffte Schlacht gewonnen/ und sich zum Geistlichen Stande gelobet hatte. Die andere Messe hielte er zu Hamburg in der von ihm erbauten St. Marien Magdalenen Kirche/ (irret also Thraciger abermahls/ wann er schreibet/ die erste Messe sey von ihm zu Hamburg gehalten worden/ dann Albertus Stadensis ein Autor coætaneus meldet ausdrücklich ein anders.) Zum ewigen Andencken seines erhaltenen Priesterlichen Standes/ und Danckbarkeit gegen GOTT schenckte er der Thumb-Kirchen die Zehnden vom Altenburgischen im Wagerlande/ die sie

ver-

verwendten konten entweder zum Zierath/ oder Vergrösserung der Kirchen/ Kleider/ und Kirchen-Geräthe/ auch Fundation 2. oder mehr præbenden. Das Attestat ist von dem Capitel und Rath zu Hamburg an. 1245. besiegelt/ und hat einige Denckwürdigkeiten in sich/ dahero wir einen Auszug desselben communiciren.

- - - de decima percepta de terra Oldenborch, quam frater Adolphus de puerorum suorum consensu Hamburgensi Ecclesiæ assignavit, dispositum est hoc modo cum centum marcis denariorum (10. Marck Pfenning/ deren 15. eine Marck Geldes machen) Dormitorium, & ambitus (Umbgang) inchoabitur (NB. dieser Umbgang durch welche zu Catholischen Zeiten die Procession geschahe/ stößt mit zwey Seiten an den Friedhoff; mit der dritten an die Thumb-Kirche selbst; mit der vierdten an an St. Annen Capell/ oder das **neue Gebäude**: Itzunder nach der Reformation haben so wohl im Umbgange/ als in der Capell, die Kramer allerhand Wahren feil) de reliqua pecunia ementur possessiones, de quarum proventibus dictum Dormitorium, & ambitus consummentur. Quibus perfectis, calix festivus cum præparamentis bonis casula, dalmatica, & subtili cappa, palla altaris & duobus thuribulis argenteis, cum quibus ad majus altare in præcipuis solennitatibus ministretur, ad usus ipsius Ecclesiæ comparentur. Deinde fiant de ipsis proventibus duæ præbendæ, vel plures quot fieri

fieri possunt, hac adhibita consideratione, quod quælibet istarum præbendarum circa triginta marcas denariorum valeat annuatim, & sic octo præbendis majoribus coaequentur. Has præbendas unus ex hæredibus puerorum Comitis Adolphi, qui tunc Dominus fuerit Civitatis vel Senior, si plures heredes fuerint, conferendi potestatem liberam retinebit. **Diese *Præbenden* soll einer von uns den Erben der Kinder des Grafen *Adolphi*, welcher alsdenn Herr der Stadt seyn wird/ oder der ältere/ wann mehre Erben da seyn solten/ zu vergeben freye Macht behalten.**

Mitlerweile Graff Adolph sich gantz dem Gottesdienst ergeben: seine beeden Söhne aber abwesend in Francreich waren/ suchte König Erich in Dännemarck die Länder wieder zu gewinnen/ welche seinem Vater Waldemaro waren abgewonnen worden/ und fiel in Holstein 1246. man foderte hierauff die beeden jungen Grafen aus Franckreich wieder nach Hauß; sie kamen auch beede nemlich Graff Johannes, ein Herr von etwan 16. Jahren/ und sein Bruder glücklich zu Hamburg an/ und wurden mit grossen Freuden und Frolocken empfangen/ die Stadt Hamburg begunte ebenmäßig wegen Königs Erici Progressen sorgliche Gedancken zu bekommen/ es möchte dieser eben wie sein Vater Waldemarus die Stadt Hamburg wieder zu erobern suchen/ wandte demnach allen Fleiß

an/ die gefährlichsten Oerter zu befestigen. Der schwächste Ort war damahls die Nord-Seite der Stadt an der kleinen Alster von St. Johannis Kirche an bis an das Ellern Thor/ dann da war sie gantz offen/ weil im Winter man über das Eiß/ im trucknen Sommer durch das niedrige Wasser/ das gantze Jahr aber bey währender Ebbe dadurch in die Stadt kommen konte. Also liessen die Graffen leicht geschehen/ daß die Stadt daselbst befestiget wurde. Ein altes MSS. redet also davon: *Johann* und *Gerhard* überlassen der Stadt das Wasser von *St. Marien Magdalenen* biß zum *Milrem*thor zur Verbesserung/ und Befestigung/ doch mit Vorbehalt/ daß solche Befestigung geschehe/ ohne Schaden der alten Mühlen/ und ihre Fr. Mutter macht haben möge/ ihren bey dem Kloster gelegnen Hoff biß an die Vestung zu erweitern ohne Schaden der Strassen. an. 1246. Heutiges Tages aber nach dem die Stadt sich über die Alster ausgebreitet/ ist von dieser Befestigung nichts mehr als der Nahme der Wallstrasse übrig.

Fehlt also Traziger, und die ihm nachfolgen/ abermahl sehr starck/ wann er schreibt/ daß Graff Johannes und Gerhardus an. 1238. ehe ihr Vater nach Liefland verreist/ von Paris widerkommen/ dann ist Graff Johannes nach Alberti Stadensis Bericht an. 1246. sechszehn Jahr alt gewesen/ und hat sich 2. Jahr und darüber zu Paris auffgehalten/ so muß er als ein

 Knabe

Knabe von 6. Jahren / sein Bruder aber noch jünger studirens halber auff die Universität gezogen seyn / welches nicht wohl glaublich. Lambecius giebt bey dieser Gelegenheit dem Traciger, und andern ein gar schlecht Zeugniß. Quod ad Thracigerum, & Spangenbergium, ejusque farinæ scriptores attinet; lubens iis non octennii modum, sed vel centum annorum parachronismum condonarem, utpote qui ubicunque leves sunt & minime accurati.

Anno 1247. wurden die beeden Brüder Gr. Johannes, und Gerhardus wegen der ungleichen Theilung uneinig / weil der ältere in der Theilung fast doppelt so viel als der jüngere bekommen / nemlich das gantze Wagerland, und ausser dem noch Kiel / oder wie der Anonymus Continuator Helmoldi specificirt / Kiel, Lütgenburg, Oldenburge, Nigestadt, Plön, Oldesloe, und Segeberg sammt einem Theil der Marsch biß an die Elbe / da hingegen Gerhardus nur kriegte Holstein. und darin Itzehoe, die Wilster, Marsch / Hanrow, Rendesburg mit ihrem Zubehör. Gerhardus rückte zwar vor Kiel mit Hülffe Hertzogs Alberti von Braunschweig / und der Stadt Lubeck. richtete aber nichtes aus / dahero es bald zum Vertrag kam / die Kieler kriegten wegen ihrer Standhafftigkeit stattliche Privilegia.

Thraciger schreibt / daß in diesem Jahr 1247. die Hamburger mit der Stadt Braunschweig einen Bund geschlossen / daß wann es sich be-

geben mögte/ daß sie vom Hertzog zu Braunschweig mit Krieg angegriffen würden/ sie dennoch in der Stadt Braunschweig ihr Leben/ und Güter ohne Gefärde/ frey/ und sicher. An. 1250. kam es zum Kriege zwischen König Eric von Dännemarck/ und die Grafen von Holstein wegen der Stadt Rendesburg, welche Ericus aber nicht erobert/ weil er bekandter massen auff Geheiß seines Bruders Abels auff dem Sliestrohm ermordet ward; wie Thraciger schreibet/ so hat die Stadt Hamburg zu solchem Feld-Zug nicht nur ansehnliche Gelds-Summen hergeschossen/ sondern sind auch zwey Herren aus dem Raths-Stande/ Warner, von Erteneberg, und Friderich Boysen gefangen. Hermannus Röverus in seinem Catalogo MSSt. Consulum, & Senatorum Hamburgensium setzt an statt Friderich Boysen, Johan Twedorp, der mit Warner von Erteneburg gefangen worden.

Als an. 1250. Abel die Königl. Dänische Cron auffgesetzt/ vorhero aber von dem Brudermord/ dessen man ihn in Verdacht hatte/ sich loßgeschworen/ suchte er durch gut thun den Flecken abzuwischen: Die Hamburger genossen seiner unter andern ziemlich/ und erhielten nachfolgendes Privilegium. wider das Strand-Recht.

Abel von GOttes Gnaden/ der Dänen/ und Wenden König/ Hertzog in Jüdland/

 allen

allen und jeden/ die diesen Brieff sehen werden unsern Gruß im HErren. Kund und zu wissen sey/ allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen/ daß wir denen Bürgern zu Hamburg diese Freyheit ertheilet/ daß so ferne sie durch etwan zugestossenes Unglück an einigen Küsten unsers Königreichs/ solten Schiffbruch leiden/ daß alsdann sie alle die Sachen/ welche sie mit ihrer Arbeit und Kosten werden retten/ und bergen können/ gantz/ und ohnberühret/ und frey von allen Anspruch haben mögen. Befehlen demnach krafft dieser unser ertheilten Gnade allen/ absonderlich gebietende/ daß sie sich nicht unterstehen sollen/ diese vorbesagten Bürgern ertheilte Freyheit zu brechen/ wo sie nicht unserer Ahndung wollen gewärtig seyn. Und damit ihnen inskünfftige deßwegen keine Schwürigkeit gemachet werden möge/ haben wir dieses mit unsrem Siegel befestigen lassen. *Actum Roskildis an.* 1250. *tertio Idus Nov.* in Gegenwart der Herren und Ritter/ Hrn. *Erpe* Bischoff zu *Ripen*, Hrn. *Johannes* Grafen zu *Holstein*, Grafen *Ernesti*, Hrn. *Germani*, Hrn. von *Rughen*, Hrn. *Lage*, Hrn. *Lukebusch*, Hrn. *Marquard* von *Ronnow*, Hrn. *Tetlev* von *Bockwolde* u.a.m.

Dies Privilegium hat der Stadt Hamburg unbeschreiblichen Nutzen gebracht/ dahero sie immer mehr und mehr zu genommen. *Anno* 1252. weil damahls der Handel starck nach den Nie-

Niederlanden gieng / thaten die Hamburger denen andern interessirten Städten den Vortrag / man solte an die Gräfin von Flandern Margaretha Kaysers Wilhelmi Schwester schicken / und einen leidlichen Zoll behandeln. Denen Hamburgern ward nach Thracigers Bericht diese negotiation selbst auffgetragen / welche dazu zwey Herren aus dem Raht Herman Hoyer, und Jordan deputirt. Eben in diesem Jahr erhielten die Hamburger ein Privilegium sub d. XVII. Kal. Aug. 1252. von Hertzog Alberto zu Sachsen / Engern und Westphalen, daß sie zu **Lawenburg** (Traciger setzet in seinem MSS. irrig Hamburg) und Eislingen / von allen Wahren / im auff und herunter fahren gar kein Ungeld / im Getreyde aber nur das halbe **Ungeld** erlegen / den Zoll aber wie gewöhnlich / und andere Frembde abgeben sollen. 1253. am Tage Pauli Bekehrung / erhielten die Hamburger **von dem Graffen** *Johann*, **und** *Gerhard* daß sie ihnen den **Königszinß** / (census arenarum stehet im Lateinischen) soll itzo der **Königspfenning** heissen / erblich auff ewig nachgelassen.

Anno 1255. schreibet _Thraciger_, daß die Graffen zu Holstein _Johannes_, und _Gerhardus_ der Stadt _Hamburg_ das Müntz-Recht auff ewig abgetreten / und zwar so vollenkommentlich / daß sie sich auch verpflichtet / daß in ihrem gantzen Lande / an keinem andern Orte / als zu _Hamburg_ gemüntzet werden solle / daß

aber solches ein unververantwortlicher Fehler des Thracigers sey/ und daß solches erst 67. Jahr hernach/ nemlich an. 1325. geschehen/ soll mit unwiderleglichen Gründen/ und Uhrkunden dargethan werden.

Anno 1256. schreibt Thraciger, haben die Grafen Johannes, und Gerhardus zu Holstein der Stadt Hamburg den Fried-Schilling/ und einige andere Rechte überlassen. Eben in diesem Jahre nach Thrazigers Bericht haben die Hamburger sich mit Hertzog Heinrich zu Braband/ und Lothringen/ verbunden/ viele stattliche Privilegia zu Antwerpen erhalten/ und unter andern auch dieses/ daß wann **Krieg entstehen solte zwischen den Grafen zu Holstein und Hertzogen zu *Lothringen*, daß alsdañ dennoch die Hamburger in Braband und Lothringen aller Orten freyen Handel und Wandel haben solten.** Anno 1257. ward auff Befehl Pabst Alexandri IV. zum grösten Vergnügen der Gemeine/ die bißher halsstarrig beybehaltene Feuerprobe abgeschaffet. Anno 1258. ward des von den Strand Friesen erschlagnen König Abels hinterlassene Princeßin/ welche bißhero bey ihrer Mutter Brüdern den Grafen von Holstein erzogen/ an Bernhard Fürst zu Anhalt, und Grafen zu Bernburg vermählt; das Beylager war zu Hamburg/ und kostete selbiger Stadt ein ansehnliches/ welches sie aber nicht achtete/ in Ansehung sie keinen nähern Weg zu ihrer Freyheit absehen könte/ als wenn

sie pecuniam in loco negligendo ihr die Grafen verbindlich machte. Selbigen Jahres starb Gerhardus Ertz-Bischoff zu Bremen/ umb dessen erledigten Stuhl sich 3. starcke Competenten hefftig zanckten/ der erste war Heldeboldus Archidiaconus in Rüstringerland, gebohrner Graff von Wunstorff, der von dem gröstem Theil des Bremischen Capittels war erwehlet worden. Der ander Gerhardus Præpositus major der Kirchen zu Bremen/ geb. Graff von der Lippe, welchen die übrigen Bremischen Capitulares nebst dem Capittel S. Wilhadi erkohren hatten. Der dritte war Simon Bischoff zu Paderborn, vorgedachten Gerhardi Bruder/ der schon vor 7. Jahren von seinem Vater Bruder dem verstorbnen Ertz-Bischoff Gerhardo seines ohnvermögenden Alters halber zum Tutorem und Beschützer des Stiffts war angenommen worden/ dieser war von dem Hamburgischen Capittel erwehlet/ daher er auch von denen Grafen zu Holstein/ folglich denen Hamburgern unterstützet ward. Wie nun diese Sache nicht anders als durch den Pabst entschieden werden konte/ schickte Gerhardus, und Simon ihre Gesandten: Hildeboldus aber reiste in Persohn nach Rom, indessen entstand zwischen dem Grafen/ und der Stadt ein kleiner Unwille/ dann wie die Grafen keinen Zweiffel trugen/ daß ihnen ein gefährlicher Krieg bevorstünde/ falls Hildeboldus die Confirmation zu Rom erhalten solte/ wurden sie schlüßig/ das

 Schloß

Schloß wieder aufführen zu lassen/ welches an der Elbe auff dem Sullenberg von dem Hamburgischen Ertz-Bischoff Alberto an. 1061. gebauet/ wegen der darin liegenden Soldner Plackereyen/ und Streiffereyen wieder geschleiffet worden. Die Hamburger setzten sich hierwider äusserst/ und berieffen sich darauff/ daß diese Wiederauffbauung des Schlosses dem Privilegio Kaysers Friderici schnur gerade zu wider wäre/ der Süllenberg wäre innerhalb zwey Meilen von der Stadt/ und hätte das Schloß/ wann es damahls gestanden/ müssen niedergerissen werden. Umb so viel weniger könte man zugeben/ daß es wieder auffgebauet würde/ da nunmehro vorangezogenes Privilegium durch Verlauff von 69. Jahren bekräfftiget worden. Solten die Grafen selbiges mit Gewalt übern Hauffen werffen/ oder schwächen wollen/ würden sie ihrem Herr Gros-Vater/ und Groß-Vater gros Unrecht anthun/ ihnen selbsten auch/ da sie einer umb sie so wohlverdienten Stadt ein Privilegium, welches sie unlängst durch ihre Confirmation befestiget/ wieder entziehen würden. Es lebte aber die Stadt einer bessern Hoffnung/ und hatte feste beschlossen/ gantz willigst/ und zu ewigen Zeiten denen Grafen alle Hülffe/ Reverenz, und submission zu erweisen/ wann es nur ohne Schmälerung ihrer Privilegien geschehen könte. Es kam den Grafen anfänglich zwar hart vor/ daß man ihnen hierinnen zuwider war/ doch sahen sie selbsten

der

der Hamburger Befugniß wohl / und diese war von ihnen mit solcher Manier vorgestellt / daß sie nicht übel auffgenommen werden könte. Weil man aber doch den Schloß-Baw wider Hildeboldum vor nöthig erachtete / trat Simon Bischoff zu Paderborn dazwischen / und schlug einen Mittel-Weg vor / welchen sie ihnen beederseits belieben liessen. Es solten nemlich die Hamburger zugeben / daß das Schloß auff dem *Sullenberg* auffgebauet würde. Hingegen solten die Grafen in einem besondern *Diplomate* versprechen / daß dieser Baw dem *Privilegio* Kaysers *Friderici* keinen Nachtheil bringen / auch eben so wenig zum *exempel* solte angezogen werden / als daß die Stadt neulichst aus freyen Stücken den Grafen wieder König *Ericum* Hülffe geleistet / deßwegen so ferner jemahls aus diesem Schlosse entweder unversehens / oder mit Vorsatz / und aus Frevel denen Hamburgern Schaden zugefügt würde / solten die Grafen gehalten seyn / innerhalb dreyer nechst darauff folgender Wochen denen Hamburgern *Satisfaction* zu geben / oder innerhalb solcher Zeit das Schloß von Grund aus schleiffen zu lassen.

Die Hamburger / die sich von Hildeboldo ebenfalls nicht viel gutes vermutheten / bedachten auch ihre Sicherheit / und vereinigten sich mit Alberto, und Johanne beeden Hertzogen zu Braunschweig / und Luneburg Solten die Ham-

burger zu ewigen Zeiten im gantzen Braunschweig- und Lüneburgischen Gebiete einen freyen ungehinderten Handel haben. Solte ihre Stadt mit Krieg angegriffen werden / wolten ihnen die Hertzoge mit Raht / und That gegen alle ihre Feinde beystehen. Hingegen da einiger Unwillen zwischen den Hertzogen zu *Luneburg*, und Grafen zu Holstein sich eräugen mögte / wolten sie sich auffs äusserste bemühen / daß selbiger mit dem ehisten durch gütlichen Vergleich wieder gehoben / und beygeleget würde.

Die Grafen liessen umb die Canonicos zu gewinnen / ihnen aus ihren Hamburgischen Ungelden so lange zahlen / biß die Summa zu den versprochnen zweyen Præbenden erfüllet.

Die Hamburger zogen auch abermahls einen ziemlichen Nutzen von denen Grafen zu Holstein / indem sie der Stadt laut Diplomatis de 1258. Dionysii übergeben / die Gräfliche Gerichte von dem *Milderedor* an / biß an die *Rivier Herwedeshude*, und von dannen herunter wo dieser Strom in die Elbe fällt. Und von dar gleich über die Elbe / und von der *Rivier Herwedeshude* auffwärts gehende / bis an die *Rivier Henningehude*, von dannen gerade über die Alster biß an die Scharbeck / von dannen / wo die Gräntzen der Acker sich endigen über der Elbe / alle diese Gerichte haben sie ihnen übergeben auff ewig zu besitzen / mit allem Recht wie sie es biß-

her

her innerhalb der Stadt-Mauren gehabt/ oder besessen haben. Jmgleichen *concedir*ten sie ihnen daß sie innerhalb vorgeschriebner Grängzen das Stadt-Recht gebrauchen mögen/ welches gemeiniglich *Wieckbelde Recht* geheissen wird. Aller Streit so innerhalb solcher Grängzen vorfallen wird/ soll in der Stadt gerichtet werden.

Die Hamburger schickten zur Danckbarkeit einige Völcker wider Hildeboldi faction ins Bremische: als aber an. 1259. Hildeboldus seine Confirmation zu Rom erhalten/ suchten alle sich mit ihm auszusöhnen. Weil aber die Stader seine Parthey hielten/ und denen Hamburgern auff allerhand ersinnliche Manier viel Schaden zufügten/ schickten die Hamburger eine nach damahligen Zeiten wohl ausgerüstete Schiffs-Flotte mit auserlesner Mannschafft die Elbe herunter vor Stade/ belagerten selbiges/ und hielten auch einige leichte Treffen zu Wasser/ in welchen zu beeden Seiten nicht wenige umbkamen/ und versoffen.

Anno 1260. ward der Streit zwischen den Graffen/ und dem Ertz-Bischoffen verglichen/ weil seine Leute/ die er in Holstein gesandt/ daselbst Schaden zu thun/ übel empfangen. Thraciger schreibt von diesem Kriege: *Disse Kriegs-Rüstunge kostede den van Hamburg 9800. lædige Marck Sülvers* (78400. Rthl.) und ferner ad annum 1259. *In densülven Verdrage wurden de van Hamborch vorgeten, de musten sick insunderheit*

mit

dem Ertz-Biscop versönen, geven em noch an alle gedhane Kost Irringe 600. lædige marck Sülvers (4800 Reichsdhaler) wie sich aber dieses reimet mit dem was er von an. 1263. schreibet: Anno 1263. *weren de van Hamburg mit dem ErtzBiscope van Bremen, van wegen der Feide, darinne se Grafen Johan, und Gerharten Hülpe geleistet, noch nicht utgesönet*; weis ich nicht.

Wie eben dieser Thraciger schreibet / so haben in eben diesem Jahr die Städte Bremen, und Hamburg zum ersten mahl einen Bund auff gewisse Beding geschlossen der Handlung wegen.

Anno 1261. starb Graff Adolph III. als ein Münch in dem Franciscaner-Kloster zu Kiel / welches er gebauet von denen Geldern / so er selbst vor den Thüren zusammen gebettelt / und ward auch darinnen begraben / dieses bezeugen Hermannus Leerbeccensis, der Anonymus Continuator Helmoldi. Crantzius. Am allergewissesten aber der viereckigte Leichen-Stein / unter welchem er zu Kiel an dem Chor der Kloster Kirche ruhet / mit dieser zierlichen Uberschrifft:

Quondam nostrorum pater & speculum Dominorum,
Laus Holsatorum, Comes Adolph, regula morum,
Hic situs est flos florum, & honos & gemma bonorum,
Cui dedimus sertum nostrorum more Minorum.

Ne

Ne pravorum animæ noceat fraus Dæmoniorum
Oramus Deus utque receptet in alta Polorum.

Irret also Thraciger abermahls/ wann er schreibt: *Dessülvigen Jahres starf Graf Adolf, und ward begraven to Hamborch in dem Kloster to St. Marien Magdalenen im Chore.*

Dieses zu glauben/ und ferner zu berichten/ ist Thraciger zweiffels ohne verleitet worden/ durch dessen zweyfaches Bild/ so man in selbiger Kirche an der Wand gemahlt siehet/ eines stehend in vollem Küris/ wie er etwann in der Schlacht bey Bornhovede ausgesehen/ das andere liegend in Franciscaner-Ordens-Kleid/ wie er vermuthlich begraben worden.

Eben in diesem Jahr 1261. schickten die Hamburger Gesandten/ deren vornehmbster Jordanus aus dem Rath nach Schweden an Hertzog Byrger in Oster-Gothland/ welcher seit Königs Erici Tode von an. 1222. biß 1266. ohne Königl. Titul die Königl. Regierung geführet hat. Das Haupt-Begehren der Hamburger war/ daß ihrer Stadt im Königreich Schweden eben die Freyheit möchte gegeben/ und gegönnet werden/ welche die *Lübecker* damahls zu geniessen hatten. Der Hamburgische Abgeordnete erhielte auch eine ziemlich gewierige Resolution laut Diplomatis sub dato bey Therno 1261. Dessen vornehmste Puncta sind;

(1) Daß die Hamburger mit ihren Wahren und Leuten eben diese Zoll-Freyheit in Schweden

den haben sollen/ deren Schwdischen Unterthanen zu Hamburg und in ihrem Gebiete geniessen; also daß der Schiffer bloß auff seine Treue und Glauben benennen soll/ welche er weiß daß sie Hamburger Bürger sind/ die übrigen Schiffs-Knechte aber davon absondern vor dem Voigte des Ortes/ wo er angekommen.

(2.) Solten denn die Hamburger im Schwedischen Schiffbruch leiden/ soll ein jeder ohngehindert/ und ohngefähret dasjenige behalten/ was er von seinen Sachen wird retten oder bergen können.

(3.) Solte ein Frembder in Schweden sterben/ der keinen rechtmäßigen Nachfolger hätte/ sollen alle dessen Sachen auffgeschrieben/ uñ unter der getreuen Verwahrung des Priesters/ Königl. Einnehmers/ der Obrigkeit/ vornehmsten der Stadt oder des Orts und gutem Gezeugnis niedergelegt werden. Kommt dann nachgehends innerhalb Jahr/ und Tages der rechtmäßige Erbe/ und bringet glaubwürdige Brieffe von der Stadt/ aus welcher ist/ und von dem Herren der über die Stadt zu gebieten hat/ daraus zu ersehen/ daß er der Erbe sey/ so soll er vorbenahmte Sachen gantz und gar alle mit einander bekommen. Kommt aber innerhalb erwehnter Zeit keiner der Erbe sey/ so sollen nach Verlauff derselben Zeit vermöge der Schwedischen Gesetze die Verlassenschafft dem Königl. Fisco heimbgefallen seyn.

(4.) Solte einer auch Geld/ oder Wahren

ren nach Schweden mit einem andern schicken/ und dieser hätte etwann etwas verbrochen/ warumb er Geld oder Leibes-Straffe zu leiden schuldig/ soll er bloß an seinen eignen Gütern oder Leibe gestraffet/ die andern aber ihm mitgegebnen Güter deswegen nicht angehalten/ noch beschweret werden

Es schreibet Thraciger, daß eben in diesem Jahr die Hamburger sich mit den Friesen verbunden/ bringet aber keinen Beweisthumb bey/ noch zu was Ende es beschehen.

Dis ist aber gewiß/ daß selbigen Jahres die grosse Uneinigkeit und Unruhe zwischen die beeden Vättern König Erich Glipping in Dännemarck/und Hertzog Erich zu Schleswig entstanden/welche Holstein ziemlicher massen mit betroffen/ dahero auch mit zu berühren seyn wird. König Waldemarus II. der die Schlacht bey Bornhovede verlohren/hatte unter andern von seiner Portugisischen Gemahlin drey Söhne hinterlassen/ Ericum, Abel, und Christophorum. Ericus folgte seinem Vater im Reich 1241. ward aber von seinem Bruder Abel damahligen Hertzogen zu Schleswig an. 1252. ermordet.

Seine Gemahlin war Margaretha Hertzogs Sambirii in Pommern Tochter eine Dame in deren Weiblichen Leibe männlicher Verstand/ und Muth wohnten/ wie sie dann auch von Gesichts-Bildung und Farben mehr einer frischen Manns-Persohn/ als zarten Frauenzim-

mer

mer ähnlicher/ dahero den Beynahmen die Schwartze bekommen/ und durchgehends von den Sächsischen Scribenten die Schwarte Grete geheissen ward. Von dieser ward gebohren Ericus zugenamt Glipping, über welchen sie in seinen minderjährigen Jahren nebst den Reichs-Ständen die Vormundschafft/ und zugleich die Regierung führte.

Abel Waldemari zweyter Sohn besasse nach angestifftetem Bruder-Mord den Dänischen Thron nur zwey Jahre/ massen er an. 1252. von den Strand-Friesen erschlagen ward; ob ihm nun wohl von seiner Gemahlin Mechtildis, Graff Adolphi IV. zu Holstein Tochter/ und der beeden Grafen Johannis, und Gerhardi Schwester zwey Söhne gebohren wurden/ benandlich Waldemarus und Ericus, ward ihnen dennoch

Christophorus Königs Waldemari dritter Sohn in der Königl. Dignitat vorgezogen/ theils weil Abels Andencken wegen des Bruder-Mords verhaßt/ theils auch/ weil der ältiste Sohns Abeli Waldemarus an. 1250. bey seiner Rückreise aus Franckreich vom Ertz-Bischoffe zu Cölln auffgefangen/ und so lange sein Vater lebte/ in Verhafft behalten wurde. Nach dessen Tode löste ihn seiner Mutter Bruder Graf Johannes mit 6000. Marck feines Silbers/ also kam er an. 1254. wieder in sein Vaterland/ und bekam von König Erico Süder Jutland. oder das Hertzogthumb Schleswig

doch

doch als ein Lehn/ und muste er als ein Vasall und Lehns-Mann dem Könige/ und dem Reich einen solennen Eid der Treue schweren/ welchen er auch Zeit Lebens unverbrüchlich gehalten. Als aber nach dessen Absterben 1257. sein Bruder Ericus von solchen Lehns-Pflichten nichts wissen wollen/ sondern es als ein freyes/ von Dännemarck gantz abgesondertes/ Souverainės Erb-Fürstenthumb in Besitz genommen/ ward er vom König Christophoro mit gewaffneter Hand daraus getrieben/ und genöthiget/ nach seiner Mutter Bruder sich zu retiriren. Bey solcher lebte er bis an. 1259. in welchem König Christophorus Abschied von der Welt nam/ da er in währender Minderjährigkeit des jungen Königs Erici Glippings gedachte wiederumb zu dem Verlohrnen zu gelangen ersuchte also den neugekröhnten König umb das Hertzogthumb Schleswig, von dem er zur Antwort erhielte: **Er hätte es zwar umb den König in Dännemarck nicht verschuldet/ daß ihm von selbigen einige Gutthat wiederführe/ als dessen offenbahrer Feind zu seyn er sich selbst erkläret. Dennoch wäre der König entschlossen/ damit es nicht das Ansehen hätte/ als ob er beym Anfang seiner Regierung Unruhe suchte/ und der Blutverwandschafft gar vergessen hätte/ ihm das Hertzogthumb** *Schleswig* **auff eben die** *Conditiones* **wie es sein Bruder** *Waldemarus* **gehabt/ einzuräumen.**

Stünde es ihm auff diese Art nicht an/ wäre kein ander Mittel da/ als die Sache mit dem Degen auszumachen.

Als Ericus dies letztere erwehlet/ kamen beede ziemlich starcke Armeen ohnfern Schleswig auff der Loh Heide zusammen. Die Dänische Armee führte der Dänische Reichs-Marschalck Petrus Find. die Holsteinische/ Hertzog Erich mit seiner Mutter Brüdern Johanne, und Gerhardo. Das Treffen geschahe am 28. Jul. und war der Sieg lange zweiffelhafft/ weil beederseits hartnäckigt gefochten ward; endlich neigte er sich auff die Holsteinsche Seite/ weil die Dänische Reuterey reis aus gab/ und das Fuß-Volck in Unordnung geriehte. Hertzog Erich verfolgte mit den best-berittenen den flüchtigen Feind/ hieb viele nieder/ plünderte das Feindliche Lager/ und überfiel den jungen König/ der samt seiner Mutter in der Nähe in einem Dorffe den Ausgang des Treffens erwartete/ ehe er noch von der Seinigen Niederlage etwas wuste. Der König ward auff einem Schloß auff der Insul Alsen in honneter Verwahrung gehalten/ die Königin aber Graff Gerharden übergeben/ und von ihm nach Hamburg geführet/ woselbst sie in Verhafft geblieben/ biß an. 1262. da sie auff inständiges Anhalten Hertzogs Alberti zu Braunschweig wieder loßgelassen ward. Die Hamburgische Thumb-Kirche bekam zum Andencken von denen Grafen geschenckt einen über aus kost-

bah-

bahren Mantel/ den man in der Schlacht erbeutet/ woraus eine Chor-Kappe an Hohen Fest-Tagen zugebrauchen verfertiget ward.

Anno 1263. schreibet *Thraciger*, hatten die Hamburger mit Wilhelmo, Graffen von Holland/ der zum Römischen Kayser erwehlet/ einen Tractat wegen freyen Handels Zolls u. a. d. g. geschlossen/ dies ist aber wenigstens die Zeit anbelangend gantz falsch; Dann Graff Wilhelm schon an. 1256. im Kriege wider die Friesen geblieben/ Alb. Stad. Crantz. Sax. Anonymi Annales Slavici, Sigfried Presb. Epit. Chronol. Ubbo Emmius, Calvisius &c.

Anno 1264. erhielten die Hamburger von Graff Gerhard die Confirmation über Kaysers Friderici I. Privilegium. Das Diploma ist datirt Hamborch die Luciæ, in selbigem sind diese Worte merckwürdig/ weil sie zum Verstand einer sonst sehr duncklen/ und hartgestrittenen passage dienen können. Insuper omnem justitiam, qua Lubecenses in civitate eorum frui solent, præfatis nostris Civibus conferimus, & donavimus. Uberdem verleihen wir/ und haben wir geschencket/ vorbesagten unsern Bürgern alle die Gerechtigkeit/ welche die *Lübecker* in ihrer Stadt geniessen.

Anno 1265, ward die bißherige Feindschafft zwischen den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg (welche des gefangnen Dänischen Königs Erici Parthey hielten/ und denen Grafen von Holstein durch eine Heyrath beygelegt/ da Her-

tzog Johannes zu Luneburg, Alberti Bruder ihm Fr. Luitgardis Graff Gerhards Tochter vermählen liesse. Das Beylager ward zu Hamburg gehalten.

Eben in diesem Jahre kam nach Hamburg Guido Cardinalis Presbyter tit. St. Laurentii in Lucina, und des Pabsts Clementis IV. Legatus. An diesen adressirten sich die Hamburger, sich über das Strand-Recht, und gewaltsahme Antastung der Schiffbrüchigen Leute/ und Güter auffs höchste beschwerend. Es wäre die Schiffart an selbst mühsamb/ und gefährlich genug/ dennoch zu erdulden/ wann man bloß mit Sturm und Ungewitter zu streiten hätte; Dann alles Unglück würde erleichtert/ wann man bedächte/ daß es von GOtt herkäme/ und einige Hoffnung hätte/ sich an ein oder ander Land zu *salviren*. Hingegen würde solches umb ein unglaubliches schwerer/ wann zum Unglück noch die Boßheit der Menschen komme/ und die Armuth der Schiffbrüchigen/ welche von den wilden Wellen ans Land gespület/ mit feindseeliger Grausahmbkeit ihnen abgenommen würde. Ihre Stadt erfahre solches mit grossem Schaden/ und zwar umb desto öffter/ umb desto fleißiger sie vor andern benachbarten Städten sich auff die Seefarth lege. Man suche wider diesen Verderb der Schiffart in Rechten vergeblich hülffe/ weil die Fürsten zu solchen Händeln

deln meistens durch die Finger sahen / als welche sich wenig darumb bekümmerten / ob ihre Unterthanen mit Recht / oder Unrecht reich würden. Wäre also nur die eintzige Hülffe übrig bey einem Geistlichen Verbot / an dessen kräfftiger Wirckung man umb desto weniger zweiffelte / Weil kein Zwang in der Welt so hart binde / als der Gewissens-Zwang / und die Furcht den allmächtigen GOtt zu beleidigen.

Der gutwillige Cardinal deferirte ihrem petito, und ertheilte Befehl an den Ertz-Bischoff zu Magdeburg, daß er dergleichen ins künfftige nicht gestatten / sondern auch die Ubertreter durch Straffe des Banns dahin halten solle / daß sie das abgenommene wieder erstatten. Das Rescriptum ist datirt Hamborch XII. Kal. Jan. Pontificatus Domini Clementis Papæ Quarti anno primo. Irret also Thraciger, der dieses Patent an. 1256. datirt / dann Clemens IV. ist den 3. Febr. 1265. erwehlet / und währet also sein annus primus vom 3. Febr. 1265. biß den 3. Febr. 1266. es beginnet also: Venerabili in Christo Patri, Dei Gratia Archi Episcopo Magdeburgensi Frater Guido &c. nach ziemlich weitläufftigen Prooemio kommt endlich der Befehl mit diesen verteutschten Worten: Derhalben wir / die wir obwohl unwürdig / des Herrn Pabsts Stelle in diesen Ländern vertreten / und festiglich davor halten / daß ihr Gerechtigkeit

 liebet /

liebet und nach der Billichkeit strebet / *committi*ren eurer *Paterni*tät / nach der *Autori*tät / die wir haben euch befehlend: Daß ihr allen / und jeden Einwohnern / auch sonsten allen Gläubigen / die in diese *Quartie*ren und die Stadt Hamburg aus unterschiedlichen Ländern der Welt kommen / oder von dannen abreisen / und wegen gewaltigen Sturm- und Ungewitters von denen Schiffen nach den Hafen fliehen / in Hoffnung der Rettung / welche ihnen die Göttliche Barmhertzigkeit möchte wiederfahren lassen / mitleidentlich auffnehmet / und ihnen in Krafft des Geistlichen Schwerds / welche uns von GOtt verliehen / und von uns euch wiederum *committirt*, und *demandirt*, nachdrücklich beystehend nicht zugebet / in so viel der Herr euch das Vermögen an die Hand geben wird / daß solche Schiffbrüchige / oder die umb ihren Leib zu bergen / den Strand suchen / einigen Schaden an ihren Persohnen / oder Gütern durch die Boßheit vorbesagter Ubelthäter leiden. Uberdem selbige Verbrecher aus unsrer *Autori*tät mit der gebührenden *Censur* dahin haltet / daß sie von solcher Boßheit abstehen / und was sie ihnen geraubet / gäntzlich wieder *restitui*ren.

Wie weit diejenige / so ausser der Römischen Kirche leben / dies aus Päbstlicher Auctorität herfliessende Rescript vor gültig erkennen / stehet leicht zu erachten. Dies aber

stehet allhier anzumercken / daß Hildebold Ertz-Bischoff zu Bremen / weil er besorgte / daß seine Unterthanen / welche am besten bey solchen trüben Wassern gefischet / wegen anbefohlner Restitution den grösten Anspruch haben würden / so fort Tithardum Bremischen Canonicum in St. Wilhadi Stifft nach Hamburg gesandt / und dawider protestiren lassen / auch nicht ehender acquiescirt / biß Bürgemeister / und Bürger zu Hamburg durch den Cardinal Caution bestellet / (sind dessen eigne Worte) daß weder der Ertz-Bischoff / noch dessen Unterthanen / wegen desjenigen / so in diesem Stücke schon passirt / einigen Anspruch oder Verdruß haben solten. Dieses Schreiben des Cardinals ist datirt Hammenborck V. Kal. Januar. (28. Dec.) selbigen Jahres.

Wie der Cardinal darauff an. 1266. von Hamburg nach Lubeck gereiset / befahl er von dannen sub dato Lubeck IV. Non. Jan. dem Ertz-Bischoff zu Bremen / sein vorhin an den Ertz-Bischoff zu *Magdeburg* ergangenes Rescript in seiner Diœcesi allenthalben publiciren zu lassen / dergleichen Befehl auch an den Thumb-Probst zu Hamburg erginge. Aus beeden mercket man eine besonders harte Gewohnheit selbiger Zeit an / daß man nemlich die Schiffbruch leidende Persohnen zu Leibeignen gemacht. Dies sind die Worte: Nonnulli circumstantium regionum propriæ salutis obliti, in eos, qui naufra-

gium pro tempore in ipsis partibus patiuntur, amota misericordia qualibet, & humanitatis debito, quam ad tales habere deberent, excluso, adeo inhumane desævirent, quod ex quo non inveniunt apud illos quod rapiant, REDIGERE IN SERVITUTEM CORPORA EORUM NON VERENTUR.

Selbigen Jahres nemlich 1266. starb Johannes Graff zu Holstein/ und ward zu Hamburg in der Thumb-Kirche begraben/ irren also Crantzius, Pontanus, Spangenberg, Petræus, Christ. Solin. u. a. m. die seinen Tod an. 1264. setzen/ und daß er zu Reineveld begraben. Dann das contrarium erhellet aus dessen annoch verhandnen Monument, und einer an einem Pfeiler hangenden uhralten Taffel/ welche zur Ergäntzung/ und Verbesserung der Holsteinisch-Hamburgischen Historie glaubwurdigst dienen kan/ dahero wir deren Einhalt anhero setzen:

Dent der God/ unde biddet vor de edelen Hochgebohren Heeren/ de *Wandages* to Holsten/ Stormarn/ und tho Schowenborch Greven hebben gewesen/ und hier liggen begraven/ dat im God gnedig sy. To dem ersten vor *Greven Johanne* dem ersten/ de de was des Greven *Alleves Sone*, de sick hier to Hamborch to de *Barvoten* begaff/ und desulve Greff *Johan* hefft deser Kercken vel Gudes gedan/ und starff Im Jahre na Godes borte M. CC. darna LXVI. in *Sunte Victoris* dage des Pawses.

Voort-

Voertmer vor Greven *Gherde* den ersten sinen Broder/ die ock deser Kercken vele Gudes hefft gedan/ unde hefft dit Altar unde ene *Vicarie* dar gestifftet/ unde starff in den Jahren na Godes Bort dusend twee-hundert/ darna in dem een und achtigsten Jahre in *Sunte Thomas* Dage des *Apostels*.

Voertmer vor Greven *Woldemer*, des andern Greven Gherdes Sone/ de de wart geschlagen in den orloghe *Bischop Bylses* in dem Stride by *Utersen* in den Jahren na Godes Borte cIɔ. CCC. VI. in den hilgen Dage *Sunte Peters*, unde *Sunte Paules*.

Voertmer vor *Grefe Gherden* den andern des ersten Greven *Gherdes* Sone/ de de starff in den Jaren na Godes Bort dusend dreehundert darna in den twölfften Jare in *Sunte Crispinus* unde *Sunte Crispinianus* Dage der Merdeler.

Voert mer vor *Greven Johannes* dem Andern des andern Greven *Gherdes* Sone de de andere *Vicarie* to diesem Altare gestifftet heft/ und starf in den Jahren na Godes Borte dusend dreyhundert/ darna negen/ und vefdigsten Jare in *Sunte Cosmes*, und *Sunte Damianes* Dage der Merdeler/ unde Koes sine Graf hier/ men he ligt van versumemisse to *Reinevelde* begraven.

Voert mer vor Grefe *Alleve* des andern Greven *Johannis* Sone/ de de starf in den Jaren na Godes Vor te tusend drehundert

darna in dem negen/ und negenstigten Jare in *Sunte Polycarpus* Dage des Marteleers. Disser Edlen Herren Seelen/ unde aller Christenen Seelen muten rowen in den ewigen Vrede Godes. *Amen.*

ORATE PRO SCRIPTORE.

Der Leser laß ihm dieses Monument nicht misfallen/ es wird so offt angeführet werden/ daß man auch nicht umbhin gekont solches hinbey zu fügen.

Eben in diesem Jahr nahm der **Hamburgische Handel** sehr starck zu **in Engelland**/ und ward erst recht vest gesetzet. Hertzog Albrecht zu Braunschweig brachte in Erinnerung der Höfflichkeit/ so sie seinem Bruder Johannes bey seinem Beylager erwiesen/ ihnen von König Henrico III. ein Privilegium aus/ daß sie in seinem **gantzen Königreich** ihre Hanse **haben möchten**; das Privilegium ist sehr merckwürdig/ und lautet also: Henricus Dei Gratia Rex Angliæ, Dominus Hiberniæ, Dux Aquitaniæ, omnibus Baillivis, & fidelibus suis ad quos præsentes literæ pervenerint salutem. Volentes ad instantiam Nobilis viri, & Ducis Brunswickensis mercatoribus ipsius *Ducis de Hamborch* gratiam facere specialem, concedimus eisdem mercatoribus pro nobis, & hæredibus nostris, quod ipsi habeant *Hansam suam* per se ipsos per totum regnum nostrum in perpetuum. Ita tamen quod ipsi mercatores faciant nobis & hæredibus nostris consuetudi-

tudines inde debitas & consuetas. In cujus rei testimonium has literas nostras eisdem mercatoribus fieri fecimus patentes, *Teste me ipso* aqud Kenelworth octavo die Novembr. anno regni nostri quinquagesimo primo.

So wird es von Hamburg allegirt/ man siehet aber nicht leicht/ wie es von den Hamburgern allein zu verstehen/ dann der König schreibet/ mercatoribus ipsius Ducis de Hamborch, nun hatte weder Holstein noch Hamburg damahls einen Hertzog/ redet er also vermuthlich von denen zu Hamburg wohnenden Factoren des Hertzogen zu Braunschweig/ dessen Unterthanen der Zeit starck handelten. Remarquabel ist daß der König keine Zeugen braucht/ wie sonsten Kayser und Könige/ sondern begnügt sich zu setzen: Teste me ipso. Daß es an. 1266. datirt/ erhellet daraus/ weil Henricus III. an. 1216. Oct. 28. auff den Thron gekommen/ ist also der 8. Nov. 1266. im 51sten Jahre seines Reichs. Diese *Hansa* womit er sie begnadiget hat sonder zweiffel den Anfang gemacht/ zu dem noch verhandenen Hansischen *Comptoir* zu London, welches auch der Stapelhoef, oder Staelhoff genandt wird/ vor Zeiten hat es auch die teutsche *Guildehall* geheissen/ dann so titulirt es Henrici Enckel Eduardus in einem Diplomate, darin diese Worte zu lesen. Sciatis quod cum celebris memoriæ Dominus Henricus quondam Rex Angliæ avus noster per literas suas paten-

tes

tes concessisset MERCATORIBUS REGNI Alemanniæ, illis scilicet, qui habent domum in Civitate Londinensi, quæ *Guilde halla Teutonicorum* vulgariter nuncupatur. Was Gilde sey/ ist den Teutschen gnugsahmb bekandt. An. 1267. wurden die Hamburger mit dem Bremischen Ertz-Bischoff Hildeboldo versöhnet/ welches Thraciger schon an. 1260. und 1263. setzet/ es widerleget selbiges das Patent des Ertz-Bischoffs de dato 1267. VIII. Idus Decembris zu Bardesfleth.

Das zunehmende Glück der Hamburger hatte den Neid der benachbarten/ wie gewöhnlich zum Gefährden/ sonderlich waren ihnen die Stader auffsetzig/ und konten der Belagerung de anno 1259. nicht vergessen/ dahero adressirten sich die Hamburger an den Bremischen Ertz-Bischoff/ und erhielten von demselben ein Privilegium *s. d. Vörde* Himmelfahrt-Abend *an. 1268.* daß wann die Stader sich mit den Hamburgern nicht vergleichen wolten/ alsdann diese letztern nicht gehalten seyn solten/ des Zolls halber nach *Stade* hinauff zu fahren/ sondern selbigen zu *Bardesfleth* entrichten könten.

Anno 1269. hatte der Hamburgische Rath Uneinigkeit mit den Thumb-Herren/ wegen Freyheit der Curien, worin die Canonici wohnen/ auch andere Geistl. Häuser/ imgleichen Befreyung der Geistlichen Persohnen/ von allen Zinß und Tribut von der Jurisdiction des

Ca-

Capittels ꝛc. welche selbigen Jahres beygeleget wurden.

1. Die Curia des Scholastici Herrn Brunonis, und die gegen über belegene Curia Magistri Rudolphi sollen der Kirchen verbleiben/ aber am Ende des Hofes besagten Magistri des Decani Johannis, und Custodis sollen Schieds-Leute zusammen kommen/ und alles ordnen nach ihrem gutbefinden/ so wohl zum besten der Stadt/ als des Capittels.

2. Das Hauß die Rame genandt/ soll gebauet werden/ doch also daß denen Canonicis dadurch keine Unreinigkeit/ oder Schaden zugefüget werde.

3. Vom St. Peters Kirchhoff biß an die Maur soll der Weg offen bleiben/ daß man des Nachtes darauff bequemlich gehen kan/ und soll man eine Thüre mit Schlössern davor hängen.

4. Der Stadt-Wall soll der Stadt frey verbleiben/ und wo ein Canonicus davon etwas niederreisset/ soll er es so fort wieder machen lassen.

5. Zu beeden Enden des Walls/ sollen Thüren gemacht werden/ wozu die Bürgemeister die Schlüssel haben sollen.

6. Die Höffe oder Curien, Herren Nicolai, Johannis, und Petri, gehören zu den Vicarien Curien, sollen dennoch unter der Stadt Jurisdiction ewiglich verbleiben/ also daß wann einer etwas verbrochen/ er von der Kirchen gar nicht geschützet werden solle..

7. Das

7. Das Hauß weil. Gerhard Segewins, soll der Kirchen zu St. Peter verbleiben.

8. Von dem Hause der Canonicorum so auff dem Wall gebaut/ soll eine Maur geführet werden/damit man die Unsauberkeit nicht sehe/ zu solchem Ende soll die Maur hol wie ein Bogen gebauet werden.

9. Die Curien Magistri Tiderici, und Herr Bartholdi genand Droben, sollen Zeit ihres Lebens der Kirchen verbleiben/ nach ihrem Tode aber der Stadt zukommen/es sey denn daß das Capitel/ und die Herren solches in Freundschafft von denen Burgemeistern erhalten möchten.

10. Alle Güter der Canonicorum, so in der Stadt Jurisdiction belegen/ sollen **Schot und Schülde** geben/ es wäre denn eine Sache/ daß sie ein anders aus Gunst und Freundschafft von denen Bürgemeistern erlangen möchten: ausgenommen die Curien der Herren womit die Kirche dotirt/ in welchen die Canonici wohnen/ imgleichen ausgenommen die Güter/ welche Graf Adolph guten Andenckens zum ewigen Licht der Kirchen vermacht.

11. Die Allmosen in St. Marien Kirchen einzusammlen/ soll einer aus dem Mittel des Raht mit Bewilligung/ und Genehmhaltung des Capittels verordnet/ und was die Canonici mit dessen Bewust/ der Stadt ohne Schaden zum Bau der Kirchen verwenden/ dem soll nicht widersprochen werden.

12. Wollen

12. Wollen die Canonici jemanden beschuldigen/ so sollen sie denselbigen nicht so fort in offentlicher Gemeine nennen/ oder von der Cantzel abkündigen/ sondern vor sich fodern/ und verfahren/ wie es bißhero an der Hamburgischen Kirchen ist bräuchlich gewesen.

13. Beleidiget ein Laye einen Geistlichen in der Kirchen/ oder auff dem Kirchhofe/ sollen sie ihn gehöriger massen überweisen.

14. Verklaget aber ein Geistlicher einen Layen/ wegen Schuld/ oder eines Erbes/ so unter dem Stadt-Recht gehöret/ soll es geschehen vor dem *Advocato* (**Voigt**) und **Raht der Stadt**. Ist aber der Geistliche Beklagter/ sollen sie vor dem Probst/ Decano, und Geistlichen Richtern erscheinen. ꝛc.

1275. heyrathete Graff Gerhard II. zu Holstein Königs Waldemari in Schweden Tochter/ auff selbigen Festin waren auch Hamburgische Gesandten/ und erhielten bey Gelegenheit ihres ansehnlichen Hochzeit-Geschencks die Confirmation über das Privilegium Byrgeri. Diese Bestättigung ist datirt Lodhuse 1275. Freytages nach Nicolai, (dieses Lodhus ist ein vortrefflicher Hafen in West-Godland.)

Anno 1280. ward nach Thracigers Bericht der Streit beygelegt/ **zwischen den Hamburgern/ und Harderwyckern**/ weil diese Letztere/ das Getreyde umb Hamburg herumb auffkaufften/ die Elbe herunter schifften/ und anderer Orten theur verkaufften.

Anno 1281. da der neue Ertz-Bisschoff zu Bremen Giselbertus die vorigen Streitigkeiten mit Hamburg wieder auffwärmen wolte/ nahmen die Hamburger ihre Zuflucht zu Graff Gerhard II. der ihnen auch allen Beystand versprach.

Selbiges Jahres ward die Nicolai Schule in Hamburg angeleget/ auch starb Graff Gerhard zu Holstein/ und die gute Stadt Hamburg ward über die Helffte in die Asche gelegt; Thraciger schreibt zwar/ daß solches an. 1284. geschehen; und setzet hinzu/ daß die Graffen in Holstein sich gegen die Abgebrandte so hart und unbarmhertzig erzeiget/ daß sie ihnen in gantz Holstein Holtz zu verkauffen verboten. Das erstere widerlegt der Autor Anonymus Chronici Sclavorum beym Lindenbrogio mit diesen Worten: an. 1281. Hamborch Civitas Holsatiæ ultra mediam partem longe incinerata est, & plures homines utriusque sexus in igne perierunt. Das Gegentheil des letzteren/ und das die Holsteinischen Herren sich der Stadt Hamburg nachdrücklich angenommen/ erhellet Sonnen klar aus denen Diplomatibus Gr. Gerhardi I. & II. de an. 1281. Gr. Adolph, Johannis, und Alberti 1282. noch deutlicher aber aus einem Privilegio Königs Erici zu Dennemarck/ welches er denen Hamburgern auff Ansuchen Grafen Johannis von von Holstein ertheilet/ sub dato Hethebii (ist das heutige Schleswig, wie das gegenüber belegne

legne Dorff noch heutiges Tages Haddeby genandt wird.) 1283. XIII. Kal. Aug. die Worte sind merckwürdig/ Noverint universi, quod nos ad instantiam, & preces Nobilis viri Domini Johannis Comitis Holsatiæ generi nostri dilecti, & uxoris suæ Comitissæ sororis nostræ carissimæ (er nennet nach damahligen Stylo seinen Schwager/ oder Schwester-Mann seinen Eidam/ wiewohl das Wort in solcher Signification auch bey åltern Scribenten/ als dem Cornelio Nepote, in Pausania, Justino, l. 18. c. 4. gefunden wird) dimisimus Civibus in Hamborch unum fundum sive locum in nundinis nostris Scanensibus, in quo tabernas suas possint construere, & commode inhabitare in annis singulis tempore nundinarum. Concedimus etiam eis ex speciali gratia omnes libertates, & immunitates, quas cœteræ civitates Slaviæ, & maritimæ a nobis & progenitoribus nostris in ipsis nundinis habere liberius dignoscuntur. Also **erlangten die Hamburger Freyheit den Schonischen Marck zu besuchen/ und gleiche Freyheit/ als die übrigen Wendischen und See-Stådte** von Dånnemarck auff Holsteinische Intercession.

Anno 1284. ist denckwürdig wegen des Krieges/ welchen die Hansee-Stådte führten gegen König Olaum III. in Norwegen/ weil er der Teutschen Hanse die vormahls erhaltene Privilegia entziehen wollen: Die vornehmbsten in

diesem Zuge waren die Hamburger und Lubecker, welche mit ihren Schiffen alle Norwegischen Hafen sperreten/ und durch Abschneidung der Zufuhr eine so grosse Theurung verursachten/ daß König Olaus genöthiget ward ihnen nicht nur ihre Freyheiten wieder zu geben/ sondern auch ihren Schaden einiger massen wieder gut zu machen.

Anno 1291. erhielten die Hamburger von Chur-Fürst Alberto zu Sachsen der Kaysers Rudolphi von Habsburg Tochter-Mann war/ ein Privilegium sub dato Lauenborch 1291. VII. Kal. Octobr. (25. Sept.) daß die Hamburger/ so offt sie kommen/ in Eislingen an Zoll und Ungeld vor jedweden Chor Saltz nicht mehr als 5. Pfennig Lüneburgisch erlegen sollen.

1292. War Hamburg umb desto glücklicher/ weil es von denen Grafen zu Holstein/ so ein stattliches Privilegium erhalten/ daß man selbiges wohl die basin, oder Grund-Seule ihrer glücklich blühenden Wohlfarth nennen kan.

Es lautet aber das Diploma verteutschet also:

Adolph, *Gerhard*, *Johannes*, *Adolph*, und *Henrich*, Von GOttes Gnaden / Graffen zu Holstein / und in *Schawenborg*, thun kund / und zu wissen allen / und jeden / die gegenwärtigen Brieffschen werden / daß wir alle die Freyheiten / und *Indulta*, die nicht nur von denen Kaysern glorwürdigsten Anden-

denckens/ sondern auch unsren Vor-Eltern unsren lieben Bürgemeister/ und Rath/ auch der Gemeinde unsrer Stadt Hamburg geschehen/vor genehm halten/und dieselben mit gegenwärtigen bestätigen/ also daß sie selbige ins künfftige auf ewig zu geniessen haben sollen. Wir *concedir*en/uñ schencken ihnen auch überdem solches Recht/ welches insgemein die *Köbre* genandt wird: *Statuta* zu machen/ *Edicta* zu *promulgir*en nach ihrem Gefallen/ zum Nutzen/ und Nothdurfft der Stadt/ auch dieselbe zu widerruffen/ so offt und zu welcher Zeit sie es vor dienlich erachten. Wir *conferir*en ihnen auch aus unsrem freyen wohlbedachten willen/ daß sie Rechte/ und Urtheile nirgends anders/ das ist ausserhalb der Stadt/ als auff dem Rath-Hause (im lateinischen stehet *in domo Consulum ipsius Civitatis* nach Einhalt des Buchs gantz frey *exequir*en/ mit angehenckter dieser *Condition*, daß sie selbigen Einhalt niemanden weder arm noch reich/ oder jemanden/ der es von unsernt wegen verlangen würde/der da vermeinet/oder argwohnete/ daß ihm nicht wohl gesprochen/ oder unrecht geschehen/wann ers verlanget Copeylich mit zu theilen verwegern sollen. Wir geben weiter vollenkommene Macht/ und Gewalt/ über alle vorfallende Sachen/ worüber in vorgemeldten Buch nichts ist verfasset/noch geordnet worden/ein

neues Recht zu machen / und zu setzen mit allgemeiner Einwilligung des Raths nach ihrem Wohlgefallen / und guten Willen. Doch also / daß dis also gesetzte neue Recht in vorgemeldtes Buch eingeschrieben / und als ein ewiges Recht von ihnen und ihren Nachkommen gehalten werde. Doch mit der *Provision*, daß dieses Recht oder Ausspruch / diese neue *Statuta*, und Gesetze keinesweges zu *extendi*ren / und auszudeuten zur Schmählerung / Abbruch / Nachtheil / oder Anfechtung der Foderungen und Gerechtigkeiten / welche wir in besagter unsrer Stad haben oder in künfftigen Zeiten mit Erb-Rechte werden haben können. Damit aber alles und jedes obgesetztes / fest und unverbrüchlich verbleibe / und beständig von uns und unsern Nachkommen gehalten werde / so haben wir gegenwärtigen Brieff schreiben / und mit unsern Insiegeln befestigen sollen. *Datum & actum* in der Stadt Hamburg 1292. Freytags nach *Lætare Jerusalem*. Geben durch die Hand unsers *Notarii* (Secretarii) Herren *Johannis* in *Lutkenborch*, *Rectoris* der Kirchen / (Priesters) cIↄ CC XCII.

Was in diesem Diplomate das Wort *Köhre* bedeuten solle / darüber gibt es unterschiedne Auslegungen. Einige / als der Autor des Procœmii über das alte Stadt-Recht vermeinen / daß es so viel heissen soll / als die Macht den Rath / und die Obrigkeit zu erwehlen / andre

andre aber als Lambecius legen es aus/ daß Köhre, so viel bedeute/ als die Macht ein Stadt-Recht/ eignes Gefallens zu erwehlen/ dann Köhre heist Wahl/ wie man aus dem Wort Chur-Fürsten annoch siehet; daher weil die Stadt selbst die Macht hat gehabt ihr ein Recht zu erwehlen/ wird das also erkohrne Recht im gemeinen Sachsen-Recht öffters das *Willköhr*-Recht genand/ dieweil es aus vieler Leute willen gekohren ist/ und allein die bindet unter welchen es gemacht ist. Wie nun der Rath durch dieses *Privilegium* der Grafen die Freyheit erhalten/ ein eigen Stadt-Recht zu machen/ so siehet man; daß sie vor selbiger Zeit anderes Recht gebraucht/ nemlich erstlich das gemeine Holstein-Recht/ nachgehends aus specialer Concession der Grafen Johannis I. und Gerhardi das Weichbild- oder *Magdeburgi*sche Recht. Fehlen also Thraciger, und Spangenberg, jener in seinem Chronico MSSto, dieser in seiner Schawenburgischen Chronica, wann sie uns berichten/ daß Hamburg bis an. 1292. das Lübische Recht gebrauchet. Ihr Irrthumb ist zweiffels ohne/ daß sie Kaysers Friderici II. vorangezogenes Privilegium nicht wohl verstanden/ noch ausgeleget; dann wann im selbigen/ und dessen Confirmationen von Justitia Lubecensi geredet/ oder geschrieben wird/ so ist solches nicht zu verstehen de jure municipali Lubecensium, oder Lübichschen Stadt-Rechte/ des sich indessen die

Hamburger bedienen solten/ sondern vielmehr/ daß die Hamburger gleiche Freyheiten/ und Gerechtigkeiten/ als die Lübecker zu geniessen haben solten. Wann auch die Grafen in diesem mehrmahls berührten Diplomate setzen: Concedimus etiam & donamus eisdem jus tale, quod vulgo Köhre dicitur. Wir geben/ und schencken ihnen auch solches Recht/ welches insgemein die *Köhre* genandt wird/ so legen einige solches Wort Köhre von der Rahts-Wahl aus/ daß nemlich die Hamburger durch dieses *Privilegium* zu erst die Freyheit erlanget/ ihnen einen Rath zu wählen/ da sie vorhin keine andere Obrigkeit gehabt/ als welche ihnen von den Grafen vorgesetzt worden; Dann so setzet der Autor des Procœmii über ihr altes Stadt-Recht: eam usque ad annum cIↄCC XCII. non tantum libera magistratus electione, sed omni prorsus Senatu caruisse, & per solos præfectos a Comitibus electos gubernatam fuisse, oder wie seine eigne Worte lauten: Dat *Privilegium* wiset/ und betüget apenbahr/ dat der Stadt Mehrichkeit/ unde Regeringe bet in dissen Tiden was in Willköhr der Förster/ de jarlickes Reders unde Vorwesers settede na sinem Behagen/ welcke nu ut disser Verköringe jarlicken Schut dorch Köre des Rades/ na Ordeninge/ und Schickinge darup gemaket. Es widersprechen aber diesem die Hamburger/ und beziehen

ziehen sich auff vielfältige viele ältere von uns mit angezogene Diplomata, in welchen der Consulum Hamburgensium, das ist des Raths Meldung geschicht. Wahr ist es / daß in vielen solchen alten Uhrkunden die Consules nahmhafft gemacht werden / hingegen aber liegt ebenfalls klar zu Tage / daß in eben diesen angezognen Schrifften allemahl des Advocati mit gedacht wird / und dessen Nahme vor den Consulibus, als eines dignioris gesetzet wird / und findet man auch in keinem Diplomate, daß die Consules von der Stadt seyn erwehlet worden. Drittens zoge die Stadt aus diesem Privilegio den unschätzbaren Nutzen / wie Lambecius will / daß die bißhero gebräuchliche Appellation an die Graffen abgeschaffet / und also zweiffels ohne das Ambt des Advocati, welcher biß dahin im Nahmen der Grafen das Præsidium geführet / erloschen. So schreibet ruhmbgedachter Lambecius; ich gestehe aber / daß nach mehrmahliger Durchlesung des Privilegii die Passage nicht finden können / aus welcher das Privilegium de non appellando ad Comites durch eine richtige Folgerung inferiret werden könne; vielmehr zeigen die klaren Worte / daß ihnen die Grafen expresse vorbehalten / daß dieses neue Recht / so ihnen die Hamburger machen würden / keines weges zum Schaden / oder Schmälerung der Anforderungen / und Gerechtsahmen / welche die Grafen in dieser Stadt gegenwärtig hätten / oder zu künfftigen Zeiten mit Erb-

Recht würde haben können/ extendiret werden sollen.

Aus diesem Diplomate erlernet man auch/ daß schon damahls der Brauch gewesen/ daß die Stadt-Rechte in ein gewisses Buch geschrieben worden/ dahero auch noch heutiges Tages das Hamburger Stadt-Recht/ das Stadt-Buch, genandt wird.

Man siehet auch/ daß nach Anordnung der Grafen niemanden die Inspection des Stadt-Buchs verwegert werden solle.

Endlich mercket man auch/ daß zu den Zeiten die Geistlichen/ als bey welchen alleine zu denen Barbarischen Zeiten die Gelehrsahmkeit allein gesuchet ward/ an vornehmen Höfen Notarios, oder Secretarios abgegeben; wie denn auch der Stadt Hamburg Secretarii von an. 1400. biß 1551. lauter Magistri gewesen/ nicht aber J. V. Licentiati, wie jetziger Zeit gebräuchlich.

Nach Erhaltung dieses unvergleichlichen Privilegii machte die Stadt viele neue heilsahme Verordnungen/ welche dero Auffnahme nicht wenig befodert/ als 1. **Daß ins künfftige aller Unterschied/ so zwischen der alten und neuen Stadt bißhero gewesen/ gäntzlich auffgehoben. 2. Die Nahmen selbsten/ als welche nur zur Uneinigkeit und *Æmulation* Anlaß geben/ gäntzlich abgeschaffet. 3. Wäre auch einige Befestigung und Gräntzscheidung/ als Kennzeichen einiger Absonderung**

derung verhanden / solten selbige ohn Verzug niedergerissen und verstöhret werden. 4. Solte man das Rath-Hauß in der alten Stadt nechst an der Thumb-Kirchen gelegen / gäntzlich *quitiren* / zu anderem Gebrauch verwenden / und nicht mehr vor ein Rath-Hauß halten: 5. der Rath beeder Städte solte ein *Corpus*, oder *Collegium* abgeben / und allein auff dem Rath-Hauß in *St. Niclas* Kirch-Spiel / als welches mitten in der Stadt belegen / zusammen kommen. Thraciger setzet / daß solches an. 1276. geschehen; es widersprechen ihm aber die Cod. MSSti. des alten Hamburger Stadt-Rechtes / so an. 1407. herausgeben / und von damahligen Burgemeister Herman Langenbeck mit Noten illustrirt. Dann da lieset man gleich im Anfang / wie verordnet wird / daß in Hamburg zu ewigen Tagen / nur ein Rath-Hauß / und ein Gericht seyn solle. Wo Hamborg in een to eenem Rathhuse / und eener Dingbanck bracht is by den Jaren *dusent twehundert, twe und negentig.*

6. Bey dem Rath / als dem Haupte der *Republicque* solte die höchste Gewalt / und *Autorität* seyn.

7. Die besondere *Collegia* beeder Städte / wie auch die Freyheiten / und *Privilegia*, so eine jede ins besonder gehabt / solten inskünfftig beeden gemein seyn.

8. Der *Tribut*, Geld-Straffen / und alles

 andere

andere Geld der Gemeine gehörig/ sollen in einen gemeinen Schatz-Kasten/ oder Cämmerey gebracht werden/ und der Rath darüber die Vorsorge/ und *Dispensation* haben. Zu alten Zeiten waren über den allgemeinen Kasten/ oder Cämmerey zwey Herren des Raths gesetzt/ und wurden Cämmerer oder Cämmerey-Herren genandt/ dis währte biß 1563. da die gemeine Bürgerschafft die Administration der Cämmerey/ dem Rath entzoge/ selbsten übernahme/ und solche 8. dazu deputirten Bürgern übertruge.

9. Die Ehren-Aembter/ so wohl als die Beschwerden einem jeden gemein seyn/ und in Erwehlung der Obrigkeit solten weder Geschlecht/ Freundschafft noch Reichthumb/ sondern bloß allein Geschicklichkeit/ und Verdienste in *Consideration* kommen.

10. Solte endlich sich einer unterstehen aus ehrgeitzigen Gemüthe oder bösem Rath die Einigkeit und allgemeine RUHE zu stöhren/ und die Unterthanen wider die Obrigkeit mit falschen Beschuldigungen zu verhetzen/ und den Weg zu bahnen entweder zu seiner eignen Macht/ oder zum Herrnlosen (Anarchie) und verwirten Wesen/ daß ein solcher mit seiner vergifteten Klugheit und unruhigen Beredsamkeit verdammt/ als ein schädlichster Feind des Vaterlandes auffs härteste gestrafft/ andere durch sein Beyspiel lehren solte/ daß ein

böser

böser Rath vor dem Rathgeber am ärgsten/ und daß fast keine *Sedition* oder Auffruhr/ ob sie wohl unter dem Vorwand der Freyheit/ oder sonsten andern scheinbahren Deck-Mantel angefangen/ ein glückliches Ende genommen.

§. 9. Anno 1296. Da die Hamburger nach erhaltenem vorhin specificirten Holsteinischen Privilegio mächtiger zu werden begunten/ erhielten sie vom Pabst Bonifacio VIII, ein Privilegium, ein altare portatile zu haben auff dem *Nyen* wercke/ es ist das Privilegium datirt Romæ, apud St. Petrum 4to Idus Nov. und enthält unter andern; daß die Proconsules, Consules, und Gemeinde der Stadt Hamburg ihm vortragen lassen/ wie daß an dem Mund des Elb-Strohmbs (juxta portum fluminis Albeæ) und bey der grossen See belegen wäre ein Thurn Nigeo, sonst Nigewerck genand/ ohngefehr von selbiger Stadt auff 18. teutsche Meilen/ deren eine jede auff 4. Welsche Meilen gerechnet/ daß daselbst täglich Ebb- und Fluht sey/ daß der Thurn von ihnen mit grossen Unkosten erbauet/ und durch ihre Bedienten unterhalten werde/ zu höchstnöthiger Sicherheit der Schiffart/ und Verhütung des Schiffbruchs/ von welchem man dieses Orts grosse Gefahr litte/ weil daselbst kein ander Wahrzeichen ausser besagten Thurm/ weil aber die darauff gelegte Besatzung offtmahlen zu Sommers Zeiten wegen hefftigen Sturms/ im Winter aber wegen des Eises die Kir-

che

che bey welcher sie eingepfarrt/ nicht besuchen können/ daß ihnen dahero vergönt werden möchte einen tüchtigen Priester / und ein altare portatile zu haben ꝛc.

Weil wir hier des Neu-Werckes erwehnen/ wird es sich nicht unfüglich schicken/ der Bündnüsse zu gedencken/ welche die Hamburger an. 1316. feria quinta ante Festum Palmarum mit den Wurst-Friesen, populis Wortsatiæ dahin geschlossen/ daß Sie die Richter/ Rath/ und Gemeinde des Landes to Wursten, (Wortsatiæ sich mit denen Hamburgern auff ewig verbunden/ daß sie selbigen in ihren Landen/ und wo sie sonsten werden können/ getreulich fördern sollen/ und zwar insonderheit/ wann einer oder einige Fürsten/ Freyen oder Herren/ oder sonsten Frieden-Störer den Thurn zu Neu Ocht, welchen vorbesagte Rath und Bürger zu Hamburg zu ihrer der Wurster/ und aller Handels-Leute Sicherheit erbauet/ und mit grosser Mühe und Kosten bewahren/ anfeinden/ belägern oder zu erobern sich unternehmen würden/ daß sie alsdann mit bewehrter Hand denen Hamburgern/ und diese hinwieder ihnen beystehen/ und der unbillichen Gewalt steuren wollen ꝛc. Es ist das Instrumentum datirt Newen Ocht, soll aber zweiffels ohne Nien-Oghe heissen/ dann die Friesen der Gegend die Insuln ein Ooghe heissen/ gleichsahmb nach der Gleichheit eines Auges/ wie man siehet an den Endigungen so vieler Insuln/ als Wangerooghe &c. dergleichen Ter-

Termination und zwar in gleichmäßiger Bedeutung die Nord-Leute auch behalten / als in Arróe, Ferroe, Samsóe, Manóe &c. nicht weniger auch die Engelländer / wie man sieht an unzehlichen Insuln / als die Orcksney, Gernsey, Sheppey v. v. a. mehr.

§. 10. Unter nachfolgenden Grafen zu Holstein Gerhardo dem Grossen / Henrico II. dem Eissernen / Gerhardo. Henrico Adolpho ist in dem Hamburgischen Stats-Wesen wohin vornehmlich unsre Intention eingerichtet / nichts hauptsächlich veränderliches passiret / und hat die Stadt es mit denen vorbemelden Grafen beständig gehalten / ihnen auch gegen ihre Feinde Hülffe zugeschicket / wovon der geneigte Leser mehre Nachricht in den Holsteinischen Geschicht-Büchern finden wird / dahero wir selbige dieses Ortes übergehen / auch nachfolgendes Capittel umb desto kürtzer machen wollen / weil die Materia ohne dem bereits über Vermuthen angewachsen / auch Sachen von mehrer Wichtigkeit / als die blosse Historie, so man aller Orten antrifft / abzuhandeln übrig sind.

Cap. V.
Von dem Zustand der Stadt Hamburg.
Unter den Hertzogen zu Holstein / aus dem Oldenburgischen Hause.

§. 1.

Nachdem Graff Adolph, welcher die angebotene Dänische Cron refusirt / und dazu seinen

seiner Schwester Sohn Graff Christian von Oldenburg einen jungen frischen tapffern Herren denen Dänischen Ständen recommendirt/ am 4. Dec. 1459. ohne Kinder sein Leben beschlossen/ erbte vorbesagter Christianus damahls schon König zu Dännemarck beede erledigte Fürstenthümer Schleswig Holstein und zugleich seiner Vorfahren Jura an die Stadt Hamburg/ welche ihm dann gewöhnlicher massen gehuldiget/ wie auch seinen Nachfolgern geschehen biß auff Christianum IV. incluuve, als aber bey dessen Regierung die bekante Speyersche Urtheil in pto exemtionis vor Hamburg/ oder vielmehr dem Kayserl. Fiscal ausgefallen/ wurde dadurch die biß dato hergebrachte Gewohnheit interrumpirt, sein Nachfolger Fridericus III. aber durch auswärtige Kriege verhindert sein Recht an Hamburg zu poussiren/ dessen Nachfolger der tapffere König Christianus V. glorwürdigsten Andenckens suchte zwar zweymahl als 1679. und 1686. durch die Waffen seiu Recht auszuüben/ und die Stadt zur Huldigung/ oder Annehmung zu bringen/ es ist aber die Sache beede mahlen durch Intervention benachtbarter Puissances durch Interims-Recesse, in welchem der Steinbergische Vergleich allemahl zum Grund gesetzet/ vermittelt worden. Was hiebey vorgefallen/ so wohl als die innerlichen Unruhen der Stadt/ gehen wir aus erheblichen Ursachen mit stillschweigen vorüber.

Zweyter

Zweyter Theil
Der Nachricht
Von
Der Stadt
Hamburg.

Zweyter Theil
Der
Nachricht
Von der
Stadt Hamburg.

Cap. VI.

Von Privilegien, Hoheiten/ Regalien und Dignitäten der Stadt Hamburg.

§. 1.

Die erste und gröste Dignität/ womit Hamburg nach seiner Bekehrung zum Christenthumb und Erbauung der ersten Kirchen zu St. Salvatoris und Mariæ, oder der heutigen Thumb-Kirchen gezieret worden/ist das Ertz-Bisthumb/ welches Kayser Ludovicus Pius vorerzehlter massen fundirt/ nachdem sein Hr. Vater *Karl* der Grosse durch seinen dazwischen kommenden Todt sein Vorhaben zu bewerckstelligen verhindert worden. Kaysers Ludovici Diploma, in welchem er dies Ertz-Bißthumb stifftet/ oder vielmehr confirmirt/ begint: In nomine Domini Dei, & Salvatoris nostri JEsu

Chriſti. Hludovicus divina favente, & propitiante Clementia Imperator Auguſtus. endiget ſich

Signum Hlo 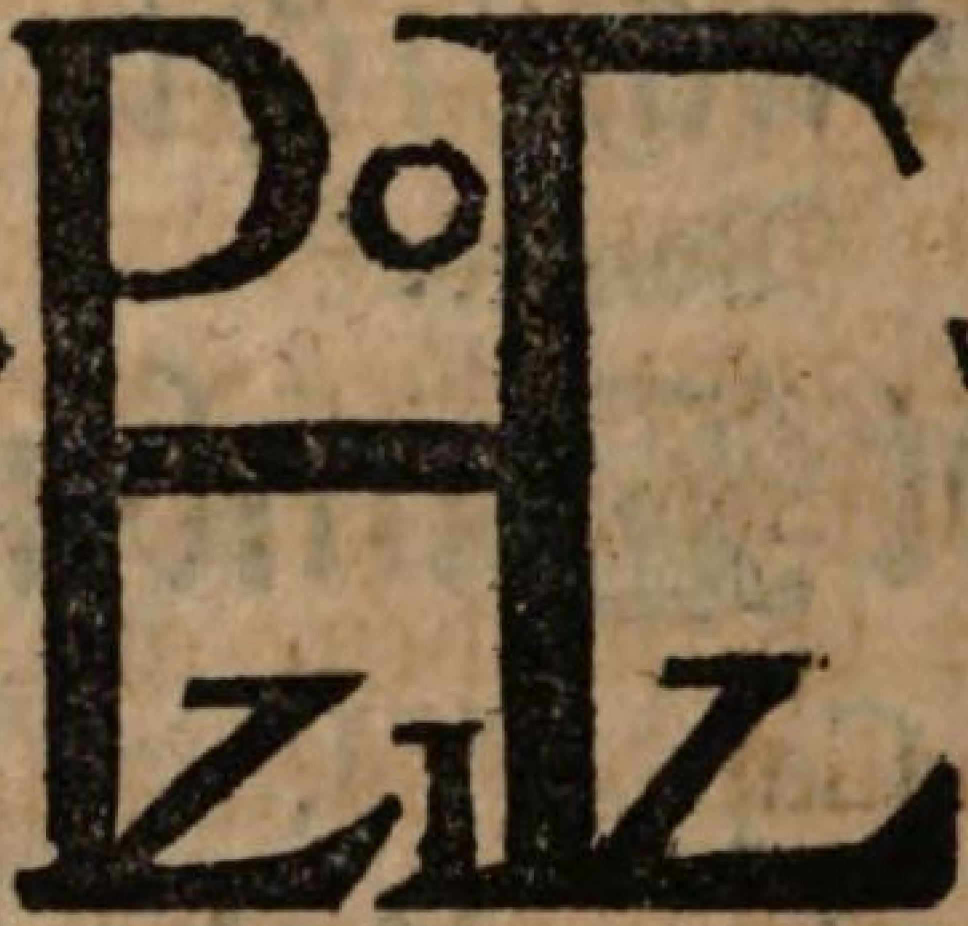 wici piiſſimi Imperatoris.

Hirminmarius Notarius ad vicem Theodonis recognovi.

Data Idus Maji, Anno XXI. Imperii Domini Hlodowici piiſſimi Auguſti Indict. XII. Actum Aquisgrani in Palatio Regio in Dei. Nomine feliciter. Amen. Anno Domini JEſu Chriſti. DCCC XXXIV.

Im Siegel ſtehet des gekrönten Kayſers Bildnis mit einem einfachen zum Flug geſchickten Adler auff der rechten Hand/ in der lincken Hand den Reichs-Apffel haltend. Von was groſſen Anſehen dieſes neue Ertz-Biſtuhmb geweſen/ erhellet nicht nur aus deſſen weiten Diſtrict, ſondern vielmehr aus Pabſts Gregorii IV. Confirmation dem erſten Ertz-Biſchoff Ansgario ertheilet/ in welcher der Pabſt ſelbigen und ſeine Nachfolger declarirt Legatos Sedis Apoſtolicæ in omnibus circumquaque gentibus Danorum, Suchonum, Nortwehorum, Farriæ, Gronlandan, Halſingolandan, Ilslandan, Scridevindum, Slavorum, nec non omnium Septen-

ptentrionalium, & Orientalium nationum quocunque modo nominatarum &c. Ein mehrers hievon/ und wie die Ertz-Bischöffliche Dignität durch einen gewissen Vertrag von Hamburg auff Bremen transferirt worden/ findet der Leser im Capittel von *Religion* und *Studiis*.

§. 2. Das Auffnehmen der Stadt anbelangend so wohl in Geistlichen/ als Weltlichen/ so gieng es anfänglich derselben/ wie den erst gepflantzten jungen Bäumen/ denen eine rasende Windes Braut nach der andern nicht zuläst Wurtzel zu gewinnen/ viel weniger mit frischem Laub/ und zeitigen Früchten ihren Gärtner zu erfreuen. Das neu erbaute Hamburg ward an. 810. durch die Wilsen: an. 845. durch die Nordmänner. Anno 1013. durch die Slaven/ an. 1661. und widerumb an. 1072. zweymahl von Grund aus verstöhret. Kurtz zu sagen es wolte weder unter den Fränckisch- und teutschen Kaysern/ noch unter den Sächsischen Hertzogen aus dem Billingschen Stamm der guten Stadt Glücks-Stern scheinen/ biß endlich der gütige Himmel durch Hertzog Luder zu Sachsen an Graff Adolph von Schawenburg die Herrschafft über Nordalbingien und folglich Hamburg, als dessen Haupt-Stadt an. 1106. übertruge. Mit selbiger Aenderung von Herrschafft veränderte sich sein bißheriger Zustand gar vortheilhafft/ dann obgleich einige trübe Wolcken manches mahl aus Norden/ und Osten auffzogen/ kam doch bald wieder ein heiterer Sonnen-

nenschein / der sie des vorigen Unwetters gantz vergessen machte. Mit wenigen: Hamburg hat sein Auffnehmen / Reichthumb / Befestigung / Gerechtigkeiten / Freyheiten / *Privilegien* grösten theils denen Grafen zu Holstein aus dem Hause *Schaumburg* zu dancken; einige nachfolgende §. §. sollen solches unwidersprechlich erweislich machen.

Graff *Adolph* der *III.* dieses Nahmens / da er mit dem Kayser Friderico Barbarossa ins Gelobte Land einen Creutz-Zug an. 1189. thun wolte / bate seinen Bürgern zu Hamburg von Hochgedachtem Kayser ein Privilegium aus: ad petitionem dilecti & fidelis nostri Comitis Adolphi, donamus civibus suis in Hamburg degentibus in dem Patent, welches datirt Neuburg an der Donaw 1189. Nonis Maji darin enthalten /

1. Daß die Hamburger mit ihren Schiffen / Wahren / und Leuten von der See an biß vor besagte Stadt frey seyn sollen / von allen Zoll / Ungeld / und Exaction, (Anforderung.)

2. Führen sie aber Gäste (frembde) Güter / sollen sie einen tüchtigen Boten nach Stade schicken / der auff seinen Eid nach der Quantität der Güter den Zoll entrichte. Daucht aber dem Zöllner / daß er in einigem Stück den Zoll versäumet / oder verschwiegen / soll er ihm nach Hamborch folgen / und daselbst recht thun lassen.

3. Im gantzen Gebiete des Grafen sind

die Bürger frey von allem Zoll und Ungeld.

4. Soll niemand innerhalb zwey Meil weges von ihrer Stadt eine Vestung/ Burg/ (Castrum) bauen.

5. Sollen die Bürger berechtigt seyn/ in dem Wasser/ die Elbe (Albea) genandt/ zu beeden Seiten der Stadt auff zwo Meilen: imgleichen in dem kleinem Bach (Rivulo) die Bille auff eine Meile zu fischen.

6. Alle die Güter/ welche die Bürger dieser Stadt erkaufft/ oder sonst angeschafft haben/ werden in dem Gebiet vorbesagten ihres Herren/ es sey an Holtz/ Kohlen/ (das Lateinische setzt Cineribus oder Asche) Getrayde/ (Blado) und auff Wagen/ oder Schiffe geladen/ sollen von niemanden verarrestirt/ noch verhindert werden/ es sey dann durch tüchtige Zeugen zu erweisen/ daß sie nach dem was verbrochen.

7. Die Weiden sollen sie also gebrauchen/ daß ihr Vieh früh ausgehe/ und späte wieder heimb komme.

8. Sollen sie die Macht haben Holtz zu fällen/ auch sonsten den Nutzen aus den Waldungen zu ziehen.

9. Wann wegen unrechter Maasse an Fleisch/ Brod/ Bier/ Geld-Straffe erleget wird/ soll von solcher Geld-Busse der Richter ein Drittheil/ die Stadt zwey Drittheil zu geniessen haben.

10. Will auch einer Geld in der Stadt

verwechseln/ soll es ihm aller Orten frey stehen/ ausgenommen vor dem Müntz-Hause.

11. Sie sollen auch Macht haben/ der Müntzer Pfennige zu probiren/ nach dem Gewicht/ und der Güte.

12. Sollen die Bürger von allen Feld-Zügen frey seyn/ auch so gar in der Defension des Landes.

Dies Privilegium hat confirmirt Graff Albrecht von Orlamunde 1224. vorher Gr. Adolph 3. 1190. Adolph IV. zu Holstein 1225. Johannes Graff zu Holstein 1239.

§. 3. Eben dieser Adolphus 3. ertheilte der damahligen Neu-Stadt (wo jetzund St. Nicolai Kirch-Spiel ist) das Recht jährlich 2. Jährmärckt zu halten/ und die Gerechtigkeit der Lübecker zu gebrauchen. Was dieses sey/ ist schon vorhin explicirt aus Kaysers Friderici II. Confirmation, welche auff Anhalten Adolphi IV. ertheilet sub dato Udin in Friul, im Mohnat Majo 1232. Ebenmäßig hat dis confirmirt Graff Albertus von Orlamunde, und sollen die Jahrmärckte seyn/ auff St. Viti, und Marien Himmelfahrt.

§. 3. An. 1240. Erhielten die Hamburger durch ihre Verbindnüß mit den Lübeckern das Recht die Land-Strasse zwischen der *Trave* und ihrer Stadt von Strassen-Räubern/ imgleichen die Elbe von Hamburg aus biß an die offenbahre See von See-Räubern auff gemeine Kosten frey zu halten..

§. 4. Solte

§. 4. Solte man nun gleich denen Hamburgern diß Recht auff der Elbe aus dem Grunde wollen streitig machen / weil die Lubecker ihnen nicht geben können was sie selbst nicht gehabt / und daß ihrer beederseits Pacta einem dritten nicht præjudiciren können / so haben sie doch ein ander Diploma von Kayser Carolo IV. auffzuweisen / in welchem er ihnen den Schutz des Elb-Strohms wider die See-Räuber ertheilet / nebst der Macht sie zu fangen / und zu bestraffen. Es ist datirt Prage 1359. secundo Idus mensis Octobris, und lautet verteutscht:

Carolus IV. von GOttes Gnaden / Römischer Kayser / allzeit mehrer des Reichs und König in Böhmen / Entbiethen Raht und Gemeinde der Stadt Hamburg im Bremischen Diœces unsre Gnade / und alles Gutes. Der Kayserliche Thron / von dem Gerechtigkeit und Gericht ergehet / erachtet vor billich / daß die Unbilliche / so der Frommen Frieden und Ruhe stöhren / mit dem Schwerdt der schuldigen Rache geschlagen werden. Es hat von eurentwegen der Decanus der Hamburgischen Kirchen / da er in unserer Majestät Gegenwart gewesen / vorgetragen / daß die Kauff-Leute / und andere Persohnen / wann sie auff dem Meer / und Elb-Strohm / auch sonsten zu eurer Stadt reisen / von See- und öffentlichen Strassen-Räubern / öffters Unrecht und Schaden leiden. Dahero / damit vorbesagte Ubelthäter von solchen Unwesen abgehalten / und zurück gezogen werden /

so sprechen / erklären / und sagen wir / daß die See-Räuber / welche Schiffe angreiffen / der Kauff-Leute Güter / und Sachen nehmen / oder denen Schiffbruch leidenden an Schiffen / oder andern einiges Unrecht zufügen / auch diejenigen / welche die Ackers-Leute / wann sie das Land bauen / und ihre Haußmanns-Arbeit verrichten / ihres Vieh- oder Werckzeugs berauben / oder sie selbsten fangen / infam, und aller Ehren ipso jure entsetzet seyn sollen. Womit wir dann euch zugleich die freye Macht ertheilen / solche See- und Strassen-Räuber in eurem *Territorio* auffzusuchen / zu fangen / und samt ihren Auffnehmern / und Helffers-Helffern mit gebührender Straffe den Heil. Gesetzen gemäß zu belegen. Eure Güter und Possessiones, welche wir glauben / daß sie unsres Kayserlichen Schutzes geniessen / biß wir / oder unsre Nachfolger / Römische Kayser oder Könige vorgesagtes zu wiederruffen vor gut befinden werden. Geneigter Leser / dis ist das Diploma, worauff man Hamburgischer Seiten die Schutz-Gerechtigkeit des Elb-Strohms ihm zu eignen will: Es sind aber nicht wenige in den Gedancken / daß hier weit mehr in rubro als nigro. Dann obgleich der Kayser / (der ohnedem mit Privilegiis ziemlich freygebig) im Anfang schreibet / wie er berichtet / daß auff dem Elbstrohm / und auff dem Lande / an denen so nach Hamburg fahren / viele Plackereyen verübet / so erlaubet er ihnen doch im Schluß / welcher in allen Commissio-

missionen, und Mandatis den Ausschlag giebet/ nichts weiter/ als in ihrem *Territorio* solches Gesindel zu suchen/ zu fangen und zu bestraffen; ob sie aber auff dem Elb-Strohm solches zu thun berechtiget/ ist eine weit andere Frage. Die Hamburger habens wenigstens in sensu latissimo verstanden/ und die Kayserl. Commission gar scharff exequirt/ wie sie denn an. 1402. 4. berühmte Ertz-See-Räuber Nicolaum Stertebecker, Gödeke Michel, Wichman und Wichboldick, nachdem sie selbige in zween See-Treffen glücklich überwunden/ mit 150. Raub-Gesellen nach Hamburg gefangen gebracht/ wo ihnen alle die Köpffe abgeschlagen/ und zum Gedächtnis theils auff dem Grasbrock an dem Ufer der Elbe/ theils bey das Schloß Ritzebuttel auff Pfähle gestecket worden. Anno 1433. kriegten sie abermahlig 40. solcher Meer-Schäumer gefangen/ und liessen sie umb eines Spannes kürtzer machen. In der That/ Ost-und West-See ist durch die Hamburger von solchen schädlichen Raub-Thieren gesäubert/ und denen Commercien ein sichrer Weg geöffnet worden/ indem sie nichtes geschonet/ auch so gar in vorbesagtem 1433. Jahre die Stadt Emden ist Ost-Friesland, wohin sich die Räuber zu retiriren pflegten/ durch Waffen unter ihre Bothmäßigkeit gebracht/ welche Thaten von ihrer damahligen See-Macht ein glaubwürdiges Zeugniß geben.

Aa 5 §.5. Anno

§. 5. An. 1246. bekam das bißher an der Alster Seite gantz offne Hamburg die Macht sich derseits zu befestigen/ nachdem die Grafen Johan, und Gerhard der Stadt überlassen das Wasser von *St. Marien Magdalenen* biß zum *Millrem*thor zur Verbesserung/ und Befestigung/ doch mit Vorbehalt/ daß solche Befestigung geschehe ohne Schaden der alten Mühlen/ und daß ihre Frau Mutter Macht haben möge/ ihren bey dem Kloster belegenen Hoff biß an die Vestung zu erweitern/ ohne Schaden der Strassen.

§. 6. Wider das *Strand-Recht* erhielten die Hamburger von dem Dänischen Könige *Abel* ein stattliches *Privilegium*. sub dato Roskild 1250. im Novemb. wann sie in seinem Königreich und dessen Küsten/ es möchte seyn/ wo es wolte/ solten durch Unglück Schiffbruch leiden/ dergleichen Privilegium erhielten sie auch in Schweden von Hertzog Byrger sub dato Therno 20. Jul. 1261.

§. 7. Eben wider das Strand-Recht/ ertheilte ihnen ein gar hartes Diploma der Päbstl. Legatus Guido Card. St. Laurentii in Lucina sub dato 26. Dec. 1256. und wurde dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg die Execution auffgetragen/ wider diejenigen so sich an den Schiffbrüchigen/ oder ihren Gütern vergreiffen würden/ mit dem Bann zu verfahren.

§. 8. Von der Gräfin zu *Flandern* Margaretha, Königs Wilhelmi Schwester wurden sie mit einem gelinden Zoll/ und andern

zum

zum Vortheil des Handels dienenden Conditionen 1252. begnadiget.

§. 9. Eben in diesem Jahr bewilligte ihnen Hertzog *Albertus* zu Sachsen/ *Engern*, und *Westphalen*, daß sie zu *Lawenburg*, und *Eislingen* von allen Wahren/ so sie die Elbe hinauff oder herunter schiffen würden/ gar kein Ungeld: von Getrayde aber nur das halbe Ungeld/ sonsten aber bloß den gewöhnlichen Zoll entrichten möchten/ dieses Privilegium ist confirmirt und beståttiget von dessen Sohn und Nachfolger Hertzog Johannes 1274.

§. 10. **Der Königs-Zinß**/ heute zu Tage der Königs Pfennig genandt/ (im Lateinischen steht census arenarum, vermuthlich arearum, qui vulgariter Königestins infra munitiones Civitatis Hamburgensis nuncupantur) welchen sie bishero den Grafen zu Holstein zu geben schuldig/ wurden von Grafen Johanne, und Gerhardo ihnen und ihren Nachkommen erblich/ auff ewig/ gantz gantz und gar (integraliter) nachgelassen. f. d. 1253. die Converf. St. Pauli.

§. 11. **Das Müntz-Recht**/ ward nach Thracigers Bericht an. 1255. von vorbemeldten Grafen der Stadt abgetreten/ und zwar so vollenkommentlich/ daß die Grafen angelobet haben sollen/ daß ins künfftige in ihrem gantzen Lande an keinem andern Orte/ als zu Hamburg Müntze gepråget werden soll. Lambecius aber setzet/ daß solches geschehen an. 1325.

§. 12.

§. 12. Der *Friedschilling* nebst einigen andern Gerechtigkeiten ward der Stadt von mehr besagten Holsteinischen Grafen Johanne, und Gerhardo ebenmäßig abgetreten. an. 1256.

§. 13. Pabst *Alexander IV.* als ihm abseiten der Stadt Hamburg vorgestellet worden/ was massen der Thumb-Probst daselbst/ so offt einer von ihren Bürgern im Geistlichen Gericht wegen eines Verbrechens angeklaget würde/ denselben zwinge sich dem **Gerichte des glüenden Eisens** zu unterwerffen/ erkläret sich in seinem Diplomate s. d. Viterbii. 1. Jun. 1257. dem Raht/ Gemeine/ und Volck der Stadt Hamburg/ als seinen geliebten Söhnen bereit zu willfahren/ in allem/ was der gesunden Vernunfft nicht zu wider/ und schaffet auff Anhalten der Stadt das **Feur-Gericht ab**/ also daß niemand sie zwingen solle sich demselben zu unterwerffen. **Unter der Bedrohung**/ daß wer dawider zu handeln sich unterstehen würde/ wissen sollte/ daß er GOtt des Allmächtigen/ und der Heil. Petri und Pauli seiner Apostel Zorn ihm auff den Hals geladen. Weil ich fast nicht zweifle/ es werden diese Blätter vor verschiedne Augen kommen/ die nicht alle gleichen Fleiß/ Begierde/ und Gelegenheit gehabt/ sich in alten Geschichten umbzusehen/ will ich selbigen zu gefallen von diesem Feur-Gericht/ und seines gleichen einige wenige Zeilen anhero setzen/ welche von besser Benachrichtigten können vorüber gangen werden. Es war fast bey allen

Völ-

Völckern der Gebrauch eingerissen/ daß wann einer einiger Ubelthat/ oder Falschheit beschuldiget ward/ und ob gleich starcke Vermuthungen wider ihn waren/ dennoch nicht vollenkommentlich überwiesen werden konte/ er mittelst Anrührung eines glühenden Eisens seine Unschuld darthun/ und seine Ehre retten muste. Verbrandte er sich nicht/ so war er frey gesprochen/ sonst muste er schuld haben. Es geschahe aber solche Anrührung auff verschiedene Manieren. Dann (1.) **manches mahl muste der Beschuldigte das glühende Eisen mit blosser Hand angreiffen/ und biß an einem ihm vorgeschriebenen Ort tragen.** Also erwiese Bischoff Poppo vor dem Dänischen Könige Haraldo die Warheit der Christlichen Religion. (2.) **Zu Zeiten muste er barfüß über einen glühenden Pflug-Schar spatziren.** (3.) **Muste er auch bißweilen die Hand/ oder den Arm in siedend heiß Wasser stecken.** (Wären damahls die jetziger Zeit so genandten Feur-Fresser so bekand gewesen/ wie jetzo/ hätten sie mit ihrem Geheimbniß von einiger Persohn mehr Geld verdienen können/ als zu unsern Zeiten von tausenden auff der einträglichsten Messe/ dann auch Gräffliche/ Fürstliche/ ja Kayserliche Persohnen diese heisse Bahn betreten müssen.) Es schafften zwar die Päbste solchen sündlichen GOtt versuchenden Mißbrauch ab; Als Gregorius M. der umbs Jahr 590. Pabst geworden: Pabst Leo III. in einem Breve an

Carl den Grossen: Stephanus V. der umbs Jahr 885. auff Petri Stuhl gekommen; doch blieb die Probe dessen ohngeachtet noch fast in die 400. Jahr a la mode. 887. erbote sich Kayser Carls des Dicken Gemahlin Richarda selbst zur Probe des glüenden Pflug-Eisen/ umb sich von dem Verdacht des Ehebruchs zu erledigen. Im dreyzehenden Seculo gaben zur Erneweruug der vormahligen Verbote starcken Anlaß die häuffigen Klagen der Neu-Bekehrten Liefflånder/ welche von den Ordens-Brüdern hefftig damit gemartert worden/ dahero Pabst Henricus III. der an. 1216 Pabst geworden/ ihnen zum besten ein besonder Rescript ergehen lassen/ gleichwie fast umb selbige Zeit Kayser Friderich II. nemlich an. 1221. ein Edict ergehen lassen/ so unter seinen Constitutionibus Siculis annoch gelesen wird/ des Einhalts: **Die Gesetze/ so von einigen Einfältigen die scheinbahre (*paribiles*) genand werden/ welche weder die Natur der Dinge ansehen/ noch auff die Warheit achtung geben/ werden von uns/ die wir die wahre Wissenschafft der Gesetze untersuchen/ und die Irrthümer von unsren Gerichten absondern/ durch gegenwärtigen unsres Nahmens Befehl/ allen Richtern unsres Reichs auff ewig verboten/ als daß keiner diese scheinbahre (*paribiles*) Gesetze/ welche vielmehr die vor der Warheit verborgene heissen möchten/ einigen unsrer Getrewen**

auff-

auflegen solle / sondern vergnügt seyn mit denen gemeinen Beweißthümern / welche so wohl durch die alte Rechte / als unsre Verordnungen eingeführt. Dann wir halten davor / daß der Verstand derjenigen nicht so sehr zu bestraffen / als zu verlachen sey / welche vertrawen / daß die natürliche Hitze des Feuers ohne Zustossender rechtmäßiger Ursach laulicht werde / oder welches noch närrischer ist / gar erkalte: oder die da behaupten / daß ein Beschuldigter bloß wegen beleidigten Gewissens von dem *Element* des kalten Wassers nicht angenommen werde / da ihn doch die *Retention*, oder Zurückbehaltung gnugsahmer Lufft nicht untergehen läst. Ob nun so wohl Kayser / als Pabst diesen verdammlichen Aberglauben an unterschiedlichen Oertern der Christenheit ausgerottet / blieb er dennoch zu Hamburg biß an. 1257. in welchem die Hamburger durch eine besondere Abschickung dessen Abschaffung in ihrer Stadt von Rom erbaten.

§. 14. Anno 1258. erhielte *Hamburg* von denen Grafen Johan, und Gerhard zu Holstein die Gräflichen Gerichte von dem Midlerdohr biß an den Bach Herwerdeshude und von dannen hinabwärts / wo selbiger in die Elbe fällt / und von dar ab gleich über die Elbe. Imgleichen von Herwerdeshude auffwärts biß an den Bach Henningeshude: von dannen gerade über die Alster biß an den Bach Scharbech,

bech (von St. Ansgarius alſo genandt) von dannen/ wo die Gräntzen der Allodial-Acker ſich endigen über der Elbe. Solche Gräfliche Gerichte wurden denen Burgenſibus, und der Stadt Hamburg gegeben / und zugleich mit übergeben (*contulimus, & contradidimus* ſind die Worte) mit eben dem Recht / welches ſie innerhalb der Stadt-Mauren gehabt / auff ewig zu beſitzen.

§. 15. In eben dem *Diplomate* ward ihnen erlaubet / innerhalb vorbeſchriebner Gräntzen das Stadt-Recht, *Wickbeldes* Recht genandt / zu gebrauchen.

§. 16. In *Schweden* ertheilte Hertzog *Byrger* dem *Advocato*, Raht und Gemeinde der Stadt Hamburg am 20. Jul. an. 1261. auff ihr Anſuchen nachfolgende anſehnliche Privilegia.

1. Daß die Hamburger Bürger nicht mehr Zoll entrichten ſolten / als die Schwediſche Unterthanen zu Hamburg gäben. (NB. ſie hatten erſucht / daß ſie in dieſem Stück denen Lübeckern möchten gleich gehalten werden.)

2. Solten ſie bey erleidenden Schiffbruch dasjenige / was ſie würden bergen können / ohngehindert behalten.

3. Stürbe ein Frembder in Schweden / ſo ſolle deſſen Nachlaß zu ſicheren Händen bewahret werden Jahr und Tag / und da innerhalb ſolcher Zeit einer käme mit gnugſahmen Beweiß / daß er der rechte Erbe / demſelben ohnverzüglich abgefolget werden.

Käme

käme aber nach Verfliessung solcher Zeit keiner / solte die Verlassenschafft nach Schwedischen Rechten dem Königl. *Fisco* heimgefallen seyn.

4. Truge es sich zu/daß einer Geld oder Wahren mit einem andern nach Schweden *destinirt*, und daß derjenige / dem die Sachen anvertrauet/ dergleichen etwas verbrochen/ warumb er am Leibe / oder Gelde zu bestraffen/ so soll dem *Committenten*, und seinen Gütern ohne Nachtheil / der Verbrecher bloß an seinem eignen Gut oder Leibe bestraffet werden.

§. 17. In Engelland wurden die Hamburgische *Commercien* vortrefflich befordert / da König Henricus III. auff Intercession Hertzogs Alberti zu Braunschweig denen Hamburgern erlaubte / ihre *Hanse* durch sich selbst in seinem gantzen Königreich zu haben / jedoch gegen Erlegung der gewöhnlichen Rechte. (Das Lateinische Diploma nennet consuetudines inde debitas, & consuetas, was die Engelländer heutiges Tages the Customes, und dahero den Ort / wo selbige abgegeben worden. Custom House heissen.) Das Diploma ist Datirt Kenelworth 8. Nov. 1266.

§. 18. *Eduardus II.* sein Enckel / auch König in Engelland hat nachgehends dieses / und andere der teutschen Hanse ertheilte Privilegia confirmirt unter diesem Beding / daß sie keinen der nicht von der *Gilde* ihres Hoffes

oder Halle/ noch dessen Wahren vertreten/ oder sich deren annehmen.

§. 19, Anno 1267. *confirmirte* Ertz-Bischoff Hildeboldus zu Bremen/ denen Hamburgern Kaysers *Friderici I. Privilegium* de an. 1189. Die Stadt achtete diese Confirmation umb deswegen nöthig/ weil sie mit ihren Wahren/ und Leuten von der See an biß auff die Stadt von allem Zoll/ und Ungeld durch dieses Privilegium befreyet waren/ worin ihnen der Ertz-Bischoff hätte hinderung machen können.

§. 20. Weil auch die Stader/ als der Hamburger damahlige geschworne Feinde/ sich mit ihnen nicht versöhnen wolten/ thate vorbesagter Ertz-Bischoff denen Hamburgern an. 1268. noch diese besondere Gnade/ daß wann sie etwa von frembden Gütern Zoll abzugeben hätten/ sie deßwegen nicht erst nach Stade fahren dürfften/ sondern selbigen zu *Bardesflede* abführen könten/ diese Concession ist datirt, Vörden Himmelfarth-Abend 1268.

§. 21. In Dännemarck erhielten die *Hamburger* abermahls an. 1283. vom König Erico, und zwar auff Vorbitte Graff Johannis zu Holstein ein ansehnliches *Privilegium*, den Schonischen Jahrmarckt zu besuchen. Weil man itziger Zeit noch von der Schonfahrder Gesellschafft weiß/ will ich derselben zum Andencken vorigen Standes es anhero setzen:

Ericus von GOttes Gnaden/ der Dänen und Wenden (Slavorum) König/ allen/ die gegen-

gegenwärtigen Brieff sehen werden einen Gruß in dem HErren. Kund und zu wissen sey hiemit allen und jeden / daß wir auff Anhalten und Bitte des Edlen Mannes Herren *Johannis* Graffen zu Holstein / unsers geliebten Eidams (*generi* heist nach damahligen Stylo so viel als Schwagers /) und seiner Gemahlin der Gräfin unsrer allerliebsten Schwester / überlassen haben in *Hamborch* einen Grund / oder Ort (*fundum sive locum*) in unsern Schonischen Jahrmarckt / auff welchem sie ihre Buden auffbauen / und alle Jahr zu Zeiten des Jahrmarckts bequähm wohnen können. Geben ihnen auch aus besondrer Gnade Alle Freyheiten / und Gnaden / welche die übrige Wendische / und See-Städte von Uns / und unsern Vorfahren zu geniessen haben. Datum Hethebi (Schleswig) den 20. Jul. 1283.

§. 22. Im **Lüneburgischen** / confirmirte *Albertus* von GOttes Gnaden / Hertzog zu Sachsen / Engern / und *Westphalen*, Burg-Graff zu *Magdeburg*, und Graff zu *Brenn.* denen Hamburgern nicht nur die von seinem Vater und Bruder *concedir*te Freyheiten / sondern thate noch hinzu / daß die Bürger von Hamburg von jedweden Chor Saltz zu *Eislingen* an Zoll / und Ungelde nicht mehr als fünff Pfenning Lüneburgisch entrichten sollen / so offt sie es vor nöthig / oder gut

trachten mit Saltz dahin zu kommen/ *Datum Lowenborch 25. Octob. 1291.*

§. 23. Das 1292ste Jahr war endlich das glücklichste Jahr/ welches durch die Gnade der Holsteinischen Grafen/ Adolphi, Gerhardi, Johannis, und Heinrici der Stadt Auffnehmen höchstens beförderte. Dann in selbigen wurden sie von vorbesagten Grafen mit nachfolgenden fast unschätzbahren Freyheiten begnadiget.

1. Bestättigen sie/ und halten vor genehm alle Freyheiten/ und *Indulta*, welche von Kaysern /und ihren Vorfahren dem Rath und Gemeinde der Stadt Hamburg gegeben.

2. Geben/ und schencken sie ihnen solch ein Recht welches die Böhre genand wird.

3. Erlauben sie ihnen *Statuta* zu machen/ und *Edicta* zu *promulgi*ren/ nach ihrem Wohlgefallen zum Nutzen/ und Nothdurfft der Stadt/ auch dieselben zu wiederruffen/ so offt/ und zu welcher Zeit sie selbiges vor dienlich befinden werden.

4. Weiters *conferi*ren sie ihnen aus freyen Willen/daß sie ihre Rechte/ und Urtheile nirgends anders/ das ist ausserhalb der Stadt/ als im Rath-Hause (*in domo Consulum*) selbiger Stadt nach Einhalt ihres Stadt-Buchs frey/ und ohngehindert *exequi*ren/ doch mit diesem Beding/ daß sie weder Armen noch Reichen/ noch sonsten jemanden/ der sie

von

von wegen der Grafen fordern würde/ der da vermeinet/ oder in den Gedancken stehet/ daß ihme Unrecht geschehen/ oder zuwider unbillich gesprochen/ wann er die Copey oder Abschrifft des Buchs fodern würde/ selbige versagen sollen.

5. Geben sie ihnen überdem freye vollenkommene Macht und Gewalt/ über solche vorfallende Sachen/ von welchen nichts gewisses in vorbesagtem Stadt-Buch ist verordnet worden/ ein neues Recht zu schöpffen/ und zu setzen/ mit allgemeiner Einwilligung des Raths nach ihrem Willen/ und belieben; Doch also das solches etwan zusetzendes neues Recht in vorbemeldtes Stadt-Buch eingeschrieben/ und als ein ewigwährendes Recht gehalten werde.

Auch weiters mit dem Vorbehalt/ daß dieses Recht/ oder Urtheil/ auch die *Statuta*, und Anordnungen keines wegen zu *extendiren*/ zum Nachtheil/ Schaden/ oder *Impugnation* der Anforderungen/ und Gerechtigkeiten/ welche wir in mehrbemeldter unsrer Stadt gegenwärtig haben/ oder zu künfftigen Zeiten mit Erb-Recht möchten haben können. Datum 1292. Freytags nach Lætare Jerusalem.

§. 24. Die Römisch-teutsche Kayser haben auch nicht weniger die Stadt Hamburg mit ansehnlichen Privilegiis begnadiget/ dann zu geschweigen/ daß Kayser Fridericus III. denselben

selben/ das von Carolo IV. ertheilte Privilegium confirmirt, und vermehret/ an. 1468. So hat Kayser Carolus IV. ihnen noch ein andres Privilegium über einen Jahrmarckt ertheilet/ folgenden Einhalts in P. P. Unter andern bekümmerlichen Sorgen/ womit unser Gemüht wegen Regierung des Heil. Römischen Reichs öffters *distrahirt*/ und bemühet wird/ ist dieses dennoch unsre gröste Sorge/ und nehmen wir dieselbe Dinge uns meist zu Hertzen welche das gemeine Beste zu befördern scheinen/ eines recht glücklichen und Staats immerwährendes Zunehmen verschaffen mögen. Wann wir nun in gnädige Erwegung ziehen/ des Heil. Teutschlandes (sacrarum terrarum Allemanniæ) und dessen Einwohner gesegneten reichen Uberfluß/ und insonderheit/ daß der Fluß *Albia* (Elbe) genand/ aus unsrem Königreich Böhmen fliessend/ geschickt und starck genug Wahren auff demselben hin und wieder zu verführen/ also daß er vielen herumbliegenden Oertern Nutzen und Genieß bringen könne/ diesemnach setzen/ bewilligen/ und beschliessen aus unsrer gewissen Wissenschafft/ nach reiffer Uberlegung/ auch mit Rath unsrer Fürsten/ Grafen/ und Stände/ aus Kayserl. *Auctori*tät/ und vollenkömmener Gewalt/ daß von nun an alle Jahr/ 2. Wochen vor Pfingsten/ und 8. Tage/ so nechst nach dem Fest folgen in der Stadt Hamburg an vorbesag-

besagten Elb-Strohm belegen/ ein Jahrmarckt zu künfftigen ewigen Zeiten diese drey Wochen lang gehalten werden solle. Also nemlich/ daß alle und jede/ welche zu diesem Marckte von allen und jeden Orten kommen/ daselbsten vorbesagte drey Wochen lang/ oder weniger verbleiben/ oder auch von dannen reisen/ alle die Freyheiten/ wohlhergebrachte Gewohnheiten/ Rechte/ und Gnaden zu geniessen/ und sich zu erfreuen haben sollen/ welche in/ und über solchen Märckten die Reichs-Städte geniessen/ oder sonsten auff einige Art inne haben. Wir beschliessen überdem/ und wollen ausdrücklich/ daß Bürger und Gemeinde vorgemeldter Stadt *Hamburg*, die Kauff-Leute/ und Ankömmlinge/ welche vorerwehnten Marckt zu vorgeschriebner Zeit besuchen/ mit ihren Gütern/ und Sachen vor alle Beschwerde/ Gewalt/ und Unrecht nach aller Möglichkeit schützen/ ihnen ohne allen Betrug und Gefährde die Hand halten/ und sie getreulich vertheidigen sollen. Ersuchen/ und ermahnen demnach ernstlich alle/ und jede Fürsten/ Geist- und Weltliche: Grafen/ Frey-Herren/ Edelleute/ Städte und Gemeinden/ die durch gegenwärtigen Brieff werden ersuchet werden/ unsre Liebe Getreue/ ihnen/ und einem jeden unter ihnen/ auch allen andern/ unsren und des Heil. Reichs lieben Getreuen/ gegenwärtigen/

und zukünfftigen / aus Käyserl. *Auctori*tät festiglich gebietend / und befehlend / daß sie alle / und jede / so zu dickbesagtem Marckt / zur obbemeldten Zeit kommen / oder von dannen reisen / keines weges beschweren / sondern vielmehr ihnen durch ihre Oerter / und Gebiete sicheren Durchzug / und Geleite / verschaffen / sie vor aller Gewaltthätigkeit / und Unrecht wider männiglich schützen / auch nicht zulassen / daß sie von jemanden anders in obbesagten Freyheiten / Rechten / und Gewohnheiten gehindert werden / sondern sie dawider *protegi*ren / und nachdrücklich vertheidigen sollen. Soll derhalben keinem Menschen in der Welt erlaubet seyn / diesen unsern Verordnungs-*Indult*, *Decret*, und Befehls-Brieff einiger massen zu schwächen / oder demselben verwegner Weise entgegen zu handeln / da sich aber dessen einer unternehmen würde / so soll er jedes mahl / so offt er solches thun möchte / in eine Straff von 1000. Marck feines Goldes verfallen seyn / halb unsrem Kayserl. *Fisco*, halb dem Beleidigtem Theile zu erlegen. *Præsentatum sub aurea Bullæ typario nostræ majestatis impressâ testimonio literarum.* Datum Pragæ anno Domini millesimo trecentesimo, sexagesimo quinto, indictione tertia, quarto Calend. Februarii, Regnorum nostrorum decimo nono. Imperii, vero decimo.

Wer dieses Privilegium, dessen vortheilhafften

ten Einhalt/ und angehenckten Pœnal-Clausulen, samt der Dignität des Concedenten in Erwegung ziehet/ wird finden/ daß dadurch die Stadt Hamburg nicht mit einem schlechten Jahrmarckt begnadiget/ sondern mit einem solchen solennen, der sich alles dessen zu erfreuen hat/ dessen sich die so genandten Franckfurter/ Leipziger/ und andere Messen rühmen. Dann der Concedent ist hier so wohl/ als bey jenen der Kayser/ die Höchste Majestät des Reichs/ da sonst ordinaire Jahr und Wochen-Marckte von dem Landes-Herren/ oder demjenigen/ der die Superioritatem Territorialem zu exerciren hat/ angeordnet werden können. Dahero auch der Effect so gar different, indem die Freyheiten der letzteren weit mehr eingeschrenckt als der ersteren/ und ausser dem Territorio des Concedenten sich nicht erstrecken; da hingegen die Privilegia und Immunitäten/ so denen ersteren von dem Höchsten Ober-Haupt des Reichs gegeben werden/ nothwendig durchs gantze Reich gültig seyn müssen/ cum Imperator tantum possit in toto Imperio. quantum quilibet Princeps in suo territorio.

§. 22. Als auch die Hamburger vorbesagter massen von denen Grafen zu Holstein **das Recht erhalten/ *Statuta*, und Stadt-Rechte zu machen**/ wie sie es vermeinen ihrer Stadt zuträglich zu seyn/ so kan auch vor ein *Privilegium* der **Bürgerschafft** mit gerechnet werden/ **daß Gast mit Gast nicht handeln möge:**

Das ist/ daß kein Frembder und Ausländer ausserhalb offenen Jahrmärckten in der Stadt von andern Frembden kauffen/ oder denselben verkauffen/ sondern allein mit der Stadt Bürgern handeln solle.

§. 23. *Ratione Appellationis* haben die Hamburgische Gerichte auch gar stattliche *Privilegia.*

Dann es wird keine *Appellation* **angenommen** (1) in debitis liquidis, & confessatis, **wann die Schuld** *liquid* **und gestanden.**

2. In Stadt Baw-Sachen

3. In *Injurien*-**Sachen**

4. Wann die Haupt-*Summa* **sich nicht über 600. Fl. Rheinisch in Gold belaufft.**

In den Fällen/ da die *Appellation* **statt hat**/ muß der Appellant innerhalb zehen Tagen neben interponirter Appellation einen Hamburgischen Gülden erlegen/ und deponiren/ und diese Gelübde/ und Eide zu thun schuldig seyn/ als daß er von ihrem Urtheil/ Erkäntniß/ Process, Entschied/ oder Decret, nicht gefährlich/ oder der Widerparthey ihre Gerechtigkeit auffzuhalten/ oder zu verhindern/ appellirt, supplicirt, oder reducirt, sondern daß er nicht anders wisse/ noch verstehe/ dann daß er eine gerechte Sache habe/ und ihme zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit solche Appellation, Supplication, oder Reduction zu gebrauchen und weiter Recht zu suchen noth sey/ daß er auch derselben Appellation, Supplication, oder Reduction, wo er mit seinem Gegentheil nicht

nicht würde vertragen / in gesetzter rechtlicher Zeit förderlich nachfolgen / und prosequiren wolle / darauff soll er den Partheyen / wider die er appellirt, umb zu erlangten Recht / so sie vor dem Rath zu Hamburg / auch Kosten und Schaden / so sie daselbst empfangen / und ihm mit Recht zuerkennet waren / und würden / wo er derselben seiner Appellation verlustig / oder zu gebührlicher Zeit nicht nachkomme / oder prosequire / gnug thun / und mit gnugsahmer Caution, als Bürgen / oder Gütern / abzulegen / und zu erstatten / vergewissen / oder ob er solches dermassen nicht zu thun vermöchte / sich dafür / so fern die Widerparthey des nicht benügen hat / mit seinem Eid / und Verhafftung seines Leibes verpflichten 2c.

Dies Privilegium de non appellando, anders als auff vorbeschriebne masse ist Burgemeister und Rath der Stadt Hamburg von Kayser Carolo V. ertheilet / sub dato Brüssel am 6sten April im funffzehnhundert / vier und funffzigsten Jahre / insinuirt am Kayserl. Cammer-Gericht an. 1554. den 28. Novemb. angenommen pro insinuato durch Bescheid den 29. Martii 1555. und enthält einige besondere Merckwürdigkeiten zu besserer Verständniß des vormahligen Hamburgischen Zustandes dienende / dahero wir einen kurtzen Extract desselben communiciren.

Wir Carl der Fünffte 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und

und thun kund allermänniglich: daß uns die Ehrsahme/ unsre/ und des Reichs Liebe Getreue/ *N.* Burgemeistere/ und Rath der Stadt Hamburg unterthäniglich haben fürbracht und zu erkennen geben: *Wiewohl sie und ihre Vorfahren* vor *zweyhundert, und mehr Jahren* mit *sondern Privilegien, Exemtion, und Freyheiten, Statuten, und præscribirten Gewohnheiten, unter andern dermassen versehn, DASS VON IHREN VON HAMBURG URTHEILEN, NICHT WEITER NOCH ANDERER GESTALT DANN AUFF DER STATT BURG APPELLIRT, UND BERUFFEN WERDEN SOLL, wie sie dann bey solcher Freyheit von obberührter Zeit an biss daher ruhiglich unverhindert gelassen, und dawider nicht beschweret worden. &c.*

Was der Hamburgische Raht in dieser Fürstellung dadurch verstehet/ **daß von ihren von Hamburg Urtheilen nicht weiterer/ noch anderer Gestalt/ dann auf der Stadt-Burg** *appelli*rt/ **und beruffen werden soll**/ ist in der That ungewiß/ dunckel/ zweydeutig/ und mehr als einer Auslegung unterworffen/ deren vielleicht keine die rechte ist: Dennoch weil es hier bey weitem so gefährlich nicht ist/ als vormahls bey der Sphynge, wann man sich bemüht ohne jemandes Præjuditz dies Rähtsel auffzulösen/ und entschlossen ist mit indifferenter Gedult zu erwarten/ ob von der urtheilenden Welt ihm das Prædicat eines Davi, oder Oedypi beygeleget werde.

Examinirt man die Zeit/ auff welches sich B. v. R. zu Hamburg beziehen/ daß sie in geruhiger Possession des angeführten Privilegii gewesen/ so wird man schwerlich eines finden/ daß von dergleichen handelt/ als das Privilegium der Grafen Adolphi, Gerhardi, Johannis, Adolphi, und Henrici de an. 1292. In diesem stehet nun: Conferimus nihilominus eisdem de mera ac libera voluntate nostra, ut jura sua & sententias nusquam alias, id est foris Civitatem, quam IN DOMO CONSULUM IPSIUS CIVITATIS secum dum scripta libri ipsorum liberius exequantur &c. **Wir geben nichts destoweniger denselben/ aus unsrem blossen und freyen Willen/ daß sie ihre Rechte/ und Gewohnheiten nirgends anders/ das ist ausserhalb der Stadt/** *in domo Consulum ipsius Civitatis* **nach dem Einhalt ihres Buchs frey** *exequi***ren/ und vollenstrecken.** Was nun **hier** *Domus Consulum* heissen solle/ ist ebenfalls zweiffelhafft: Herr Lambecius legt es aus **das Rath-Hauß**/ da es doch den Worten nach heissen kan **im Hause der Raths-HErren**/ welches mit der Nieder-Sächsischen praxi sehr übeinkommet/ massen bekandt/ daß in vielen Städten nicht alle Partheyen/ sonderlich die nicht von grosser Wichtigkeit seyn/ auffs Rath-Hauß/ sondern auff der Gerichts-Herren Ohele gefordert werden. Daß aber Domus Consulum **der** *Stadt-Burg* bedeuten sollte/ wie es thun müste/ wann durch die-

dieses Privilegium ihnen die letzte gegeben wäre/ kan nicht wohl geglaubet/ weil **eine Burg** / und **Rath-Hauß** gar sehr unterschieden sind: Fallen dahero andere auff die Gedancken/ daß durch die Worte **der Stadt** *Burgk* die so genannte **Stadt-***Burg* **auff** *Fehmern* gemeinet werde; wozu sie sonderlich dadurch bewogen werden/ daß in dem so vielfältig-confirmirten Diplomate der Stadt Hamburg als eine besondere Gnade die Justitia Lubecensis gegeben wird; nun legen zwar einige als Lambecius selbiges aus **Lübische Gerechtigkeit**/ daß nemlich die Hamburger eben die Freyheiten/ und Gerechtigkeiten in Holstein zu geniessen haben sollen/ welche die Lubecker haben; Man findet aber bey Untersuchung nicht/ daß die Lubecker in Holstein vor andern/ wohl aber/ daß die Hamburger vor ihnen privilegirt/ und heisset Justitia ehender **Gerichte**/ als **Rechte/ und Vorrechte**/ welche Jura genandt werden. Weiters ist denen jenigen wissend/ welche den Holsteinischen Staat etwas genauer inne haben/ daß selbige/ zu welchen Hamburg wenigstens vormahls auch mit gerechnet ward/ sich des Lübischen Rechtens gebrauchen/ (da sonsten auff dem Lande und in den Aemtern das Holstein-Recht gangbahr ist) auch eine besondere mittlere Instantz haben/ an welche von der Städte Urtheilen appelliret wird/ diese Instantz wird genandt das **Vier-Städte-Gericht**/ weiles mit Raths-Persohnen aus den 4. Städten/ Kiel, Rendesburg, Itzehoe, und Oldesloe versehen ist; vor selbiges Gericht/ da es eigendlich

sich doch ein Holsteinisches ist/ werden in anderer Instantz die Städte Tundern, und imgleichen die Stadt Burg auff der Insul Fehmern, ob wohl sie beede zu dem Souverainen Hertzogthum Schleswig gehörig/ bloß darumb/ weil sie an statt des sonsten in solchem gantzen Lande gebräuchlichen alten Dänischen Low-Buchs/ nach dem Lübischen Rechte aus Landes-Herrschafftlicher Concession urtheilen. Wann nun in mehrmahls berührten/ und confirmirten Diplomate auch denen Hamburgern die Justitia Lubecensis concediret/ und dortige Burgemeister u. Rath in supplica ad Cæsarem Carol V. pro privilegio sich selbsten darauff beruffen/ **daß sie und ihre Vorfahren vor zweyhundert/ und mehr Jahren/ mit sondern** *Privilegien, Exemtion-***und Freyheiten/** *Statuten,* **und** *præscribir***ten Gewohnheiten/ unter andern dermassen versehen/ daß von ihren von Hamburg Urtheilen nicht weiter noch anderer Gestalt/ dann auff der Stadt** *Burg appelli***ret/ und beruffen werden** soll/ **wie sie dann bey** solcher **Freyheit von obberührter Zeit an bis daher ruhig/ und unverhindert gelassen/ und dawider nicht beschweret worden/** so scheinet/ daß wie sie mit der **Stadt Burg** einerley Jus, also auch unam eandemque secundam instantiam gehabt habe. Cœterum hæc quæcunque sint salvo omnium rectius sentientium judicio dicta sunto.

Folget weiter aus dem *Privilegio p. p.* **Ta-**

nun

nun hinführo in ewige Zeit/ von Bürgern und Unterthanen gemeldter Stadt Hamburg und sonst männiglich hohen und niedern Standes/ niemands ausgenommen von keinen Bey- oder End-Urtheilen/ Erkäntniß/ oder *Decret*. so an ihrem Stadt-Gericht/ oder einem Rath daselbst/ ergehen (ausgesprochen/ und eröffnet werden/ in Sachen bekantlicher Schulden/ *Injurien*, oder Schelt-Wort/ und die Gebäude der Stadt belangend/ und sonst gemeiniglich in allen Sachen da die anfängliche Klag/ oder Hauptsache/ nicht über *sechshundert Gulden Reinisch* in Gold/ sondern *sechshundert* itztgemeldter Gülden/ und darunter wäre ꝛc.

Der Commentator des Limnæi mercket hiebey an aus dem Alemanno in palæstra consult. IIX. quæst. princ. 1. partit. 10. p. 450. l.

Sechshundert Gülden Rheinisch in Gold/ jeden vermög des Nider-Sächsischen Crayses neuen Müntz-Ordnung de 1610. zu 33. Silber-Groschen/ 4. gute Pfenning/ thut 44. und einen halben Schilling Lübisch/ machen 834. Zahlthaler 12. Schilling: oder jedweden zu 36. Silber-Groschen thut 900. Zahlthaler/ oder 1028. Reichs-Gülden/ 12. Silbergroschen/ den gülden a 21. Silbergroschen/ so rechnet Allemannus, nach meiner Rechnung aber machet 1. Gülden Rheinisch in Gold zu 33. Silber-Groschen 4. Pf. gerechnet 1. Rthlr. 18. ß Lübisch

bisch 8. Pf. folglich 600. Gülden Rheinisch in Gold/ 835. Zahlthaler; rechne aber nach seinem Satz 33. Silbergroschen 4. Pf. bloß zu 44 und einen halben ß Lübisch/ komt nur heraus 556. Zahlthaler 12 ß Lübisch: welches falsch/ dann 1. Rheinischer Gulden in Gold weltbekandter massen mehr als ein Zahlthaler. Wann er weiter zum Schluß setzet/ daß 1. Gulden 21. Silbergroschen machet/ so ist solches wahr vom Meisnischen Gülden/ nicht aber von Reichs-Gülden/ als auff welche nur Sechszehn Groschen gerechnet werden/ und thun also 900. Zahlthaler 1350. Gülden/ Meisnische Gülden aber/ oder zu 21. Groschen thun 1028 und vier siebentheil Gülden.

Endlich ist zur Straffe gesetzt auff die freventlichen Ubertreter eine *Pæn* von sechzig Marck lötiges Goldes/ halb in die Kayserl. und Reichs-Cammer/ den andern halben Theil aber obbemeldten Bürgemeister/ und Raht der Stadt Hamburg/ und ihren Nachkommen unablåslich zu bezahlen.

§. 23. Die Qualität einer unmittelbahren oder freyen Kåyserl. Reichs-Stadt/ wäre wohl eine der Stadt höchst angenehme Dignität/ weil aber selbige weltbekandter massen ihr so viele Jahre von dem Durchlauchtigsten Hause Holstein gedisputirt/ auch selbige Streit-Sache durch einen solchen Ausspruch/ bey welchem beede Partheyen acquiescirt, noch nicht ausgemacht/ als wird selbige

Materie von uns ins Capittel von Prætensionen, und Controversien verschoben.

§. 24. Dennoch hat / und exercirt die Stadt ohnstreitig viele aus der Superioritate territoriali herfliessende / oder mit derselben *connectirte* hohe *Jura*, und *Regalia*, als da sind:

1. *Jus Episcopale*, das Bischoffs-Recht / oder *Potestas summa circa sacra*, die Höchste Gewalt in Geistlichen Sachen. Also hat sie wegen des Religion-Wesens / Kirchen-Ceremonien, und andern Geistlichen Sachen disponirt / Priester angenommen / suspendirt / und abgesetzt / Gymnasia, und Schulen versehen rc.

§. 25. Circa profana, oder in Weltlichen Sachen / ist sie in exercitio Potestatis ferendi Leges & Statuta, oder über die Gewalt Gesetze und *Statuta* zu machen / wie ihr solches in dick angezogenen Privilegio der Grafen von Holstein indulgirt.

§. 26. Wählet sie / und setzet wieder ab die erwehlten Raths-Glieder / wovon im Capittel von der Regierungs-Form ein mehrers.

§. 27. Hat sie die Macht die vor dem Unter-Gerichten hangende Rechts-Sachen entweder aus eigner Bewegung / oder auff eines beschwerdten Theils Begehren ab / und an sich zu fordern.

§. 28. Ist auch ein Effect der Superioritatis Territorialis, Jurisdictio omnimoda die Höchste Gerichtbarkeit in pein- und Bürgerlichen Fällen.

§. 29.

§. 29. Hat sie auch das Jus Archivi, das Recht Archiv, oder Brieff-Kammern auffzurichten.

§. 30. Jus indicendi Comitia tam Stataria, quam extraordinaria, das Recht Bürgerliche Zusammenkünffte/ so wohl ordentliche/ oder zu gewisser Jahres-Zeit allemahl fest gesetzte/ als ausser ordentliche anzustellen.

§. 31. Jus Visitationum Provincialium die Untersuchung der *Justitz* und gemeinen Gutsverwaltung.

§. 32. Concessio Privilegiorum, Ertheilung allerhand *Privilegien*, und Freyheiten.

§. 33. Das Jus aggratiandi, oder Begnadigungs-Recht.

§. 34. Collegiorum, & Societatum Opificum & eorundem Statutorum approbatio. Neue Auffrichtung einiger Aembter/ oder derselben Rollen und Gewohnheiten zu *approbi*ren.

§. 35. Receptio Judæorum, Auffnehmung der Jüden.

§. 36. Indictio & exactio collectarum, gemeine Aufflagen zu machen/ und einzutreiben.

§. 37. Jus Detractus, das Recht der Abzug-Gelder/ oder des zehenden Pfennigs.

§. 38. Jura Fiscalia, die *Fiscal*ischen Gefälle/ in Hamburg de Bröke, oder Brüche.

§. 39. Jus monetæ cudendæ, das Müntz-Recht und dieses zwar (abermahls ex conces-

 sione

sione der vormahligen Grafen zu Holstein wie vorhin schon angeführt.

§. 40. Jus Belli & Pacis, das Recht Krieg und Frieden *respective* anzufahen / und zu schliessen / so haben die Hamburger zu alten Zeiten / da ihre Macht bey weiten so hoch nicht angewachsen zu Wasser / und Lande Kriege geführet / die Stader belägert / Ritzebuttel erobert / die See und Elbe von See-Räubern gesäubert / Olaum König von Norwegen, da er den Hanse Städten ihre einsmahl habende Privilegia, schmälern / oder gar einziehen wollen / durch Sperrung der Norwegischen Hafen / und dadurch verursachte Theurung zum raisonablen Frieden / und Renovation aller Privilegien des Bundes gebracht / denen Grafen zu Holstein / wider ihre Feinde mehrmahls Hülffe geleistet / obwohl vermöge ihrer Privilegien sie von allen solchen Zügen befreyt / und tausend andere Exempel mehr.

§. 41. Jus fœderum pangendorum, & Legatorum mittendorum, das Recht gewisse Verbündnisse auffzurichten / und Gesandten zu schicken. So haben newerer Zeiten zu geschweigen / die Hamburger schon vor lang verflossenen Jahren Bündnisse geschlossen / mit *Lubeck* 1241. mit Braunschweig 1247. mit Bremen 1260. mit denen im Lande *Wursten* 1316. u. a. m. Gesandten geschickt / an die Gräfin von Flandern an. 1252. an den Hertzog

Byrger

Byrger in *Schweden* 1261. nach Dännemarck mehrmahls / nach Lothringen / in Engelland. ꝛc/

§. 42. Wie der Weltbekandte *Hanse* Bund noch in seinem Florstand / war die Stadt Hamburg nicht nur dessen ein höchst-ansehnliches Mittglied / sondern ward auch nebst Lubeck zu Besorgung dessen wichtigster Angelegenheiten gebraucht.

§. 43. Unter allen ist letzlich remarquabel das Elb-Privilegium, so sie an. 1628. vom Kayser erhalten / daß von Hamburg biß an die offene See / und obenwärts biß auff 5. Meilen wieder auff den Insuln der Elbe / noch an dessen Strande einige Vestung erbauet werden solle.

Cap. VII.

Von der Regierungs-Form / und verschiedenen Collegiis der Stadt Hamburg.

§. 1.

WEm nur ein wenig der jetzige Zustand dieser Hochblühenden Stadt bekandt / wird ohne unser Erinnern wissen / daß die Regierungs-Form / und jedweden in dieser Stadt befindlichen Collegio competirende Jura zu determiniren allerdings unmüglich; massen zwischen E. E. Rath / und der Hochlöbl. Erbgesessener

senen Bürgerschafft solche schwere annoch unabgethane Irrungen entstanden / daß Bürgemeister / und Rath vor nöthig erachtet zu Hebung derselben eine allergnädigste Kays. Commission auszubitten / welche aber von der Erbgesessenen Bürgerschafft nebst andern Uhrsachen / auch aus dieser Beysorge bißher mit depreciret werden wollen / es möchten dadurch die arcana status, welche billich intra mœnia Civitatis verbleiben solten / der gemeinen Stadt zum unwiederbringlichen Nachtheil an auswärtige entdecket werden. Wann nun eingebohrne Stadt-Kinder / theils Häupter / theils würdige Mitglieder / allerseits aber Leute von solcher Klugheit / daß sie von allen Wahrheitliebenden Gemüthern / die eines jedweden Verdiensten willigst ihren billigen Werth beylegen keines weges pro hospitibus in Patria können geachtet werden / theils hierinnen selbst variiren / theils auch daraus ein Geheimbniß machen / wird mir als einem Auswärtigen niemand verübeln / wann ich mit mehrer Retenue, weder der curiöse Leser etwann vermuthet / diese Passage berühre / und mich begnüge anhero zu setzen / was von ihnen selbsten desfalls zu Papier gebracht / damit ich mich nicht des bekandten Vorwurffs zu besorgen habe : Quandoquidem a Syris longe dissitus es μὴ σύριζε ne Syrum agas, ne plane fias ὄνος ἐν μύρῳ in unguento asellus, oder wie der Baumeister Apollodorus zum Adriano sagte / der nachmahls Kayser ward /

ward/ wie er einsmahls vom Bauwesen nicht gar zu Bauverständig schwätzte: Abi obſecro te, ac cucurbitas pinge nihil enim horum recte noſti.

§. 2. Von dem vormahligen Regiment der Stadt Hamburg schreibet Lambecius Orig. Hamb. ad an. Chriſti 1225. V. C. 417. daß von Caroli M. Zeiten an/ in denen teutschen Städten etliche wenige aus denen Bürgern/ die an Verstand/ und Tugend es andern zu vor thaten/ zu Scabinis, oder Schöpffen erwehlet worden/ die nicht allein in den Ober-Gerichten der Graffen/ und Kayserl. Land-Voigte Aſſeſſores oder Beysitzer waren/ sondern auch selbsten einige kleine Aembter in der Republique bedienten/ auch die Streitigkeiten der übrigen Bürger/ so von geringerer Wichtigkeit durch ihr Urtheil entschieden. Diese Regierungs-Form blieb auch in unsrer Stadt/ schreibt) ruhmbgedachter Lambecius) bis zu Zeiten Kayser Ottonis des Grossen/ da das bißher freye Sachsen seinen eignen Hertzog/ und zwar zum ersten Herman Billing bekame. Nachdem also der Grafen/ und Voigte Vicaria Jurisdictio welche sie im Nahmen des Kaysers geführet/ auffgehöret/ erlosche zugleich der Nahme der Schöpffen/ welche ihre Gehülffen gewesen waren/ dennoch behielte man das Collegium bey/ als einen Schatten des vorigen Staats/ vielleicht aus Beysorge/ es möchte/ wie gemeiniglich/ also auch diese Neuerung der Stadt gefährlich

seyn. Man nandte selbiges in unsrer teutschen Sprache den *Rath*, welches / wenn man es genauer übersetzen will / den allgemeinen Stadt-Rath / publicum Civitatis Consilium bedeutet. Dahero man in einigen alten Diplomatibus lieset: Consilio & Communi Hamburgensi, **Rath und Gemeine zu Hamburg.** Die halb Barbarischen Scribenten der mittlern Zeiten nennen ihn Consulatum / dahero fliessen die Formulen, Consulatus Civitatis, Homines de Consulatu &c. **Das Haupt oder** *Præses* dieses Collegii war der *Præfectus*, welcher über die Stadt gesetzet war / von dem **Grafen** / dem der Hertzog zu Sachsen / samt gantz Nordalbingien (das ist Holstein / Stormarn und Wagern) die Stadt Hamburg übergeben hatte. Der Graff wohnte oder residirte gewöhnlich zu Hamburg / als in seiner Haupt-Stadt / dahero auch Hermannus Hertzogs Bernhardi zu Sachsen Bruder / der Graff von Nordalbingien gewesen / in einem alten Diplomate Graff von Hammaburg getitulirt ward. So hat auch Gotfried / welchen der letzte Hertzog zu Sachsen aus Billingischem Stamm zum Grafen über Nord-Albingien gesetzt / ohnstreitig zu Hamburg seine Residentz gehabt / ist auch daselbst begraben worden.

Wie nachmahls Holstein an die Grafen von Schawenburg von Hertzog Luder zu Sachsen conferiret worden / ist in Hamburg zweiffels ohne die Regierungs-Form unverändert geblie-

ben. Dann daß zu derselben Zeit Consules gewesen / eben wie vorhin erhellet aus einem Diplomate Graff Adolph III. de an. 1190. in vigilia Nativitatis Christi, worinnen nebst andern mehr als Zeugen benandt werden die Consules Hamburgenses, Uronoldus, Esicus, Wirardus, Standardus & frater suus Sigfridus. &c. Man lernet aus folgender passage eben dieses Diplomatis noch etwas merckwürdiges von damahligen Stadt-Regiment. Quod autem in cerevisia, pane, vel carnibus per injustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis inde provenerit tertia pars *judici* duæ vero debent dari Civitati. Daß nemlich von den Geld-Bussen / oder Brüchen / die wegen ungerechter Maasse an Bier / Brod / und Fleisch einlauffen würden der *Richter* ein Drittel / die Stadt zwey drittel zu geniessen haben solte. Hieraus erhellet nun erstlich / daß die Consules auch mit Recht sprechen / und dann auch den Theil der einkommenden Brüche einhaben müssen. Zweytens Daß in dem Stadt-Rathe (Consilio Civitatis) ein vom Grafen bestalter Præses gewesen / der in diesem Brieffe Richter, sonsten aber gemeiniglich Advocatus, (ein Stadt / und Gerichts-Voigt) genandt / und seiner Dignität wegen dem Rath vorgesetzet wird als Præfectus Urbi.

Wie nun bey also angeordnetem Stadt-Wesen die Stadt von Alberto Grafen zu Or-

lamunda ihre Freyheit vermeinte erkaufft zu haben / ward zugleich auff eine Zeitlang (nemlich / biß noch eben selbigen Jahres mit gewissen Vorbehalt einiger Freyheit wider unter Graff Adolphs Bothmäßigkeit gekommen /) des Advocati Jurisdictio auffgehoben / und ward zugleich beliebet / daß das Collegium Consulum, (das ist der Rath bestehend aus den vornehmbsten Bürgern) nicht allein die Dignität / welche er vorhin gehabt / gäntzlich behalten / sondern auch was an mehrer Macht durch diesen Handel der Stadt zugewachsen / demselben durch einen allgemeinen Schluß / und Einwilligung des gantzen Volcks conferirt werden solte. Ob nun schon zu der Zeit unter den Raths-Gliedern an Dignität ein Unterscheid gewesen / daß ist / einer mehr zu sagen gehabt / als der ander) selbiges ist zweiffelhafft / und daucht wohl am wahrscheinlichsten / daß sie alle gleich gewesen. Dann man findet / daß sie lange Zeit alle einerley Titul geführet / nemlich / daß in alten Diplomatibus sie alle mit einander ohne Unterschied Consulares Raths-Verwandte geheissen worden. Im folgenden Jahr hundert / nemlich den vierzehenden nach Christi Geburth / findet man / daß einige Consules, andere wieder Proconsules, welche etwas mehr bedeuten sollen getitulirt worden / aber in gantz verkehrten Verstande / und anders wie bey den Römern / bey welchen ein Consul und Proconsul so sehr differirten / als ein Landes-Herr

selbsten /

selbsten/ und sein Stadthalter. Dann wann die Consules ihre jährige Regierung geendiget/ würden sie/ damit sie nicht so schleunig aus der Höchsten Ehren-Stelle der Republic in den privat Bürger-Stand versetzet würden/ in die vornehmsten Provincien des Römischen Volcks gesandt/ selbige als Pro-Consules an statt der Consulum zu guberniren/ hiessen auch dahero Pro-Consules, gleichsahmb pro Consulibus, unsre Teutschen aber haben sich durch unrechten Verstand der particul pro, oder Für verleiten lassen/ und den Proconsulat dem Consulat fürgesetzt/ also lieset man in einem Schreiben Kaysers Caroli IV. an dem Dänischen König Waldemarum de an. 1354. Pro parte honorabilium Præpositi, Decani, & Capituli Ecclesiæ Hamburgensis, Bremensis Diœcesis, querula inquisitione ad nostræ Celsitudinis audientiam lamentabiliter est deductum, quod ProConsules, Consules, & Civium Universitas de Hamborch. imgleichen im Concordat des Raths/ und Capittels de an. 1355. **Kund sey allen / daß wir** Theodoricus up dem Perde, und Henricus Hop Proconsules (Bürgemeister der Stadt Hamburg/ nomine Consulum dictæ Civitatis (im Nahmen des gantzen Raths besagter Stadt) rc. Es ist dieser Titul Proconsul an statt Bürgemeister nicht nur zu Hamburg/ sondern auch in vielen andern Städten mehr gebräuchlich gewesen/ wie von Bremen, Lubeck, Wismar leicht zu erweisen stün-

stünde/ wann man nicht des Lesers Gedult zu misbrauchen billiches Bedencken trüge.

Am Ende des dreyzehenden *Seculi*, nemlich an. 1292. da nach erhaltenem stattlichen Privilegio von denen Graffen zu Holstein die Jurisdiction des Grafflichen Advocati in der Stadt auffgehöret/ ist nach Lambecii Meinung/ erst in dem Raths-Collegio die Differentz gemacht worden/ daß die Præsides desselbigen/ an welchen die Prærogativen gekommen/ so vorhin der Gräffliche Advocatus gehabt/ Burgemeistere/ die übrigen Raths-Herren genand worden.

Wie es aber eigentlich mit Bestellung des Raths/ dessen Zusammenkünffte/ Verrichtungen ꝛc. gehalten worden/ davon giebt uns Lambecius keine weitere Nachricht/ daß selbige theils durch das hohe Alterthumb/ und barbarische Unwissenheit selbiger Seculorum, theils durch Nachläßigkeit unsrer Vorfahren/ welche sich umb das Zukünfftige wenig bekümmert/ gantz in Vergeß gerathen. Muthmaßlich ist es dennoch/ schreibt er/ daß gleich von Anfang an/ diejenigen so zu diesem Ambte erwehlet/ das selbige auff Lebenslang behalten/ auch wann einige/ aus dem Collegio verstorben/ oder sonsten abgangen/ an deren Stellen andere nicht durch die Stimmen des Volcks/ sondern durch das Collegium selbst wieder erwehlet worden.

Wie grosse Hochachtung man billich vor dieses berühmbten Manns Schrifften heget/

so

so finden sich dennoch solche Umbstände/ welche manchen an der Solidität dieses Berichts einen Zweiffel verursachen können/ als erstlich findet man/ daß zu Zeiten *Caroli M.* und seiner Nachfolger die *Scabini*, welche der *Comitum* Beysitzer gewesen/ (und nach *Lambecii* eignen Satz nachmahls der Rath genandt worden) von denen Königl. *Missis* mit Einwilligung des gantzen Volcks/ also nicht bloß von ihrem *Collegio* erwehlet worden. Der Beweiß ist unumbstößlich/ und lieget Sonnenklar in den Capitularibus Caroli M. und Ludovici Pii Capit. Addit. IV. cap. 73. Missi, nostri, ubicunque malos Scabinos inveniunt ejiciant, & *totius populi consensu* in eorum locum bonos *eligant*, & cum electi fuerint, jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant. Ibidem cap. 74. Ut in omni Comitatu, hi qui meliores, & veraciores inveniri possunt *eligantur a missis nostris &c.*

Zum andern verursachet noch ein Dubium das Gräfflich Holsteinische Diploma de an. 1292 in welchen Rath und Gemeinde der Stadt *Hamburg* solch ein Recht *concedirt*/ und geschencket wird/ welches insgemein *Köhre* geheissen wird. Concedimus etiam, & donamus eisdem tale jus, quod vulgo *Köhre* dicitur. Herr Lambecius legt zwar solches aus/ daß es so viel als Willköhr-Recht folglich hieselbst so viel heissen solle/ als die Macht nach eignem Gefallen Rechte zu setzen/ es scheinet

net aber wohl nicht / daß dieses des Graffen Meynung gewesen / dann gleich im nechsten kommenden darauff folget / daß sie *Edicta*, und *Statuta* mögen *promulgi*ren / setzen nach Wohlgefallen / dann wann diß schon durch das Recht der Kohr ertheilet wäre / würden diese letzte Worte einen solchen pleonasmum inferiren / der gleich in einem Privilegio, dessen Worte strictissime zu interpretiren / und dahero auffs genaueste zu erwegen / ehe sie aus der Feder auffs Pergamen oder Papier fliessen von einem Hoch-Gräfflichen Notario, und vermuthlich gelehrten Rectore der Lutkenborgischen Kirchen Domino Johanne nicht zu præsumiren / noch zu toleriren.

Examinirt man ferner das Wort *Köhre*, so heist selbiges so wohl in unsrer uhralten Nieder-Sächsischen / als der neuen Ober-Sächsischen Sprache nichts anders als Wahl; Das einzige Wort Chur; und daher fliessende Titul der Chur-Fürsten / also genandt / weil sie das Höchste Ober-Haupt der Christenheit wehlen /) kan an statt vieler hundert / den Unglauben selbst dessen überzeugen: Nun wählet man keine Rechte / wohl aber Obrigkeitliche Persohnen / welche die Rechte *exequi*ren.

Dieser Meinung / daß nemlich das Recht der Köhre / so viel als das Wahl-Recht heisse / fällt ausdrücklich bey der Autor *Anonymus* des *Proœmii* des alten Hamburgischen Stadt-Rechts / vor dem die Præsumtion, daß ihm

ihm dieses wohl müsse bekand gewesen seyn. Dis sind aber seine eigne Worte: Dat Privilegium bewiset, und betüget apenbahr, dat der Stadt Mehrichkeit bet in dissen Tiden was in Willköhr der Förften de jarlykes Reders, unde Vorwesers settede na sinen Behagen, welke na ut disser Verlövinge jarlicken schut dorch Köre des Rades na Ordeninge en Schickinge darup gemackt. So weit Herr Lambecius von dem beyläuffig dies erinnern muß/ daß er so viel müglich bey vorfallender Gelegenheit dem Senatui favorisirt und dessen Jura so viel sich thun läst/ pousſiret. Unter vielen andern Oertern kan solches ersehen werden aus dem was er schreibt ad annum 1292. Præerant olim ærario bini Senatores, qui in Catalogo Röveri, & aliis monumentis antiquis Kämmerer, & Kämmerey Herren appellantur, quasi Præfecti Cameræ, seu Conclavis in quo pecunia publica asservatur. Duravit illud institutum usque ad annum 1563. ubi ærarii administratio Senatui a populo *extorta* & OCTOVIRORUM COLLEGIUM in Remp. introductum est: Die hiezu bewegende Ursache/ und Umbstände/ welche von ihm verschwiegen werden/ findet der Leser im §. dieses Capittels.

§. 3. Wie Lambecius in seinem Bericht vom Regiment der Stadt Hamburg a parte Senatus, so finden sich hinwieder andere/ welche der **Erbgesessenen Bürgerschafft** das Höchste pouvoir in der Republique zueignen.

Unter

Unter solchen gehört ein ungenandter/ der unter dem Titul: die so wohl in gemeinen Kayserl. als ihren absonderlichen *Statuten*, und *Recessen*mäßigen Rechten unumstößlich gegründete *Hamburgische Bürgerliche Freyheit &c. 1699.* nicht weniges zu dero Faveur beybringet/ wovon wir einen kurtzen Extract dem curiösen Leser zu seinem selbst eignen Urtheil/ mit gäntzlicher Suspendirung des unsrigen (in billicher Erwegung unsres Unvermögens) communiciren wollen.

Erstlich determinirt er/ daß die Regierungs-Art in Hamburg gantz Democratisch sey/ daß nemlich die Höchste Gerechtsahme bey der gantzen Gemeine anzutreffen/ massen er fest setzet/ daß alle Reiche/ Herrschafften/ Länder/ und Städte dieser Welt durch eine von diesen drey folgenden Regierungs-Arten verwaltet: daß die Höchste Gerechtsahme entweder bey Einem: Oder bey einigen wenigen Vornehmbsten oder auch bey der gantzen Gemeine anzutreffen; deren die erstere *Monarchia*, die andere *Aristocratia*. die dritte *Democratia*. genennet werde.

Weil wir einmahl feyerlichst voraus bedungen/ daß wir frembde Händel nicht die unsrige machen wollen/ sondern unser Absehen bloß zum unpartheylichen Dienst der Warheitliebenden Welt gerichtet/ so lassen wir vorgedachten Autorem selbst darumb bekümmert seyn/ wie er mit denen Politicis, welche mixtam Republi-

publicæ formam statuiren / auskommen werde. Diese *Democratische* Regierungs-Art ist nun seiner Meinung nach die aller vollenkommenste / die allerrichtigste Unterhalterin der Freyheit und Gleichheit / nempe accuratissima libertatis, & æqualitatis Conservatrix. Libertas autem in eo versatur, non ut vivas pro arbitrio, sisque in tua potestate, sed ut vivas juxta leges, subditus tuo Magistratui, atque ea conditione, ut tibi quoque sit imperandi potestas. Sic enim est omnibus par Civitatis Jus atque Honor. Meine vorhin gethane Erklärung die Untersuchung dieses Satzes denjenigen zu überlassen / die davor halten / daß quo quid simplicius eo perfectius, und daß eine Uhr umb desto eher der Gebrechlichkeit unterworffen / je mehre Räder ihren Zeiger treiben.

Hierauff schreitet er weiter fort seinen Satz zu erweisen / und darzuthun / daß die Regierungs-Art in Hamburg *Democratisch* sey / und daß die Hohe Landes-oder Stadt-Obrigkeit daselbst bey niemand anders stehe / oder niemand anders zugehöre / als der gesamten Erbgesessenen Bürgerschafft. Zu dessen anfänglichen Grunde bringet er vorerst etwas von dieser guten Stadt Anfang. Es hat nemlich dieselbe / gleich die meisten anitzo im Flor stehende / oder doch vor dem bey grosser Macht / und Ansehn gewesene Städte / einen gar schlechten Beginn gehabt / und ziemliche Zeit nur in / oder aus wenigen

Hütten bestanden/ die doch durch Göttliche Gnade immer nach und nach vergrössert/ und dergestalt an Menschen/ und Gesellschafft zugenommen/ daß es ungeachtet der vielfältigen Verwüstungen/ endlich eine beständige/ und biß in diese Zeiten daurende Stadt und Gemeine abgegeben. Selbe hat biß an. 1190. gar keine Raths-Herren/ sondern nur so genandte Schöppen gehabt. Weil aber die Gemeine umb diese Zeit sonderlich zugenommen/ und so zahlreich worden/ daß sie umb geringschätziger Dinge Willen/ allemahl sämtlich zusammen zu kommen/ wie beschwerlich/ so fast vor ohnmöglich gehalten/ hat sie im itztberührten Jahre/ die ersten Raths-Herren aus sich selbst erwehlt/ und Selben zu Beobachtung des gemeinen Besten eine/ jedoch mit gewissen Vorbehalt und Schrancken bezirckte Vollmacht gegeben.

Da sich denn endlich an. 1292. die alte/ und neue Stadt von Hamburg vereiniget/ daß hinführo nur ein Rath-Hauß/ und ein Regiment seyn solten/ da vorhero zwey Rath-Häuser/ als eines in St. Petri Pfarre/ das andere in der Neu-Stadt (oder St. Nicolai Kirchspiel gewesen: Dieser *aus der Bürgerschafft mittel von ihr selbst erwehlte Rath* ist wenigstens biß *an.* 1562. *ambulatorius* gewesen/ und alle Jahr von neuen erwehlet worden. Solches erhellet aus der *Declaration* des 1. *Articuls* im *Recess. de an.* 1562. wo diese Worte gelesen werden. *Dat de*

gekabr-

gekahrne Raad, de van Jahren to Jahren, wedderumb gekahren, und vereedet ward. Wie nach der Zeit der Rath perpetuiret worden connivendo, oder negligendo stellet der Autor dahin / und schreibet ferner daß der ermeldte Rath biß 16. Febr. 1529. nicht das geringste *honorarium* genossen / in welchem ihnen bestimmet art. 43. *Dat de Personen des Rades Schotfry sin.* Bis endlich im Recess. de an. 1603. die deputirte Bürger sich mit dem Rath wegen eines gewissen honorarii folgender massen vereiniget / daß dem regierenden Burgemeister jährlichs Ein tausend zweyhundert Marck Lübisch, den andern dreyen iedem ein tausend Marck Lübisch (sind 500. Kayser Gülden / oder 333. Rthl. 8. gute Groschen.) Dem ältisten Raths-Mann 600. Marck Lübisch (200. Rthl.) und einem jeden Rathsmanne (ausgenommen / welche die Aembter Bergendorp, und Ritzebuttel innen haben) 500. M. Lübisch (166. Rthl. 16. Groschen) aus der Stadt gewissesten Einkünfften jedes Jahr / besonders in den Quartalen sollen entrichtet / und bezahlet werden; überdem soll E. E. Rath haben / und behalten die Legata, aus Hardemaekers, Reinkens, und Herrn Gödert Schröders Testamenten; auch den Appellation Gülden vermöge des Kayserl. Privilegii: wie imgleichen die Accidentalien zur Stadt Hoheit und Gerechtigkeit gehörend / als Jagt / Vogelfang und Schiessen. Die Rauch-Hüner / und dann die Fische-

rey auff der Alster, in der Stadt Graven, und Braaken, in den Teichen zu Nobishuß/ Woltorp, Wustorp, und anderen in E. E. Raths/ und gemeiner Stadt Jurisdiction gelegnen Teichen/ und Braaken/ doch daß E. E. Rath die Garn darauff halten lasse: **Dahingegen** wollen die Herrn Burgemeister und Rathsmänner sämtlichen ihr jährlich Schott, Türcken-Steur/ Zulage/ Tholage/ Zollen/ Accise, Matten/ und was sonsten zwischen E. E. Rath/ und den Bürgern beliebet/ und bewilliget wird/ entrichten/ und bezahlen; auch alle Accidentalien, Gifft und Gaben/ so E. E. Rath aus ihren Aembtern/ als Weinkeller/ Apothequen, dem Richterlichen Ambte/ Morgensprache/ Schott/ Zulage/ Zoll/ Accisen, Matten/ Wedde, Zehnden Pfenning, Bauhoff, Testamenten, Ambt Bargerdorp, Ritzbuttel, Nienwerck, Morburg, Tollenspicker, Farmsen, Woltorp, Hanstorp, Billwarder, Ossenwarder, und allen Aembtern/ und Ländereyen in und ausserhalb der Stadt/ nichts davon ausgenommen/ an Gelde/ Wein/ Bier/ Eß-Wahren/ Holtz/ Kohlen/ und wie es Nahmen haben mag/ bißhero zu geniessen hat gehabt/ sich gäntzlich begeben/ und dieselben der Cämmerey folgen lassen; E. E. Rath will auch in allen ihren Handlungen und Sachen/ so ihnen in ihrem Turno, oder sonsten wegen des Raths/ und dieser Stadt zu verwalten gebühren/ es sey bey Kirchen/ Hospitalen dem Kloster St. Johannis, St. Jürgen, und dergleichen

Fällen

Fällen / wie sie mögen Nahmen haben / ohn allen Eigennutz dienen / und darbey keine Accidentalien, oder etwas fordern oder annehmen / ausgenommen allein die Collation, welche bey den Rechnungen / Morgensprach / v. d. g. von Alters her gebräuchlich sind gewesen / und wollen darauff die Raths-Persohnen / ein jeder nach Verzeichnisse aller Accidentalien, so sie aus allen Ehren-Aemtern / und Morgensprache / an Gelde / Wein / Bier / Victualien, Holtz- Kohlen / biß hieher gehabt / denen Verordneten der Cämmerey übergeben / damit es alles in der Cämmerey möge gefordert werden. Es soll auch den Bürgern / wo es von alters gewöhnlich ist gewesen / in dieser Stadt Gebiete / die Jagd / Vogelfang / und schiessen / die Fischerey auff der Alster / so weit ein Mann wahten kan / und das Angeln auff der Alster frey stehn / und zugelassen werden. E.E. Rath will auch die jährlich angeordnete Collation auff St. Petri, und Mattiæ also moderiren / daß es der Cämmerey erträglich seyn möge / zu deren Behuff sollen denen Mühlen-Herren von der Cämmerey jährlich vor Petri zugestellet werden Vierhundert Marck Lübisch, davon sie die Collation ausrichten mögen. Die übrigen Collationes werden alle abgeschaffet / und das Geld in die Cämmerey geliefert. Weil auch die Gerichts-Herren bey Abtretung ihres Ambtes ein Silber-Geschirr machen zu lassen pflegen / so ist vor gut befunden / daß solches Ge-

dächtnis-Geschirr sich nicht über 70. Loth Silber erstrecken soll. Durch den *Recess de an. 1633.* wurde solches Raths *Honorarium* ansehnlich verbessert/ also daß inskünfftig der ältiste Herr Burgemeister jährlich 1200. Rthl. in specie, die andern Herrn Burgemeister jeder 1000. Rthlr. *in specie*: der ältiste Rathman 600. Rthlr. *in specie*: ein jeder der andern Rathmänner (ausgenommen diejenige/ welche die Aembter Bergerdorff, und Ritzbuttel bedienen) 500. Rthlr. in specie zu geniessen haben solten. Weiters soll denen Raths-Persohnen für eine Besichtigung eines für alles jeden ein Stübchen Reinisch Weins/ und wegen der Testamenten, wann sie denselben als Raths-Persohnen beywohnen/ jedweden ein Goldgülden gegeben werden.

§. 4. Hierauff fährt der ungenandte Autor fort/ und setzet folgenden Haupt-Punct: Daß in *Hamburg* nicht mehr als ein eintziges *Corpus*, oder Stand/ nemlich der versammleten Erbgesessenen Bürgerschafft befindlich/ und daß Selbe so wohl als E. E. Rath/ alle andere Bürgerliche *Collegia* in sich begreiffe; Auch daß Sie allein vom Anfang/ und also viel hundert Jahre her alle *Actus*, und Handlungen der Hohen Landes-und Stadt-Obrigkeit (wie solche von denen Publicisten so wohl circa Sacra, als Profana in Geist- und Weltlichen Dingen specificiret werden) wo/(wegen ihrer Vielheit/und beschwer-

lichen

lichen Zusammenkünffte) nicht allemahl selbst/ wenigstens durch ihre Vollmächtigte ausgeübet/ und *exerciret*/ sich aber allemahl dessen eintzige Zustehung durch ausdrückliche Gesetze/oder auch dann/und wann geschehne würckliche Selbstbegehung dieses oder jenen *Actus* voraus bedungen/ und *reservirt* habe.

§. 5. Daß nun die Erbgesessene Bürgerschafft die Superioritatem territorialem allein exercire/ sucht er durch alle deren vornehmbste Effecten stückweise zu erweisen: als

(I) Circa sacra, *In Geistlichen Sachen* aus dem 1. art. des Recesses de an. 1570. in welchem die Bürgerschafft dem Rath die Sorgfalt und und Auffsicht über die Kirchen aufftrágt. Weiter aus dem Recess de an. 1604. welchen E. E. Rath mit Bewilligung der gantzen Bürgerschafft in 76. Articul bestehend zusammen fassen lassen/ welche allein zu Erhaltung der Evangelischen Religion, und Wohlfahrt der guten Stadt zielen.

§. 6. II. Effect der Superioritatis territorialis Potestas ferendi LL. & Statuta, Die Gewalt *Gesetze, und Statuta* zu *machen.* Kömt auch der Bürgerschafft zu. Massen ihnen die Bürger per artic. 50. Recess. de 16. Febr. 1528. ausdrücklich vorbehalten/ und kan ein E. Rath keine machen auch nichts darin verändern ohne der Ober Alten/ als der Bürger Gevollmächten Einwill. Der E. Rath braucht selber in

Replica de 25. Aug. 1630. die Worte: Man erinnert sich doch / daß es ein solcher *Punct* wäre / der zu dem beschwornen Stadt-Buche mit gehöre und ohne *specialen* Befehl der gantzen Bürgerschafft nicht geändert werden könne. Jmgleichen gestehet E. E. Rath / daß keine Mandata ohne der Ober-Alten Genehmhaltung publiciret werden sollen. Hingegen finden sich gar viele Exempel, daß die versammlete Erbgesessene Bürger Gebot und Verbot angeleget / als in dem art. 14. Recessus de 1410. liessen die 60. Bürger die 4. Burgemeister zu sich fordern / gewisse Persohnen aus dem Rath / vondenen sie beleidiget / zu richten. Weiters art. 20. begehren die 60. Persohnen / daß E. E. Rath sich umb der Stadt Freyheiten / ausser und innerhalb der Stadt nicht mehr bekümmern solle / ohne der Bürger Bewilligung (*sonder der Börger Volborde.*) *deme wil de Rath na dussen tyde gerne folgen.*

§. 7. III. Effect. Sup. Territor. Creatio Magistratuum, eorundemque Depositio, & Exauctoratio, die Raths-Wahl und Wiederabsetzung der erwehlten Raths-Glieder.

§. 8. IV. Effect. Sup. territ. Potestas erigendi Tribunalia Justitiæ, die Gewalt Ober- und Nieder-Gerichte anzuordnen / ist auch bey der Bürgerschafft privative gewesen biß an. 1603. da sie E. E. Rath die Administration der Justiz durch Lucas Beeman committirt.

Re-

Replica Sen. de 28. & 29. Januarii 1619. worauff E. E. Rath das Ober-Gericht angeordnet / das Nieder-Gericht aber ist und bleibet annoch bloß mit Bürgern besetzt.

§. 9. V. Effect. Super. Territ. Facultas coram inferioribus judiciis pendentes vel proprio motu, vel ad partis instantiam avocandi, **eine Macht die vor denen Unter-Gerichten hangende Rechts-Sachen / entweder aus eigem Beweg / oder auff eines beschwerten theils Begehren / ab und an sich zu fordern.** Dessen findet man überflüßige Exempel. Daß auch von E. E. Rath in einigen Sachen e. g. Auffruhres nicht ohne Zuziehung der Ober-Alten könne bestraffet werden / erhellet aus dem art. 76. Recess. de an. 1603. **de schall dorch E. E. Rath** *NB.* **mit Medeweten / und Vollborte der Vorstånder der 4. Kirchspiel an lieff edder Gude na Gelegenheit der Daat gestraffet** 2c.

§. 10. Effect. Super. Territ. Jurisdictio omnimoda, **die höchste Gerichtbarkeit in Pein- und Bürgerlichen Fållen / so gar / daß auch der Rath selbst von ihnen / wann er etwas verbrochen / von der Bürgerschafft bestraffet werden kan.** art. 4. Rec. 1562. Febr. 3. **Und de Verböring tydlick na Erkåndnis düsser Stadt Bürgerschop gestraffet werden.**

Rolle de an. 1595. wozu sich auch der Rath verbunden / durch seine Erklårung vom 22. Mart. 1595. **da averst eener sien Ambt nicht**

würde verwalten so schall he offentlich darumb in der Gemeene thor Rede gegestellet werden.

§. 11. VII. Effect. Super. Territor. Jus Archivi, das Recht *Archiv*, oder Brieff-Cammern auffzurichten/ exercirt die Erbgesessene Bürgerschafft durch die Ober-Alten/ bey denen/ ja so gar bey einem jeden Kirchspiel/ und bey der Cämmerey allemahl von Stadt-Recessen, und andern Original-Documenten Exemplaria hinterleget/ und auffbehalten werden.

§. 12. VIII. Effect. Super. Territor. Jus indicendi Comitia tam Stataria, quam extraordinaria, das Recht Bürgerliche Zusammenkünffte/ so wohl ordentliche/ oder zu gewisser Jahreszeit allemahl fest gesetzte/ als ausserordentliche/ anzustellen/ ist ebenmäßig bey der Bürgerschafft art. 21. Recess. de 5. Màji, 1570. den 11. Neben-Punct des Convents vom 9. Febr. 1615. Replic. de 6. Jul. 1641. in welchem fest gestellet/ daß sie alle Jahr wenigstens einmahl von E. E. Rath *convoc*iret werden wollen. Ja es finden sich Exempla, daß wann E. E. Rath seinem Versprechen nach die Bürger nicht zusammen geruffen/ selbige dergleichen Convente entweder durch die Herrn Ober-Alten/ oder andere Deputirte Bürger veranstalten/ und ohne des Raths Zuthun/ durch die Küster/ und andere Kirchen-Bediente der Bürgerschafft ansagen lassen.

§. 13.

§. 13. IX. Effect. Super. Territor. die Anstellung der Visitationum Provincialium, oder nach Hamburgischem Stylo, die Untersuchung der *Justiz*, und Gemeinen Guts-Verwaltungen/ ist auch durch die Bürgerschafft exercirt worden/ und zwar so scharff/ daß sie auch die durch Annehmung einiger Geschenck und Gaben mißrichtende Raths-Persohnen zur Straffe gesetzet/ daß sie ihres Ambtes entsetzet werden/ und die Parthen schadlos halten sollen. art. Recess. a. 1529. art. 2. Recess. de 5. Maji 1570. Welches endlich an. 1663. von der Bürgerschafft so weit extendirt/ daß der so in *Justiz*-Sachen Geschenck nehmen/ und geben würde/ vor keinen ehrlichen Mann gehalten werden solle.

§. 14. X. Effect. Territ. Superior. *Concessio Privilegiorum*, Ertheilung allerhand *Privilegien*, und Freyheiten/ ist so gar durch die Bürgerschafft privative exercirt worden/ daß auch der Rath niemand Frey-Brieffe geben sollen/ einiges Korn bey der Elbe zu laden/ oder darauff abzuführen/ und so der Rath umb einige Frey-Brieffe von Herren/ Fürsten/ oder anderen vornehmen Persohnen von Würdigkeit angelanget würde/ so möge der Rath mit etlichen Bürgern/ und Werckmeistern der Aembter sprechen art. 32. Recess. de an. 1483.

§. 15. XI. Effect. Super. Territ. Jus aggratiandi Begnadigungs-Recht hat die Bürgerschafft in gar vielen Casibus exercirt.

§. 16. XII. Effect. Superior. Territor. Collegio

legiorum & Societatum Opificum, & eorundem Statutorum adprobatio, neue Anrichtung einiger Aembter oder derselben Rollen und Gewohnheiten zu *adprobiren* ist bloß bey der Erbgesessenen Bürgerschafft: *Extract. Recessus de 25. Nov. 1663.* ubi verba sonant: **Weilen die Erbgesessene Bürgerschafft neulich begehret/ daß beym künfftigen Wahlen dem Eide mit einverleibet werde/ daß weder Bürgemeister noch Raths-Persohnen/ jemand/ wann er erwehlet/ in ein Ambt/ oder Brüderschafft einsetzen/ noch neue Gerechtigkeiten/ und Brüderschafften anrichten solte: So lässet sich E. E. Rath dieses wohlgefallen/ seyn auch erbiethig mit allem Ernst darüber zu halten.**

§. 17. XIII. Effect. Superior. Territor. Receptio Judæorum, Auffnehmung der Juden/ wird von E. E. Rath mit denen dazu bestellten Bürger-Deputirten regulirt/ und der Bürgerschafft ad ratificationem kund gemacht.

§. 18. XIV. Effect. Superior. Territor. Indictio & Exactio Collectarum, Gemeine Aufflagen zu machen/ und einzutreiben/ ist absolut bey der Erbgesessenen Bürgerschafft/ daß E. E. Rath keinen eintzigen Pfenning aufflegen/ oder eintreiben kan/ wann nicht die Bürgerschafft alles vorher bewilliget. Ja man hat Exempel, daß dann und wann ausdrückliche Schlüsse gemacht/ daß Sie auch die schon bewilligte Contributiones nicht eher ausgeben wolten/

wolten / und daß E. E. Rath dieselben nicht ehe von den Cantzeln publiciren lassen solten (welches sonsten der Gewohnheit nach geschicht) ehe und bevor die obhandene Gravamina der Bürger abgethan / so sich auch E. E. Rath gefallen lassen. Hiezu komt **daß E. E. Rath bey dem gemeinen Cammer-Gute und dessen Verwaltung nicht das geringste zu sagen habe / oder dabey zugelassen werde.** Es hatte zwar ihm die Bürgerschafft solches anfänglich unter gewissen Bedingungen anvertrauet / weil sie aber nach etwas mehr als halben Abfluß des 16den Jahr-hunderts sahe / daß selbiges nicht verbessert wurde / setzte sie die damahlige Camerarios aus E. E. Raths Mittel / Jürgen Vilter, und Herman Schele beede von ihrem Ambte / und ordnete / daß hinführo aus jedem Kirchspiel 2. Bürger erwehlet werden / und die Cämmerey 6. Jahr verwalten solten / so auch der Zeit so fort geschehen / denen andere Bürger biß auff den heutigen Tag gefolget / und also das gemeine Cammer-Gut nunmehro fast in die 150. Jahren in der Bürgerschafft alleinigen Händen / denen (nemlich zur Cämmerey verordneten) alle Raths-Persohnen von denen bey Richterlichen / und andern ihren Aembtern fallenden Accidentien, und zuflüssen vermöge ihres Eides / gleich andern Officialen, und Stadt-Bedienten richtige Rechnung ablegen / und liefern müssen.

§. 19.

§. 19. Diesem Schluß nach / sind XV. Effect. Superioritatis Territorialis, Jus Detractus, der Abzugs-Gelder / oder nach Hamburgischen Stylo, des Zehenden Pfennings.

XVI. *Jura Fiscalia*, die *Fiscali*schen Gefälle / in Hamburg die *Bröke*, oder **Brüche**.

XVII. Perceptio Vectigalium, die Zollhebung im Nahmen / und zum besten der gantzen Erbgesessenen Bürgerschafft. Es hat auch E. E. Rath nicht Macht ohne der Cämmerey-Bürger Consens zu Behuff dieser oder jener Ausgaben / Gelder auffzunehmen. Auch sind die Cämmerey-Bürger nicht befugt / grosse Posten ausfolgen zu lassen / sondern müssen / und sollen solches so dann an die gesamte Bürgerschafft bringen. Als auch E. E. Rath mit Bestellung der jenigen Aembter und Lehn / so ihnen zu vergeben laut Recessus de an. 1603. gegönnet war / nicht nach dessen Anweisung verfuhr / sondern vielmehr grosse über ihr Honorarium weitsteigende Zuflüsse suchte / so haben die Bürger vermöge des an. 1684. gemachten / und von E. E. Rath approbirtn Schlusses / solche Aembter und Lehn ans gemeinen Gut genommen / wodurch die Cämmerey bißhero viel 100000. Rthl. gebessert worden.

§. 20. XVIII. Effect. Superiorit. Territor. Jus cudendæ monetæ, die Müntz-Gerechtigkeit / ist ebenfalls durch die Erbgesessene Bürgerschafft exercirt worden. Solches erhellet aus der Resolutione Civium de 19. Sept. 1660.

Ad

Ad 5. belangend die Müntze/ so lässet sich zwar die Erbgesessene Bürgerschafft gefallen/ daß itziger Zeit beschaffenheit nach/ die frembde Müntze/ so nicht auff des Reiches Schrot/ und Korn gepräget/ möchte gäntzlich abgeschaffet werden/ jedoch mit dem ausdrücklichen Reservat, daß da inskünfftige der Müntze halber/ etwas solte vorgenommen werden/ solches vorhin an die Bürgerschafft gebracht und daselbst Renovatio Commissionis gesucht werden solle.

Replica Sen.

Fünfftens nehmen sie das an/ daß die Bürgerschafft damit einig/ daß die liederliche Müntze gantz solte abgeschafft werden/ und wann inskünfftige wegen des Müntz-Edicts eine Aenderung solte fürgenommen werden/ würden sie solches mit der Bürgerschafft communiciren.

§. 21. XIX. Effect. Super. Territor Jus Belli & Pacis, das Recht Krieg und Frieden *respective* anzufahen/ und zu schliessen/ ist ebenmäßig der Erbgesessenen Bürgerschafft reservirt art. 6. Recess. de an. 1410. Vormehr ꝛc. so schall de Rath nenen Apenbahren Krieg anfangen/ se schölen it erst den Börgern tho erkennen geven art. 120. Recess. de 16. Febr. 1529. E. E. will ook met nemand openbahr Kriege antasten/ sündern mit Willen und vollborten der gemeenen Börgern/ wozu dann auch gehöret XIX. Effect. Super. Terr. Jus Conscribendorum militum, das Recht Soldaten zu werben und anzunehmen. Und

werden

werden die angenommene Soldaten nicht von E. E. Rath/ oder dessen Bedienten bezahlt/ sondern solches geschicht alles von denen Bürgerlichen so genandten Lohnbürgern/ oder *Commissariis*, wie dann endlich die Bürgerschafft den 5. und 10. Mart/ 1628. zu Dirigirung aller Kriegs-Affairen (wohl zu verstehen/ doch alles auff Ratification der Erbgesessenen Bürgerschafft) nach langen Dispüt erhalten/ daß ein absonderlicher Krieges-Rath meist aus Bürger-*Deputirten* bestehend angeordnet/ ohne dessen Zuzieh- und erfolgte Bewilligung E. E. Rath keinen Mann annehmen/ abdancken/ oder sonsten das geringste fürnehmen kan. Es hat auch das Collegium der Bürger Capitaine, und der Colonelle, welche abermahl aus lauter Bürgern bestehen/ dergestaltige Macht/ und Direction, der zum Krieg/ und guter Bewahrung dieser Stadt angesehnen Verrichtungen/ daß E. E. Rath nicht eine Compagnie Bürger mehr zu Walle zu gehen beordern kan/ wann nicht itztgemeldte Collegia darin consentiret/ da hingegen die versammlete Erbgesessene Bürgerschafft diesen ihren Collegiis nach Belieben befehlen kan.

§. 22. XXI. Effect. Super. Territor. *Jus pangendorum fœderum, & mittendorum legatorum*, das Recht Bündnüsse zu schliessen/ und Gesandten abzuschicken/ so daß auch E. E. Rath in Propositione de 5. Dec. 1698. ausdrücklich selbst gestehet/ daß er sich nicht einmahl befugt

fugt finde ohne Vorwissen der Bürgergerschafft eine *Legation* umb Korn zu erhalten abzuschicken.

§. 23. Aus vorhergehenden wird der Leser zur Gnüge ersehen haben / mit was vor Gründen vorangezogner ungenandter Verfasser der Hamburgischen Bürgerlichen Freyheit der Erbgesessenen Bürgerschafft die Superioritatem Territorialem privative zu schreiben / und also die Hamburgische Regierung vor eine pure Democratie ausgeben wollen. Ob es nun wohl gegentheils nicht wenige giebet / die selbige wenigstens pro mixta halten / (auff welchen Fuß heutiges Tages die meisten Republicquen eingerichtet) und mehr als eine passage aus dickbemeldten Autore beybringen zum Beweiß / daß er so wohl als andere ihm das causæ inserviendum recommendiret seyn lassen / oder teutscher zu reden / sonderlich das jenige zum Marckt bringe / was am meisten in seinen Kram diene / so lieget doch aus den Schrifften so viel ohnumbstößlich zu Tage; **Daß E. Erbgesessene Bürgerschafft in den wichtigsten Angelegenheiten der Stadt / und sonderlich in *Administration* des Gemeinen Gutes fast das meiste zu sagen habe / übrigens aber die Angelegenheiten der Stadt und vorkommende andere *privat* Sachen durch verschiedene *Collegia expediret* werden.**

§. 23, Unter selbigen ist ohnstreitig daß vornehmste / **Ein Edler Rath.** Dieser beruhet

auff vier Bürgemeistern, zween Syndicis, zwantzig Rathspersohnen, und einigen Secretariis, die anfänglich Magistri gewesen / nun aber gemeinlich J. V. Licentiati sind. Die Raths-Persohnen wechseln jährlich auff Petri an der Regierung ab: was sie vor ein Honorarium zu geniessen haben / ist aus vorhergehenden §. §. zur Gnüge zu ersehen. Sie haben auch verschiedne Aembter / welche an. 1595. (da sie zum ersten mahl in richtiger Ordnung vergeben worden /) also specificiret werden / nemlich daß zu jedem Ambt ihrer Zween verordnet worden.

Der Wein-Keller
Die Mühle
Das Recht, nemlich das Ober-Gericht.
Der Zoll / dazu waren der Zeit 4. bestallt
Die Accise, und Wedde
Der Zehnde Pfenning / und Testamente
Der Bill, und Offenwerder
Die Ziegel-Scheune (dat Teyelhuß)
Hanstorp, und Woltorp
Ham, und Horn
Segellage
Mühlenstein
Geistliche Schott
Die Apotheque
Die Müntze
Herr Reinken Testament
Die Broot Ordnung
Der Marstall

Die

Die Korn-Ordnung
Die Matte; hierüber waren auch ihrer 4. gesetzet
De Deep, (die Tieffe)
Der Bauhoff

Warumb aber die Aembter Ritzenbuttel und Bardorff nicht specificiret worden / in dieser Rolle, welche auff E. E. Raths Befehl der Erbgesessenen Bürgerschafft übergeben worden/ weiß ich nicht zu berichten.

So hat auch der Rath übrigens bey den Klöstern St. Johannis, Jürgen, Mariæ Magdalenæ, und Hospitälern die Auffsicht zu führen.

§. 24. Unter der Burgerschafft hat das gröste pouvoir, und Ansehn / das Collegium der Ober-Alten / die gleichsahmb der Bürgerschafft perpetui mandatarii sind / ohne deren Communication der Rath in gemeinen Stadt-Angelegenheit nichtes wichtiges entschliessen kan/ ja gar nicht einmahl der Bürgerschafft einige Proposition zu thun bemächtigt ist. Sie werden aus jedem Kirchspiel drey genommen / waren aus den 4. alten Kirchspielen Petri, Nicolai, Catharina, und Jacobi also ihrer Zwölffe nunmehro auch aus dem 5. Kirchspiel / ist diesen die Sache zu schwer so nimmt man die 36. Diaconos mit dazu / und wo diese es auch nicht heben können / ziehet man die 96. Subdiaconos mit zu Hülffe / deren Schluß die Bürgerschafft vor Zeiten öffters genehm gehalten. Itziger Zeit so wohl als vor Alters komt manchesmahl

die gantze Bürgerschafft zusammen/ von welcher wir etwas umbständlicher Meldung thun müssen/ weil diese also versammlete Erbgesessene Bürgerschafft das Corpus Reipublicæ repræsentirt/ in welchem alle die Jura Majestatis, oder Superioritatis territorialis residiren.

§. 25. Mit den Bürgerlichen *Conventen* hat es nun folgende Beschaffenheit/ und gehet es also darin her. Es ist bekand/ daß E. E. Rath (in negotiis publicis) in gemeinen das Stadt-Regiment angehenden Sachen/ nichtes vor sich schliessen könne/ sondern der Bürgerschafft alles zur Uberlegung/ und endlichem Schluß vortragen/ und anheimb stellen lasse. Ja es kan E. E. Rath nicht einmahl diese seine Proposition nach eignem Gefallen einrichten/ oder was er will der Bürgerschafft vortragen/ sondern er muß alle vorzustellende Puncta vorher an die Ober-Alten/ Sechziger/ und hundert Achziger/ communiciren/ welche dann öffters in ein/ und andern Vortrag durchaus nicht willigen wollen/ und dadurch E. E. Rath mehrmahls dahin bringen/ daß er die ihnen communicirte Proposition mindern oder mehren muß. Wann nun aber E. E. Rath mit itzt erwehnten Collegiis ratione der Proposition einig/ und die Bürgerschafft versamlet/ so darff abermahl E. E. Rath nicht nach eignem Gefallen aufftreten/ und die Proposition thun/ sondern er muß einen seines Mittels (welches gemeiniglich der jüngste Raths-Herr

Herr zu seyn pflegt) auff das grosse Rath-Hauß / unter die so genandte Crone / schicken und fragen lassen / ob die Bürgerschafft starck genug / und ihr beliebig E. E. Raths *Proposition* anzuhören? Welches dann derselben Gut befinden / und Wohlgefallen nach mit Ja / oder Nein / zu Zeiten auch wohl also beantwortet wird; Die Bürgerschafft wolle es E. E. Rath sagen lassen / wann sie starck genug oder wann es ihr gelegen: Und hat die Bürgerschafft von undencklichen Jahren her / öffters gar nicht resolviren wollen / die Proposition zu hören / ehe / und bevor die obhanden gewesene Gravamina abgethan worden. Wañ aber dergleichen nicht verhanden / oder aber die Bürgerschafft solche biß zur andern Zeit ausgesetzt / und E. E. Raths Proposition zu hören beliebet / so tritt E. E. Rath im gantzen Corpore auff / und setzen sich nur die 4. Herren Bürgemeistere auff eine vor sie bereitete Banck / die andern Herren des Raths aber müssen bey versammleter Bürgerschafft gleich denen andern Bürgern stehen bleiben. In denen Curialibus, oder bey dem Anfang der Proposition, so der præsidirende Burgemeister thut / darff er dem Rath kein ander Prædicat, als *Eines Ehrbahren Raths*, *&c*, beylegen / muß aber dagegen in der Bürgerschafft Betittelung ausdrücklich hinzu setzen: *Meine vielgeliebte Mitbürger*; so gar / daß als 1658. den 11. Aug. darunter was verändert worden / die Bürgerschafft solches so

fort angesprochen/ da E. E. Rath dasselbe/ als ein Versehen entschuldiget. So bald nun erwehnter massen die Proposition von dem Herrn Burgem. geschehen/ und alle darin enthaltene Puncta der Erbgesessenen Bürgerschafft zur Berathschlagung und endlichen Schluß bestens empfohlen seyn/ muß E. E. Rath als in dieser von ihm gethanen Proposition interessirter/ und partialer Theil/ und damit die Bürger so viel freyer/ und ohngehinderter/ ohne alle Absicht/ (welche sich etwann in Gegenwart der Raths-Glieder bey diesem oder jenem particulier Bürger finden möchte) votiren können/ in dieser Consideration, sage ich/ muß E. E. Rath/ nach geschehener Proposition insgesambt/ wieder abtreten/ und hat nicht Macht/ sambt oder sonders in der Versammlung zu bleiben: Worin er abermahls sich dem jenigen gleich bezeugen muß/ was in Hamburg von alten Zeiten her über eintzele Persohnen verhänget ist/ und von selbigen noch biß auff den heutigen Tag observiret werden muß/ der alten Rathswahl nach/ so vor dem auff Petri Abend zu geschehen pflegte/ war verordnet: Daß der ältiste Worthaltende Bürgemeister/ so bald er jemands vorgeschlagen hatte/ mit allen des nahmhafft gemachten biß ins dritte Glied inclusive Verwandten Blut-Freunden/ und Schwägern/ dem Rathe entweichen muste/ mit hinzugesetzter dessen Ursache/ damit es eine freye Wahl seyn

möge/ welches dem neuen Wahl-Recess nach so vielmehr extendiret worden.

Deßgleichen wann E. E. Rath nach angehörter Klag/ und Antwort Bescheid geben/ oder ein Urtheil fällen will/ so sollen alle Raths-Verwandte/ welche beeden Theilen mit Blut-Freundschafft oder Schwigerschafft verwand/ auffstehen/ und dem Rathe entweichen. Nun ist/ und wird es in der Bürgerschafft eben also gehalten/ daß derjenige Privat-Bürger so in Sein/ oder der Seinigen Angelegenheit der Erbgesessenen Bürgerschafft supplicando etwas proponirt/oder wañ sonsten etwas dergleichen jemand angehendes vorkömt/ bey denen folgenden Deliberationen einen freywillig- oder gezwungenen Abtritt nehmen müssen.

Und eben auff solche Art/ muß E.E. Rath/ als der bey der geschehenen Proposition interessirt, und derselben/ wann er in der Bürgerschafft bliebe/ so wohl vor sich nicht nur abstimmen/als auch anderer Bürger Vota auff alle ersinnliche Wege an sich zu ziehen trachten würde/ nach geschehener Proposition abtreten/ damit die Bürger ohngehindert freye Vota führen können. So bald E. E. Rath abgetreten/ wird die von demselben fünfffach (nach Anzahl der Kirchspiel) übergebne Proposition, unter der Crone nochmahls verlesen/ nach der Verlesung jedweden Kirchspiels præsidirenden Ober-Alten ein Exemplar zugestellet/ und ver-

füget sich damit jedes Kirchspiel an seinen bestimmten Ort. In diesen Kirchspielen nun wird ferner also verfahren. Des præsidirenden Ober-Alten erste Verrichtung ist / Mannzahl zu halten / oder alle gegenwärtige Bürger mit Nahmen / und Zunahmen auffzuschreiben / hernach die proponirte Puncta einem nach dem andern anzusprechen / und darüber zu votiren / da dann der præsidirende Ober-Alte das erste Votum hat ihm folgen die Graduirte / wann einige zugegen; Nach diesen die andere Ober-Alten / alsdañ die Deputirten der andern Bürgerlichen Collegien, und endlich die übrigen Anwesenden redlichen Bürger ohne Unterscheid / wie sie etwan auff denen gesetzten Bäncken nach der Reihe folgen / da dann endlich die Kirchspiel-Schlüsse durch die Vota majora erstanden / und abgefasset werden. Wann nun die sämtlichen Kirchspiel-Schlüsse fertig / so tritt die Bürgerschafft auff dem grossen Rath-Hauß wieder zusammen / und werden solche Kirchspiel-Schlüsse öffentlich unter der Cron verlesen: Was nun die Majora hier abermahl geben / wird nach abereinst geschehenem Abtritt der Ober-Alten / und andrer redlichen Bürger in die Schreiberey der so genandte Bürger-Schluß mundirt / und nach der Mundirung nochmahlen öffentlich unter der Cron verlesen / und publicirt.

Damit nun E. E. Rath wissen möge / was auff seine gethane Proposition resolvirt / wird er einst durch der Bürgerschafft Secretarium

rium in Corpore zu erscheinen gefordert/ da ihm dann auff geschehene Erscheinung die Resolution der Bürgerschafft vorgelesen/ und in Vim futuræ Legis, oder als ein hinkünfftig Rath/ und Bürgerschafft/ so lange als es nicht wieder gehoben/ bindendes Gesetze publiciret wird. Falls nun E. E. Rath hiebey was zu erinnern/ oder aus dieser oder jener Absicht der Bürgerschafft Resolutionen der Stadt schädlich zu seyn erachten solte/ so kan er solches freundlich erinnern/ auch nach genommenen Abtritt/ solche seine Meynung der Bürgerschafft schrifftlich/ oder mündlich hinterbringen lassen.

§. 26. Bey vorhergehenden §. und sonsten wird der curiöse Leser belieben anzumercken/ daß die Regierung und Eintheilung der Bürgerschafft in Hamburg nach den Kirchspielen eingerichtet. Wie sie nun also anfangs die eintzige Thumb-Kirche/ oder St. Marien Kirche hatte/ war das Rath-Hauß nahe daran/ so aber nun zum andern Gebrauch verwand ist. Als nachmahls nach Niderreissung der so genandten neuen Burg selbige Gegend auch bewohnet zu werden begunte/ und die Nicolai Kirche gebauet ward/ hatte die damahls so genandte neue Stadt (itzt St. Nicolai Kirchspiel genand) auch ihr eignes Rath-Hauß/ und besondern Rath/ wie aber die Stadt an. 1292. von denen Holsteinischen Graffen die stattliche Privilegia erhielte/ denen sie ihr Auffnehmen/ und habende Gerechtigkeit grösten Theils

zu dancken/ wurden beyde Städte vereiniget/ das alte Rath-Hauß abgeschaffet/ und das in St. Nicolai Kirchspiel belegne/ als mitten in der Stadt situiret zu gemeinen Zusammenkünfften destinirt. St. Petri Kirche ist zwar von Gebäude jünger/weil sie aber dem Thumb am nechsten belegen/ hat sie nach angenommener Reformation den Rang vor den übrigen erhalten/ denen nachmahls die St. Catharinen und Jacobi, und bey neueren Zeiten die Newe St. Michaelis Kirche in der Newstadt zugesellet worden sind also anjetzo in Hamburg fünff vorbenandte Kirchspiel.

§. 27. Nach denen Ober-Alten folgeten die Collegia der Sechziger/und Hundert/und Achziger/die gleichsahmb der vorigen Gehülffen sind/ von derer besonderlicher Verrichtung hieselbsten zu handelen der Raum nicht erleiden will.

§. 28. Aus der Bürgerschafft wird auch besetzet das Cämmerer *Collegium*, und zwar also/ daß aus jedem Kirchspiel zweene genommen werden/ welche das gemeine Cammer-Gut verwalten/ denen auch alle Raths-Persohnen gleich andern Officialen und Stadt-Bedienten richtige Rechnung und Reliqua ablegen/ und liefferen müssen. Anfänglich war die Cämmerey auch dem Rath anvertrauet/ und dazu zwey Persohnen aus dessen Mittel committirt/ als aber die Bürgerschafft sahe/ daß das Cammer-Wesen durch sie in den verlangten Stand gesetzet worden/ nahme sie

die

die Administration wieder an sich bey welcher sie dann auch biß an den heutigen Tag verblieben.

§. 29. Nicht weniger wird meist aus der Bürgerschafft der Krieges-Rath angeordnet und bestellet: Anfänglich hatte selbiges Jus auch zwar der Rath / weil aber bey Bezahlung der Soldaten gar viel Unterschleiff vorginge / drunge die Bürgerschafft darauff / daß bey der Besoldung oder Auszahlung allemahl Commissarii von der Bürgerschafft zugegen seyn solten / wolte auch ehender / als biß solches bewilliget / keine Proposition anhören / erhielte auch endlich nicht nur dieses / daß Bezahlung von denen Bürgerlichen so genandten Lohn-Bürgern / oder Commissariis geschehen solte / sondern auch noch überdem am 10. Martii 1628. daß E. E. Rath von der Bürgerschafft zwölff erwehlte Persohnen zu Expedirung der Kriegs-Sachen adjungirt werden solten / welche dazu absonderlich beeidiget / und mit deren Consens, und Willen / so wohl die Capitains und andere Hohe Krieges-Officirer bestellet / und andere Kriegs-Sachen expediret werden mögen / Sie sollen auch Macht haben / da einer etwann franck würde / oder gar verstürbe / einen andern in dessen Stelle wieder zu erwehlen / und zu sich zu ziehen.

§. 30. Weiter sind das Admiralitäts-Collegium imgleichen das Banco-Collegium u. a. m.

Dritter Theil

Dritter Theil
Der
Nachricht
von der
Stadt
Hamburg.

CAP. VIII.

Von Religion und Studiis zu Hamburg.

§. 1.

DAß Hamburg, so wohl als dessen benachbarte Länder und Oerter bis auff Keyser Carl des grossen Zeit in heidnischer Blindheit gestecket / wird aus dem was im 1. Cap. gegenwärtigen Tractats der Länge nach angeführet / mit mehrem zu ersehen seyn. Als nun besagter Carol der Grosse / ein gewaltiger Apostel der Sachsen, und Nordalbinger, diese Völcker bezwungen/und zum Christlichen Glauben gebracht/ wolte er diese neu angelegte Kirche keinem von den benachbarten Bischoffen anvertrauen / sondern lies aus dem entfernten Gallien einen mit Nahmen Amalarius kommen / der die neue Kirche einweihen solte. Er vertraute selbige darauff einem frommen Geistlichen Heridag genandt / welchen er über gantz Nordalbingien zum Ertzbischoff zu verordnen willens ware / schenckte auch demselben zur Beyhülffe einen Ort Rodenach genandt. Wie aber mehrgedachter Keyser Carl der Grosse durch seinen frühzeitigen Todt behindert ward / sein Vorhaben zu bewerckstelligen / verrichtete solches sein Sohn und Nachfolger am Reich Keyser Ludovicus Pius, und also ward

I. Ertzb. H. Ansgarius, ein Münch Benedictiner Ordens/aus dem Closter Corbey/welcher von

Drogone Bischoff zu Metz, Keysers Ludovici leiblichen Bruder solenniter eingeweihet in Gegenwart der Ertzbischoffe von Rheims/von Trier, und Maintz, auch andrer Bischöffe / nach Rom gereiset/und von Pabst Gregorio IV. die Confirmation über das Hamburgische Ertzbisthum nebst dem Pallio, und der Dignität eines Legati Sedis Apostolicæ ad populos Septentrionales erhalten / und darauff nach Hamburg gekommen / auch die Fortpflantzung der Christlichen Religion seinen Pflichten gemäß ihm äusserst angelegen seyn lassen. Nachdem aber ao. 845. Hamburg von den Nordmännern verstöhret worden / irrete der flüchtige Ansgarius herumb / bis ihm eine andächtige Matrona mit Nahmens Icia erlaubte/auff ihrem Gute Ramsola im Stifft Ferden ein Closter zu bauen/ und die zerstreute Christen wider zu versamlen. Nachdem der Bremische Bischoff gestorben / fügte sich Ansgarius dahin/und erhielte endlich ao. 858. die Vereinigung der Hamburgischen und Bremischen Kirchen. Lies ihm darauff den Anwachs der Christlichen Religion mit doppeltem Eifer angelegen seyn / thate selbst gefährliche Reisen in Dännemarck und Schweden / auch nicht ohne Nutzen / massen er den Dänischen König Ericum, der sonst den Christen sehr auffsätzig war / zum Christlichen Glauben bekehret. Starb endlich zu Bremen 865. seines Alters 64. Jahr. Sein Andencken wird noch beybehalten durch das Angarsthor in Hamburg, ohnweit welchem ihm zu Ehren weiland eine Kirche gebauet gewesen / wo ietzund

das Waysenhauß stehet/ ihm folgte

II. St. Rembertus gestorben zu Bremen 888. diesem

III. Adalgarius, dem der Ertzbischoff zu Cöln viel Händel gemacht / weil er die Bremische Kirche unter seine Diocœs ziehen wolte/auch von Pabst Formoso auff dem Concilio Triburiensi ao. 895. einige obsiegliche Urtheil erhalten / so aber durch Pabst Sergium I. wider cassirt worden. Adalgarius † 909.

IV. Hogerus ein Münch aus Corvey, in dessen letzten Jahre nemlich 915. Hamburg abermahls von den Dänen zerstöhret worden.

V. Reginwardus † 915.

VI. Unno reiste in Dännemarck und Schweden / brachte die abgefallenen wider zum Christlichen Glauben † 936.

VII. Adaldagus, zu dieses Ertzbischoffs Zeiten thäte Keyser Otto der grosse den Züg in Dännemarck/und stifftete nach erhaltenem Sieg in Chersoneso Cimbrica oder Jüdland die drey Bisthümer Schleswig, Ripen und Arhusen ao. 948. übergab sie auch dem Hamburgischen Ertzbischoff/als ihrem Metropolitano. Adaldagus zoge hierauff mit Keyser Ottone nach Italien, welcher in seiner Abwesenheit Herman Billing zum Regenten über Nord-Sachsen gesetzt. Bey seiner Widerkunfft starb der Bischoff 988.

VIII. Libentius von Geburt ein Welscher/ als bey seiner Zeit Hertzog Bernhard zu Sachsen die

neubekehrten Wenden / welche von seinem Vater und Gros Vater gar gelinde waren gehalten worden / mit Geld-Steuren und andern Aufflagen sehr hart preste / nahmen diese ihrer Gelegenheit wahr/da er eben auff den Krieg wider Keyser Henrich II. bedacht war / fielen ao. 1013. selbige in Sachsen ein / unter Anführung des Mistivoji und Mizzudrag, machten die gantze Stadt Hamburg samt der Marien oder Thum-Kirchen der Erden gleich. Sonsten hatte Libentius viel Streit mit dem Bischoff zu Verden Bernario, wegen des Orts Ramsole, weil dieser letztere prætendirte/ daß er unter seiner Diocœs gehörig / da hingegen der Hamburgische Ertzbischoff sich darauff berieffe / daß als der heil. Ansgarius nach verbrandtem Hamburg flüchtig herumb irrete / eine andächtige Matrona mit Nahmens Icia im Stifft Verden ihm erlaubt/ auff diesem ihrem damahligen Gut Ramsola ein Bethauß zu bauen/ und die verstreute Münche wider zu versamlen. Der Pabst Sergius IV. sprach in Andencken des heil. Ansgarii vor Libentio, der † 1013.

IX. Ertzbischoff Unvanus ein Canonicus von Paderborn erw. 1013. lies ihm äusserst angelegen seyn/die zerstörte Kirchen wider auffzurichten/ dergleichen Hertzog Bernhard auch an der eingeäscherten Stadt thate/ doch waren die Gebäude alle nur höltzern. Eben dieser Unvanus nahm aus jedem Manns Kloster 3. Persohnen/ daß ihrer also zusammen 12. wurden / welche zu Hamburg wie Canonici leben / Canonica conversatione degerent,

rent, und das Volck von den Heidnischen Götzen-Dienste und Irrthümern abhalten solten. † 1029.

X. Ertzbischoff Libentius des vorigen Libentii Verwandter † 1032.

XI. Ertzbischoff Hermannus Probst zu Halberstadt. Der aber nur einmahl nach Hamburg kommen / und die übrige Zeit seines Lebens zu Bremen zugebracht † 1036.

XII. Ertzbischöff Bezelinus Alebrandus ein Canonicus von Cöln, welcher von seinen Suffraganeis, und 7. andern Sächsischen Bischöffen ordinirt worden in Hamburg, dieser welcher die Stadt Hamburg sehr liebte / baute nicht nur die Marien Kirche / so seit Unwani Zeiten bis anhero nur höltzern gewesen / von quadrat Werckstücken wider auff / sondern auch darüber an der Sudseite der Kirche an der Elbe einen prächtigen wohlbefestigten Pallast, dessen Uberbleibsel / oder rechter zu reden Fundamenta Crantzius zu seiner Zeit nicht ohne Verwunderung gesehen / der gelehrte Lambecius vermeinet / daß eben an diesem Ort / wo der Ertzbischöffliche Pallast gestanden / Odo Keyser Caroli M. Legatus ao. 808. das feste Castel gebaut gehabt / welches nachmahls von denen Schlaven zerstöhret worden. Es war auch zwar dieser Bezelinus willens / die Stadt Hamburg rings umbher mit einer Maur zu verwahren / hat es aber nicht zum Stande gebracht / wie Thraciger irrig schreibet / dann was er erzehlt / ist zu Bremen geschehen. † 1043.

XIII. Adalbertus aus gar hohem Stamm ge-

bohren/ ward vom Keyser Henrico III. zum Ertzbischoff zu Hamburg und Bremen verordnet/ und lies ihm diese seine Haupt-Kirche sehr lieb und angelegen seyn/ wiewohl sie zu seiner Zeit gar grosse Beschwer- und Gefährlichkeiten ausgestanden. Dann als der Dänische König Sueno die Schwedische Princessin, welche ihm gar zu nahe mit Blut verwandt/ auff ermahnen des Ertzbischoffs nicht von sich thun wolte/ sondern sich erkläret lieber die Religion als seine Gemahlin fahren zu lassen/ und da der Bischoff dennoch nicht nachlassen wurde/ ihn mit Feur und Schwerdt zu verfolgen drohete/ wurde der eiffrige Geistliche genöthiget sich mehrer Sicherheit halber nacher Bremen zu retiriren/ welches gleichsam eine Vorbedeutung war/ daß der Ertzbischöffliche Stuhl von Hamburg nach Bremen solte versetzet werden/ so nachmahl ao. 1223. würcklich geschehen. Ob nun schon der Ertzbischoff mit dem Könige wider ausgesöhnet worden/ verfiel er dennoch abermahls in noch härtere Feindschafft mit Hertzog Ordolph zu Sachsen/ und Graff Herman zu Holstein/ welche des Bischoffs anwachsende Macht der ihrigen gefährlich zu seyn erachteten/ dahero er zu seiner Versicherung auff dem Sullenberg an der Elbe/ ohngefehr zwey Meilen von Hamburg eine Vestung anlegen liesse/ so aber von dem Land-Volcke bald zerstöhret worden/ weil die darin liegende Besatzung mit Raub und allerhand Plackereyen dem Lande grossen Schaden zufügte. Es stunde dieser Ertzbischoff bey dem Keyser Henrico III. in so über aus

grossen Gnaden / daß er ihn in seinen Feldzügen nach Ungarn, Italien und Flandern zum Gefehrten mitgeführet / auch fast nichtes von einiger Erheblichkeit ohne sein Mitwissen und Einrath geschlossen / noch vorgenommen. Ja so gar nach seinem Tode ihn nebst dem Cölnischen Ertzbischoff Hannone seinem Sohn Henrico IV. zum Vormund und Mitregenten des Reichs verordnet. Es wärete aber diese Societät nicht lang / dann der Cölnische des Hamburgischen Ertzbischoffs Todtfeind / beede aber Ehr- begierig und herschsüchtig waren. Also ward Albertus bald verdrungen / und retirirte sich nach Bremen, woselbst er gantzer drey Jahr still vor sich lebte. Indessen fielen die Obotriten eine Slavische Nation ao. 1066. nachdem sie ihren Fürsten Gotschalck ermordet / vom Christlichen Glauben wider ab / hausseten gar übel in Sachsen / sonderlich in der Gegend umb Hamburg herumb / kehrten die Hammenburg von Grund aus / und zerstümmelten auch die Creutze zur verspott- und Verhönung unsers Seeligmachers. Nachdem der Ertzbischoff drey Jahr zu Bremen gelebet / ward er wider an den Keyserl. Hoff beruffen / und in alle vorige Ehrenstellen eingesetzet / worüber ihm dann mit dem Glück auch der Muth wieder zu wachsen begunte / also daß er sich nicht anders als einen Patriarchen von Hamburg tituliren liesse / wie er dann auch damit umbgienge / selbigen Ertzbischöfflichen Sitz zum Patriarchat erhöhen zu lassen / wozu ihn dann seine schmeichlende Hoffschrantzen tapffer anfrischten /

deren einige so kühn waren / daß sie sich rühmten von den Engeln Offenbahrung zu haben / daß der Hamburgische Patriarch bald Pabst seyn würde. Doch machte der Todt durch solche gar hoch calculirte Rechnung einen Hauptstrich ao. 1072. in welchem Jahre kurtz vor dessen Absterben Hamburg von den Heiden zweymahl erbärmlich zerstöhret worden. Doch war nicht diese Verwüstung der eintzige Schade / sondern dieses nicht weniger schmertzlich / daß diese Verheerung Anlaß und Gelegenheit gegeben / die Ertzbischöffliche Ehre und Titul von Hamburg nach Bremen zu transferiren. Dann von des heil. Ansgarii Zeiten an biß auff Liemarium, der nach Alberti Tode vom Keyser Henrico IV. zum Ertzbischoff verordnet worden / in die 240. Jahr ungefähr hatte Hamburg die Reputation und Dignität behauptet / daß sie vor die Haupt-Stadt (Metropolis) in denen Nordischen Quartieren geachtet worden. Dann Albertus, Liemari Verweser wird von den Römischen Päbsten niemahls Ertzbischoff zu Bremen, sondern zu Hammenburg genandt / und also schreibt er sich auch selber in seinen Brieffen an Könige und Fürsten. Nachdem aber Hamburg durch diese zwiefache grausahme Verwüstung in solchem schlechten Stand verfallen / daß fast wenige Hoffnung zu einiger Erholung mehr übrig war / begunte Bremen sich des Ertzbischofflichen Tituls anzumassen / doch fuhr es noch nicht gleich so weit / daß es Hamburg allerdings von der Ehre / die es so lange Zeit ruhig genossen / gäntzlich ausschliessen

solte/sondern es wurden die Ertzbischöffe eine Zeitlang bald die Hamburgische/ bald die Bremische genandt. Zwar werden Lietmarus, Fridericus, Adalbero und Hartwicus I. die nach Adalberti Tode von ao. 1072. biß 1168. die Ertzbischöffliche Insul getragen/ zu Zeiten Bremische Ertzbischöffe betitert / dennoch nennen sie sich selbst meistentheils in denen Diplomatibus, so annoch verhanden/ Hamburgische Ertzbischöffe / und hat sonderlich Hartvicus seinen Respect vor die Hamburgische Kirche / als die Metropolim bezeiget in einem Diplomate de ao. 1160. in welchem er vermeldet / daß er sie gezieret habe mit denen Suffraganeis denen Bischöffen zu Lübeck, Ratzeburg und Schwerin. Aber wider zur Sache zu kommen / die Schlaven oder Wenden hausseten eine geraume Zeit in Sachsen/und sonderlich Holstein gar übel / bis ao. 1106. Grafen Adolphen von Schawenburg das Regiment über solche Länder anvertrauet ward/ da er ihm dann die wider Auffbauung der Kirchen mit solchem Eifer angelegen seyn liesse/ daß ihn die Geschicht-Schreiber noch diese Stunde nach Carolum M. und Ludovicum Pium den andern Fundatorem der Hamburgischen Kirchen rühmen.

XIV. Lietmarus ward vom Keyser Henrico IV. nach Adalberti Absterben zum Ertzbischoff zu Bremen verordnet / lebte aber weil Hamburg zerstöhret/ meistentheils zu Bremen.

XV. Fridericus.

XVI. Adalbero.

XVII. Hartwicus.

XVIII. Balduinus erwehlet 1169. zu dessen Zeiten entstunde erstlich eigentlich der Streit zwischen den Canonicis zu Hamburg/ und Bremen/ über die Gerechtsahme / und Ehre der Metropolitanæ dignitatis. Die Hamburger beriessen sich nemlich auff ihre vorhin gehabte præminentz, die diplomata so vieler Keyser und Päbste/ eine Verjährung von mehr als dreyhundert Jahren. Daß ihre Stadt und Kirchen des Glaubens halber so viel ausstehen/ und so viel Verstöhrungen erdulden müssen/ solte derselben billich mehr beforderlich als schädlich seyn. Die Bremer hingegen bezogen sich auff gegenwärtigen Zustand/ verachteten das Alterthumb / und sagten / es wäre die Ertzbischöffliche Dignität blos dem Nahmen nach/ nicht aber in der That bey den Hamburgern verblieben seit der ersten Zerstöhrung/ wodurch der Heil. Ansgarius genöthiget worden flüchtig zu werden / nach welcher Zeit alle Ertz-Bischöffe zu Bremen gewohnet. Dieser Streit hat gewähret bis ao. 1223. da die Hamburgische Kirche ihre bisherige prærogativ der Bremischen/ vermöge eines gewissen Vergleichs überlassen/ womit wir dann auch also die Historie der Hamburgischen Ertz-Bischöffe beschliessen/ als welche von selbiger Zeit an in dem Bremischen zu suchen seyn wird.

§. 3. Zur Zeit wie Hamburg noch der Römisch-Catholischen Religion zugethan/ war selbiger Kirchen Gebrauch nach ihre Patronin die gebenedeyte Jungfrau Maria, zu deren und ihres Sohnes unsers Seeligmachers Ehren auch die Dom-Kir-

che

che gebauet/ wie aus dem fundations Diplomate Keysers Ludovici Pii erhellet/ daß also die jenige gröblich irren/ welche dem Heil. Petro die Dom- oder Ertzbischöffliche Kirche zueignen/ nach dem die nechst daran stehende Pfarr-Kirche auch den Nahmen führet. Weil nun Maria vorgedachter massen ihre besondere Patronin gewesen/ führet die Stadt sonder Zweiffel annoch heutiges Tages deren Bild mit dem Christ-Kindlein auff dem Arm/ auff ihren Müntzen.

§. 4. Wie die Religions-Aenderung/ oder Reformation in Teutschland begunnen/ ist Hamburg eine von den ersten Nieder-Sächsischen Städten gewesen/ welche selbige angenommen/ massen schon ao. 1522. der Anfang damit gemacht worden. Die erste würckliche Reformation geschahe ao. 1526. in der St. Nicolaus-Kirchen/ denen die andern umb den Ausgang des Jahrs 1528. gefolget; ob nun wohl die St. Nicolai Kirche die erste gewesen/ welche die Evangelische Wahrheit angenom̃en/ so hat dennoch unter den heutigen 5. Pfarr-Kirchen die St. Peters-Kirche den Vorzug/ sonder Zweiffel/ weil sie dem Dohm am nähisten belegen/ welche als die Ertzbischöffliche vor der Reformation, als das Ober-Haupt der andern eine besondere hohe Præminentz hatte/ nachdem aber bey erfolgender Reformation der Bremisch Hamburgische Ertzbischoff/ und Canonici aus Furcht ihrer fetten Præbenden verlustig zu gehen beständig an den Römischen Stuhl sich hielten/ wurde diese Metropolis von den übrigen gleichsahmb separirt/

im-

immassen sie dann noch heutiges Tages/ ohngeachtet sie auch von Rom abgetreten/ also abgesondert bleibet/ und von Königl. Majestät zu Schweden/ als Hertzogen des secularisirten Ertz-Bistuhmbs Bremen mit Pfarrern besetzet wird/ auch wan in andern Schwedischen teutschen Provincien Fast-Buß-Bet- oder Danck-Tage ausgeschrieben/ selbige zu gleicher Zeit in dieser Kirchen celebriret werden/ da immittelst die gantze übrige Stadt arbeitet/ handelt/ wandelt/ und von keinem Feyertag weiß. Der Canonicaten werden auch einige und zwar die meisten von denen Herren Hertzogen zu Holstein conferiret/ als deren gottselige Vorfahren sie grossen theils gestifftet/ und diese so offters ruinirte Kirche von neuen auffbauen helffen/ und dotirt. Von denen auch gar viele in selbiger begraben liegen/ wie dann imgleichen darinnen ruhet der fleißige und berühmte Geschichtschreiber Albertus Crantzius, welcher dieser Kirchen Dechant, auch der heil. Schrifft/ und Päbstlichen Rechte Doctor gewesen/ und im Jahr 1517. gestorben. Man zeiget denen frembden als was besonders einen Grabstein in der Kirchen/ auf welchem ein Esel auff der Sackpfeiffe bläset/ mit der Nieder-Sächsischen Beyschrifft des ohngefährlichen Einhalts/ daß weil alles in der Welt verkehrt her gienge/ so hätte er/ (der Esel/) pfeiffen gelernet. Ein Liebhaber der Gelehrsamkeit aber wird zweifels ohne ein mehres Vergnügen finden/ an der annoch verhandenen Bibliothec, worüber ein eigner Bibliothecarius bestellet/

worinnen noch vierschiedne mssta stecken/ welche des Lichtes würdig. Denen Frembden kombt es frembde vor/ daß in dieser Kirchen nicht nur die Buch-Händler/ (wie auch zu St. Nicolai, Mariæ Magdalenæ, Johannis, zum Heil. Geist/ geschicht/) sondern auch allerhand Krämer/ Galanterien/ und andere Waaren/ ja so gar die Tischler ihre Arbeit/ als Schrancken/ Betstellen/ u. d. g. täglich feil haben. Zur Zeit des Pabstthumbs sind öffters Klagen darüber gefallen/ und ist denen vor der Kirchen feil habeuden Krämern nicht weiter erlaubet/ als zur Zeit Regens/ und Ungewitters/ in der so genandten St. Annen Capellen ihre Waaren einzusetzen/ nunmehro aber ist solche concessio weiter extendirt. Wir wenden uns aber wieder zur Reformation; nach Annehmung derselbigen haben daselbst viele vortreffliche Theologi docirt/ unter denen Alten sind sonderlich berühmt: D. Johannes Æpinus, D. Paul von Eitzen, D. Philip Nicolai, M. Jacob Wehrenberg, und andere gelehrte Männer mehr; zu jüngern Zeiten wie auch noch ietzo haben ihnen die Hamburger rühmligst angelegen seyn lassen/ die berühmtest en/ und geschicktesten Männer auch aus weit entlegner Frembde mit schwersten Kosten/ zu Besorgung ihrer Kirchen zu erfordern/ massen man dann als was besonders observirt/ daß in Hamburg nicht leichtlich ein eingebohrner/ oder Stadt-Kind zum Pfarr-Dienst gelanget/ er habe dann erst ausserhalb seines Vaterlandes eine Pfarre gehabt.

Heutiges Tages ist also in Hamburg die Evange-

angelische Religion der ohnveränderten Augsburgischen Confession oder so genandte Lutherische die dominirende / und herrschende / welcher sambt dem Rath die Erbgesessene Bürgerschafft zugethan / und die allein ein solennes öffentliches exercitium hat. Selbige wird nebst den andern kleinern Kirchen / (welche in Geographischer Beschreibung der Stadt nahmhafft gemacht werden /) vornehmlich gelehret / in den 5. Haupt- oder Pfarr-Kirchen / (welche Eintheilung in die 5. Kirchspiel / auch in politischer Regiments Verfassung observirt wird / wie aus Cap. 7. zu ersehen) selbige sind 1. St. Peter, welche die vornehmste den Rang hat; 2. St. Nicolai, pranget mit grossen güldnen Knöpffen auff welchen die Thurn Spitze ruhet / hat fast die vornehmsten und reichbegüterten Kauffleute und Bürger zu eingepfarrten: auch daneben eine wohlbestellte Schule / wovon folgends ein mehres. 3. St. Catharinæ thut es an Zierlichkeit vorigen zuvor / massen man nur nicht den prächtigen Predigstuhl von weissen und schwartzen Marmor / sondern noch mehr die verguldte übergrosse Cron / welche den gantzen Thurm fast in der Mitten umbgiebet / bewundert. 4. St. Jacobi und 5. die neu erbaute St. Michaelis Kirche in der ietzigen neuen Stadt / welche unter allen die volckreichste. Bey jeder dieser Kirchen ist ein Haupt-Pastor, oder Pastor-Primarius nebst einem Archi-Diacono und Diacono bestellet.

Diese nebst denen Geistlichen bey denen übrigen

gen Kirchen machen das Ministerium aus/ welches etwan in 21. oder 22. Persohnen bestehet/ in welchem der Senior das Directorium führet. Es ist selbiges so wohl als durchgehends die Geistlichkeit in Hamburg bey der Bürgerschafft in höchsten Ansehen/ zumahlen wann ihr tragendes Geistl. Amt durch Beredtsamkeit secundirt wird/ immassen dann die Exempel so wohl voriger als ietziger Zeiten deutlich erweisen/ daß sie dasjenige/ was die Heiden von ihrem Hercule fabuliren/ würcklich haben/ nehmlich eine güldne/ oder vielmehr eine Diamantne Kette von ihrer Zungen herab hangend/ mit welcher sie ihre Zuhörer eignes Gefallens/ wohin sie wollen/ zu lencken und disponiren vermögen. Zu wünschen wäre es/ daß dieses unschätzbare Talent, nemlich die durchdringende Beredsamkeit von allen und jeden/ zu allen und jeden Zeiten/ zu Vereinigung der Gemüther ihrer Zuhörer hohen und nidrigen Standes/ auff welcher das gantze Wohlseyn der guten Stadt sich eintzig gründet/ angewandt werden mögte; es wird aber von vielen Friedliebenden bedauret/ daß eine geraume Zeit hero sich bey dem Ministerio selbsten solche Spaltungen hervor thun wollen/ welche allerhand Weiterungen nach sich ziehen können/ und ob man gleich gehoffet/ daß selbige gäntzlich erloschen/ nunmehro wider hervor zu brechen scheinen/ wiewohl man dennoch hoffet/ es werden allerseits hiebey interessirende durch moderate Consilia ihres Vaterlandes bestes zu befördern ihnen angelegen seyn lassen. Doch hievon genug. Die Kir-

chen Ceremonien anbelangend / so hat man noch viele von den Päbstl. Adiaphoris beybehalten / als bey der Communion die Meßgewandt und Lichter u. d. g.

§. 5. Ob wohl ausser der Evangelischen Lutherschen Religion in der Stadt keine andere eine öffentliche Glaubens Ubung hat / und darüber so steiff gehalten wird / daß keine Intercessiones auch der höchsten Potentaten sonderlich vor die Römisch-gesinte statt finden wollen / vielmehr der gemeine Mann / wann er nur auff die Gedancken gerathen / daß selbige auff eine oder andere Art sich einzunisteln suchten / mit ungemeiner Hitze zugefahren / so hat dennoch die Stadt in Ansehung des einträglichen Nutzens / welchen die Länder geniessen / wo man von keinem Gewissens Zwang weis / sondern allerhand Glaubensgenossen duldet / wann sie sich still und ruhig halten / auch einem jeden / er sey von was Religion er wolle / innerhalb ihrer Mauren und Wälle zu wohnen erlaubet. Befindet sich also in selbiger erstlich die Reformirte / diese kamen anfänglich anhero / wie der blutgierige Duca d' Alba in denen Niderlanden so jämmerlich haußte / daß die vornehmsten und reichsten Familien in frembden Ländern ihre Sicherheit suchten / welche dann bey Auffnehmung solcher Frembdlinge ihre Rechnung reichlich fanden. Die Commercien flogen von Antwerpen nach Amsterdam; die Woll-Manufacturen grossen Theils nach Engelland / welches seine Wolle / wovon es andern bishero den profit gegönnet / selber verarbei-

beiten lernte. Hamburg bekam auch zu Gästen reichbegüterte Niderländische Familien, Adelich und bürgerlichen Standes/ die der Stadt ein fast unglaubliches zu brachten. Theils derselben blühen annoch/als die von Overbeck, von der Wielen, u. a. m. Alle diese Niederländer leben gegen Erlegung eines einmahl veraccordirten Schutz-Geldes von allen andern Beschwerden befreyet. Sie haben zwar in der Stadt keine öffentliche Glaubens Ubung/ geniessen aber selbige in der Königl. Dänischen Stadt Altena, welche eine kleine viertheil Meile von Hamburg belegen/ und von ihnen mit gröstem Nutzen selbiger Einwohner an ihren Kirchtägen fleißigst besuchet wird. Ihre schöne Kirche/ so sie daselbst hatten/ ward ao. 1645. in der Pfingstnacht bis auff den Grund mit untergelegtem Pulver abgebrandt. Von wem aber und aus was Ursachen hat man nicht wissen können.

Wie die Frantzösische Reformirte sich auch in Hamburg gehäuffet/ so haben selbige ebenmäßig in Altena ihr Exercitium und eigne Prediger.

Die Englischen Reformirten aber dieses besondere Privilegium zum voraus/ daß sie ihre Predigten/ und Devotion in ihrem eignen Hausse in der Stadt verrichten.

§. 6. Die Römisch-Gesinte/ gegen welche man in Hamburg ein ungleich grösser Mistrauen bezeuget/ als gegen die Reformirten/ haben ebenfals ihre Kirchen zu Altena.

§. 7. Imgleichen befinden sich Juden/ so wohl von Portugisischer als Teutscher Nation in ohn-

gläublicher Menge in Hamburg. Die erstere halten die andere geringer als sich / weil sie alle Fidalgos, oder Edelleute seyn wollen. Die Bürgerschafft ist zwar mit ihnen schlecht zu frieden / uud hat öffters auff deren Verstossung gedrungen / sich beklagend/ daß durch ihre Schacherey ihnen mancher stattlicher profit vor dem Maul weggefischet würde.

Wann man aber betrachtet / was vor ansehnliche Capitalien der Hamburgischen Handlung solten entzogen werden / imgleichen was vor ein ansehnliches Schutzgeld man jährlich verliehren würde / da man sie zur Stadt hinaus stossen würde/ist solches bis dato nachgeblieben. Ihre rechte Kirche oder Schule / wie sie es nennen / haben sie zwar in Altena, doch auch noch einen Ort ihrer täglichen Zusammenkunfft oder Betstunden in der Stadt auff dem Münckendamm. Sie wohnen meistentheils beysammen auff dem Dreckwall/ auch einige in der Neustadt.

§. 8. Weiters gibt es auch so genandte Manisten, Mennonisten oder Kluytgens, die aber nur in privat Häusern ihre privat Zusammenkünffte halten.

§. 9. Den Hamburgischen Kirchen Staat haben wir dem geneigten Leser in möglichster Kürtze einiger massen fürgestellt. Folget nun/ daß wir auch die Schulen/ welche mit gutem Fug seminaria, oder Pflantzgarten der Kirchen genandt werden/zur Betrachtung vorlegen. Die erste Schule zu Hamburg hat der heil. Ansgarius angeleget/

und

und zwar in dem Closter der Thum- oder Marien Kirchen. Keyser Ludovicus Pius hat sie bestättiget / und mit einer vortreflichen Bibliothec von Codicibus Msstis versehen. Zu **Meister** oder Lehrer über solche Schulen setzte St. Ansgarius einige Münche von alt Corbey, die er zu solchem Ende aus Gallien nach Teutschland zu sich erfodert hatte / und damit es nicht an Schülern fehlen mögte / kauffte er einige Knaben der Dänen und Schlaven / einige rancionirte er auch aus der Gefangenschafft / damit er sie zu Gottesdiensten erziehen mögte; Das ist / wie Lambecius vermuthet / daß er sie in der lateinischen Grammatica, Musica, und Theologia in so weit unterrichten liesse / daß sie hernacher zu den Kirchen Ceremonien, und den Christlichen Glauben weiter fort zu pflantzen geschickt wären / dann damahls erstreckte sich ihre Gelehrsamkeit nicht auff so viele subtile curiositäten / wie heutiges Tages. Diese Schule währte aber nicht lange / dann als die Stadt Hamburg von den Nordmännern erobert / die Stadt samt der Thum-Kirche und Bibliothec verbrandt wurde / sanck sie mit in die Asche. Es ist aber nicht zu zweifeln / daß als nach Vereinigung der Hamburgischen und Bremischen Kirchen die Hamburgische Marien Kirche wider auffgebauet worden / auch selbige Schule von neuen wider angerichtet sey. Dann Caroli M. und Ludovici Pii Verordnungen waren noch in frischem Gedächtniß / daß in allen Klöstern und Bischöfflichen Höfen Schulen zu Unterrichtung der Jugend solten angeleget werden. Von

solcher Zeit an begunte die Marien oder Thum-Schule wider zu blühen/ und hatte zu Lehrmeistern Benedictiner Mönche/die wie Canonici zusammen wohnend dieselbige regieret / biß ao. 1012. da die Stadt Hamburg durch die Wenden abermahls zerstöhret/und mit der Kirchen und Schulen gäntzlich ruiniret worden / zu Zeiten des Ertzbischoffs Libentii. Sein Nachfolger Unwanus als er ao. 1013. die Kirche samt dem Kloster und der Schule wider auffgebauet/ verordnete er an statt der Benedictiner Mönche 12. Canonicos, und vertraute selbigen das Schul-Regiment. Sonderlich hatte einer unter ihnen / welcher deswegen Scholasticus genandt wurde / die Auffsicht über die Schul / so daß er theils selbst die Jugend lehren / theils durch andere unterrichten lassen muste : man lehrte aber damahls in den Schulen nach Keysers Caroli M. und Ludovici Pii Anordnung / die lateinische Grammatica, die Auslegung des Psalters/ der Evangelien / und einiger andrer Bücher der heil. Schrifft/die Music und Rechenkunst; Psalmos, notas, cantus, computum, Grammaticam, per singula monasteria vel Episcopia discant, sind die Worte des Diplomatis. Das Evangelium, Psalter und Missale musten Leute vollenkommenen reiffen Alters schreiben / damit desto weniger Fehler einschleichen mögten. In solchem Stande blieb diese erste Schule/ bis zur erfolgten Reformation.

Die andere Schule zu Hamburg, welche zum Unterschied der erstẽ/die Schule in der Neustadt oder zu St. Nicolai genandt wird / ist gestifftet ao.

1281.

1281. Dann als die Stadt durch die starcke See-Handlung sehr volckreich ward / so daß die eintzige Schüle zur Unterrichtung der Jugend nicht groß genug war / erhielten die eingepfarrten zu St. Nicolai erstlich Erlaubniß vom Bremischen Ertzbischoff Giselberto zur neuen Schule / hernacher durch eine absonderliche Abschickung deren Bestättigung vom Pabst Martino IV. Es war aber der Scholasticus an der Thum-Kirche übel damit zu frieden / daß der Pabst die Inspection über diese neue Schule denen Kirchgeschwornen zu St. Nicolai anvertrauet hatte / vermeinte daß er die Ober-auffsicht über alle andere Schulen in der Stadt hätte / gleichwie die Thum-Kirche über alle andere Kirchen. Die zu St. Nicolai hingegen gründeten sich auff des Pabstes allerhöchste Autorität / die lernende Jugend theilte sich auch in zwey Theile / und kam es öffters von Worten zu Schlägen / und wurffen mit Prügeln und Steinen / bis endlich ao. 1289. diese Streit-Sache von Ertzbischoffe Giselberto folgender massen beygeleget wurde.

1. Der Hamburgische Thum-Scholasticus so pro tempore seyn wird / soll die neue Schule besitzen / und in seiner Obhut haben mit eben dem Rechte / wie er bishero die Schulen bey St. Marien gehabt / und einen Schulmeister einsetzen nach seinem eignen Willen / der tüchtig seyn wird der Jugend / was sie zu lernen hat / bey zu bringen. Wann aber die Schüler so weit gekommen / daß sie zum höhern Gesang / (ad majorem cantum) tüchtig befunden / und die Kinderlehren zurück gelegt / sollen

sie in die Marien Schuhl gehen/ um daselbst höhere ihnen zu lernen nöthig seynde Sachen zu hören. Imgleichen sollen die Schüler / welche zur Zeit die St. Nicolai Schule frequentiren / an den hohen Festen/ Ostern/ Pfingsten / Weihnachten und an den Festtagen St. Mariæ, imgleichen an den Sontagen zwischen Ostern und Pfingsten die grosse Marien Kirchen besuchen / und zwar umb ihre billiche Observantz zu bezeugen/ gebührender massen Processions-weisse. Wann aber der Verdienst der Schüler bey St. Nicolai so gering seyn solte/ daß der Thum-Scholasticus ohne Nachtheil der Schüler zu St. Marien ihnen keinen eignen Schulmeister zu bestellen vermögte / soll er solches dem Decano und Capitulo Hamburgensi hinterbringen/ diese aber an Bürgem. und Rath Nachricht davon geben. Und von vergangnen Ostern an bis auff die nachfolgende 2. Jahre werden auff Bekräfftigung des Capittels vorbesagte B. u. R. solche Anordnung machen / und innerhalb des nechsten darauff folgenden Monaths völlig zum Stande bringen / damit oberwehnter Thum-Scholasticus bey Bestellung des Schulmeisters zu St. Nicolai keinen Schaden zu leiden habe.

Nachdem endlich ao. 1528. die Reformation in Hamburg völlig zum Stande gebracht/ward das Jahr darauf nemlich ao. 1529. die Schule zu St. Johannis in der Swarten Möncke Reventer gelegt / das ist an den Ort wo das Refectorium der Dominicaner Münche/so bis dahin diese Kirche inne gehabt/gestanden.

§. 10.

§. 10. Ausser diesen vorspecificirten und unzehlich andern privat-Schreib und Rechen Schulen ist Hamburg mit einem jederzeit wohlbestelltem/ und dahero glücklich florirenden Gymnasio versehen/ bey welchem viele vortrefliche Männer / als Joachimus Jungius und zu jüngern Zeiten Vincentius Placcius, Henricus Sivers u. a. m. deren Nahmen anhero zu setzen das Papier nicht erleidet/ docirt / und viele nicht minder berühmte Theologos, Jurisconsultos, Medicos, Philosophos, der Stadt und der Welt zu Dienste erzogen.

Es ist selbiges ebenfals bey kurtz vorher gedachter St. Johannis Kirchen / und hat seine gewisse wohl besoldete Professores, deren Oberhaupt den Titul eines Rectors führet. Es ist zwar selbiges nicht wie das Bremische nach Facultäten eingerichtet/ hat dennoch seine gelehrte Professores, daß ein Lehrbegieriger ohne grosse Kosten (massen publice so wohl wie auff Universitäten alhie gratis docirt wird) einen tüchtigen Grund zu höhern Wissenschafften legen kan/ als da sind Professores Historiarũ, Eloquentiæ & Moralium, Poeseos, Physices, Matheseos, Linguarum O.O. vorab recommendirt sich dieses Gymnasium durch die stattliche Bibliothec, welche gleich über demselbigen täglich 4. Stunden/ als Vormittags 2. und 2. Stunde Nachmittags einem jeden / der selbige zu besuchen die Mühe nehmen will/offen stehet. Die Bücher sind exquisit, wohl conditionirt / und werden noch täglich mehr angeschaffet. Die Catalogi, so vor denen Büchern auff denen mit Stühlen be-

setzten / und mit Schreib-materialien versehnen Tischen/liegen / sind ordentlich und so deutlich eingerichtet / daß auch ein jeder / der nur ein wenig in dergleichen Sachen versirt / ohne Bemühung des Bibliothecarii, der in seinem Cabinet a parte sitzet/ was er suchet / finden kan. Des berühmten Nic. Jungii nachgelaßner Bücher Vorrath / so hieselbst gantz verhanden / und zum Andencken in besondern Schrancken auffgehoben wird / die vielen Sceleta und andre Raritäten der Natur / imgleichen viele Mssta Originalia des gelehrten Hochfürstl. Holsteinischen Ministers Joh. Woweri, der zwar origine ein Niderländer/von Geburth aber ein Hamburger, machen keine geringe Zierath dieses Ortes/ welcher nicht wenig vergrössert worden/ durch das ansehnliche Præsent, welches dieser Stadt als seinem Vaterland der weltberühmte Lucas Holstenius, Römisch-Päbstl. bestelter Bibliothecarius über die Vaticanische Bibliothec zum Andencken in seinem letzten Willen von Rom aus vermacht. Es sind zwar selbige meistentheils nur Abschrifften / weil sie aber aus denen zu Rom verhandenen Originalien von verständigen Leuten copiiret worden/können sie eben die Dienste thun.

§. 11. Bey so wohl bestellten Schulwesen/wohl versehnen publicque, und privat Bibliothecquen, zu deren Anschaffung nicht nur die mit allen frembden Schrifften reichlich angefüllten Buchläden/ sondern auch die fast täglich vorfallende Auctiones reichliche Gelegenheit an die Hand geben/ kan es nicht fehlen / daß Hamburg nicht jederzeit mit

ge-

gelehrten Leuten solle floriret haben. Der heute noch lebenden graduirten Personen / deren Hamburg mehr darstellen kan / als viele andere / sonst gar vornehme Städte in Teutschland zusammen / zugeschweigen / sondern ihren gebührenden Lob einen Abbruch zu thun / so pranget Hamburg mit seinem Alberto Crantzio, dessen gelehrten Fleiß wir die richtigste Nachrichten zu dancken / so wir von diesen Gegenden haben / worin ihm rühmlich gefolget Lindenbrogius auch ein Hamburger, durch die Edition der Scriptorum rerum Septentrionalium. Hamburg zeiget uns unter den Polyhistoribus seinen Wowerum, welcher auch bey dem letzten Huldigungs Actu, so König Christiano IV. geschehen / einen Panegyricum, nebst mehren gelehrten Schrifften hinterlassen / seinen vorhin ruhmgedachten Lucam Holstenium, und dessen blutverwandten Petrum Lambecium, der am Keyserlichen Hoffe ein höhers Glück / und mehres Vergnügen gefunden / als er in Hamburg hoffen dürffen / der sich auch durch seine Origines Hamburgenses, auff die wir uns durchgehends gegründet / um sein Vaterland höchst verdient gemacht / seinen Joachimum Jungium, und den in Physica curiosiori & elegantiori unvergleichlichen Vogelium; in Mathematicis Joh. Adolph Tassium, und dessen würdigen Nachfolger Henricum Sivers, der durch Edirung der ersteren Schrifften der gantzen Welt vor Augen geleget / was man in Hamburg auch in diesem Stücke zu thun vermöge. An Luca Langermanno hat die gelehrte Welt etwas seltsahmes ver-

verehret/ nemlich einen so glücklichen Liebhaber der Jurisprudentiæ Practicæ, als erfahrnen Kenner der Römischen Antiquitäten; an dem ältern Etzardo einen vollenkommenen Meister der Orientalischen Sprachen/ an dem Herrn Bussing nicht nur einen gelehrten Theologum, sondern auch hochbelesenen Liebhaber der Heraldic, und anderer galanten politischen Wissenschafften. Doch wessen unternimmt sich meine Feder ohne die Zeit/ und den ihr vorgeschriebnen Raum zu betrachten? beede heissen mich auffhören/ und der übrigen ungenandten Gelehrsamkeit stillschweigend zu verehren.

CAP. IX.

Von Prætensionen, Controversien und Streitigkeiten der Stadt Hamburg.

§. 1.

DJe gröste und gefährlichste Streitigkeit/ so Hamburg hat/ findet sich wohl innerhalb seiner Mauren/ zwischen E. E. Rath und der Erbgesetznen Bürgerschafft/ indem jeder Theil seine habende/ oder vermeintliche Jura und Freyheiten/ wie allen Menschen angebohren/ so hoch als möglich zu poussiren ihm quovis modo angelegen seyn lässet. Worüber dann mehrmahls gar traurige Verwirrungen und Zerrüttungen zum unnachbleiblichen Schaden des gemeinen bestens erfolget/ wie leider dessen unsre Zeiten verschied-

schiedne Exempel erlebet / und der Stadt noch anietzo / da dieses aus der Feder fliesset / solches Unwesen vor Augen stehet.

§. 2. Die andere grosse Streitigkeit der Stadt Hamburg ist jederzeit gewesen / und währet noch mit den ehmahligen Grafen und ietzigen Hertzogen zu Holstein / indem diese prætendiren / daß Hamburg eine ihnen Erb-unterthänige Stadt sey; die Stadt hingegen vorschützet / daß sie eine unmittelbahre freye Reichs-Stadt sey. Jedes Theil hat seine Gründe vor sich / welche wir dem geneigten Leser in möglichster Kürtze vortragen wollen / demselben die Beurtheilung selbsten überlassend / als wovon wir so wohl als von aller Partheilichkeit gantz und gar abstrahiren.

Holstein bringet zu Behauptung seines Rechtens folgende Gründe bey.

1. Daß Hamburg in Sachsen eine Provincia regni Teutonici mediata, und zwar dessen Antheil / so vor Zeiten Nordalbingia, ietzo aber Holstein heisset / eigentlich auch in dessen Provintz Stormarn belegen / folglich selbigem Territorio mit incorporirt / und gleich andern darin belegenen Städten unterthänig sey.

2. Arg.

2. Daß die Stadt Hamburg allemahl die Hertzoge zu Sachsen vor ihre Obrigkeit erkandt / welche über Nordalbingien gewisse Grafen gesetzet / welche gemeinlich in Hamburg ihre Residentz gehabt / immassen dann auch der letzte Graf unter den Billingischen Hertzogen zu Hamburg begraben.

Glei-

Gleichermassen hätten die Grafen von Schaumburg, als ihnen Holstein conferirt worden / ihr Hofflager in Hamburg auffgeschlagen / daselbsten Bürge/Vestungen/Kirchen/Klöster gebauet.

III. Arg.

Daß auch die Grafen rechtmäßige und vollenkommene Herren der Stadt gewesen / erhelle daraus/ daß sie der Stadt Gesetze gegeben/ nach welchen sie in Streit-Sachen das Recht sprechen solten / quæ potestas legislatoria ex fonte Supremæ Majestatis herfliesset.

Arg. IV.

Imgleichen hätten sie die Gerichte besetzet / in selbigen durch ihren verordneten Advocatum, oder Judicem das Directorium geführet.

Arg. V.

Nichtweniger hätten sie die Stadt Obrigkeiten bestellet/bis sie der Stadt als eine besondere Gnade die freye Wahl erlaubet.

Arg. VI.

Führe die Stadt das Holstein Schaumburgische Wapen/ nemlich das Nesselblat/ welches ein unfehlbares κριτήριον, oder Kennzeichen der Oberherrschafft auff ihren Thoren/ öffentlichen Gebäuden/auch Müntzen / ob sie nun wohl nachgehends solches hinweg gethan / also daß es vor ietzo auff ihren Müntzen nicht mehr zu sehen / so sey selbiges de facto geschehen / und könne tertio nicht præjudiciren / es wäre auch aus den Rechten bekandt / daß wie keinen erlaubet eigenmächtig ihm ein Wapen zu

zu wehlen / also eben wenig vergönt sey / das jenige / welches er von der Potestät erlanget / die selbiges zu conferiren Macht hat / nach seinem Gutdüncken zu verändern / oder zu vermindern.

Arg. VII.

Erhellet der Grafen-Herrschafft über die Stadt darauß / daß sie in selbiger die Müntzgerechtigkeit gehabt / nun gebe uns der Mund der Warheit selbsten die Regel, daß dessen Bild und Uberschrifft die Müntze führe / man selbigen für seinen Herren erkennen / und ihm das seinige geben solle. Wolte einer denen Grafen das Jus monetæ in Hamburg strittig machen / so würde ihm das Privilegium entgegen stehen / durch welches Sie (die Grafen nemlich) die Stadt mit dem Müntz-Recht begnadigt / welches sie nicht hätten thun können / wann sie es selbsten nicht gehabt hätten.

Arg. VIII.

Ein Zeichen der Unterthänigkeit wäre auch dieses / daß sie gleich andern Holsteinischẽ Unterthanen den Grafen Kriegs-Dienste geleistet / als sonderlich in dem weltberühmten Treffen bey Bornhövede, nach welchem Sieg ihre Stadt von denen Grafen zum ewigen Angedencken mit den zwey schönen Klöstern St. Mariæ Magdalenæ, und St. Johannis, gezieret worden. So dann auch in Belagerung der Stadt Flensburg, welche sambt dem Schlosse ihnen zu bewahren anvertrauet worden. Daß sie auch solche Kriegs-Züge zu thun verbunden und schuldig gewesen / erhelle aus dem Privilegio der Grafen / in welchem sie von dergleichen oneribus be-

befreyet werden/ dessen sie nicht gebrauchet/ wenn sie nicht dazu wåren gehalten gewesen.

Arg. IX.

Es wende zwar die Stadt Hamburg hierwider ein/ das gesetzten Falls sie den Grafen von Holstein anfånglich unterthånig gewesen/ so håtten sie sich doch solcher Subjection befreyet/ und ihre Freyheit umb baares Geld von Grafen Albrecht von Orlamunde erkaufft/ es sey aber/ weil dieses einer ihrer Haupt-Gründe/ mit mehren zu untersuchen. Als 1. der Kauff-Brieff zu produciren/ damit man sehen könne/ was ihnen eigentlich verkaufft worden. 2. Wohl anzumercken/ daß Graff Albrecht von Orlamunde kein rechtmåßiger Herr von Holstein, und Hamburg, sondern habe beedes beherrschet/ entweder als ein blosser Stadthalter des Dåhnischen Königs Waldemari, der durch das Recht der Waffen sich von beeden Meister gemacht hatte/ oder/ da er ja/ wie andere schreiben/ mit baares Geld Holstein, und Hamburg vom König erkaufft/ welches wohl nicht zu glauben/ daß ein so måchtiger König eine so wohl gelegne veste Vormaur seines Estats, ein so gesegnetes Land/ eine so einträgliche Stadt/ worumb ihnen die Nordmånner und Sachsen so manchesmahl die Köpffe mit blutiger Lauge gezwaget/ umb ein stück Geldes veräußern wollen/ so rühre doch in beeden Fällen/ alle das Recht/ so Graff Albrecht vor Orlamunda gehabt/ von Waldemaro her/ dieser aber habe es jure armorum erlanget/ und auch dadurch wieder verlohren. Ist nun Graff Albrecht blos Königl. Stadthal-

halter gewesen/ wie hat er seines Principalen ihm anvertraute Land und Leute verkauffen können? ist er aber Eigenthumbs Herr gewesen/ so hat all sein habendes Recht auffgehört/ nachdem er die Schlacht wider den rechmäßigen Grafen von Holstein-Schaumburg, Adolphum, nebst der Freyheit verlohren. Hiebey fält zu erinnern/ daß die Scribenten unter sich uneinig/ wegen der Zeit/ wañ solcher Verkauff geschehen. Dann einige berichten/ Graff Albrecht, ehe er noch mit seinem Feinde sich in vorerzehltes Haupt-Treffen eingelassen/ denen Hamburgern ihre Freyheit verkaufft; andere hingegen/und die nicht weniger glaubwürdig/melden ausdrücklich/ daß selbiges nach verlohrner Schlacht/ und wieder erhaltener Freyheit geschehen/ und daß Graff Albrecht die von der Stadt Hamburg empfangne Gelder auff seine nach dem gelobten Lande vorhabenden Wallfahrt verwand. Daß es vor der Schlacht geschehen/ ist wohl nicht zu muthmassen von einem sonst klugen Kriegsverständigen Herren/ daß er ohne ausserste Noth eine so Volck- und Geldreiche-Stadt/ die er weit besser und öfter nutzen können/ umb ein stück Geldes/ welches so leichtlich zerschmeltzen kan/ aus den Händen gegeben; ist es aber nach der Schlat geschehen/ so ist keinesweges zu glauben/ daß Graff Adolph seinen Gefangnen der Hafft erlassen/ ehe er seinem habenden/ oder vermeintlichen Rechten an Hamburg (dann dieses war eben die Braut/ warumb man tantzte) gäntzlich abgesagt/ zumahl da er noch in frischer Gedächtnis hatte/ wie eben die-

 ser

ser Graff Albrecht, und sein Principal, oder wenigstens alliirter Waldemarus seinem Vater mitgespielet. Hat er nun renunciiret/ so hat er ja nicht verkauffen können ein Recht/ dessen er sich bereits einmahl begeben; und solte er gleich nicht renuntiiret haben/ so hatte er doch alle sein Recht durch die Schlacht verlohren/ und zu verkauffen nichts mehr übrig. Hiezu kommt/ daß weder Graff Adolph, noch dessen Nachfolger diesen gerühmten Kauff jemahls adprobirt/ noch bestättiget/ sondern vielmehr auf sein und seiner Vorfahrē an die Stadt habende Jura mit bewafneter Hand gedrungen. Zu geschweigen/ daß die Hamburger selbsten durch ihre Gesandten in der Proposition, so sie vor Wiederannehmung Graff Adolphs gethan/ von solchem Kauff nichts gedencken/ sondern purement Graff Adolph vor ihren Herren erkennen/ sich blos damit entschuldigend/ daß sie der Kriegs-Gewalt/ und denen Zeiten ausweichen müssen/ und nichts weiter suchen/ als bey denen von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegiis gelassen zu werden. Der geneigte Leser nehme die Mühe/ und durchlese besserer Verständnis halber das 4. Cap. §. 6. da er den Vortrag selbsten finden wird/ und zwar nicht mit meinen Worten/ die ihm vielleicht zu gering düncken mögten/ sondern aus des gelehrten Herrn Lambecii Schrifften übersetzt/ der als ein gebohrner Hamburger von seines Vaterlandes Zustande zuverläßige Nachricht gehabt/ auch die Liebe/ so einem jeden billich gegen seine Geburthsstelle eingepflan-

gepflantzet/ öfters/ wiewohl mit weniger Passion, als wohl viele andere/ an den Tag leget.

Arg. X.

Daß die Herren Grafen zu Holstein vollenkommene Gewalthabende Herren über Hamburg gewesen/ wollen sie daraus erweisen/ daß die Hamburger fast alle ihre Privilegia von denen Grafen erhalten. Zweifelt jemand hieran/ der durchlese nochmahls die ersten Capitel dieses Tractätgens/ so wird er finden/ daß sie denen Grafen zu dancken die Zoll-Freyheiten auff der Elbe/ die Erlaubniß auff der Elbe und in der Alster zu fischen/ ihr Vieh zu weiden/ Holtz zu fällen/ die Stadt an gefährlichem Orte zu befestigen/ Gerichte anzuordnen/ Stadt-Rechte/ Müntz-Gerechtigkeit ꝛc. u. d. g. m.

Arg. XI.

Ferner bringen die Grafen zu Holstein bey/ ein Diploma Keysers Sigismundi, in welchem die Hamburger für die Grafen von Holstein gewiesen werden.

Arg. XII.

Imgleichen einen Befehl Keysers Caroli IV. daß die Stadt Hamburg denen Grafen zu Holstein huldigen sollen/ wie sie dann auch gethan/ und so wohl denen Grafen zu Holstein/ als nachgehends denen Hertzogen benantlich Christiano I. und dessen Nachfolgern bis auff Christianum IV. würcklich gehuldiget/ und sie vor ihre Herren angenommen.

Arg. XIII.

Sey Hamburg gleich andern Holsteinischen Lands-Ständen zu Gräfl. und Fürstl. Beylagern / auch Holsteinischen Landtägen erfordert / auch daselbst erschienen / und habe denen vorgefallenen Berathschlagungen mit beygewohnt.

Arg. XIV.

Habe Hamburg König Christianum I. zu Dännemarck / als Hertzogen zu Holstein dadurch vor seinen Herren erkandt / daß es von selbigem ein Privilegium ausgebeten / worin unter andern enthalten / daß niemand Korn oder andere dergleichen Wahren von Hamburg abschiffen / sondern Hamburg das wehren möge, bis an den König und seine Erben / welche sie darinnen helffen und beschirmen wollen. Wann auch gleich Hamburg lange vorhero viel ältere Privilegia von denen Keysern / als Friderico Barbarossa, und andern erhalten / so sey selbiges auff Anhalten der Grafen von Holstein geschehen / wie die Worte der Diplomatum lauten / und selbige eigentlich eine blosse Confirmation, oder Bestättigung der Freyheiten / welche ihnen die Grafen von Holstein bereits gegeben hatten. Daß aber die Stadt Hamburg sich gegen Keyser Otto erkläret / hinführo es bey dem Reiche zu halten / und sich von demselben nicht mehr trennen zu lassen / ist von so schlechter Erheblichkeit / daß dieses Vorgebens Ungrund einem jeden gleich in die Augen fält / wer nur ein wenig erwegen will / was für einen seltsamen Zustand im Reiche setzen würde / wann es einer Stadt / oder andern Stande

de

de nachgelassen werden solte / sich eignes gefallens von seines Landes-Fürstens Superiorität zu eximiren.

Arg. XV.

Ob auch gleich in Sachen des Keyserl. Fiscals wider die Stadt Hamburg in pto exemtionis bey dem Cammer-Gericht zu Speir am 16. Jul. 1618. ein Urtheil dahin ausgesprochen. **Daß die Stadt Ihrer Keyserl. Majestät und dem Heil. Reich ohne Mittel zuständig/unterworffen und verwand/und deswegen des Reichs Anlage/Steur und Bürden zu tragen und zu leisten schuldig/** so könne doch solches denen Hertzogen zu Holstein keines weges præjudiciren.

1. Weil es res inter alios acta.

2. Weil in gedachter Urtheil ausdrücklich enthalten / daß denen Hertzogen zu Holstein ihre Sprüche und Forderungen / so sie sonst an gedachter Stadt zu haben vermeinen / ordentlicher Weise Rechtens/ ob sie wollen/ auszuführen unbenommen/sondern vorbehalten seyn solle.

3. Daß auff Seiten Holstein revisio debito tempore, & modo gebeten/und erhalten / folglich effectus suspensivus der Sententz erlangt.

4. Daß die Stadt Hamburg durch den Steinburgischen Vergleich de dato 18. Jul. 1621. sich verbindlich gemacht / pendente revisione alles im vorigen Stande zu lassen.

Weil nun auff diesen Steinburgischen Vertrag sich alle jüngere Interims Recesse gründen/

wird dem curiösen Leser nicht misfällig seyn / daß wir denselben gäntzlich anhero setzen.

Steinburgischer Vertrag.

Demnach in der bekandten am Keyserlichen Cammer-Gericht eine geraume Zeit hero Rechtshängigen Exemptions-Sache die Stadt Hamburg betreffend ao. 1618. den $\frac{16}{6}$. Jul. wider das Fürstliche Hauß Holstein / und vor dem Keyserl. Fiscal eine Urtheil publicirt/aber auff Seiten Holstein debito tempore & modo revisio gebeten und erhalten worden. Und aber die von Hamburg hierunter bey der Fürstl. Holsteinischen Herrschafft in höchstem Verdacht gerathen / als wann sie bey diesem Wercke / absonderlich aber nach eröffneter Sententz dem Keyserlichen Fiscal allen möglichen Vorschub gethan / daß die angezogne Revisio verhindert würde / und keinen effectum suspensivum erlangen mögte; dahero dann auch die gegen vorbemeldte Stadt Hamburg Milde/ Güte/ Königl. Fürstl. Gnad und Favor, womit die Holsteinische Herrschafft ihrer Stadt Hamburg allerwegen beygegethan gewesen / in etwas erkaltet und alterirt: So sind auff friedliebender Leute unterthänigstes Intercediren / nach gehabter vielfältigen Mühe / und angewandtem Fleisse/ die Sachen bey der regierenden Herrschafft dahin vermittelt / befördert und behandelt / daß vor höchst- und hochgedachte regierende Obrigkeit es zur gütlichen Communication und Composition gnädigst und gnädig kommen lassen. Worauff die

die von Hamburg sich unterthänigst/ und unterthänig anerboten/ obligirt und versprochen/ pendente revisione so viel an ihnen/ alles in vorigem Stande zu lassen/ dem Keyserl. Fiscal keine Assistentz zu leisten/ ihnen zu gutem/ dem Fürstlichen Hause Holstein aber etwas zu Nachtheil/ zu suchen/ oder aber thun/ fodern/ oder suchen zu lassen/ besondern daß alles vor angedeuteter massen in dem Stande/ wie es bey voriger regierenden Hertzogen zu Holstein Zeiten gewesen/ gäntzlich und ohngeschmälert verbleiben solte; und daß demnach Sie wie es bis anhero geschehen/ bis zu endlicher dieser Sachen Erörterung/ bey dem Fürstl. Hauße Holstein in unterthänigster/ und unterthäniger Devotion stehen und bleiben/ als das guten Leuten gebühret/ und wohl anstünde/ auch deswegen nach Ihrer Königl. Majestät tödlichen Hintritt/ den die Allmacht GOttes noch lange verhüten wolle/ woferne immittelst die revisio nicht erörtert würde/ Ihro Durchl. dem Herrn Printzen/ und also successive J. K. M. Erben/ wie auch dem Herrn Hertzoge zu Holstein Gottorffischer Linien, so pro tempore allerseits regierende Hertzoge zu Holstein seyn werden/ nechst vorhergehender Assecuration, wie hiebevor geschehn/ die gewöhnliche Huldigung und Annehmung würcklich leisten und praestiren wollen; und daß also zwischen der Landes-Fürstl. Holsteinischen Herrschafft/ und denen von Hamburg vor diesem auffgerichteten Recessen und andern inhabenden Documenten hiedurch durchaus nichts benommen

sey / sondern selbte sollen in allen ihren Clausulen, Inhalt und Begreiffungen in Esse und Vollenkommenheit ohngekräncket und ohngeschmälert verbleiben: und alsdann öffters höchst- und hochgedachte regierende Herrschafft auff vorernandte unterthänigste / und unterthänige Intercession mit dieser Erklärung gnädigst und gnädig friedlich gewesen: so thun darauff mehr höchst- und hochgedachte Königl. Majestät / und Sr. Fürstl. Gnaden sich gnädigst und gnädig hinwider resolviren / denen von Hamburg hinführo in allen Gnaden gewogen zu bleiben / wie auch sie dieser ihrer unterthänigsten / und unterhänigen Bezeugung halber für aller Gefahr so ihnen hieraus bejegnen mögte / zu vertreten.

Urkundlich dessen allen seind dieser Recesse zwey einhelligen lauts verfertiget von der Königl. Majestät Stadthalter / Amtleuten und Räthen / auch den Herrn Abgesandten unterschrieben und besiegelt / daß eine Exemplar in das gemeine Gewölbe zu Gottorff nidergeleget / das andere denen Herren Abgesandten ihren Herren und Oberen dasselbige einzuhändigen zugestellet worden. Actum Steinburg d. 18. Jul. 1621.

Arg. XVI.

Bringet man Holsteinischer Seiten zu Bestärckung seines Rechtens dieses bey / daß Hamburg ohngeachtet des vielfältigen Anhaltens wegen Holsteinischer starcken Opposition, es dahin nicht bringen können / daß es würckliche Session und Stimme auff den Reichs-Tägen erlanget / wie es

es dann auch nicht einmahl auff den Nidersächsischen Creystägen dazu admittiret worden.

§. 3. Nachdem wir bishero das jenige was Abseiten Holsteins zu Behauptung ihrer Oberherrschafft über die Stadt Hamburg gemeinlich beygebracht worden/ dem geneigten Leser mit ohnpartheylicher Feder vorgeleget / erfodert die Billichkeit mit gleichmäßig deſſintereſſirter Auffrichtigkeit hinwiderum demselben das jenige fürzutragen/ was die Stadt zu Beschützung ihrer Freyheit der Welt fürstellen lassen/ wozu wir dann um uns von allem Verdacht einiger Partheylichkeit zu entladen ihnen ihre eigne Gründe abborgen wollen / deren sie sich in ihrer Apologia de ao. 1641. bedienet. Da setzen sie nun

I. Das Hauß Holstein habe über Hamburg kein eintziges Herren Recht/sondern nur den Nahmen / wie sich der König von Engelland König von Franckreich schreibet / und des Heil. Römischen Reichs Schutzverwandte Exemte Städte und Stände Reichs Glieder genennet werden.

II. Die Stadt sey zu Recht / Gebot und Verbot in erster und zweyter Inſtantz niemand anders/ als dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel pflichtig/ und unterworffen.

III. Sie sey offtmahls / und werde noch täglich am Keyserl. Cammer-Gericht besprochen.

IV. Citationes,mandata, Inhibitiones und dergleichen Proceſſe werden daselbst über Menschen gedencken/ wider Sie/ ihnen auch wider die Holsteinische Herrschafft erkand/ und mitgetheilt.

V. Immediate sey sie ao. 1421. für Keysers Sigismundi Hoffgericht geladen / verklagt / verdammt / in die Acht erklärt / und wider absolvirt.

VI. Imgleichen von Keyser Carolo V. wegen des Schmalcaldischen Bundes / in welchen sie sich mit eingelassen / mit einer schweren Geldbusse bestraffet worden.

VII. Sie sey zu den Reichs-Tägen mit beruffen / auch in der Matricul gleich andern Reichs-Städten absonderlich angeschlagen.

VIII. Sie sey von Keyser Friderich I. ao. 1189. und hernach von andern Römischen Keysern mit vielen stattlichen Privilegiis, nach und nach immediate begabt und versehen / als Ihrer Römisch Keyserl. Majestät und des Reichs liebe Getreue / wegen der Dienste / die sie dem Reiche gethan / und noch mehr thun können / sollen und wollen / und habe all ihr löblich Statt-Wesen Jurisdiction, merum, & mixtum imperium auff der Elbe / und in der Stadt / durch Concession und Confirmation der Römischen Keyser immediate erworben und hergebracht.

Sie antworten hiebey auff die Holsteinische Argumenta II. III. IV. V. VII. daß die Grafen solche Jura welche sie in der Stadt gehabt / und nachmahls derselben überlassen / nicht proprio sed nomine Cæsaris wie in andern Reichs-Städten gebräuchlich gewesen / ehe die Dignitäten im Reich erblich geworden / exercirt. Da nachmahls die Keyser denen Grafen von ihren Regalibus viele überlassen / hätte sie die Stadt selbige von denen

Gra-

Grafen theils aus Gnaden / theils um bahres Geld / theils um geleisteter Hülffe nach und nach erlanget / und wären also alle der Grafen an die Stadt gehabte Jura erloschen / theils durch eigne Concession, wie in den 5. ersten Capiteln zu ersehen / sonderlich aber durch den mit Graff Albrecht von Orlamünde errichteten Kauff / immassen dann ao. 1608. expresse beliebet und versprochen worden / daß diese alte Sachen nicht mehr geregt werden solten. Wiewohl die Grafen eben zu der Zeit / da sie selbige Jura noch gehabt / daraus keine Superiorität mit Bestand inferiren können / indem sie eben dergleichen Jura über Lübeck, auch nachdem sie eine Reichs Stadt geworden / ex concessione Cæsarum gehabt / es könne mancher in einem fremden Gut ein jus usus fructus, pignoris, und dergleichen Recht haben / dessen gleichwohl der Eigenthümer dennoch ein Herr verbleibet.

IX. Hauptsächlich gründet sich Hamburg auff das Exemtions Urtheil sub dato Speir d. 6. Jul. 1618. deme Holstein den Steinburgischen Vertrag wider entgegen setzet / weil es nun auff diese beede Hauptstücke ankömmt / wollen wir selbiges / so wohl als den gerühmten Vertrag anhero setzen.

In Sachen des Keyserl. Fiscalis Klägern eines / wider Weyland Herren Christian Johann, und Adolphen, ietzo Herren Christian, und Friderichen, Hertzogen zu Holstein, pro interesse, auch Burgemeister und Rath der Stadt Hamburg Beklagte andern theils Exemtionis, ist diese Sache von

Amts

Ambts wegen vor beschlossen angenommen/ darauff/ und allem Fürbringen nach zu Recht erkand/ das gedachter Hertzoge fürgewandte Interesse, angeregter Exemtion halber ungehindert/ berührte Burgemeister und Rath der Römisch Keyserlichen Majestät/ und des heiligen Reichs hoher Obrigkeit und unmittelbarer Subjection sich geklagter massen eigens Gewalt zu entziehen/und frey zu machen nicht geziemet noch gebühret/ sondern daran zu viel und unrecht gethan haben/ sich dessen hinführo gäntzlich zu enthalten/ und daß besagte Stadt Ihrer Keyserlichen Majestät und dem heiligen Reich ohne Mittel zuständig/ unterworffen und verwand/ auch von männiglich dafür zu erkennen/und deswegen sie Burgemeister und Rath desselbigen Reichs Anlagen/ Steur/ und Burden zu tragen/ und zu leisten/ auch deroselben Ausstand zu entrichten/ und zu bezahlen schuldig/ und zu solchem allem zu condemniren und zu verdammen seyn. Als wir sie dazu condemniren und verdammen/ jedoch mehr ernandten Hertzogen ihre Sprüche/ und Forderungen/ so sie sonsten an gedachte Stadt zu haben vermeinen/ordentlicher Weise Rechtens/ ob sie wollen/ auszuführen hiemit unbenommen/ sondern vorbehalten. Die Gericht-Kosten deswegen auffgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend/ und vergleichend. Speier den 6. Jul. 1618.

X. Auff die Gegenseitige Gründe antwortet Hamburg, und zwar ad 1. daß es annoch ungewis/ und unausgemacht sey/ ob Hamburg im Stormar-

schen

schen Territorio begriffen/ oder ob sie ihr eigenes Territorium in Territorio Stormariensi, wie Burgund in Franckreich, Cöln, und Speyer, in den Stifftern für der Grafen Zeiten hergebracht habe/ sie sey nicht de territoritorio, noch cum territorio übergeben. Einmahl sey gewiß/ daß anfänglich oder zu der Zeit/ da Carl der Große/ die Stadt entweder gebauet/ oder wenigstens mit einer Burg befestiget/ und sie zum Christlichen Glauben gebracht/ auch einen Ertz-Bischöfflichen Sitz dahin zu legen beschlossen/ welches nachmahls sein Sohn und Nachfolger Keyser Ludovicus Pius bewerckstelliget/ die Stadt ohnstreitig eine Keyserliche Reichs-Stadt gewesen/ also considerirt/ und durch Keyserliche Comites, auch zu Zeiten extra ordinem missos regieret worden. Daß nun die Keyser eine so ansehnliche/ mächtige/ und vor des Reichs Sicherheit wider die damahls sehr unruhige Normänner belegene Grentz-Stadt solten vom Reich veräußert/ und den Grafen zu Holstein als erbunterthänig übergeben haben/ davon findet sich keine eintzige Spur in den Geschichtschreibern/ eben wenig in den Holsteinischen Investituren/ in welchen es doch nothwendig hätte müssen mit gedacht werden/ da es so ein considerables pertinens von Stormarn solte gewesen: die præsumtio ist auch vielmehr pro Imperatore, & Imperio, als wider dieselbige.

XI. 2.) Die Holsteinischen Argumenta sub n. II. III. IV. V. VII. sind schon vorhin beantwortet.

XII. ad Arg. VI. Das Wapen oder Nesselblat

blat in alten Müntzen/ oder an den Pforten könn e wegen übergebener Müntze/ oder ex causa fœderis, clientelæ, honoris, affectionis, vel alia q uam subjectionis geführet geworden seyn/ im Stadt-Signet sey es nicht gebraucht worden.

Strasburg habe lange die Lilien geführt/ ehe es dem Frantzösischen Könige unterthänig geworden/ und viele Städte so wohl in der Schweitz, als Italien, prangen mit dem Adler/ die dennoch den Keyser vor ihren Ober-Herren nicht erkennen.

XIII. ad Arg. VIII. Wann sie denen Holsteinern im Kriege zu Hülffe gezogen/ als wider König Erich, und sonsten/ so seyn solche Züge nicht als Land-Dienste/ Land-Hülffe/ oder Land-Folge zu betrachten/ sondern blos als eine nachbarliche Hülffe/ die sie aus gutem Willem/ und gegen Revers gethan.

Wie sie dann auch wegen solcher geleisteten Hülffe zu Zeiten absonderlich paciſciren müssen/ und des Friedens/ welchen die Grafen von Holstein für sich und ihre Unterthanen gemacht/ nicht mit geniessen können/ zu Zeiten auch indemnitatem durch absonderliche recesse stipulirt/ weniger nicht/ wann Holstein mit andern Krieg gehabt/ sich als ein dritter und neutraler Stand interponirt, und Frieden gehandelt.

Sie hat auch wider die Grafen Kriege geführet/ mit Hülffe des Keysers/ auch gegen andere/ ohne daß die Grafen/ und diese ohne daß Hamburg dessen theilhafft worden/ Frieden/ Bündnis und Verträge mit ihnen und andern gemacht.

XIV.

XIV. ad Arg. XI. Keysers Sigismundi Privilegium inferire vor die Grafen keine Superiorität/ oder Gerichtszwang/ sondern für Hamburg eine befreyte Instantz, wie Chur-Fürsten und Stände ihre besondere Austräge haben/ vermittelst welcher die Stadt/ und nicht die Bürger für die Grafen zu Holstein aus besondern Gnaden gewiesen/ nicht gezwungen/ der ordentliche Gerichts-Zwang aber ist mit sambt der Execution und Superiorität bey dem Keyser geblieben/ und die Stadt hat solches Privilegium entweder nicht gebraucht/ oder doch non utendo in Abgang kommen lassen.

XV. ad Arg. XII.

Daß sie auff Keyserlichen Befehl Christiano I. solte gehuldiget haben/ ist prout verba sonant unerweislich/ wohl hat sie denselben mit gewissen Bedingungen für einen Herren der Lande Holstein/ Stormarn/ wie er von den Holsteinischen Land-Ständen dazu erkohren worden/ recognosciret/ angenommen/ und ihm versprochen/ daß sie bey ihm/ wie zu voriger Herrschafft/ und nicht zu iemand anders/ als einen Herren der Lande sich halten wolten/ nicht von Unterthänigkeit wegen/ sondern zu des Königs Versicherung/ nicht daß es also bräuchlich gewesen/ sondern daß es von neuen also behandelt worden.

Als die nachfolgende Könige / als Hertzoge zu Holstein hieraus eine Erbhuldigung machen / und selbige der Stadt abfordern wollen/ sey ihnen selbige mit gröstem Ernst verwegert/ die Annehmung oder so genandte Huldigung aber nicht eidlich/

nicht

nicht in forma homagiali, wie andere Holsteinische Unterthanen/ auch nicht zu der Zeit / und an selbigem Ort/ wen/ und wer sie huldigen / nicht uniformiter, ruhig/und ohne contradiction, sondern durch einen Handschlag und mündliche beeidigte Versprechnüs in solcher Formul wie man sich vorhero darüber verglichen / worüber offtmahls langwüri- Tractaten gepflogen/bezeiget.

Der Keyserl. Fiscal habe diese also genandte Gewohnheit durch die Exemptions Klage interrumpirt / die Römischen Keyser durch unterschiedliche inhibitiones simplices & arctiores, offtermahls inquietirt.

Vor / in / und nach dem Actu wäre ausdrücklich paciscirt und reversirt worden/ daß solche Bezeigung der Stadt an Freyheit / Privilegien, und Herkommen; dem Keyser und dem Reiche an ihren Rechten / auch in der Exemtion Sache nicht præjudiciren solte.

Die Formul wäre also begriffen/ daß die a parte Hamburg ein mehres nicht / als clientelarem observantiam, & mutuam amicitiam, wie zwischen den alten Grafen / und der Stadt vor Jahren gestanden/aber wegen fürbehaltener Privilegien kein eintziges Herren-Recht/oder Unterthanen Pflicht/ sondern a parte des Königs eine feste Observantz und Handhabung / und Observantz der Privilegien und der Stadt nach höchstem Vermögen/ obligative würcke / der König ist vermöge der Annehmungs-Gelübde die Stadt so wohl als seine eigne Unterthanen zu beschützen schuldig / woraus

aber

aber nicht erfolge / daß er sie zu beherrschen befugt. Dann also hat König Christian I. Graf Otten III. zu Schaumburg, daß er dessen Land und Leute verbitten und vertheidigen / und der Graf hinwiderum dem Könige / daß er ihm zu Dienst und Willen seyn wolte / versprochen / und sey dadurch dem Könige dennoch nicht subject geworden.

Die Exempel der Städte Cöln, Strasburg, Speier, und andere Reichs Städte / welche ihren Ertz- und Bischoffen huldigen / beweisen klärlich / daß die Huldigung keine subjection importire.

XVI. Ad arg. XIII.

Auff den Holsteinischen Landtägen ist sie mit und neben der Stadt Lübeck zu fürgefallner Sachen Berathschlagung etwa wohl erschienen / aber nicht wie andere Land-Stände dahin erfordert / oder da solches geschehen / hat sie sich mit vorgewandter Freyheit entschuldiget / daß sie die Gräfl. Holsteinische Beylager auff Ansuchen durch ihre Gesandten besuchet / auch die hohe Persohnen mit freywilligen Geschencken beehret / daraus folge keine Unterthänigkeit / dann sonsten wann diese Folgerung richtig / würden die Cron Schweden und Braunschweig aus gleichem Grunde ein gleiches Recht zu fordern haben.

XVII. Ad arg. XIV.

Daß Hamburg durch Annehmung des Erb Privilegii von König Christian I. denselben vör seinen Herren erkandt / folge durchaus nicht / es werde in selbigem von einer Belehn- oder Affter-Beleh-

nung mit keinem Buchstaben gedacht / sondern nur dieses / daß niemand Korn / oder andere dergleichen Wahren vor Hamburg abschiffen / sondern Hamburg das wehren möge / bis an den König und seine Erben / welche sie darin helffen und beschirmen wollen. Vielmehr beziehet sich die Stadt auff das stattliche Elb Privilegium, so sie ao. 1628. von Keyser Ferdinando II. dahin erhalten / daß keine Vestung oder Schantze auff den Insuln der Elbe/noch auff den Ufern des Strohms von Hamburg an bis an die See / und obenwärts in die 5. Meil weges angeleget werden solle.

XVIII. Ad arg. XVI.

Daß Hamburg bis dato keine würckliche Session und Stimme auff den Reichstägen genossen/ sey zwar an sich in so weit wahr/doch sey es blos bey ihnen gestanden / auff selbigen ihren Sitz zu nehmen / dessen sie sich aber enthalten / weil sie sich gewegert dem Reiche zu steuren / und sonsten dessen Beschwerde zu tragen / auch solcher prætendirten exemtion wegen mit dem Keyserl. Fiscal in lite gewesen. Nachdem aber zu Speir den 6. Jul. 1618. eine Urtheil wider sie ausgefallen / in welcher erkandt / daß die Stadt Ihrer Keyserl. Majestät und dem Reich ohnmittelbahr zuständig / unterworffen/ und verwand/ und deswegen des Reichs-Anlagen / Steuren und Bürden zu tragen / und leisten schuldig / sie auch derselben mit Entrichtung der rückständigen Reichs Anlagen / laut in Hän-

den

den habender Quittung nachgelebet / als könne ihr die Qualität eines ohnmittelbahren zur Session und Stimme berechtigten Reichs-Standes mit rechte nicht mehr strittig gemacht werden / zumahlen da sie laut der beym Reichs-Tage zu Regensburg 1663. übergebnen Documentorum ihre immedietät betreffend/dargethan/ daß sie von Keysern und Königen für hundert und mehr Jahren ad Comitia vociret worden/als 1. von Keyser Friderich III. auff dem Reichstag nach Ausburg sub dato Nidernbaden am Freytage für Jacobi Apostoli ao. 1473. item, als derselbe Reichstag bis folgendes Jahr ausgesetzt worden / s. d. Cöln Mittwochen nach S. Andreæ 1473. it. als er abermahlig prorogirt worden/ ist solches den Hamburgern ebenmäßig verkündet worden.

2. Auff dem Reichstage zu Frisingen sub dato Gratz Mitwochen nach Reminiscere ao. 1479.

3. Durch ein anderwertiges Keyserliches Ausschreiben auff den Reichstag nach Speier sub dato Cöln 24. Oct. 1488.

4. Vom Keyser Maximiliano I. ist Hamburg erfodert worden auf den Reichstag nach Worms/ und von dar mit auff die Keyserl. Crönung nach Rom zu ziehen sub d. Antwerpen Montag vor Catharina ao. 1484.

5. Widerum auff den Reichstag zu Freyburg sub dato Worms am Freytage nach assumptionis Mariæ ao. 1497.

6. Auff den Reichstag zu Francfurt laut Ausschreibens s. d. am Freytage Exalt. Crucis ao. 1601.

7. Dito nach Franckfurt s. d. Schwäbischen Werdt den 7. Maj. 1504.

8. Nach Worms sub dat. Cöln 3. Maj. 1508.

9. Nach Augsburg sub d. auff dem Schloß Hofereut am 18. Nov. 1509.

10. Dito nach Augsburg sub d. Veld-Kirchen 9. Sept. 1510.

11. Dito nach Augsburg sub dato Inspruck 20. Jul. 1511.

12. So findet sich noch ein Keyserl. Original Mandat sub dato Weilheim in dem Gebürge für Bayern 20. Maj. 1511. worinnen die zu Hamburg zufordrist ermahnet werden; der Pflicht und Gehorsam / damit sie GOtt dem Schöpffer / auch nachmahls seinem heil. Glauben / und Ihrer Keyserl. Majestät als desselben Voigt / Beschirmern / und ihrem rechten natürlichen Herren verwand wären / dazu aller der Gnaden und Gutthaten / die ihnen von Weiland dero Vorfahren / Römischen Keysern und Königen / auch von Ihr der Keyserl. Majestät selbst / und dem Heil. Römischen Reiche beweist seind / und demnach bey Entsetzung und Privirung aller ihrer Regalien, Lehn / Gnade und Freyheiten / und was sie von dem Heil. Römischen Reich hätten / ernstlich geboten worden / daß sie ihrer Vorfahren Liebe / Gehorsam und getreue Dienstbarkeit / die sie zu GOtt / dem Heil. Reiche / und Teutscher Nation getragen / betrachten ꝛc.

13. Sind sie voeiret durch ein anderes Ausschreiben s. d. Augsb. d. 9. Febr. 1518.

14. Ferners sind verhanden verschiedne von Keyser Carl V. und Ferdinando I. an die Stadt Hamburg ergangne Original Ausschreiben / als auff den Reichstag zu Regensburg sub d. Eslingen d. 21. Dec. 1526.

15. Widerum nach Regensburg s. d. Speir 6. Nov. 1527.

16. Auff den Reichstag zu Speier s. d. Lintz d. 16. Oct. 1541.

17. Widerum nach Speier sub d. Genua d. 27. Maji 1543.

18. Der Keyserl. Majestät verordneter Commissarien Ausschreiben des Reichstages zu Worms 1544.

19. Keyserl. Majest. Ausschreiben auff den Reichstag nach Worms s. d. Valencienne in Hennegau 26. Sept. 1544.

20. Abermahliges Ausschreiben Keyserl. Majestät auff den Reichstag nach Regensburg angesetzt d. 15. Mart. datirt Utrecht 1544. 31. Jan.

21. Königs Ferdinandi im Nahmen Keyserl. Majestät verschlossenes Ausschreiben an die zu Hamburg auff einen Craystag zu Guterbock angesetzet d. 18. Aug. 1549. dat. Freyberg in Meissen d. 3. Aug. e. a.

22. Keysers Caroli V. Ausschreiben auff den Reichstag zu Augsburg sub dato Brüssel d. 13. Mart. 1550.

23. Keysers Ferdinandi I. als er die Regierung selbst angetreten/Ausschreiben auff seinen ersten

Reichstag zu Augsburg angesetzt den 1. Jan. 1559. dat. Wien den 1. Sept. 1558. Nach welcher Zeit die von Hamburg auff alle und jede Reichstäge/ gleich andern Reichs-Städten/und in gleichmässiger Form beschrieben worden.

Auff solche Vocations-Schreiben hätte die Stadt Hamburg ihre Abgesandten auff unterschiedne Reichstäge geschicket / auch Ihrer Keyserl. Majestät / und dem Reich unmittelbahr gesteuret. Hierauff waren vor denen Hamburgern verschiedne Decreta in pto sessionis & voti erfolget/ als s. d. Regensb. d. 26. April. 1641. Item dasselbige erwiedert 13. Jul. e. a. widerum ohngeachtet der gegenseitigen remonstrationen s. d. 22. Apr. 1654. s. e. d. erfolgte auch von Keyserl. Majestät ein Befehl an des Heil. Reichs Erbmarschall Herren von Pappenheim, daß der Stadt Hamburg anwesende Abgeordnete mit einem gebührenden Quartier versehen/auch ihnen die Tafel gleich andern Abgeordneten vor ihrem Logement angeschlagē werden solte/welches aber damahls nicht exequiret wordē/ weil die Hamburger bey damahliger vermuthender baldiger Endigung des Reichstages solches nicht begehret/sondern sich mit einem Revers des Herrn Erbmarschallen/ daß solches ihren Principalen an ihren Rechten unschädlich seyn solte / begnüget. Holstein hingegen / und zwar in specie nomine Königl. Dänischer Majestät damahliger Resident Andreas Paul von Liliencron, urgirte nebst dem Holsteinischen Gottorffischen Agenten die

Cas-

Cassation dieses seinen hohem Principalen nachtheiligen Decreti auffs hefftigste / und bezoge sich sonderlich auff den Steinburgischen Vergleich / und andere in Händen habende Documenta, erhielte auch von denen Hrn. Churfürsten sub d. Regensb. d. 3. Mart. 1664. ein Gutachten an Ihro Keyserl. Majestät / dahin lautend / daß pendente revisione in dieser Exemtions Sache alles in statu quo gelassen / und die auff einseitiges Anhalten ergangne Decreta, suspendirt und eingezogen werden mögten.

Als nun Hamburg solcher massen zu seinem Zweck nicht gelangen können / haben dessen abgeschickte Leute sich unterfangen / solches auff eine andere Weise / & quidem via facti zu suchen / und zu solchem Ende vor dero Logement ohne Vorwissen des Heil. Reichs-Marschalls ihrer Stadt Wapen gleich andern immediaten Ständen des Reichs anschlagen lassen. Weil ihnen aber solches nicht gestattet werden wollen / so hat hochgedachter Herr Reichs-Erbmarschall durch den Reichs Profoss solches hinwiderum abreissen / und nach seinem Quartier bringen lassen.

Hamburg erneuerte hinwider sein voriges Gesuch / und ohnerachtet von Holsteinischer Seiten alles mügliche ins Werck gestellt ward / um solches zu unterbrechen / folgte dennoch von Keyserlicher Majestät eine Resolutio denegatoria für Holstein s. d. 24. 1664. und assecuratoria für Hamburg s. e. d. welche nachgehends bestättiget / und die 20. 1665.

 von

von Holstein gesuchte Elucidation abgeschlagen wurde/ sondern den 20. Martii 1665. liesse der Herr Reichs Erb-Marschall denen Hamburgischen Abgesandten ihre Tafel wider reaffigiren/und den 23/13. darauff eine schwartze Taffel an Herr Grunewalds Behausung/ als für dero Abgesandten assignirtes Reichs-Quartier anschlagen/ auch ihnen laut Decreti gleich andern zu Rath ansagen. Nach solcher Zeit ist in dieser strittigen Sache weniges hauptsächliches passirt/ und ob gleich J. K. M. zu Dännemarck unterschiedliche mahl mine gemacht/ als wann sie mit den Waffen ihr Recht zu erlangen/ oder zu behaupten suchen wolten/ so haben dennoch so wohl die bekandte Jalousie einiger hiebey interessirter Puissances, als durch die höchstvermögliche Interposition Friedliebender benachbarter Potentaten, welche ihnen die Beruhigung des Nieder-Sächsischen Crayses höchst rühmlich angelegen seyn lassen/ allemahl GOtt lob verhindert/ daß die Sache nicht zur äussersten extremität gediehen/ sondern durch verschiedne interims recesse, welche alle mit einander den Steinburgischen Vergleich zum Grund und Fundament setzen/ ohne grosses Blutstürtzen assoupiret worden. Die dabey vorgefallene particulier Umbstände übergehen wir billich/ weil sie zu unsrem Zweck nicht gehörig/ an sich odiös, und in denen von beeden Theilen ausgegebnen Relationen sattsam zu erlesen.

§. 4. Ausser ietzt abgehandelter Strittigkeit

we-

wegen der prætendirten Superiorität hat die Stadt Hamburg mit dem Hauße Holstein noch eine schwere Strittigkeit/ wegen des Elb Privilegii, so mehr besagte Stadt von Keyser Ferdinando ao. 1628. erhalten/ dann weil in selbigen enthalten/ daß von Hamburg hinunter bis an die See weder auff den Insuln der Elbe / noch an dem Ufer des Strohms/ oberhalb aber innerhalb 5. Meilen keine neue Schantzen und Vestungen gebauet und angeleget werden sollen/so haben J. K. Majestät zu Dännemarck/ als Hertzog zu Holstein / solches als eine Schmälerung ihrer auff dem Elbstrohm habenden hohen Regalien, und eine ihnen höchst nachtheilige Neuerung auffnehmen wollen / zumahlen da Hamburg Tonnen und Backen/ auff der Elbe legen lassen wollen. Es erkläret sich aber die Stadt Hamburg hierauff / daß sie so wenig dem König/ als einigem andern benachbarten Fürsten sein Recht an der Elbe streiten / sondern nur alleine begehren/ daß ihnen daran gelassen werde / was sie nach Inhalt ihrer Privilegien , und vermöge alter Gebräuche daran gehabt/ und gebrauchet / Ihre Königl. Majestät auch bey der Annehmung und Confirmations Notul bestättiget und zu halten versprochen haben / es folge daraus / und habe Nahmen/wie es wolle. Es gäbe auch dieses Erb Privilegium der Stadt keine neue Regalia , sondern bestättige nur die jenige / welche sie auff der Elbe viele hundert Jahr bevor / ehe der König mit Holstein belehnt worden/allbereit gehabt/und gebrau-

chet/ dann die alten Grafen keine Schiffe auff der Elbe gehabt/ sondern wann sie derselben zu des Landes Defension, und Reichs-Diensten gebraucht/ haben sie/ ja Ihre Königl. Majestät selbst/ und ihre Vorfahren die Hamburger, daß sie mit ihren Schiffen den Strom versichern mögten/ erbeten/ die es denn auch umb Sicherheit des Strohms/ und der Commercien willen gerne gethan/ und noch ferner thun könten/ wann es nur nicht wider die Keyserl. Majestät gesucht/ und begehret würde/ die Hamburgische Zölle wären nicht neue Auffsätze/ wie die Glückstädtsche/ sondern für etlichen hundert Jahren und für den Schauenburgischen Zoll allbereit hergebracht/ approbirt und confirmirt/ und Ihre Königl. Majestät hätten selbst dafür an den König von Engelland ao. 1605. geschrieben. Daß Königl. Majestät jure retorsionis den Zoll zu Glückstadt hätte wollen anlegen lassen/ lieffe wider die Keyserl. Wahl-Capitulation, der Churfürsten Eminentz, so viel Keyserl. cum causæ cognitione plenissima auff vorgehabten Rath der Churfürsten/ und im Angesicht des gantzen Römischen Reichs unter währender Reichs Versammlung ergangne und publicirte Decreta, Monitoria, Mandata, und offene Edicta, die Hamburgische Privilegia, Ihrer Königl. Majestät selbst eigene Annehmungs Gelübde ꝛc.

Tonnen/ und Backen wolle Hamburg nicht ex nova causa in Krafft des Erb-Privilegii, oder in einer andern neuen Gestalt anlegen/ sondern wie sie

und

und ihre Vorfahren von Alters her gethan hätten. Als mitlerweile ihre Königliche Majestät so wohl mit Erbaw- und Befestigung dero neuen Stadt Glückstadt, als auch Eintreibung des Zolls fortfahren liessen/ kam es ao. 1630. zwischen derselben und der Stadt zu einen kleinen Elb-Kriege/ in welchem die Hamburger einige Schiffe die Elbe hinab sandten/ die neu angelegte Vestunge/ wo müglich übern hauffen zu werffen/ ehe sie zur völligen perfection gebracht wäre/ es hat ihnen aber solches ihr Vorhaben nicht gelingen wollen; Dännemarck hat selbige nunmehr importante Vestung nicht nur ausgebauet und behauptet/ sondern auch noch dazu auff einer in der Elbe belegnen Insul die so genandte Zitler-Schantze anlegen lassen/ inhæriret auch nochmahls seinem petito wegen des Elb-Zolls beständig/ und hat mehr als einmal gute Hofnung gehabt nach Wunsche zu reussiren/ wann nicht die Jalousie so wohl ausländischer/ als benachbarter Puissances, deren Unterthanen bey freyer Schiffart auff der Elbe interessirt, dessen Gesuch allemahl contreminirt hätte. Indessen zeigen so wohl die beede Dänische Vestungen Glückstadt, und die Hitler-Schantze, als auch die Lüneburgische Vestung Harburg, welche nicht über eine Meile von Hamburg entlegen/ so viel deutlich/ daß die Stadt noch zur Zeit nicht zum völligen exercitio, und possession ihres gerühmten Privilegii gelanget.

§. 4. Mit Holstein/ und zwar dem Dänischen

Antheil/ hat Hamburg auch Streitigkeit wegen des ihm so gar nah belegnen Altenau, weil es vermeinet seinen Privilegien zuwider zu seyn/ selbigen Ort/ ohngeachtet mit Stadt-Recht begnadiget/ vor eine Stadt zu erkennen/ dahero beederseits Obrigkeiten zu beeder Theile nicht geringem præjuditz sich schriftlicher Communication enthalten.

§. 5. Dem Reiche hat Hamburg auch Schwürigkeit gemacht/ die gewöhnliche Steuren/ und andere Anlagen zu entrichten; als es aber gesehen/ daß dieses der nähiste Weg sey seine prætendirende independentz von Holstein durch einen Reichs Ausspruch zu erhalten/ hat es sich endlich auch dazu bequämet.

CAP. X.

Geographische Beschreibung der Stadt HAMBURG.

§. 1.

Aus obangeführten wird sattsahmb erinnerlich seyn/ was gestalt Hamburg in Nordalbingien, und zwar demjenigen Antheil desselbigen/ so Stormarn heutiges Tages geheissen wird/ belegen sey. Nach dem wir nun von dessen übrigen Zustand im vorigen der Länge nach gehandelt/ erfordert die Nothdurfft von dessen Situation und Beschaffenheit ein und anderes hinzu zu fügen.

§. 2.

§. 2. Es lieget demnach dieser Orth zehn Meilen von Lübeck/ und eine gute Meile von Stillhorn/ welches ein beschlossenes Land/ oder Insul in der Elbe belegen/ in einer sehr angenehmen/ gesunden/ fruchtbahren/ und lustreichen Gegend an dem bereits sehr breiten Elbstrohm/ dem schon Tacitus zu seiner Zeit das Zeugnis geben: Albis flumen inclytum, & notum olim. Gleichwie auff der Mitternachtlichen Seiten/ die Alster welche durch die Stadt ströhmet/ denen Einwohnern nicht nur zur nutzbahren Lustbarkeit dienet/ sondern auch verschiedne Mühlen treibet/ welche die überaus volckreiche Stadt mit Mehl versorgen.

§. 3. Die Stadt ist inwendig durchgehends schön gebauet/ und auswendig nicht weniger kunstmäßig befestiget/ sonderlich bey neulichen Zeiten vor dem Stein- und Damm-Thor gar starcke und wohlverwahrte neue Fortifications-Wercke an denen Oertern angeleget/ von dannen man sich einiger Gefahr zu befürchten hätte/ weil sie dem Feinde zu seiner Bedeckung einige avantage geben konten. Sonderlich sind die Wälle vor dem Altonaer Thor/ von ohngemeiner Höhe/ gleich die Graben von entsetzlicher Tieffe. Das gantze Hamburg nemlich die alte und neue Stadt) hat in seinem befestigungs Umbfang ein und zwantzig Bollwercke/ welche man auch Castele nennet/ 16. darunter sind überaus gros und ansehnlich/ die 5. übrigen aber in etwas kleiner. Wann man auf dem Wall die Tour umb die gantze Stadt thun

will/

will/ wird man in einer guten Stunde nicht damit zu ende kommen. Und hat die Stadt dennoch nur 4. Thore/ als das Dam-Thor/ Stein-Thor/ Altenaer-Thor/ und Dyck-Thor.

§. 4. Inwendig giebt es in der Stadt viele Canäle, und darüber weit bequämere und sichere Brücken/ ob schon nicht so kostbahr als zu Venedig. Wie nun diese vielfältige durch die Stadt ströhmende Wasser derselben zur Reinlichkeit/ Ab- und Zufuhr der Waaren/ Löschung des Feuers bey entstehenden Brunsten grossen Nutzen bringen/ so leidet die gute Stadt manchesmahl hinwiederumb/ sonderlich in einigen Gassen/ durch gar zu hohes aufflauffendes Wasser gar harten Schaden/ welchen sie sonderlich zu fürchten hat/ umb den neuen Mond-Schein/ wann ein starcker West-Wind nicht nur der Ebbe/ oder abfliessenden Elbe widerstehet/ sondern auch die Fluth verdoppelt.

§. 5. Es wird die Stadt gemeinlich in die Alte und Neue Stadt getheilet; vor Zeiten aber hiesse die Neue Stadt die Gegend/ wo ietzund das St. Nicolai-Kirchspiel. Sonst theilet man die Stadt in die fünff Kirchspiel/ selbige sind: das zu St. Peter, welche deswegen vor der Nicolai-Kirchen den Vorzug hat/ ob gleich diese letztere älter/ weil bey vorhergehender Reformation sie der Thumb-Kirche am nechsten belegen/ die andern Kirchspiel Kirchen sind zu St. Nicolai, St. Catharinen, welche mit einen überschönen Predigtstuhl

von

von weissen und schwartzen Marmer pranget/ gleich wie der Thurm mit einer vergüldeten Crone/ St. Jacobi, und St. Michaelis in der Neu-Stadt. Ausser diesen Pfarr-Kirchen giebt es noch andere Kirchen mehr/ als St. Johannis, bey welcher das berühmte/ und stets mit gelehrten Männern besetzte Gymnasium samt zugehöriger Bibliothecque und Schul. Die Thumb-Kirche/ welche annoch ihre Capitulares hat/ ob wohl das Ertzbistuhmb schon vor langer Zeit/ wie wir gehörigen Orts erwehnet/ nach Bremen transferiret/ dahero auch Ihre Königliche Majestät zu Schweden/ als welcher durch den Westphalischen Friedens-Schluß das secularisirte Bremen cedirt worden/ auch in selbiger das jus patronatus exercirt.

Die zum Heiligen Geist/ bey welcher das Hospital, in welchem jährlich hundert und vierzehn gebrechliche und unvermögliche Personen mit Essen/ Trincken/ Leinen/ und Wöllenem versehen werden.

Die zu St. Marien Magdalenen, bey selbiger ist ein Kloster/ in welches betagte Jungfern und Witwen/ wann sie etwas Mittel haben/ umb ein gewisses Geld/ oder in Ermanglung dessen/ wann sie gantz arm/ und sonst von ehrlichen Eltern gebohren sind/ eingenommen/ und mit aller Nothdurfft nebst der Gottesfurcht versorget werden.

Die Alte St. Michaelis Kirche/ ingleichen die zu St. Gertruden, und die Neue auff dem Hamburger-Berge/ sind ruhmwürdige Merckmahle der

Ham-

Hamburgischen Devotion, nicht geringers Lob aber verdienen sie durch andere liebvolle/ und der gemeinen Stadt zuträgliche Christliche milde Stifftungen/ als da sind ausser der Stadt bey St. Georgen das Armen-Hauß/ darinnen der Aussätzigen gewartet wird/ ist ao. 1250. gestifftet/ und mit einem besondern Prediger versehen.

Das Pocken-Hauß/ worinnen die jenigen so mit Pocken/ und Frantzosen behafftet/ unterhalten werden/ wird zu St Hiob genandt/ und ist im Jahr 1509. gestifftet.

Das Waysen-Hauß stehet an dem Ort/ wo vor diesem St. Ansgarii Capell gestanden/ in diesem werden arme Vater- und Mutterlose Waysen auff- und angenommen/ ehrlich und reichlich versorget/ zur Arbeit/ Zucht/ und erbaren Sitten/ sonderlich aber zur Gottesfurcht angewiesen/ gemeinlich werden die Knaben auff ein oder andres Handwerck gethan; findet sich aber ein Ingenium, von dem man etwas ungemeines vermuthet/ wird selbiges auch von daraus bis auff die Universität mit nöthigen Mitteln versehen/ und unterhalten.

Das Pest-Hauß/ worinnen die Armen/ welche mit Pestilentz/ oder sonst gifftigen Kranckheiten beladen/ mit Artzney und Wartung verpfleget werden.

Das Gast- und Krancken-Hauß/ in welchem Krancke/ und Bettlägerige Arme Leute/ sie seynd Frembde/ oder in der Stadt wohnhafft/ umb

GOt-

GOttes Willen auff- und angenommen werden. ist ao. 1632. gestifftet.

Nebst der Armen-Schule ist auch ein Armen-Hauß der Schiffer vor die Seefahrende/ welche arm/ alt/ kranck/ und schwach seyn/ und auch sonst vor die armen Witwen und Waysen/ welche ihre Eltern/ Männer/ oder Freunde zur See verlohren haben/ und deswegen in Mangel und Noth gerathen/ welche darinnen von denen Alten der Schiffer-Gesellschaft unterhalten werden.

Uber vorangezogne alle sehenswürdige Gebäude/ fällt auch mit wenigem zu gedencken des Zucht-Haußes/ und Spinn-Haußes. Das erstere ward ao. 1616. GOtt zu Ehren/ denen Bösen zur Straffe/ denen Frommen zu Schutz/ und der nothleidenden Armuth zu gut erbauet/ nachdem aber das erste eingeäschert/ ist ein anders viel prächtigers auffgeführet/ in selbiges thut man die starcke ledige Faulentzer/ auch wohl Verbrecher hinein/ und läst sie ihr Brod mit saurer Arbeit verdienen/ so daß sie mit Wahrheit die Wahlsprüche führen können: Labore plector, Labore nutrior. Kinder die ihren Eltern und Vormündern nicht gehorsam seyn/ oder sonsten kein gut thun wollen/ bekommen auch manchesmahl hierinnen wider Willen Herberge; einige werden zur schweren Arbeit gehalten/ und müssen ihre Kost verdienen/ andere werden mit Geld hinein gekaufft/ und diese bekomt

man selten zu sehen/ weil jeder seinen besondern Kercker hat/ (so Franckreich/ Spanien/ Portugall/ Engelland/ 2c. heissen/) in welchem sie sich so lang gedulden müssen/ biß sie in der That erweisen/ daß der wunderthätige Raspinus auch an ihnen Wunderwercke gethan. Ohnferne von diesem stehet vor das übelgerathene Frauenzimmer das Spinn-Hauß/ in welchem leichte Venus-Schwestern/ oder die sonsten mit Betriegereyen sich beholffen/ entweder auff Lebens-Zeit/ oder auff gewisse Jahr eingeschlossen werden.

§. 6. Unter den Weltlichen Gebäuden ist sonderlich das prächtige Rath-Hauß betrachtens würdig. Bey welchem die reiche Banco, so nach art der Amsterdammer, Venediger, und anderer eingerichtet/ zu grossem Nutzen und Bequämlichkeit so wohl gemeiner Stadt/ als eines ieden Bürgers insonderheit/ dann Kauff- und andere Leute von Vermögē/ die in Hamburg Bürger seyn/ thun in selbige allgemeine Geld-Cassa ihre Gelder hinein/ und bekommen davor einen Banco-Zettel/ auff welchem verzeichnet/ wie viel er in banco habe/ wann er nun an jemanden eine Zahlung thun will/ läst er solches nur auff seinem Zettel ab- und dem andern zuschreiben/ der dann nach eignen Belieben entweder das Geld baar empfangen/ oder sonsten davon disponiren kan. So ist er nicht nur allein seines Geldes wider Diebstahl versichert/ weil das Publicum davor hafftet/ sondern auch der mühsamen Zahlung über-

verhoben. Es muß aber ein Bürger in Hamburg seyn / welcher ein blatt in banco zu haben verlanget / sonsten da er sein Geld darin bringen will / muß er selbiges auff eines Bürgers Nahmen schreiben lassen / der darüber nachmahls frey disponiren kan / worüber es zu Zeiten schwehre processe setzet. Es wird in / und aus der Banco kein anders als specie Geld gezahlet / dahero man sich keiner devalvation und reduction zu befürchten hat. Ist ein Frembder Geldes benöthiget / und hat genugsahme Versichrung zu geben / so wird ihm aus der Banco auch damit geholffen / und zwar gegen ein leidliches Interesse.

Nechst der Banco fällt einem die Börse in die Augen / diese ist ein kunstreiches Gebäude an dem Wasser dem Rath-Hause gegen über gebawt / oben bedeckt / unten aber offen / zu denen Seiten neben einem eingefasten viereckigten Platz. Auff selbigen kommen täglich die Kauffleute zusammen / und wer sich hier nicht sehen läst / (es sey daß dann / daß er kranck / oder abwesend) von dessen Credit hat man gar schlechte Gedancken. Frembde / und zwar solche / die nicht gerne etwas anders als ihr Vaterland zu admiriren pflegen / schreiben ausdrücklich: Daß zu Franckfurt am Mayn, wann es wohl und friedlich stehet / in denen Meßen eine mächtige Anzahl Volcks; aber zu Hamburg ist schier täglich Meß / dieweil von unterschiedlichen Orten und Ländern viel Güter und Waaren hieher gebracht /

theils auch allhier/ als der Triep-Sammet/ verfertiget werden. Wer umb den Mittag/ oder auff den Abend in die Börs gehet/ der wird sagen/ daß täglich mehr als in Leipziger Meß da sey; und daß keine dergleichen Zusammenkünffte der Kauffleute geschehen/ da nicht einige Tonnen Goldes wehrt Waaren verkaufft und getauschet werden. Kurtz zu sagen/ es findet ein jeder/ ja so gar auch die Nouvellisten, sattsahme Gelegenheit seine Curiosität zu befriedigen/ und werden wenig Europäische Nationen seyn/ die nicht ihre Muttersprache auff der Hamburgischen Börse solten brauchen können.

Der Raths Wein-Keller/ und die Trinckstube/ oder wie sie in Hamburg genand wird/ das Ehmische-Hauß/ zeugen auch von der Stadt magnificence so wohl durch ihre kostbahre Gebäude/ als insonderheit der erstere durch seine übergrosse Capitalien, welche der Stadt ein übergrosses abwerffen. Sucht einer noch mehre Augen Weide/ so findet er selbige reichlich auff dem so genandten Bohm/ oder galanten Wirthshauß an dem Hafen/ woselbst ein gantzer Wald von Mast-Bäumen/ das sicherste und unfehlbahrste Zeugniß ableget/ da sonsten die berühmteste Kauff- und Handel-Städte in Teutschland ihre eintzige/ oder wenigstens gröste Zufuhr mit schweren Kosten/ welche einen guten Antheil des Profits wegnehmen/ sospediret/ und bekömt Hamburg jährlich mit leidlichen Kosten

sten viele hundert Schiffe/ aus Spanien, Franckreich, Welschland, Engelland, Niederland, Dännemarck, Schweden, Norwegen, Moscow, Grönland, &c. deren manches allein mehr führet/ als viele Wagen.

Die Commercien floriren auch nicht wenig/ durch die so genandte Englische Court, oder von Königlich Englischer Majestät gestifftete / oder vielmehr octroyirte Societät gewisser Kauffleute Englischer Nation, welche berechtiget seyn/ an gewissen Tagen in der Wochen/ allerhand Waaren Englischer Fabricque feil zu haben/ in ihrem eignen ihnen überlaßnen Hause. Sie haben zum Oberhaupt ihren eignen Courtmaster, halten auch ihren eignen Prediger/ leben zusammen gantz kostbahr und prächtig.

Ist endlich einer ein Liebhaber von Musicq/ und Singe-Spielen/ so kan ihm das magnificque Operen-Hauß auff dem Gansemarckt sein Vergnügen schaffen/ welches an grosser/ zierlicher/ und sicherer Erbauung bey etwan entstehender Feuers-Gefahr wenigen in Teutschland etwas nachgiebet.

Zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt füget man nicht unbillig hinzu/ die öffentlichen Marckt-Plätze/ auff welchen entweder täglich oder wenigstens zu gewissen Jahres-Zeiten/ alles was zur Leibes Nahrung und Nothdurfft erfordert werden kan/ ohngeachtet der übergrossen Menge der Leute/ in sattsahmen Uberflusse umb

ziemlichen Preis zu haben ist. Auff dem Pferdemarckte werden umb Michaelis jährlich viele tausend Stück gemästeter Ochsen/ so aus den feisten Marsch-Ländern dahin getrieben/ verhandelt werden/ massen keine Familie so schlecht/ die nicht einen oder mehr Ochsen in die Haushaltung schlachten lasse. Bey dem Ochsenkauff sind zu geschwinderer Abfertigung so wohl der Käuffer als Verkäuffer von der Obrigkeit gewisse Ochsenschreiber bestellt/ bey welchen der Käuffer/ wann er ein Hamburger Bürger ist/ seinen und des Verkäuffers Nahmen/ samt dem beliebten Preiß einschreiben/ und damit den Ochsen nach Hause treiben läst. Der Verkäuffer gehet hernacher hin/ wann er Zeit übrig hat/ und holet von dem Ochsen-Schreiber sein Geld in einer Summa/ welche er hernacher wieder von den Käuffern eintzeln eintreibet/ findet sich ein Betrieger darunter/ so wird er mit einer Ochsenhaut umbhangen an den Pranger gestellt. Die andern Märckte sind der Fischmarckt/ bey welchem die Fleisch-Schrancken; der Hopffenmarckt/ der Römische Marckt/ Neümarckt/ Gänsemarckt/ ꝛc.

§. 8. Die natürliche Beschaffenheit des Orts betreffend/ kan sie sich vieler Vortheil rühmen/ deren andere gar berühmte Oerter entbehren müssen. Lufft/ Erde/ Wasser/ Feuer/ sind alle demselben günstig/ massen zu Unterhaltung dieses letzteren Holtz und Kohlen nicht nur aus Holstein/

stein/ sondern auch Lüneburgisch/ und Brandenburgischen Landen genugsahmb gebracht werden. Die Lebens-Mittel sind überflüßig en egard vieler andern nicht so starck bevölckerten Oerter/ in gutem Preis und dabey delicat. Die in der Elbe belegne Insuln und Werder versorgen die Einwohner täglich mit frischer Milch und Butter. Korn/ und allerhand Getrayde/ komt aus dem Holsteinisch- und Brandenburgischen; Fleisch geben die herumb belegne Marsch-Länder in grosser Menge und sehr fett. Fische schüttet ihnen die Elbe und Alster/ so dann die offenbahre Nord-See durch den Fleis der Hilgelander in so grosser Menge/ und so vielerley Gattung auff ihre Märckte/ daß frembde selbige nicht einmahl zu nennen wissen/ und ist gewis/ daß allein die Elbe Monathlich eine neue Art von Fischen ihnen in die Schüßel liefert. Garten Früchte fehlen auch nicht; was zartliches und delicates kommt aus den herumb belegnen häuffigen Lust-Gärten. Kraut/ Kohl/ Pastinack/ Coucumbren, &c. liefern die Bardevicker/ welche wohl mit gutem Fug der Hamburger Kohl-Gärtner genennet werden mögen. Obst wird unter andern sehr häuffig aus dem gegen über belegnen alten Lande herüber geschaffet. Uber das Geträncke wird sich gleichfals niemand zu beschweren haben. Die Liebhaber des Weins finden allerhand Italiänische/ Spanische/ Französische/ und Teutsche Weine/ in solchem Uberfluß

und Preiße/ daß auch weit entlegne Länder und Städte von daraus ihre Keller und Magazine versorgen. Das eingebraute Stadt-Bier ist angenehm/ gesund/ und eine von den seltensten Glückseeligkeiten der Stadt/ massen in wenig grossen Städten das eingebraute Stadt-Bier ausser von dem gemeinen Mann getruncken wird/ (welcher Abgang der Stadt ein wichtiges entziehet/ indem jährlich nach Proportion der Einwohner eine grosse Summa Geldes an frembde Oerter verschicket wird.) Da hingegen die Hamburger mittelst sie ihnen ihr eigen Bier wohl schmecken lassen/ nicht nur ihr Geld innerhalb ihren Mauren behalten/ sondern noch dazu von den benachbarten Holsteinern/ und Lüneburgern/ die sich auch daran gewehnet/ unglaubliche Geldes-Summen ziehen.

§. 9. Unter allen solchen rühmlichen bequämlichkeitē der Stadt/ wünschen derselben Einwohner/ sonderlich die zur See trafiquirende/ daß der Hafen etwas bequämer sein mögte/ massen nicht nur die grossen Schiffe als die Convoyer wegen der Untieffen auff eine gute Stunde von der Stadt liegen bleiben müssen/ sondern auch die Einfahrt des Hafens gar enge/ und wann sie nicht mit grösten Fleiß und Kosten rein gehalten würde/ leicht zuschlemmen würde; überdem verursachet die Elbe/ welche so offt die darin befindliche Sandbäncke versetzet/ und also ihren cours versetzet/ gar grosse Kosten/ indem sie vor

den

den Mund der Elbe Piloten annehmen müssen/ und da sie solches unterlassen/ oder auch untüchtige bekommen/ den Schiffbruch fast vor Augen sehen. Doch scheinet es/ daß ihr diese Beschwerlichkeit mit Amsterdam dasselbige an seinem Pampus, wie Stockholm an seinen Vormauren den Scheren empfindet / und andern grossen Städten gemein sey.

§. 10. Ausserhalb der Stadt Wall und Mauren/stehen unter derselben Gebiete.

1. Das Amt Ritzebuttel an dem Lande Hadeln belegen/ welches die Stadt absque onere vom Reich extrahiret hat.

2. Das Städtlein Bergerdorff.

3. Die vier an der Elbe belegne Marsch-Länder/

Alte Gamme,
Neue Gamme,
Kirchwerder,
Koslake.

Welche sie mit der Stadt Lübeck in Gemeinschafft.

4. Der Zollen Spiecker, oder die Fähre zu Eslingen über die Elbe.

Alle diese vorbenahmte Oerter liegen auff Sachsen Lauenburgischen Grund und Boden.

Im Holsteinischen aber gehören der Stadt zu/

5. Der Billwerder.

6. Der Ochsenwerder.

7. Die Eppendorffer Kirche nebst 4. Dörffern.

8. Harvesthude.

9. Neumühlen an der Elbe / wo die grösten Schiffe vor Ancker liegen.

§. 11. Die Einwohner anlangend / so will zwar von einigen Ausländern an ihnen die galante politesse desiderirt werden / wodurch sich einige andere engagirt machen. Wer aber in der Welt nur ein wenig sich umbgesehen / wird ausser allem Zweiffel gefunden haben/wie gröblich die ienigen fehlen / welche sich unterstehen nach der Maße eines oder andern particulieren mit dem sie etwan zu thun gehabt/ gantze Länder uñ Städte auszumessen/und dahero leichtlich die Billichkeit haben / dieser Meinung seinen Beyfall zu versagen / bis auff eine genauere Untersuchung / bey welcher er leichtlich befinden wird/ daß zu Hamburg unter Leuten von Distinction es ja so galante, gereiste / geschickte und gelehrte Leute gebe / als an einigem andern Orte / was aber Leute/die par naissance & profession zu lauter bassessen gewohnet/werden denen von bessern Herkommen und Erziehung kein unbilliches præjudicium zu ziehen können. En general mercket man an/ daß sie als durchgehends Leute / die Köpff und Hände voller affairen haben / nicht so sehr auff eine äusserliche galanterie, als eine wohl anständige gravität reflectiren / wie man solches unter andern an dem habit, so wohl ihrer Obrigkeitlichen als anderer Persohnen abnehmen kan/ an

an welchen man nicht leichtlich eine andere Farbe/als ein ehrbahres schwartz erblicken wird. Ihr Frauenzimmer folget ihnen hierinnen nach/ und ob es ihnen gleich nicht an kostbahren Schmuck fehlet/wird man doch schwerlich eine/ (sie sey von was Condition sie wolle/auff den Gassen finden/ die nicht das Gesichte und den Oberleib in ein schwartzes Regenkleid verhüllet/ und den Unterleib mit einer schwartzen Schürtze bedecke/ welches die Magd nicht thun darff / wann sie ihrer Frauen nachtritt / sonsten aber ebenmäßig thut.

Ob wohl die gröste Anzahl der Einwohner in Handelsleuten / und davon dependirten / den Handwerckern und Seefahrenden bestehet/ (massen dann der Balbierer / so den Sommer über mit zur See gehen / den Winter aber durch sich heimlich mit ihrer Kunst ernehren/leichtlich einige hundert gezehlet werden können) so kan dennoch Hamburg so viel graduirte Persohnen/sonderlich in jure, und medicina auffzeigen/ als einiger Ort in gantz Teutschland/und was noch mehr rühmenswürdig/ so sind die graduirten in solchem Ansehen / daß die solennité einer Leich-Procession bloß nach der Anzahl der graduirten Leich-Begleiter / (ob sie schon keines weges verwand) reglirt wird / denen hinwider vor gehabte Bemühung/oder Versäumniß ihrer anderwertigen affairen eine gewisse Erkentlichkeit gereichet wird. Durchgehends aber findet

man aus politischen Ursachen mehr Licentiaten/als Doctores.

Die Sprache so durchgehends geredet wird/ ist zwar Nidersächsisch / es klingen aber so wohl der Accent, als auch ein und andere Worte / so sie zweiffels ohne von denen vielen Ausländern/ mit denen sie viel conversiren / in den Ohren andrer Nider-Sachsen so frembde / daß sie einen Hamburger leichtlich von einem andern distinguiren.

Cap. XI.

Von dem Interesse der Stadt Hamburg.

§. 1.

WIe aller andern Städte/auch Republiquen Absehen gemeinlich mehr auff ihre conservation, als aggrandissement gerichtet/ so hat das Hamburgische Interesse gleichmäßiges Absehen/ und zu dessen Erhaltung keine dienlichere maxime, als die Verhütung aller innerlichen Uneinigkeit / welches die gefährlichste Klippe/ so der Hamburgischen Wohlfarth den Schiffbruch drohet. Die hiezu dienliche Mittel werden E. E. Raths kluger Veranstaltung / und der Erbgeseßnen Bürgerschafft reifflichen Nachdencken von uns aus vielen Ursachen billich überlassen.

§. 2. Aus-

§. 2. Auswärtig gehet es ihnen / wie allen denjenigen Leuten / die mit vielen zu thun haben / daß sie auch vieler Leute Freundschafft bedürffen. Wie nun die Hamburger ihre Kauffarden Flaggen / auff den Seen und in Häfen verschiedner Staaten wehen lassen / so dependiret ihr Interesse von guter Verständnis mit selbigen. Unter allen hat Hamburg wohl den grösten ja unentberlichen Nutzen / von Holstein und Dännemarck / weil selbiges ihm alle seine Commercien durch Sperrung der Elben ruiniren / hingegen selbige durch Ertheilung allerhand Freyheiten und Päße aufs erspriesslichste befördern kan. Wie aber Hamburg wegen der von Holstein gemachten Prætension seiner Freyheit wegen zu demselben schon so lange Zeit hero ein Mistrauen gesetzet; so suchet es sich wider die befürchtende Gefahr durch Assistance von Brandenburg / Schweden und Lüneburg zu versehen / welche ihnen dann auch würcklich widerfahren. Mit denen übrigen Europæischen Puissances regliret dickbesagte Stadt ihre Mesures nach dem Lauff ihrer Commercien, als der Seele ihres Reichthums und Wohlergehens.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nachricht von der Stadt Hamburg

[S.l.] [ca. 1710]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.656
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083673-1
VD18 12430994-001